Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe





Kommunale Spitzenverbände in NRW







Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtpflege NRW













Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen Träger der Einrichtungen der Behindertenhilfe NRW (LAGöT)

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste



Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe



unter Mitwirkung der Sozial- und Selbsthilfeverbände in NRW

Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Nordrhein-Westfalen



Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Menschen mit Behinderungen

Stand: 23.07.2019

Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen

zwischen

Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe,

Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Städtetag Nordrhein-Westfalen, Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

einerseits

sowie

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e. V.,

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e. V.,

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e. V.,

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Westliches Westfalen e. V.,

Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.,

Caritasverband für das Bistum Essen e. V.,

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.,

Caritasverband für die Diözese Münster e. V.,

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.,

Der Paritätische - Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.,

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.,

Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Nordrhein e. V.,

Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Westfalen-Lippe e. V.,

Jüdische Gemeinden Landesverbände,

Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen Träger der Einrichtungen der Behindertenhilfe Nordrhein-Westfalen (LAGöT),

bpa – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Landesgeschäftsstelle NRW, VDAB - Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. Geschäftsstelle NRW, FABA e. V. – Freie Ambulante BeWo-Anbieter/innen, Fachverband Sucht e. V.

andererseits.

Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen

<u>Gliederung</u>

A. A	Allgemeiner Teil	Seiten 1-21		
1.	Präambel und Vertragsgegenstand			
2.	Abschluss von Vereinbarungen			
3.	Leistungsvereinbarung			
4.	Vergütungsvereinbarung			
5.	Aufnahme in das Leistungsangebot sowie Beginn und Ende d	er Leistungen		
6.	Leistungsabrechnung und Abrechnungsprüfung			
7.	Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit			
8.	Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung			
9.	Gemeinsame Kommission			
B. B	Besonderer Teil	Seiten 22-39		
1.	Leistungen für Kinder und Jugendliche			
2.	Teilhabe am Arbeitsleben			
3.	Teilhabe an Bildung			
4.	Soziale Teilhabe			
C. S	Schlussbestimmungen	Seiten 40-41		
1.	Inkrafttreten			
2.	Bindungswirkung/ Beitritt			
3.	Evaluationsklausel			
4.	Vertragsanpassung und Kündigung			
5.	Salvatorische Klausel			
Unterschriftenblatt				
Beitrittserklärungen				
Anlagen				

Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen

A. Allgemeiner Teil

Inhalt	S	eite
1.	Präambel und Vertragsgegenstand	2
1.1.	Präambel	2
1.2.	Vertragsgegenstand	3
1.3.	Sachleistungen in subsidiärer Aufgabenwahrnehmung	3
1.4.	Leistungen im Sozialraum	4
2.	Abschluss von Vereinbarungen	4
2.1.	Leistungsgrundsätze	4
2.2.	Festlegung von Personalrichtwerten oder andere Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung	g 5
2.3.	Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen	5
3.	Leistungsvereinbarungen	6
3.1.	Erstmaliger Abschluss von Leistungsvereinbarungen	6
3.2.	Änderung/Ergänzung bestehender Leistungsvereinbarungen	6
3.3.	Personenkreis	6
3.4.	Inhalt der Leistungsvereinbarungen	6
4.	Vergütungsvereinbarungen	7
4.1.	Vergütungsgrundsätze	7
4.2.	Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen	7
4.3.	Änderung bestehender Vergütungsvereinbarungen	8
4.4.	Leistungsgerechte Vergütung	8
4.5.	Zusammensetzung der Leistungspauschalen	8
4.6.	Kalkulationsgrundlagen	8
5.	Aufnahme in das Leistungsangebot sowie Beginn und Ende der Leistunge	n 11
6.	Leistungsabrechnung und Abrechnungsprüfung	11
6.1.	Leistungsabrechnung	11
6.2.	Abrechnungsprüfung	11
7.	Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit	12
7.1.	Grundsätze und Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit	12
7.2.	Grundsätze und Maßstäbe der Qualität	13
8.	Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung	15
8.1.	Allgemeines zu den Prüfungen	15
8.2	Durchführung von Prüfungen	15

8.3.	Ergebnisse von Prüfungen	17
8.4.	Prüfung der Wirksamkeit	18
8.5.	Kürzung der Vergütung	18
9.	Gemeinsame Kommission	19
9.1.	Zusammensetzung	19
9.2.	Vorsitz	19
9.3.	Geschäftsstelle	19
9.4.	Geschäftsordnung	20
9.5.	Aufgaben	20
9.6.	Zusammenkunft	20
9.7.	Beschlüsse	21

1. Präambel und Vertragsgegenstand

1.1. Präambel

- (1) Im Mittelpunkt aller Bemühungen der Partner dieses Rahmenvertrags steht der leistungsberechtigte Mensch, der stets auch und zuvörderst Träger universeller und unteilbarer Menschenrechte ist.
- (2) Die Vertragsparteien verstehen die Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen in dem zum 01.01.2020 im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) neugefassten Eingliederungshilferecht daher ausdrücklich als Konkretisierung der Verpflichtungen aus der seit dem 26.03.2009 bundesgesetzlich uneingeschränkt geltenden UN-Behindertenrechtskonvention. Diese völkerrechtlichen Verpflichtungen sind in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder sowie Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen zu beachten.
- (3) Den Leistungsberechtigten ist eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördert. Die Leistungen zur Teilhabe umfassen dabei auch die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten. In Nordrhein-Westfalen wird auch Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf der Zugang zu den gesetzlichen Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben eröffnet (NRW-Weg).
- (4) Die Vertragsparteien können auf ihre Erfahrungen aus der Umsetzung der bisherigen Rahmenverträge nach § 79 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) zurückgreifen und führen die Ausgestaltung individueller Leistungen für Menschen mit Behinderungen konsequent personenzentriert weiter.
- (5) Der jeweils zuständige Träger der Eingliederungshilfe trägt gem. § 95 SGB IX i. V. m. § 28 SGB IX als Träger der Eingliederungshilfe die Verantwortung für die Ausführung der Leistungen und stellt diese sicher. Die Leistungen sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit, insbesondere zu angemessenen Vergütungssätzen, auszuführen.

- (6) Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wirken die Vertragsparteien weiterhin darauf hin, dass im Sinne des § 17 SGB I jeder leistungsberechtigte Mensch die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und schnell erhält, die zur Ausführung der Sozialleistungen erforderlichen Leistungsangebote rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird.
- (7) Rehabilitationsdienste und -einrichtungen freigemeinnütziger, privat-gewerblicher oder öffentlicher Träger werden bei der Erbringung der Leistungen auf der Grundlage von Vereinbarungen nach § 125 SGB IX entsprechend ihrer Bedeutung für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt und die Vielfalt der Träger gewahrt sowie deren Selbständigkeit, Selbstverständnis und Unabhängigkeit beachtet.
- (8) Die nach Landesrecht maßgeblichen Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen haben an der Erarbeitung und Beschlussfassung dieses Rahmenvertrags mitgewirkt.
- (9) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, ihren verantwortungsvollen Rollen und Aufgaben bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage dieses Rahmenvertrags für das Land Nordrhein-Westfalen nur gemeinsam gerecht werden zu können.

1.2. Vertragsgegenstand

- (1) Der Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX nebst seinen Anlagen regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX und gilt für sämtliche Leistungen, die entsprechend der Bedarfsfeststellung auf Grundlage des Gesamtplanverfahrens beziehungsweise des Teilhabeplanverfahrens erbracht werden. Der Rahmenvertrag regelt, dass sich die Vereinbarungen nach § 125 SGB IX an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Eingliederungshilfe ausrichten. Die Anlagen sind Bestandteile des Rahmenvertrages.
- (2) Leistungserbringer im Sinne dieses Rahmenvertrags ist, wer über eine Leistungsund Vergütungsvereinbarung verfügt und die durch den Träger der Eingliederungshilfe bewilligte Leistung gegenüber dem Leistungsberechtigten erbringt.
- (3) Im Rahmenvertrag werden ausschließlich die Vertragsbeziehungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern geregelt. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass auch über die Vorschrift des § 131 SGB IX hinaus Verabredungen im Rahmenvertrag getroffen werden können, wobei dies nur für Bereiche gilt, die nicht unmittelbar Auswirkungen auf die unverfügbaren Rechte der Leistungsberechtigten und der Leistungserbringer haben.
- (4) Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils gelten vorbehaltlich hiervon abweichender Bestimmungen des Besonderen Teils.

1.3. Sachleistungen in subsidiärer Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die den Leistungsberechtigten als Sachleistung zu erbringenden Leistungen der Träger der Eingliederungshilfe im sozialrechtlichen Leistungsdreieck angesiedelt sind, wenn sie in subsidiärer Aufgabenwahrnehmung von Leistungserbringern ausgeführt werden.

- (2) Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass Sachleistungen dem Vereinbarungsprinzip nach § 123 SGB IX unterliegen und für sie derzeit Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen sind (vgl. Bundestags-Drucksache 18/9522 S. 290).
- (3) Die Träger der Eingliederungshilfe wirken auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungserbringern hin (§ 95 SGB IX). Bei der Planung und Ausgestaltung sind die Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und Organisationen, die im Bereich der Leistungen und Dienste für Menschen mit Behinderung tätig sind, aktiv einzubeziehen. Die Träger der Eingliederungshilfe werden hierbei vom Land NRW unterstützt (§ 94 Abs. 3 SGB IX).

1.4. Leistungen im Sozialraum

Die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen sich als personenzentrierte Teilhabeleistungen grundsätzlich auf die leistungsberechtigte Person in ihrer engeren Lebenswelt (Gemeinschaft) und ihrer weiteren Umgebung (Sozialraum/ Gesellschaft) (vgl. §§ 1, 4, 76, 104 Abs. 1, 113 SGB IX). Der Begriff des Sozialraums wird im Glossar (Anlage J) erläutert.

2. Abschluss von Vereinbarungen

2.1. Leistungsgrundsätze

- (1) Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- (2) Dem Umfang nach ausreichend sind die Leistungen dann, wenn der leistungsrechtlich anzuerkennende Bedarf jeder leistungsberechtigten Person in der Maßnahme vollständig gedeckt werden kann.
- (3) Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- (4) Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht erfüllt werden können.
- (5) Wirtschaftlich sind die Leistungen, wenn sie sie im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität mit der vereinbarten Vergütung erbracht werden können und damit dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit gerecht werden.

2.2. Festlegung von Personalrichtwerten oder andere Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung

- (1) Der Umfang der personellen Ausstattung von Einrichtungen und Diensten ergibt sich in den einzelnen Leistungsbereichen aus dem Besonderen Teil durch eine oder auch additiv mehrere der folgenden Varianten:
 - a. Im Rahmen der Teilhabe- bzw. Gesamtplanung als Bedarf festgestellte und im Anschluss bewilligte Zeitumfänge von Leistungen,
 - b. festgelegte Personalschlüssel im Verhältnis Vollzeitkraft/Anzahl der Leistungsberechtigten,
 - c. kontextbezogen in den Leistungsvereinbarungen definierte und vereinbarte Personalmengen,
 - d. sowie per Aufschlagskalkulation bestimmte Pauschalen für Personal (z.B. für Leitung und Verwaltung).
- (2) Näheres ist in den jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibungen geregelt. Zu regeln sind dabei insbesondere die
 - Inhalte der zeitbasierten Leistungseinheiten (einschließlich oder ausschließlich mittelbarer bzw. indirekter Leistungen) sowie die Anzahl der jährlich erbring- und abrechnungsfähigen Betreuungsstunden,
 - per Personalschlüssel abzubildenden Bereiche sowie die Festlegung der zu berücksichtigenden Anzahl der Leistungsberechtigten,
 - Abgrenzung und Wechselwirkung zu den über die Varianten a und b (Absatz 1) hergeleiteten Personalmengen,
 - per Aufschlagskalkulation abzubildenden Bereiche sowie die Basis und Höhe der Aufschläge.

In den Varianten a bis c (Absatz 1) sind in den einzelnen Rahmenleistungsbeschreibungen jeweils die geeigneten Berufsgruppen und ggf. Quoten für Fachkräfte und Nicht-Fachkräfte anzugeben.

(3) Sollte ein allgemein anerkanntes und wissenschaftlich fundiertes Personalbemessungssystem für bestimmte Leistungen entwickelt werden, nehmen die Vertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, den Rahmenvertrag ggf. anzupassen.

2.3. Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

- (1) Zur Verhandlung über den Abschluss einer Vereinbarung hat der potentielle Leistungserbringer den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe schriftlich unter Verwendung eines/r einheitlichen, zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Formulars inkl. Checkliste und/oder eines Kalkulationsmusters aufzufordern.
- (2) Der Träger der Eingliederungshilfe prüft die Unterlagen zunächst auf Vollständigkeit und bestätigt deren Eingang. Sind die Unterlagen unvollständig, fordert der Träger der Eingliederungshilfe den potentiellen Leistungserbringer zur Vervollständigung der Unterlagen auf.
- (3) Die Frist des § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX beginnt mit Vorliegen des jeweils ersten Teils der Unterlagen nach der Checkliste für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung und/ oder der Checkliste für den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung (Anlage C).

- (4) In das Verfahren kann der Leistungserbringer eine Vertretung seines Spitzenverbandes oder eine sonstige beauftragte Person einbeziehen.
- (5) Das Ergebnis der Vereinbarung ist gemäß § 123 Abs. 2 Satz 4 SGB IX den leistungsberechtigten Personen durch den Leistungserbringer in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

3. Leistungsvereinbarungen

3.1. Erstmaliger Abschluss von Leistungsvereinbarungen

Für den erstmaligen Abschluss einer Leistungsvereinbarung hat der Leistungserbringer sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Rahmenleistungsbeschreibung in einem Fachkonzept darzustellen.

3.2. Änderung/Ergänzung bestehender Leistungsvereinbarungen

- (1) Beabsichtigt der Leistungserbringer und/oder der Träger der Eingliederungshilfe die Änderung einer bestehenden Leistungsvereinbarung, gilt die Ziffer 2.3 entsprechend, soweit dies für die Entscheidung des Trägers der Eingliederungshilfe über das Änderungsverlangen erforderlich ist. Die Verhandlungsaufforderung legt dar, in welchen Punkten die bestehende Leistungsvereinbarung geändert werden soll.
- (2) Die Frist des § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX beginnt mit Vorliegen der Verhandlungsaufforderung und soweit erforderlich Vorlage des ersten Teils der Unterlagen nach der Checkliste für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung.

3.3. Personenkreis

- (1) Zu den leistungsberechtigten Personen gehören Menschen mit
 - a. körperlichen Beeinträchtigungen,
 - b. seelischen Beeinträchtigungen.
 - c. geistigen Beeinträchtigungen oder
 - d. Sinnesbeeinträchtigungen,

die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (§ 2 Abs. 1 SGB IX). § 99 SGB IX ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Leistungsberechtigt sind alle Personen der o.g. Teilgruppen a - d sowie Personen mit Kombinationen von Beeinträchtigungen aus den Teilgruppen a - d.

(2) Die Leistungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX können sich auch auf Teilgruppen des Personenkreises nach Absatz 1 Satz 1 beziehen.

3.4. Inhalt der Leistungsvereinbarungen

(1) In der Leistungsvereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer werden gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den in diesem Rahmenvertrag vereinbarten Kriterien geregelt.

- (2) Die Leistung wird auf der Grundlage der Bestimmungen des Besonderen Teils und der jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage A) mit den wesentlichen Leistungsmerkmalen nach § 125 Abs. 2 SGB IX vereinbart. Die Leistungsvereinbarung umfasst Angaben zu folgenden Punkten:
 - Leistungsbezeichnung
 - Rechtsgrundlage
 - Ziel der Leistung
 - Personenkreis
 - Art und Inhalt der Leistung
 - Umfang der Leistung
 - Qualität und Wirksamkeit
 - Personelle Ausstattung/ Personalqualifikation
 - Sächliche Ausstattung
 - Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers
 - Dokumentation und Nachweise

Nähere Erläuterungen erfolgen in der Anlage A.1. Die Rahmenleistungsbeschreibungen sind verbindliche Grundlagen für die abzuschließenden Leistungsvereinbarungen.

- (3) Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist ein Fachkonzept des Leistungserbringers.
- (4) Die Voraussetzungen und Bedingungen der gemeinsamen Inanspruchnahme nach § 116 Abs. 2 SGB IX regelt die Rahmenleistungsbeschreibung.

4. Vergütungsvereinbarungen

4.1. Vergütungsgrundsätze

- (1) Mit der Vergütungsvereinbarung wird unter Berücksichtigung der in den Rahmenleistungsbeschreibungen festgelegten wesentlichen Leistungsmerkmale eine Leistungsvergütung vereinbart. Hierbei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu beachten.
- (2) Die Vergütung darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie ist prospektiv für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen und zu befristen. Sie gilt solange fort bis eine neue Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde.

4.2. Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen

- (1) Zusammen mit den unter Ziffer 2.3 und 3 genannten Unterlagen zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung kann der Leistungserbringer seine Vergütungsforderung zu dem jeweiligen Leistungsangebot vorlegen.
- (2) Die Höhe der Vergütung nach § 125 Absatz 3 SGB IX wird auf der Grundlage der Anlage B bestimmt. Sofern landeseinheitliche Vergütungssätze vereinbart sind, werden diese zugrunde gelegt. Der Anspruch des einzelnen Leistungserbringers auf freie Verhandlung und Vereinbarung der Vergütung wird hierdurch nicht eingeschränkt.

4.3. Änderung bestehender Vergütungsvereinbarungen

- (1) Die Änderung einer bestehenden Vergütungsvereinbarung kann entweder durch eine pauschale Regelung insbesondere aufgrund von tariflichen Steigerungen für alle Leistungserbringer oder durch eine Einzelverhandlung erfolgen.
- (2) Einzelverhandlungen können von beiden Seiten auf Verlangen durchgeführt werden. Grundlage für eine Einzelverhandlung ist eine prospektive Kalkulation der Kosten für den zu verhandelnden Zeitraum (i.d.R. 1 Jahr).

4.4. Leistungsgerechte Vergütung

- (1) Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 123 Abs. 6, 127 Abs. 1 Satz 2 SGB IX einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber der leistungsberechtigten Person bewilligten und erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe in der vereinbarten Höhe.
- (2) Die Vergütungen sind im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit so zu kalkulieren, dass sie dem Leistungserbringer eine eigenständige Erfüllung des Auftrags (einschließlich Innovationen und damit verbundener Investitionen) ermöglichen und auch die damit verbundenen Risiken abdecken (Grundsatz der Leistungsfähigkeit). Die Vergütung darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- (3) Bei der Kalkulation der Vergütung sind Aufwendungen für die Umsetzung von Auflagen öffentlicher Stellen (z.B. WTG-Behörden) im Personal- und Sachkostenbereich sowie hinsichtlich der betriebsnotwendigen Anlagen zu berücksichtigen.

4.5. Zusammensetzung der Leistungspauschalen

- (1) Die Vergütungsvereinbarung regelt Art und Höhe der Leistungspauschale gem. § 125 SGB IX. Leistungspauschalen können vereinbart werden nach Stunden-, Tages- oder Monatssätzen, nach der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen gem. § 116 Abs. 2 SGB IX im Sinne einer Basispauschale und/oder nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf. Verschiedene Arten von Leistungspauschalen können miteinander kombiniert werden.
- (2) Die Vergütungsvereinbarung beinhaltet die bei der Kalkulation zu berücksichtigenden Kostenarten und -bestandteile. Dazu zählen insbesondere:
 - die Personal- und Sachkosten,
 - der Aufwand f
 ür Leitung und Allgemeine Verwaltung,
 - der Investitionsbetrag, hierunter fallen Kosten für betriebsnotwendige Anlagen im Eigentum oder zur Miete, sowie die dazugehörenden Betriebskosten,
 - eine vereinbarte Kapazität,
 - eine vereinbarte Auslastung

sowie weitere vergütungsrelevante Rahmenbedingungen entsprechend der jeweiligen Leistungsvereinbarung, insbesondere Kosten nach § 42a Abs. 6 SGB XII.

4.6. Kalkulationsgrundlagen

- (1) Die in den Rahmenleistungsbeschreibungen (Anlage A) beschriebenen Leistungen der Leistungserbringer können entweder durch eine pauschale oder/und zeitbasierte Vergütung refinanziert werden (vgl. § 125 Abs. 3 SGB IX).
- (2) Die Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt-Berichte) zur Normalarbeitszeit in der jeweils gültigen Fassung werden anerkannt. Danach beträgt die Normalarbeitszeit derzeit, ausgehend von einer 39-Stunden-Woche, 1.584 Stunden pro Jahr.
- (3) Die KGSt-Empfehlungen zu den Kosten eines Arbeitsplatzes gelten neben anderen Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Feststellung der personellen Ausstattung als Orientierung.
- (4) Auch in Fällen einer Mischung aus Pauschalen und zeitbasierter Vergütung ist sicherzustellen, dass alle betriebsnotwendigen Aufwendungen eines Dienstes berücksichtigt und somit refinanziert werden.
- (5) Landeseinheitliche Vergütungen sind für einzelne Leistungsbereiche möglich, bedürfen aber einer Kalkulationsgrundlage. Eine gemeinsame Empfehlung der Vertragsparteien für eine anbieterindividuelle oder landeseinheitliche Vergütung wird in den jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibungen gegeben.

Im Falle einer landeseinheitlichen Vergütung erfolgt eine Differenzierung nach Tarifwerken. Tariflich vereinbarte Vergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen können nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden (§ 124 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. § 38 Abs. 2 Satz 1 SGB IX und Ziffer 4.3 der "Eckpunkte für Empfehlungen zu Rahmenverträgen zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 131 Abs. SGB IX", Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) vom 18.04.2018.

Das Recht auf Einzelverhandlungen für jeden (potenziellen) Leistungserbringer und jeden Träger der Eingliederungshilfe bleibt unberührt.

(6) Näheres regeln die jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibungen.

4.6.1. Personalaufwand

- (1) Der Personalaufwand umfasst den gesamten zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Aufwand, der dem Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzusetzenden Personals entsteht. Der Personalaufwand setzt sich insbesondere zusammen aus
 - Brutto-Lohn- und Gehaltsaufwendungen nebst Zulagen und Zuschlägen, Sonderzahlungen und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldwert sowie
 - Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und
 - Aufwendungen für betriebliche Alters- oder Zusatzversorgungseinrichtungen oder sonstige Sozialleistungen.

soweit sie mit dem einzusetzenden Personal vereinbart sind.

- (2) Der Personalaufwand umfasst darüber hinaus auch die sog. Personalnebenkosten, hierbei insbesondere
 - Aufwand für angemessene Fort- und Weiterbildung sowie Supervision
 - Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z.B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte).
 - Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie andere gesetzliche Umlagen und Beiträge,
 - Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz),

soweit sie nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt sind.

- (3) Der notwendige Aufwand für Leitung und Allgemeine Verwaltung umfasst den Personalaufwand insbesondere für folgende Funktionen
 - a. Rechnungswesen und Controlling,
 - b. Personalverwaltung,
 - c. Qualitätsmanagement,
 - d. IT, Datenschutz und Digitalisierung,
 - e. Objektbetreuung (soweit nicht der Miete zuzurechnen),
 - f. Geschäftsführung, Abteilungsleitung, Bereichsleitung, Einrichtungsleitung.
- (4) Die personelle Ausstattung und die Qualifikation des Personals richten sich nach dem Bedarf der Leistungsberechtigten, den in den Rahmenleistungsbeschreibungen fixierten Personalanforderungen und den Erfordernissen der Leistungen nach dem abgestimmten Fachkonzept des Leistungserbringers sowie den gesetzlichen Vorgaben (z.B. WVO, WTG).
- (5) Für die notwendigen Leistungen von Fachdiensten sowie Hauswirtschaft und -technik ist geeignetes Personal in erforderlichem Umfang zu beschäftigen und in der Vergütung zu berücksichtigen, soweit die Einrichtung die Leistungen selbst erbringt.
- (6) Die Finanzierung von Maßnahmen zur Qualitäts- und Wirksamkeitssicherung ist als notwendige Aufwandsposition im erforderlichen Umfang bei der Ermittlung der Vergütung zu berücksichtigen.

4.6.2. Sachaufwand

- (1) Der Sachaufwand ist der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche räumliche und sächliche Aufwand. Art und Inhalt sind in der jeweiligen Leistungsvereinbarung festzulegen.
- (2) Die Fortschreibungen des Sachaufwandes im Rahmen einer pauschalen Fortschreibung der Vergütung erfolgt auf der Grundlage eines gemeinsam festzulegenden Preisindex.

5. Aufnahme in das Leistungsangebot sowie Beginn und Ende der Leistungen

- (1) Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen. Sie schließen hierzu Vereinbarungen nach § 125 SGB IX mit den Leistungserbringern. Diese sind, soweit sie kein anderer Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX sind, verpflichtet im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans nach § 121 SGB IX zu erbringen. Beginn und Ende der Leistungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Aufnahmepflicht nach Absatz 1 besteht im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots erst und nur, soweit der Träger der Eingliederungshilfe die Leistung bewilligt oder vorläufig bewilligt hat. Die Regelungen zum Eilfall nach § 120 Abs. 4 SGB IX sind zu berücksichtigen.
- (3) Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 104 Abs. 2 und 3 SGB IX wird durch die Regelungen nach Absatz 1 und 2 nicht berührt.

6. Leistungsabrechnung und Abrechnungsprüfung

6.1. Leistungsabrechnung

Über die Grundsätze der Abrechnung und der Abrechnungsverfahren werden zwischen den Vertragsparteien einvernehmliche Vereinbarungen geschlossen. Näheres regelt die Gemeinsame Kommission.

6.2. Abrechnungsprüfung

6.2.1. Grundsätze

- (1) Prüfgegenstand ist die Abrechnung der erbrachten Leistungen durch den Leistungserbringer. Es wird geprüft, ob die erbrachten Leistungen und die für die Leistungen vorgenommene Abrechnung durch die Leistungserbringer auf der Basis des SGB IX und nach Maßgabe der individuellen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sowie der Bestimmungen des Rahmenvertrages durchgeführt wurden.
- (2) Die Prüfungen bilden eine Einheit aus Prüfung, Beratung und Empfehlung von Maßnahmen. Sie erfolgen unabhängig davon, wer Träger des jeweiligen zu prüfenden Leistungserbringers ist.

6.2.2. Durchführung der Prüfung

(1) Die Abrechnungsprüfung erfolgt als Stichprobenprüfung, die bei Bedarf vor Ort stattfindet und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des jeweiligen Leistungsangebotes erfolgt. Die Prüfung kann sich auf einen Zeitraum beziehen, der zum Zeitpunkt der Prüfungsmitteilung höchstens 5 Kalenderjahre zurückliegt. Die Prüfung umfasst einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten und beinhaltet die ggf.

- vereinbarte Quittierung und bei Bedarf auch die individuelle Dokumentation je Leistung.
- (2) In der Regel teilt der Träger der Eingliederungshilfe dem Leistungserbringer vor Beginn der Prüfung schriftlich mit, dass und für welchen Zeitraum eine Prüfung durchgeführt wird und welche Belege vorzulegen sind. Handelt es sich um eine Prüfung aufgrund einer Beschwerde, ist der Leistungserbringer hierauf hinzuweisen.
- (3) Ergeben sich während der Prüfung Unklarheiten bezüglich des Abrechnungsverhaltens, ist der Träger der Eingliederungshilfe berechtigt, zusätzlich die für die Abrechnung erforderlichen Teile der individuellen Betreuungsdokumentationen anzufordern.
- (4) Sollte während einer Prüfung eine Erweiterung des Prüfgegenstandes erforderlich sein (z.B. die Erweiterung des Prüfzeitraums oder eine anlassbezogene Erweiterung), teilt der Träger der Eingliederungshilfe dies dem Leistungserbringer schriftlich mit und fordert diesen auf, die die Erweiterung betreffenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6.2.3. Ergebnis der Prüfung

- (1) Der Träger der Eingliederungshilfe teilt dem Leistungserbringer das vorläufige Ergebnis der Prüfung innerhalb von vier Wochen schriftlich mit.
- (2) Der Leistungserbringer erhält die Gelegenheit, sich innerhalb von vier Wochen zu den vorläufig getroffenen Feststellungen zu äußern. Der Träger der Eingliederungshilfe prüft die Rückmeldung des Leistungserbringers und klärt mit diesem die noch offenen Sachverhalte. Auf Wunsch eines Beteiligten erfolgt diese Klärung in einem persönlichen Gespräch, dessen Ergebnisse protokolliert werden. Anschließend teilt der Träger der Eingliederungshilfe dem Leistungserbringer das endgültige Prüfergebnis innerhalb von vier Wochen schriftlich mit und stellt dabei nicht einvernehmlich ausgeräumte Sachverhalte gesondert dar.

7. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit

7.1. Grundsätze und Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit

- (1) Die Leistungserbringung muss nach § 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IX dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Maßstäbe hierfür sind die in der Leistungsvereinbarung festgelegten wesentlichen Leistungsmerkmale unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit sowie der Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers.
- (2) Die Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit ist Gegenstand der Verhandlung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer und integraler Bestandteil der Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX. Eine wirtschaftliche Leistungserbringung ist zu vermuten, solange und soweit der Leistungserbringer die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität zur vereinbarten Vergütung erbringt.

7.2. Grundsätze und Maßstäbe der Qualität

(1) Die Qualität der Leistung der Eingliederungshilfe umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen der sozialen Dienstleistung bzw. Maßnahme.

Die Leistung hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten, personenzentrierten Leistungserbringung und dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe zu entsprechen. Maßstab hierfür sind die jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibungen. Darüber hinaus ist die Leistung entsprechend der Leistungsvereinbarung, dem Fachkonzept und dem Gesamtplan nach § 121 SGB IX unter Beachtung der Wünsche der leistungsberechtigten Person zu erbringen.

- (2) Der Leistungserbringer stellt ein Qualitätsmanagement sicher, das durch systematische Verfahren und/oder Maßnahmen die vereinbarte Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Leistungserbringung nach Maßgabe der Ziffern 7.2.1 bis 7.2.3 gewährleistet. Hierzu gehören insbesondere:
 - eine standardisierte Darstellung, Fortschreibung und Dokumentation der Schlüsselprozesse der Leistungserbringung,
 - eine verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für die Qualitätssicherung,
 - die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe entsprechende Weiterentwicklung des Fachkonzepts,
 - die Mitbestimmungsrechte der Leistungsberechtigten,
 - ein Beschwerdemanagement,
 - ein Fort- und Weiterbildungskonzept für die Mitarbeiter des Leistungserbringers.
- (3) Die Qualität der Leistung gliedert sich in die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

7.2.1. Strukturqualität

Die Strukturqualität beschreibt die für die Gewährleistung der Prozess- und Ergebnisqualität erforderlichen Rahmenbedingungen. Hierzu zählen neben der sächlichen und personellen Ausstattung sowie den betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers Festlegungen in der Leistungsvereinbarung und/oder dem Fachkonzept insbesondere zu

- Zielgruppe, Leistungsangebot und Ort der Leistungserbringung,
- Möglichkeiten der Kontaktaufnahme sowie räumliche und zeitliche Erreichbarkeit des Leistungserbringers insbesondere in Krisensituationen der leistungsberechtigten Person,
- Organisations- und Leitungsstruktur,
- Besetzung und Qualifikation des Personals,
- Mitarbeiterberatung, Mitarbeiterbesprechungen,
- sozialräumlicher sowie trägerübergreifender und interdisziplinärer Netzwerkarbeit.

Die Kriterien im Einzelnen sind in der jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibung aufgeführt.

7.2.2. Prozessqualität

(1) Die Prozessqualität beschreibt das Verfahren der Leistungserbringung über den gesamten Leistungszeitraum und umfasst ihre Planung, Strukturierung und deren

Ablauf. Die Leistungserbringung setzt die Leistungsvereinbarung und/oder das Fachkonzept durch geeignete Prozesse, Verfahren und Maßnahmen um.

Zur Prozessqualität gehören insbesondere die

- Anwendung von Methoden, die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe entsprechen und der Sicherung der Wirksamkeit der Leistungen dienen,
- Beiträge zur Vernetzung und fachlichen Weiterentwicklung in lokalen, regionalen und/oder landes-/bundesweiten fachlichen Gremien im notwendigen Umfang,
- Achtung der Würde der Leistungsberechtigten,
- Beteiligung der Leistungsberechtigten und ihrer Vertrauenspersonen an der individuellen Leistungsplanung und – soweit möglich – an der Leistungserbringung,
- bedarfsgerechte Leistungserbringung unter Beachtung des Gesamtplans und der Wünsche der Leistungsberechtigten sowie deren regelmäßige Reflexion,
- Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall,
- professionelle Ausgestaltung der Arbeitsbeziehungen zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer,
- Zusammenwirken der Fachkräfte (Reflexion, Koordination, Kooperation), die Anbindung in Kooperationsstrukturen und Umsetzung interdisziplinärer und trägerübergreifender Zusammenarbeit.

Die Kriterien im Einzelnen sind in der jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibung aufgeführt.

(2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Träger der Eingliederungshilfe über besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen unverzüglich schriftlich (per Brief, Telefax oder E-Mail) zu informieren. Dazu benennt dieser dem Leistungserbringer die erforderlichen Kontaktdaten.

Der Träger der Eingliederungshilfe bestätigt unverzüglich schriftlich den Eingang der Information und nimmt, soweit nach seiner Beurteilung notwendig, Kontakt mit dem Leistungserbringer und ggf. mit der leistungsberechtigten Person auf.

Besondere Vorkommnisse sind nicht alltägliche Ereignisse, die bereits eingetreten sind oder einzutreten drohen, und die die Leistungserbringung im Einzelfall oder die Aufrechterhaltung des Angebots gefährden. Beispiele sind in der Anlage F aufgeführt.

7.2.3. Ergebnisqualität, Wirkung und Wirksamkeit

(1) Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen.

Kriterien für die Ergebnisqualität können sein:

- Fachgerechtigkeit der Leistungserbringung,
- Erhalt und/oder Ausbau der erreichbaren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Erreichung der im Gesamtplan dokumentierten Ziele,
- Verwirklichung einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum,
- Zufriedenheit/Bewertung der Leistungsberechtigten.

- (2) Wirkungen sind auf der Ebene der jeweils leistungsberechtigten Person der intendierte Erhalt und die Veränderungen, die mittels zielorientierter Arbeit gemeinsam mit leistungsberechtigten Personen, deren Lebensumfeld oder der Gesellschaft erreicht werden.
 - Die Wirkung im Einzelfall ist nicht Gegenstand von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX. Sie wird im Rahmen der Wirkungskontrolle im Gesamtplanverfahren (§121 Abs. 2 SGB IX) im Hinblick auf die im Gesamtplan dokumentierten Ziele und unter Berücksichtigung der Leistungen anderer Leistungserbringer (auf der Grundlage u.a. der Bücher SGB V, VIII, IX, XI und XII des Sozialgesetzbuches) erörtert.
- (3) Die Wirksamkeit setzt voraus, dass die Leistungen den im Rahmenvertrag und in den Vereinbarungen nach §125 SGB IX niedergelegten Grundsätzen und Maßstäben der Qualität entsprechen und dazu dienlich sind, die Ziele des § 1 SGB IX und der UNBRK zu verfolgen und zu erreichen.

8. Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

8.1. Allgemeines zu den Prüfungen

- (1) Zur Feststellung der Vereinbarkeit der Leistungserbringung mit den vertraglichen und/oder gesetzlichen Bestimmungen nach dem SGB IX und/oder den hierzu ergangenen Ausführungsgesetzen oder Rechtsverordnungen führt der Träger der Eingliederungshilfe Prüfungen des Leistungserbringers durch. Prüfungen nach Satz 1 sind als Prüfung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit und/oder Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zulässig.
- (2) Gegenstand der Wirtschaftlichkeitsprüfung sind tatsächliche Anhaltspunkte einer fehlenden Wirtschaftlichkeit, z.B. eine nicht zweckentsprechende Verwendung der gezahlten Vergütung.
- (3) Jeder Prüfung liegt grundsätzlich ein beratungsorientierter Ansatz zugrunde. Die Prüfung bildet eine Einheit aus Prüfung, Beratung und Empfehlungen von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Leistungserbringung.
- (4) Ziel ist es, die Prüfungen nach landesweit einheitlichen Prüfkriterien durchzuführen. Eine Evaluation der bis 31.12.2023 erfolgten Prüfverfahren wird durch die Träger der Eingliederungshilfe durchgeführt und in der Gemeinsamen Kommission vorgestellt. Die Gemeinsame Kommission entscheidet anschließend über den Bedarf eines landeseinheitlichen Prüfkatalogs und entwickelt diesen gegebenenfalls.
- (5) Für die Prüfung der Wirksamkeit gelten die Regelungen der Ziffer 8.4.

8.2. Durchführung von Prüfungen

(1) Prüfungen nach diesem Rahmenvertrag werden aus besonderem Anlass oder anlassunabhängig durchgeführt. Wirtschaftlichkeitsprüfungen dürfen nur aus besonderem Anlass durchgeführt werden.

Aus besonderem Anlass darf eine Prüfung durchgeführt werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertragliche oder gesetzliche Pflicht nicht erfüllt oder die Gefahr besteht, dass er diese zukünftig nicht

mehr erfüllen kann. Bei diesen Anhaltspunkten muss es sich um substantielle Hinweise handeln, die nahelegen, dass bei dem betroffenen Leistungserbringer die Gewähr für eine vertragsgerechte Leistungserbringung nicht (mehr) besteht.

(2) Die Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit kann sich auf einen Prüfungsgegenstand beziehen, der zum Zeitpunkt der Prüfungsmitteilung höchstens 5 Kalenderjahre zurückliegt. Die Prüfung umfasst einen Zeitraum von längstens 24 Monaten.

Die Prüfung kann sich auf einen oder mehrere Prüfungsgegenstände erstrecken. Sie kann sich auf Teile der Leistungserbringung oder auf die Leistung insgesamt beziehen.

- (3) Die Prüfungen werden durch den Träger der Eingliederungshilfe oder einem von ihm beauftragten Dritten (nachfolgend: Prüfer/in) unter Vermeidung möglicher Interessenkollisionen durchgeführt. Bei den Prüfungen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auf Wunsch des Leistungserbringers ist der zuständige Spitzenverband zu beteiligen.
- (4) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Prüfung zu ermöglichen und daran mitzuwirken.

Die Prüfungen finden grundsätzlich in den Räumen des Leistungserbringers statt. Der Leistungserbringer gewährt dem/der Prüfer/in innerhalb der Geschäftszeiten Zugang zu den von ihm genutzten betriebsnotwendigen Räumlichkeiten. Prüfungen zu anderen Zeiten sind nur zulässig, soweit der Prüfauftrag dies erforderlich macht.

Der Leistungserbringer stellt eine Vertretung zur Verfügung, die die notwendigen Auskünfte erteilen kann und legt auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen legt der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe Prüfunterlagen anderer gesetzlicher Prüfinstitutionen vor, soweit die vom Prüfer / von der Prüferin benannten Prüfungsgegenstände bereits von anderen gesetzlichen Prüfinstitutionen geprüft und bewertet worden sind.

- (5) Bei einer anlassunabhängigen Prüfung erfolgt keine erneute Prüfung des Gegenstands, auf den sich die Unterlagen beziehen, es sei denn, dass die Unterlagen älter als zwölf Monate sind; in diesem Fall hat der Träger der Eingliederungshilfe über eine erneute Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.
- (6) Die Qualitätsprüfungen erfolgen gemäß § 8 AG BTHG NRW ohne vorherige Ankündigung; die Wirtschaftlichkeitsprüfung kann ohne vorherige Ankündigung erfolgen.
- (7) Zu Beginn der Prüfung teilt der Träger der Eingliederungshilfe bzw. der beauftragte Dritte dem Leistungserbringer in einem Eröffnungsgespräch Grund, Gegenstand und Umfang der Prüfung (Prüfauftrag) mit.

Wird die Prüfung angekündigt, teilt der Träger der Eingliederungshilfe bzw. der beauftragte Dritte dem Leistungserbringer die Gründe für die Prüfung mit der Ankündigung schriftlich mit.

Wird während der Prüfung der Prüfgegenstand aus besonderem Anlass erweitert, teilt der Träger der Eingliederungshilfe dies dem Leistungserbringer unverzüglich mit und erläutert dies.

- Einzelheiten zur Abwicklung der Prüfung sind zwischen dem Prüfer / der Prüferin und dem Leistungserbringer abzusprechen.
- (8) Bei der Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen des Datenschutzes/der Kirchlichen Datenschutzgesetze zu beachten. Die mit der Leistung verbundenen Dokumente können unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in die Prüfung einbezogen werden.
 - Leistungsberechtigte Personen können nur mit ihrem Einverständnis oder dem Einverständnis der gesetzlichen Vertretung in die Prüfung einbezogen werden.
- (9) Die Prüfung endet mit einem Abschlussgespräch zwischen dem Prüfer / der Prüferin und dem Leistungserbringer. Das Gespräch findet in der Regel vor Ort am letzten Tag der Prüfung statt, spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen. Sofern sich hierbei weitere prüfrelevante Ansatzpunkte ergeben, kann die Prüfung fortgesetzt werden.
 - Im Rahmen des Abschlussgesprächs soll der Leistungserbringer auf der Grundlage der bei der Prüfung bereits gewonnenen Erkenntnisse mit dem Ziel beraten werden, festgestellte Pflichtverletzungen unverzüglich zu beseitigen, Pflichtverletzungen rechtzeitig vorzubeugen und/oder Verbesserungsmöglichkeiten zu nutzen. Mit der Beratung soll die Eigenverantwortlichkeit des Leistungserbringers für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität einschließlich Wirksamkeit und/oder Wirtschaftlichkeit sowie die ordnungsgemäße Abrechnung der Leistungserbringung gestärkt werden.
- (10) Ist Anlass der Prüfung die Beschwerde einer leistungsberechtigten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung, ist der Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung Gelegenheit zur Teilnahme an dem ihn betreffenden Teil der Prüfung einschließlich des Abschlussgesprächs zu geben.
 - Die Beschwerde ist im Übrigen einzelfallbezogen zu bearbeiten und vom Adressaten der Beschwerde zu beantworten.
- (11) Der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer tragen jeweils die bei ihnen entstehenden Kosten der Prüfung.

8.3. Ergebnisse von Prüfungen

- (1) Über die durchgeführte Prüfung erstellt der Träger der Eingliederungshilfe i. S. v. § 128 Abs. 3 SGB IX einen schriftlichen Bericht. Dieser beinhaltet insbesondere
 - Angaben zum gegebenenfalls erweiterten Prüfauftrag sowie Zeitraum und Teilnehmer der Prüfung,
 - die Erläuterung des Vorgehens mit Angaben zu herangezogenen Unterlagen, Daten und Verfahren für die Prüfung,
 - die (Teil-) Ergebnisse der Prüfung nach Prüfgegenständen mit Darlegung etwaiger festgestellter Mängel und Pflichtverletzungen,
 - gegebenenfalls die gesonderte Darstellung im Abschlussgespräch nicht einvernehmlich ausgeräumter unterschiedlicher Auffassungen zur Prüfung,
 - das zusammenfassende Ergebnis der Prüfung mit einer Empfehlung von Maßnahmen.

- (2) Der Träger der Eingliederungshilfe hat den Entwurf des Prüfberichts innerhalb von vier Wochen nach dem Abschlussgespräch zu erstellen und dem Leistungserbringer bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe erhält der Leistungserbringer Gelegenheit, hierzu innerhalb von vier Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme zum Entwurf des Prüfberichts gibt der Träger der Eingliederungshilfe dem Leistungserbringer den abschließenden Prüfbericht innerhalb von vier Wochen bekannt.
- (3) Hat der für den Leistungserbringer zuständige Spitzenverband bzw. ein Bevollmächtigter an der Prüfung teilgenommen, erhält auch dieser eine Ausfertigung des Entwurfs des Prüfberichts sowie die abschließende Fassung.
- (4) Ohne Zustimmung des Leistungserbringers darf der Träger der Eingliederungshilfe den abschließenden Prüfbericht über die unmittelbar Beteiligten und betroffenen Personen hinaus nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass ein berechtigtes Interesse an einer Weitergabe besteht. Die Berechtigung oder Verpflichtung des Trägers der Eingliederungshilfe zur Weitergabe von Prüfungsergebnissen und personenbezogener Daten an eine WTG- Behörde nach § 128 Abs. 1 Sätze 4 6 SGB IX wird hiervon nicht berührt.
- (5) Das im abschließenden Prüfbericht enthaltene zusammenfassende Ergebnis der Prüfung ist der leistungsberechtigten Person durch den Leistungserbringer in gut wahrnehmbarer Form zugänglich zu machen.
- (6) Der Träger der Eingliederungshilfe berichtet der Gemeinsamen Kommission im Abstand von zwei Jahren erstmals zum 31.12.2021 über die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen.

8.4. Prüfung der Wirksamkeit

- (1) Die Wirksamkeitsprüfung erstreckt sich auf alle zuvor vereinbarten und erbrachten Leistungen innerhalb eines Kalenderjahres.
- (2) Die Wirksamkeit wird im Rahmen der Berichte zum Leistungsangebot (standardisierte Leistungsdokumentation Anlage E) berücksichtigt. Sie kann auch durch Feststellungen vor Ort erhoben werden.
- (3) Werden über alle Leistungsberechtigten im Betrachtungszeitraum in einem erheblichen Maße individuelle Ziele nicht erreicht oder übertroffen, tritt der Träger der Eingliederungshilfe mit dem Leistungserbringer in einen Qualitätsdialog. Ziel des Qualitätsdialogs ist die fachliche Leistungserbringung.
- (4) Die Prüfung ist beratungsorientiert und bezieht sich auf die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Maßnahmen, Methoden und Arbeitsweisen zur Sicherung der Wirksamkeit der Leistungen. Sanktionen erfolgen nicht.

8.5. Kürzung der Vergütung

(1) Stellt der Träger der Eingliederungshilfe eine Pflichtverletzung fest, teilt er dies dem Leistungserbringer schriftlich mit. Mit der Bekanntgabe des vorläufigen Prüfberichtes beziffert der Träger der Eingliederungshilfe schriftlich den gem. § 129 SGB IX geforderten Kürzungsbetrag; die Höhe des Kürzungsbetrags soll begründet werden. Der Zeitraum der Vergütungskürzung darf 24 Monate nicht überschreiten. (2) Über die Höhe des Kürzungsbetrags, den der Träger der Eingliederungshilfe im Bericht benennt, ist zwischen den Vertragsparteien gem. § 129 Abs. 1 S. 2 SGB IX Einvernehmen herzustellen. Kommt eine Einigung der Vertragsparteien über den Kürzungsbetrag nicht zustande, gilt § 129 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB IX. Die Frist des § 129 Abs. 1 Satz 3 SGB IX beginnt mit Bekanntgabe des abschließenden Prüfberichts gemäß Ziffer 8.3.

9. Gemeinsame Kommission

- (1) Die Partner dieses Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX bilden auf Landesebene eine Gemeinsame Kommission.
- (2) Der Rahmenvertrag wird von den Vertragsparteien als "lernendes System" verstanden; sie gehen von der Notwendigkeit einer Berücksichtigung von Umsetzungsproblemen, Evaluationsergebnissen, fachlichen und rechtlichen Entwicklungen in der Gemeinsamen Kommission aus.

9.1. Zusammensetzung

- (1) Die Gemeinsame Kommission ist paritätisch mit Vertretern der Leistungserbringer und der Träger der Eingliederungshilfe besetzt. Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung im Sinne des § 7 AG SGB IX NRW werden beteiligt.
- (2) Der Gemeinsamen Kommission gehören stimmberechtigt an
 - 10 Vertreter*innen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
 - 3 Vertreter*innen der Verbände der privat-gewerblichen Anbieter
 - 1 Vertreter*in der Verbände der öffentlichen Träger
 - 6 Vertreter*innen des Landschaftsverbandes Rheinland
 - 6 Vertreter*innen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
 - 2 Vertreter*innen der kommunalen Spitzenverbände
- (3) Die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission werden namentlich gegenüber der Geschäftsstelle benannt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied können die entsendenden Vertragsparteien bis zu zwei Stellvertretungen benennen. Es obliegt den Vertragsparteien zu entscheiden, welche benannten Personen an den Sitzungen der Gemeinsamen Kommission teilnehmen.
- (4) Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung nach § 7 AG BTHG NRW nehmen mit 3 Vertreter*innen beratend an den Sitzungen der Gemeinsamen Kommission teil. Abs. 3 gilt entsprechend.

9.2. Vorsitz

Die Gemeinsame Kommission wählt aus Ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Sitzungsleitung und eine Stellvertretung. Die Sitzungsleitung wechselt zwischen Leistungserbringern und Trägern der Eingliederungshilfe.

9.3. Geschäftsstelle

Der Sitzungsleitung obliegt die Führung der Geschäfte der Gemeinsamen Kommission. Hierfür richtet sie eine Geschäftsstelle ein. Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle der

Gemeinsamen Kommission dürfen an den Sitzungen als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen.

9.4. Geschäftsordnung

Die Gemeinsame Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung (Anlage L), welche die Rechte und Pflichten der der Zusammenarbeit der Vertragsparteien, die Arbeitsweise und Organisation regelt. Sie kann auf Antrag der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe geändert werden.

9.5. Aufgaben

Der Gemeinsamen Kommission obliegt die Weiterentwicklung dieses Rahmenvertrags einschließlich seiner Bestandteile in der jeweils gültigen Fassung. Dazu gehören die

- Anpassung durch Änderung und/oder Ergänzung insbesondere
 - in den Fällen des § 131 Abs. 1 SGB IX,
 - bei Rechtsänderungen,
 - auf Verlangen einer Vertragspartei,
 - im Kündigungsfall (Teil C.4) oder
 - soweit sich eine Regelung als unwirksam oder undurchführbar erweist,
- Evaluation und Weiterentwicklung der Grundlagen, Kriterien und Verfahren zur Ermittlung der Leistungsstruktur,
- Weiterentwicklung der Grundlagen und Kriterien der Vergütung und Verfahren zur deren Ermittlung,
- gemeinsame Bewertung der Evaluation des SGB IX nach Art. 25 BTHG
- sowie weitere Aufgaben nach diesem Vertrag.

9.6. Zusammenkunft

- (1) Die Gemeinsame Kommission tritt mindestens einmal jährlich sowie auf Verlangen der Träger der Eingliederungshilfe oder der einfachen Mehrheit der Leistungserbringer zusammen.
- (2) Zur Vorbereitung der Sitzungen der Gemeinsame Kommission sowie zur fachlichen und rechtlichen Weiterentwicklung werden ständige Arbeitsgruppen zu den Themen
 - Umsetzung, Anpassung und Weiterentwicklung des Rahmenvertrags/Auswirkungen der neuen Leistungsstruktur
 - Soziale Teilhabe
 - Teilhabe am Arbeitsleben
 - Kinder und Jugendliche

eingesetzt. Darüber hinaus können weitere Arbeitsgruppen, zu den jeweiligen Arbeitsgruppen weitere Unterarbeitsgruppen sowie für einzelne Angelegenheiten Sonderarbeitsgruppen eingesetzt werden.

(3) Die gemeinsame Bewertung der Evaluation des SGB IX nach Art. 25 BTHG erfolgt in einer zu diesem Zweck eingesetzten Arbeitsgruppe. Nach einvernehmlichem Abschluss der Beratungen der Arbeitsgruppe werden die Ergebnisse innerhalb von

drei Monaten als Beschlussvorlage in die Gemeinsame Kommission eingebracht und dort einstimmig über die Vertragsanpassung entschieden.

- (4) Die personelle Zusammensetzung der Arbeitsgruppen beschließt die Gemeinsame Kommission. Den Arbeitsgruppen gehören je ein Mitglied der genannten Parteien nach Ziffer 9.1 an. Einvernehmlich können Personen mit besonderem Fachwissen hinzugezogen werden.
- (5) Die ständigen Arbeitsgruppen tagen mindestens einmal jährlich, darüber hinaus auf Initiative der Gemeinsamen Kommission oder der einfachen Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppe.

9.7. Beschlüsse

Die Gemeinsame Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vertreter/innen der Träger der Eingliederungshilfe sowie die Mehrheit der Leistungserbringer anwesend ist. Beschlüsse werden -unbeschadet der Möglichkeit der Stimmenthaltung- einstimmig gefasst.

B. Besonderer Teil

Inhali	t	Seite
1. Le	istungen für Kinder und Jugendliche	23
1.1.	Grundsätze	23
1.2.	Heilpädagogische Leistungen	24
1.3.	Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen Einrichtungen	
1.4.	Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen einer Pflegefamilie	
1.5.	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	25
2. Te	ilhabe am Arbeitsleben	27
2.1.	Grundsätze	27
2.2	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	28
2.3	Andere Leistungsanbieter (ALA)	28
2.4	Budget für Arbeit	28
2.5	Pflegeleistungen	28
3. Te	ilhabe an Bildung	29
4. So	ziale Teilhabe	30
4.1.	Grundsätze	30
4.2.	Unterstützende Assistenz	32
4.3.	Qualifizierte Assistenz	32
4.4.	Fachmodul Wohnen	33
4.5.	Organisationsmodul	33
4.6.	Besonderheiten der Kurzeitbetreuung Volljähriger	35
4.7.	Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder (Elternassistenz)	
4.8.	Leistungen zur Betreuung von Volljährigen in einer Pflegefamilie (Fachmerflegefamilien für Volljährige)	
4.9.	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeit (Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen)	
4.10	. Leistungen zur Mobilität	37
4.11	. Leistungen für Wohnraum	37
4.12	Leistungen in besonderen Wohnformen	37
	Evaluationsklausel	30

1. Leistungen für Kinder und Jugendliche

1.1. Grundsätze

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihren Willen, Teilhabechancen für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung qualitativ weiterzuentwickeln und so gleichwertige Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen in NRW zu ermöglichen.
- (2) Dazu gilt es Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine bedarfsdeckende Leistungserbringung möglichst im Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen sicherstellen. Familienorientierung, Wohnortnähe und Verzahnung der Teilhabeleistungen nach SGB IX mit den Leistungen des SGB VIII sind dabei konstitutive Elemente, die besondere Anforderungen an die Bedarfsfeststellung, Leistungsgewährung und die Leistungserbringung stellen. Insbesondere gilt dies für Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder nach § 79 SGB IX und § 46 SGB IX sowie für Schulkinder nach § 112 SGB IX. Unabhängig von ihrer konkreten Lebensphase soll § 78 SGB IX Kindern und Jugendlichen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Die SGB IX- Leistungen sind so auszugestalten, dass sie im Rahmen des Lebensumfeldes (z.B. Familie, Kindertagesbetreuung) möglichst wie aus einer Hand erbracht werden können.
- (3) Die Vertragsparteien werden die Auswirkungen des Rahmenvertrages nach §131 SGB IX daher im Zuge eines Qualitätsdialogs und in einer AG Kinder und Jugendliche der Gemeinsamen Kommission kontinuierlich evaluieren und bei Bedarf Anpassungen vornehmen.
- (4) Auf der Grundlage des AG BTHG NRW verständigen sich die Vertragsparteien darauf, dass Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX als Leistungen in der Kindertageseinrichtung, als heilpädagogische Leistung im Rahmen von Frühförderung (z. B durch Frühförderstellen, Autismusambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren - SPZ) und als Leistung in der Kindertagespflege erbracht werden können. Der individuelle Bedarf des Kindes ist entscheidend für Inhalt und Umfang sowie Intensität der Förderung und die Wahl des Förderortes. Dabei sind die Wünsche der Kinder und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung und deren Sorgeberechtigten angemessen zu berücksichtigen. Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung kommen insbesondere dann zum Tragen, wenn der Gesamtbedarf eines Kindes nicht durch die Leistungen der Kindertageseinrichtung gedeckt werden kann. Dabei ist es Ziel, das Angebot der Frühförderung so weiterzuentwickeln und auszubauen, dass jedes Kind bei Bedarf eine interdisziplinäre Frühförderstelle in Anspruch nehmen kann. Die Vernetzung von Leistungen der Frühförderung und der Förderung in der Kindertagesbetreuung ist ein tragendes Element.
- (5) Die bedarfsdeckenden Leistungen nach SGB IX werden inhaltlich und materiell mit SGB VIII (KiBiz-) Leistungen verzahnt und ermöglichen dadurch eine gemeinsame Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung.
- (6) Heilpädagogische Leistungen und Leistungen der Schulbegleitung, autismusspezifische Fachleistungen sowie Assistenzen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext beinhalten auf das einzelne Kind bezogene Leistungen und gemeinschaftlich erbrachte Leistungen. Träger von Kindertageseinrichtungen werden zu Leistungserbringern im Sinne dieses Vertrages durch den Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem zuständigen Landschaftsverband.

Erbringer von Schulbegleitungsleistungen, autismusspezifischer Fachleistungen sowie Assistenzen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext werden zu Leistungserbringern im Sinne des Vertrags durch den Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

(7) Die Anlagen B.1 – B.3, C, E und F werden im Rahmen der Gemeinsamen Kommission auf die Anwendbarkeit für den Bereich Kinder und Jugendliche überprüft.

1.2. Heilpädagogische Leistungen

Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX werden

- a. in Kombination mit pädagogischen Leistungen und bei Bedarf in Verbindung mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Tageseinrichtungen für Kinder,
- b. als heilpädagogische Leistung im Rahmen von Frühförderung (z. B durch Frühförderstellen, Autismusambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren)
- c. in Kombination mit pädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege

erbracht. Näheres hierzu wird in den entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibungen (Anlagen A.2.1 – A.2.3) geregelt.

1.3. Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Wohnformen

- (1) Die Rechtsgrundlage findet sich in §§ 78, 113, 134 SGB IX und § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis).
- (2) Ziel dieser Leistung ist es, den besonderen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden.
- (3) Die Leistung bietet Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einen am Bedarf orientierten verlässlichen Lebensort und gewährleistet die erforderliche Versorgung, Erziehung und Förderung.
- (4) Die Leistung hat das Ziel, nach der Besonderheit des Einzelfalls die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, zu ermöglichen oder zu erleichtern. Sie wird erbracht, um die Kinder und Jugendlichen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.
- (5) Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt mindestens einmal jährlich auf der Grundlage des regelmäßigen Kontakts mit den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen und zu den sorgeberechtigten Personen über eine regelmäßige Fortschreibung im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.
- (6) Näheres hierzu wird in der entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage A.2.4) geregelt.

1.4. Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie

- (1) Die Rechtsgrundlage findet sich in § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX, § 134 SGB IX in Verbindung mit § 44 SGB VIII und § 80 SGB IX.
- (2) Ziel dieser Leistung ist es, den besonderen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden.
- (3) Das Aufwachsen in einer Pflegefamilie soll Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einen am individuellen Bedarf orientierten verlässlichen familiären Lebensort bieten und die erforderliche Versorgung, Erziehung und Förderung gewährleisten.
- (4) Die Leistung hat das Ziel, nach der Besonderheit des Einzelfalls die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, zu ermöglichen oder zu erleichtern. Sie wird erbracht, um die Kinder und Jugendlichen in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.
- (5) Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt mindestens einmal jährlich auf der Grundlage des regelmäßigen Kontakts mit den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen und zu den sorgeberechtigten Personen über eine regelmäßige Fortschreibung im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.
- (6) Näheres hierzu wird in der entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage A.2.5) geregelt.

1.5. Leistungen zur Teilhabe an Bildung

1.5.1. Leistungen zur Schulbegleitung/ schulische Ganztagsangebote

- (1) Die Rechtsgrundlage bildet § 112 SGB IX in Verbindung mit § 75 SGB IX.
- (2) Die Regelungen im Allgemeinen Teil (Teil A) gelten für die örtliche Ebene, soweit deren Anwendbarkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Abweichungen ergeben sich aus der entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibung oder sind in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX vorzunehmen.
- (3) Die Vertragsparteien streben an, im Rahmen der Gemeinsamen Kommission einheitliche Kalkulationsmuster zu entwickeln. Bis zu einer Regelung werden in Einzelverhandlungen individuelle Kalkulationsmuster zugrunde gelegt.
- (4) Einzelheiten zu Leistungen zur Schulbegleitung werden in der Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage A.2.6) geregelt.
- (5) Die Checklisten für die Verhandlungsaufforderung (Anlage C) finden keine Anwendung. Die Vertragsparteien streben an, gesonderte Muster für die Leistungen der örtlichen Ebene zu entwickeln.

1.5.2. Autismusspezifische Fachleistungen

- (1) Die Rechtsgrundlage bildet § 112 SGB IX i.V.m § 75 SGB IX, § 79 SGB IX in Verbindung mit § 113 SGB IX.
- (2) Die Regelungen im Teil A gelten für die örtliche Ebene, soweit deren Anwendbarkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Abweichungen ergeben sich aus der entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibung oder sind in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX vorzunehmen.
- (3) Die Vertragsparteien streben an, im Rahmen der Gemeinsamen Kommission einheitliche Kalkulationsmuster zu entwickeln. Bis zu einer Regelung werden in Einzelverhandlungen individuelle Kalkulationsmuster zugrundgelegt.
- (4) Einzelheiten zu autismusspezifischen Fachleistungen werden in der Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage A.2.7) geregelt.
- (5) Die Checklisten für die Verhandlungsaufforderung (Anlage C) finden keine Anwendung. Die Vertragsparteien streben an, gesonderte Muster für die Leistungen der örtlichen Ebene zu entwickeln.

1.5.3. Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext

- (1) Die Rechtsgrundlage bildet § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 78 Abs. 2 SGB IX.
- (2) Die Regelungen in Teil A gelten für die örtliche Ebene, soweit deren Anwendbarkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Abweichungen ergeben sich aus der entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibung oder sind in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX vorzunehmen.
- (3) Die Vertragsparteien streben an, im Rahmen der Gemeinsamen Kommission einheitliche Kalkulationsmuster zu entwickeln. Bis zu einer Regelung werden in Einzelverhandlungen individuelle Kalkulationsmuster zugrundgelegt.
- (4) Einzelheiten zu Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext werden in der Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage A.2.8) geregelt.
- (5) Die Checklisten für die Verhandlungsaufforderung (Anlage C) finden keine Anwendung finden keine Anwendung. Die Vertragsparteien streben an, gesonderte Muster für die Leistungen der örtlichen Ebene zu entwickeln.

1.5.4. Regelungen zu den Kosten für Leitung und Verwaltung sowie Sachkosten für die Leistungen zu den Ziffern 1.5.1. – 1.5.3.

Die Kalkulationen für die Leistungen nach den Ziff. 1.5.1, 1.5.2 sowie 1.5.3 enthalten Zuschläge auf die Brutto-Personalkosten für die Gemeinkosten (Leitung und Verwaltung) und den Sachaufwand incl. betriebsnotwendiger Anlagen und Ausstattung. Sofern die Werte in den Rahmenleistungsbeschreibungen geregelt sind, sind diese anzuwenden. Die Berechnung des jeweiligen Zuschlags erfolgt in entsprechender Anwendung der Systematik aus dem KGSt- Bericht "Kosten eines Arbeitsplatzes" in der jeweils gültigen Fassung. Die Plausibilitätswerte sind als Orientierungswert in örtlichen Verhandlungen zugrundezulegen. Die Plausibilitätswerte können in den Einzelverhandlungen sowohl über- als auch unterschritten werden.

2. Teilhabe am Arbeitsleben

2.1. Grundsätze

- (1) Mit § 111 SGB IX werden Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben beschrieben. Der Gesetzgeber beschränkt sich hierbei auf die drei Leistungen zur Beschäftigung:
 - a. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 SGB IX
 - b. Leistungen bei "Anderen Leistungsanbietern" nach den §§ 60 und 62 SGB IX sowie
 - c. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX.
- (2) Ziele der Leistungen nach § 58 Abs. 2 SGB IX sind:
 - a. die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung,
 - b. die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Ma
 ßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie
 - c. die Förderung des Übergangs von Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.
- (3) Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zielen auf jene Personengruppen, die nach § 58 SGB IX einen Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in einer Werkstatt für behinderte Menschen haben. Das schließt ausdrücklich auch Menschen ein, die einer erhöhten Pflege, Betreuung oder Förderung bedürfen.
- (4) In den Rahmenleistungsbeschreibungen (Anlage A.3)
 - Leistungen im Arbeitsbereich § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 219 SGB IX)
 - Leistungen im Arbeitsbereich § 58 SGB IX bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX)
 - Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz nach § 61 Abs. 2 SGB IX

wird Näheres geregelt.

- (5) Die besonderen Anforderungen der WVO und der WMVO, soweit zutreffend, werden berücksichtigt.
- (6) Bei den Leistungen nach §§ 58 und 60 SGB IX steht der Mensch mit Behinderung zum Leistungserbringer in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis (§ 221 Abs. 1 SGB IX).
- (7) Die Werkstatt für behinderte Menschen hat nach § 220 Abs. 1 SGB IX eine Aufnahmeverpflichtung. Eine Verpflichtung des Trägers der Eingliederungshilfe, Leistungen durch Andere Leistungsanbieter (§ 60 Abs. 3 SGB IX) und Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen (Budget für Arbeit § 61 Abs. 5 SGB IX), besteht nicht.

2.2 Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

- (1) Bei den Werkstätten für behinderte Menschen wirken als weitere Leistungsträger insbesondere die Bundesagentur für Arbeit und die Rentenversicherungen mit. Die Anerkennung der Werkstatt erfolgt durch die Bundesagentur für Arbeit im Benehmen mit dem Träger der Eingliederungshilfe.
- (2) Gegenstand dieses Vertrages ist nur der Bereich der fachlichen Anforderung der Werkstatt sowie der Bereich der wirtschaftlichen Betätigung, der sich aufgrund der besonderen Verhältnisse in der Werkstatt und der dort beschäftigten Menschen mit Behinderung von den Gegebenheiten in einem Wirtschaftsunternehmen unterscheidet (§ 58 Abs. 3 SGB IX).

2.3 Andere Leistungsanbieter (ALA)

Leistungen nach § 58 SGB IX können auch bei einem "Anderen Leitungsanbieter" in Anspruch genommen werden. Angebote der "Anderen Leistungsanbieter" sind eng angegliedert an die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen. Ausnahmen sind in § 60 Abs. 2 SGB IX festgehalten. Ergänzend vereinbaren die Vertragsparteien des Rahmenvertrages, dass die Grundlagen der Umsetzung und Vergütung im Rahmen der Leistungsvereinbarung flexibel auf das Konzept des einzelnen Anbieters angewandt werden.

2.4 Budget für Arbeit

- (1) Ein Budget für Arbeit ist eine Alternative zum Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem "Anderen Leistungsanbieter". Die Leistung des Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX besteht aus den Bausteinen eines Lohnkostenzuschusses zum Ausgleich der Minderleistung und aus Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz, die mehrere Menschen mit Behinderung auch gemeinsam in Anspruch nehmen (§ 61 Abs. 4 SGB IX) können. Nur diese Leistung ist Bestandteil des Rahmenvertrages. Weitere Bestandteile des Budgets für Arbeit werden in Zusammenarbeit mit den Inklusionsämtern fortgeführt.
- (2) Ergänzende Leistungen wie das Jobcoaching oder die Arbeitsassistenz ergänzen die Leistung der individuellen Anleitung und Begleitung. Die beiden ergänzenden Leistungen im Budget für Arbeit werden im Rahmen des Gesamtplanverfahrens festgelegt und als individuelle personenbezogene Leistungen von den Landschaftsverbänden sichergestellt.

2.5 Pflegeleistungen

- (1) In Werkstätten für behinderte Menschen nach Ziffer 2.2. und bei Anderen Leistungsanbietern nach Ziffer 2.3. werden die in der Anwesenheitszeit benötigten Pflegeleistungen grundsätzlich bedarfsgerecht ausgeführt.
- (2) Die Grundpflege ist Teil der Leistung des Leistungserbringers. Die Leistungen werden einschließlich der notwendigen pflegerischen Prophylaxen und der notwendigen Beratung, auf Grundlage eines anerkannten Pflegemodells, unter ständiger Verantwortung einer Pflegefachkraft, gem. dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse, insbesondere unter Berücksichtigung der Expertenstandards Pflege im Rahmen eines geplanten Pflegeprozesses erbracht.

- (3) Die Behandlungspflege ist Teil der Leistungen des Leistungserbringers, sofern es für die Erbringung der im individuellen Einzelfall notwendigen Maßnahmen der Behandlungspflege keiner Pflegefachkraft bedarf.
- (4) Im Rahmen des internen Qualitätsmanagements wird sichergestellt, dass diese Leistungen unter ständiger Verantwortung einer Pflegefachkraft, entsprechend der ärztlichen Verordnung, gem. dem allgemein anerkannten Stand medizinischpflegerischer und medizinisch-epidemiologischer Erkenntnisse auf Grundlage eines anerkannten Pflegemodells von hierfür qualifiziertem Personal erfolgen. Die Ausführung von Maßnahmen und Leistungen der Behandlungspflege für deren Erbringung es einer Pflegefachkraft bedarf, ist nur dann Teil der Leistungen des Leistungserbringers, wenn nicht ein Anspruch i.S.v. Paragraph 37 SGB V bei besonders hohem Pflegebedarf gegen die gesetzliche Krankenversicherung besteht.

3. Teilhabe an Bildung

- (1) Zur Teilhabe an Bildung werden nach § 75 SGB IX unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung über den "Allgemeinen Teil" dieses Rahmenvertrages hinaus keine gesonderten Regelungen für dieses Leistungsfeld getroffen werden müssen. Dies bezieht sich insbesondere auf gesonderte Rahmenleistungsvereinbarungen gemäß Anlage A.1 dieses Rahmenvertrages. Wenn Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien besteht, dass entsprechende Regelungen notwendig sind, verpflichten sie sich, in der Gemeinsamen Kommission entsprechende Rahmenleistungsbeschreibungen zu vereinbaren.
- (3) Hiervon ausgenommen sind die Hilfen zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche gem. § 112 Abs. 1, Satz 1, die in Ziffer 1.5 geregelt sind. Hierfür sind bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe gem. § 1 Abs. 2 AG-SGB IX NRW zuständig.
- (4) Für Leistungserbringer, die entsprechende Angebote vorhalten bzw. vorhalten wollen, gelten bis dahin die gesetzlichen Regelungen nach § 123 Abs. 5 SGB IX.

4. Soziale Teilhabe

4.1. Grundsätze

(1) Nach Ziffer 4.3 (Seite 4) des Positionspapiers der BAG FW und der BAGüS vom18.04.2018, ist bei der Gestaltung der Rahmenverträge auszuschließen, "dass bislang durch die Träger der Eingliederungshilfe finanzierte Leistungen ab dem 01.01. 2020 nicht mehr finanziert werden. Es ist nicht nur sicherzustellen, dass die Leistungsberechtigten durch das neue Recht nicht benachteiligt werden, es ist auch sicherzustellen, dass die ihnen erbrachten Leistungen finanziert werden. Die Rechte der Leistungsberechtigten dürfen durch die Umstellung auf das neue Vertragsrecht nicht gefährdet werden. Es hat nicht den Zweck, die Finanzierung bisheriger Leistungen entfallen zu lassen; ein Zweck ist die Transparenz des Leistungsgeschehens."

Das neue Recht sieht eine Entkoppelung der Leistungen der Existenzsicherung und der Fachleistungen der Eingliederungshilfe vor. Der leistungsberechtigten Person stehen zukünftig mindestens persönliche Mittel i.H. der Regelbedarfsstufe 2 der Leistungen der Existenzsicherung nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII für den Lebensunterhalt zur Verfügung.

Soweit Leistungserbringer für die Leistungsberechtigten in Gemeinschaftswohnformen Warenlieferungen zum Lebensunterhalt anbieten, setzen sie sich insbesondere zu Qualität, Menge und Preis ins Benehmen mit den jeweiligen legitimierten Beiräten und ggf. ihrem Beratungsgremium nach dem Wohn-und Teilhabegesetz NRW (WTG-NRW). Die Mitwirkung und Mitbestimmung dieser Gremien richtet sich nach den Bestimmungen des WTG-NRW.

(2) Leistungen der Sozialen Teilhabe sind im 2. Teil des SGB IX im 6. Kapitel (§§ 113 ff SGB IX) festgelegt.

Rahmenleistungsbeschreibungen zur Leistungserbringung im sozialrechtlichen Dreieck werden für folgende Leistungen vereinbart:

- a. Assistenzleistungen (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 78 SGB IX)
 - Unterstützende Assistenz
 - Qualifizierte Assistenz
 - Qualifizierte Elternassistenz
 - Fachmodul Wohnen
- b. Leistungen zur Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie (Fachmodul Pflegefamilien, § 113 Absatz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 80 SGB IX)
- c. Leistungen zum Erwerb und zum Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen, § 113 Absatz 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 81 SGB IX)
- d. Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 1 Nr. 7 in Verbindung mit
 § 83 Absatz 1 Nr. 1 Leistungen zur Beförderung durch einen Beförderungsdienst)
- e. Organisationsmodul

- (3) Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Die Ziele der Leistung sind insbesondere in den §§ 1, 4 Abs.1, 90, 113 SGB IX benannt.
- (4) Grundlage für alle Leistungen der Soziale Teilhabe für Erwachsene (§ 113 SGB IX i.V.m. § 76 SGB IX), die im sozialrechtlichen Dreieck erbracht werden, ist das "Leistungssystem für die Leistungen der Sozialen Teilhabe für Volljährige"(Anlage H).

Das Leistungssystem sichert eine personenzentrierte Leistungserbringung ebenso wie kontextbezogene Unterstützungsstandards, die unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme jeder leistungsberechtigten Person im jeweiligen Einzugsbereich zur Verfügung stehen.

Die Zusammenstellung aus verschiedenen Komponenten ermöglicht zudem eine modularisiert aufgebaute Gesamtvergütung, die der Menge und Qualität nach personenzentriert flexibel, z. B. durch die Menge von zeitbasierten Assistenzleistungen, variiert werden kann und die örtlichen Gegebenheiten sowie fachkonzeptionellen Anforderungen an die Leistungen aufnimmt.

Leistungsberechtigte können unabhängig von der Wohnform qualifizierte Assistenz und unterstützende Assistenz (mit oder ohne pflegerischen Charakter) in Anspruch nehmen.

Ergänzt werden diese Leistungen durch ein Organisationsmodul und im Bedarfsfall durch das Fachmodul Wohnen.

- (5) Die Fachmodule und das Organisationsmodul beinhalten Leistungen, die einen Unterstützungsstandard gewährleisten, auf den alle Leistungsberechtige, für die die Leistung vereinbart ist, Zugriff haben. Sie sind nicht den Leistungsberechtigten individuell zuzuordnen.
- (6) Leistungen der häuslichen Behandlungspflege nach § 37 SGB V sind nicht Teil der vereinbarten Leistung, soweit es sich nicht um einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege handelt.
 - Die Liste einfachster Maßnahmen der Behandlungspflege (Anlage zu dem bis zum 31.12.2019 geltenden Rahmenvertrag SGB XII) wird Anlage zu diesem Rahmenvertrag (Anlage G). Sie gilt bis zur Vereinbarung einer neuen Liste durch die Gemeinsame Kommission.
- (7) Wenn der Bedarf einzelner leistungsberechtigter Personen nicht sichergestellt werden kann und bevor der Leistungserbringer eine Kündigung gegenüber der leistungsberechtigten Person ausspricht, ist er bei Einverständnis der leistungsberechtigten Person verpflichtet, den für die Standortregion zuständigen Landschaftsverband unverzüglich zu informieren. Zur Klärung der Sachlage nimmt der Träger der Eingliederungshilfe unverzüglich Kontakt zum Leistungserbringer und zur leistungsberechtigten Person auf.

Der Leistungserbringer und der zuständige Träger der Eingliederungshilfe unterstützen die leistungsberechtigte Person oder ihren gesetzlichen Vertreter bei der Suche nach einem seinen Bedarf deckenden Unterstützungsangebot.

(8) Die Rahmenleistungsbeschreibungen für heilpädagogische Leistungen (§ 113 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 79 SGB IX) und die Leistungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 80 SGB IX) enthält die Anlage A.2 "Leistungen für Kinder und Jugendliche".

4.2. Unterstützende Assistenz

(§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX)

- (1) Die Unterstützende Assistenz ist eine Leistung, die die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten zum Ziel hat. Die Unterstützende Assistenz umfasst auch die im Einzelfall erforderlichen Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter. Das Nähere regelt die Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage A.5.1).
- (2) Die Bewilligung und Finanzierung der Unterstützenden Assistenz erfolgt zeitbasiert. Die Vergütung erfolgt grundsätzlich nach landeseinheitlich vereinbarten Stundensätzen. Hierbei erfolgt eine Differenzierung nach Tarifwerken bzw. kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen. Das Recht auf Einzelverhandlungen für jeden Leistungserbringer und jeden Träger der Eingliederungshilfe bleibt unberührt.
- (3) Die Leistungen können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden (§ 116 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX).
- (4) In Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI i. V. m. § 71 Absatz 4 SGB XI umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch die Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter. Außerhalb der Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI i. V. m. § 71 Absatz 4 SGB XI kann der Leistungserbringer auf Wunsch der leistungsberechtigten Person ggf. notwendige Leistungen, die den Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i und 66 SGB XII zuzurechnen sind und nicht von der Pflege- oder Krankenkasse finanziert werden, als Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe erbringen. Insoweit gilt eine Leistungsvereinbarung für Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter für alle Leistungen nach § 103 Abs. 1 und 2 SGB IX.

4.3. Qualifizierte Assistenz

(§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX)

- (1) Die Qualifizierte Assistenz ist eine Leistung, die die Befähigung zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung insbesondere durch Anleitungen und Übungen zum Ziel hat. Das Nähere regelt die Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage A.5.2).
- (2) Die Bewilligung und Finanzierung der Qualifizierten Assistenz erfolgt zeitbasiert. Die Vergütung erfolgt grundsätzlich nach landeseinheitlich vereinbarten Stundensätzen. Hierbei erfolgt eine Differenzierung nach Tarifwerken bzw. kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen. Das Recht auf Einzelverhandlungen für jeden Leistungserbringer und jeden Träger der Eingliederungshilfe bleibt unberührt.
- (3) Die Leistungen können auf Wunsch der leistungsberechtigten Personen an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden (§ 116 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX).

4.4. Fachmodul Wohnen

(§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 78 Abs. 2, 3, 6 SGB IX und § 116 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX)

(1) Das Fachmodul Wohnen sichert den kontextbezogenen Unterstützungsstandard, den jeweils alle Leistungsberechtigten nutzen können.

Das Fachmodul Wohnen kann, je nach Kontext, verschiedene Leistungselemente enthalten. Dies sind insbesondere

- Leistungen zur Erreichbarkeit (§ 78 Abs. 6 SGB IX), z.B. Rufbereitschaft
- Präsenzleistungen bei Tag und bei Nacht
- gemeinsame Assistenzleistungen (insbesondere zur Lebensweltgestaltung und Gemeinschaftsförderung) im gemeinschaftlichen Wohnen
- Leistungen zur hauswirtschaftlichen und haustechnischen Unterstützung (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX), insbesondere Nahrungszubereitung, Wäschepflege und Reinigungsarbeiten im gemeinschaftlichen Wohnen
- personenunabhängige Sozialraumarbeit
- zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen notwendige zusätzliche personelle Ausstattung (quantitativ und qualitativ), z.B. nach dem Wohn- und Teilhabegesetz.
- besondere, zielgruppenspezifische Konzepte (z.B. geschlossene Intensivgruppen), die auf der Basis eines zwischen Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe abgestimmten Fachkonzeptes notwendige zusätzliche Leistungen und oder Ressourcen gesondert vereinbart wurden
- die Berücksichtigung des notwendigen Aufwands für eine beratende Pflegefachkraft bei der Leistungserbringung von Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter.

Es werden nur die kontextbezogen notwendigen Leistungen erbracht, die zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer vereinbart wurden.

Die Leistungen werden in der Regel an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht.

Das Nähere regelt die Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage A.5.3).

(2) Für alle Leistungsberechtigten, die das Fachmodul Wohnen nutzen können, wird gem. § 125 SGB IX eine tagesgleiche Pauschale zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem jeweiligen Leistungserbringer vereinbart. Diese richtet sich nach den landeseinheitlichen Kalkulationsgrundlagen, die in der Anlage B vereinbart sind.

4.5. Organisationsmodul

- (1) Wenn in den Rahmenleistungsbeschreibungen bei den Leistungen der Sozialen Teilhabe für Erwachsene nach §§ 78, 80, 81, 83 SGB IX nichts Abweichendes festgelegt ist, deckt das Organisationsmodul als Pauschale die notwendigen Aufwendungen des Leistungserbringers für die Organisation der Leistungen ab und ergänzt damit die Vergütungen der Leistungen der Sozialen Teilhabe.
- (2) Das Organisationsmodul ist Bestandteil der Vereinbarung nach § 125 SGB IX, wenn eine Vereinbarung für die unter Absatz 1 genannten Leistungen zur Sozialen Teilhabe zwischen Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe besteht.

- (3) Das Organisationsmodul umfasst kontextbezogen folgende Aufwendungen:
 - Personalaufwand f
 ür Leitung und allgemeine Verwaltung im Sinne von Teil A.4.6.1, sofern er der Fachleistung zuzuordnen ist,
 - Sachaufwand für Leitung, Verwaltung sowie Betreuungspersonal und Betreuungsaufwand,
 - Investitionsbeträge für die Fachleistungsfläche und betriebsnotwendige Anlagen (inklusive Ausstattung), sofern sie den Fachleistungen zuzuordnen sind und als betriebsnotwendig vereinbart sind,
 - Betriebsnebenkosten für die Fachleistungsfläche,
 - (optional) einzugsbereichsbezogener Fahrtaufwand (Arbeitszeit und Mobilitätssachaufwand).

Es werden nur die notwendigen Leistungen erbracht, die zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer vereinbart werden. Soweit das Leistungsangebot des Leistungserbringers unter das WTG oder andere gesetzliche Vorschriften fällt, gehören dazu die sächlichen und investiven Aufwendungen, die zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen notwendig sind.

Im Organisationsmodul werden auch die Personal- und Sachkosten für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (z.B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretung, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Hygienebeauftragte, Arbeitsschutz) vereinbart.

- (4) Für das notwendig vorzuhaltende Personal für Leitung und Verwaltung werden landeseinheitliche Personalschlüssel vereinbart. Näheres regelt die Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage 5.4).
- (5) Sachaufwand ist der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Fachleistung notwendige sächliche Aufwand.
- (6) Der Sachaufwand für Leitung, Verwaltung und für das Betreuungspersonal sowie der Betreuungsaufwand wird als prozentualer Aufschlag auf die Bruttopersonalkosten vergütet. Näheres regelt die Rahmenleistungsbeschreibung.
- (7) Grundlage für die Ermittlung des Investitionsbetrages sind die Aufwendungen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb notwendigen, abgestimmten
 - Gebäude oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instandzuhalten oder instandzusetzen,
 - Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von betriebsnotwendigen Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern.

Näheres regelt die Rahmenleistungsbeschreibung.

- (8) Eine Neuberechnung des Investitionsbetrages aufgrund von Investitionsmaßnahmen kommt nur in Betracht, wenn die Maßnahme vorher mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe dem Grunde und der Höhe nach vereinbart worden ist. Öffentliche Zuschüsse sind bei der Vereinbarung der Vergütung anzurechnen.
- (9) Näheres zur Ermittlung des Investitionsbetrages ist durch ein Kalkulationsmuster geregelt (Anlagen B.4 und B.5).

(10) Das Organisationsmodul wird als tagesgleiche Pauschale für jede leistungsberechtigte Person vergütet.

4.6. Besonderheiten der Kurzeitbetreuung Volljähriger

- (1) In besonderen Wohnformen können auch Leistungen für das kurzzeitige Wohnen von Volljährigen erbracht werden. Die Leistungserbringung setzt eine Vereinbarung dieser Leistung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer voraus.
- (2) Kurzzeitwohnen kann aus verschiedenen Gründen erfolgen, insbesondere
 - zur Entlastung des häuslichen Umfelds
 - zur Vorbereitung leistungsberechtigter Personen auf die Ablösung vom Elternhaus
 - zur Befähigung leistungsberechtigter Personen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung
 - zur Abwendung einer Krise bei Verlust der häuslichen Betreuung
 - zur Abwendung einer krisenhaften Betreuungsentwicklung in der eigenen Wohnung durch kurzfristige Unterstützung in einer besonderen Wohnform.
- (3) Die Leistungszusage gegenüber der leistungsberechtigten Person erfolgt zeitlich begrenzt.
- (4) Die Leistung umfasst die notwendigen Leistungen der Assistenz, inklusive von Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter, sowie die Leistungen nach dem Fachmodul Wohnen und dem Organisationsmodul. Das Fachmodul Wohnen enthält in diesen Fällen darüber hinaus die üblichen Versorgungskosten.
- (5) Der Leistungserbringer hält hierzu alle notwendigen Räumlichkeiten, auch die Wohnund Gemeinschaftsflächen, als Fachleistungsflächen vor.

Bei eingestreuten Plätzen werden die Kosten für die Wohnraumüberlassung in Höhe der angemessenen, tatsächlichen Aufwendungen nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII als Fachleistung übernommen. Bei solitären Wohnangeboten und extra ausgewiesenen Zimmern sind die entsprechenden Aufwendungen im Investitionsbetrag enthalten.

4.7. Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder (Elternassistenz)

(§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 78 Abs. 3 SGB IX)

- (1) Leistungen zur Elternassistenz dienen der Unterstützung von Eltern mit Behinderung zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.
- (2) Die Qualifizierte Elternassistenz beinhaltet die pädagogische Anleitung, Beratung und Befähigung zur Wahrnehmung der Elternrolle unter Berücksichtigung des Familienkontextes. Das Nähere regelt die Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage A.5.5).

(3) Leistungen, die die vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten zum Ziel haben, werden als Unterstützende Assistenz erbracht. Das Nähere regelt die Rahmenleistungsbeschreibung "Unterstützende Assistenz" (Anlage A.5.1).

4.8. Leistungen zur Betreuung von Volljährigen in einer Pflegefamilie (Fachmodul Pflegefamilien für Volljährige)

(§ 113 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 SGB IX)

- (1) Die Leistung zur Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie wird erbracht, um Leistungsberechtigten auf eigenen Wunsch die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen.
 - Die leistungsberechtigte Person und die Pflegefamilie werden durch einen Leistungserbringer beraten und unterstützt. Das Nähere regelt die Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage A.5.6)
- (2) Die Pflegeperson erhält vom Träger der Eingliederungshilfe eine monatliche Aufwandsentschädigung für die Betreuungsleistung.
- (3) Im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland werden die Betreuungsleistungen für die leistungsberechtigte Person zeitbasiert beschieden und erbracht. Die Leistungen für die Unterstützung der Pflegeperson und die weiteren Leistungen des Leistungserbringers werden mit einer Pauschale finanziert.
- (4) Im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird eine Leistungspauschale je leistungsberechtigter Person kalkuliert, die sowohl die Betreuungsleistungen für die leistungsberechtigte Person als auch die Leistungen für die Unterstützung der Pflegeperson und die weiteren Leistungen des Leistungserbringers einschließt.
- (5) Die jeweilige Vergütung wird zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe vereinbart.

4.9. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen)

(1) Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sollen die Leistungsberechtigen befähigen, die individuelle Gestaltung des Tages möglichst selbstständig zu übernehmen und die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Sie dienen insbesondere dem Erwerb, der Förderung oder der Erhaltung der individuellen Fähigkeiten.

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sind

- a. Leistungen zur Tagesstruktur im Zweiten Lebensraum und
- b. zeitlich befristete Schulungen und Projekte.

Die Leistungen werden für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht (§ 116 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX).

Das Nähere regelt die Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage A.5.7).

- (2) Für die Tagesstruktur, die von den Leistungsberechtigten in Anspruch genommen wird, wird gem. § 125 SGB IX eine tagesgleiche Pauschale zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem jeweiligen Leistungserbringer vereinbart. Der Tagessatz wird nach zwei Nutzungsintensitäten differenziert und richtet sich nach den landeseinheitlichen Kalkulationsgrundlagen, die in der Anlage B geregelt sind.
 - Sofern der individuelle Bedarf im Rahmen der Ausstattung der Tagesstruktur nicht vollständig gedeckt werden kann, wird dieser Bedarf im Einzelfall durch zusätzliche individuelle Assistenzleistungen erbracht.
- (3) Für Schulungen und Projekte wird die vom Träger der Eingliederungshilfe anerkannte Kursgebühr übernommen.

4.10. Leistungen zur Mobilität

(§ 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX i.V.m. § 83 Abs.1 Nr. 2 SGB IX)

- (1) Leistungen zur Mobilität im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis umfassen Leistungen zur Beförderung.
- (2) Beförderungsleistungen durch einen spezialisierten Beförderungsdienst richten sich an Leistungsberechtigte, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist.
- (3) Leistungsberechtigte, die während der Beförderung auf eine Unterstützung angewiesen sind, erhalten diese gesondert als Unterstützende oder Qualifizierte Assistenz.
- (4) Die vertraglichen Regelungen bezogen auf die Leistungen zur Mobilität durch die bislang örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe werden durch die ab 01.01.2020 zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bis zum 31.12.2021 fortgeführt. In dieser Zeit wird zwischen den Vertragsparteien eine Rahmenleistungsbeschreibung abgestimmt. Auf Antrag eine Vereinbarungspartei kann die Gemeinsame Kommission den Zeitraum verlängern.
- (5) Das Recht auf Einzelverhandlungen für jeden Leistungserbringer und jeden Träger der Eingliederungshilfe bleibt unberührt.

4.11. Leistungen für Wohnraum

(§ 113 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX i.V.m. § 77 SGB IX)

Die Unterstützung der leistungsberechtigten Person bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung von Wohnraum ist Teil der Assistenzleistungen, soweit es sich um Information, Beratung und Anleitung handelt.

4.12. Leistungen in besonderen Wohnformen

(1) In besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a Abs. 2 Nr. 2 und Satz 3 SGB XII werden Fachleistungsflächen als Teil der Fachleistung vorgehalten.

- (2) Zu den Fachleistungsflächen gehören insbesondere
 - a. leistungsbezogen genutzte Räumlichkeiten (z.B. Dienst- und Funktionsräume),
 - b. leistungsbezogen genutzte Verkehrsflächen und anteilige Mischflächen, die sowohl für Leistungen der Eingliederungshilfe als auch für Wohnzwecke erforderlich sind (z.B. Eingangsbereiche, Treppenhäuser und Flure, Vorratsräume/Hauswirtschaftsräume, Energieversorgungsräume.

Es werden grundsätzlich nur die mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmten bzw. vereinbarten Fachleistungsflächen zzgl. der anteiligen Mischfläche anerkannt.

- (3) Nicht zu den Fachleistungsflächen nach Abs. 2 gehören die persönlichen Wohnräume und zusätzlichen Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung.
- (4) Zur Fachleistung gehört auch die erforderliche Möblierung und Ausstattung der vorgenannten Räumlichkeiten und Flächen nach Abs. 2 einschließlich technischer Anlagen. Zusätzlich gehört die Möblierung und Ausstattung der Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Fachleistung.
- (5) Die Zuordnung der Flächen zum Bereich der Existenzsicherung bzw. zur Fachleistung erfolgt nach dem vereinbarten Flächentool (Anlage B.3) Die im Rahmen der Umstellung zugeordneten Flächen können im Rahmen der endgültigen Überführung in das neue Leistungs- und Vergütungssystem durch den Träger der Eingliederungshilfe überprüft und ggf. einvernehmlich angepasst werden.
- (6) Die Kostenzuordnung hinsichtlich der Wohn- und Fachleistungsflächen (einschließlich der kalkulatorisch berücksichtigten Mischflächen) ist mit dem vereinbarten Berechnungs-Tool (Anlage U.6.3) zum 01.01.2020 vorgenommen. Sie kann zum Zeitpunkt der Umstellung auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik in dem Maße korrigiert werden, als einvernehmlich Fehlzuordnungen von Flächen festgestellt werden.
- (7) Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen der Kosten der Unterkunft für Wohnraum und anteilige Gemeinschaftsflächen (Warmmiete zzgl. der besonderen Nebenkosten) die Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 5 Satz 4 SGB XII um mehr als 25%, umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch diese Aufwendungen (sog. Existenzsichernde Leistungen II). Dabei werden die Grundsätze des § 123 Abs. 2 SGB IX berücksichtigt. Dabei orientiert sich der Träger der Eingliederungshilfe an dem Grundlagenpapier "Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 01.01.2020 nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII" des BMAS. Voraussetzung ist eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer.

Die vereinbarten Kosten werden vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe übernommen, wenn eine schriftliche Vereinbarung zur entgeltlichen Überlassung von Wohnraum (nach dem WBVG) zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer besteht.

Zur Feststellung, ob die geltend gemachten Aufwendungen notwendig und angemessen sind, kann der Träger der Eingliederungshilfe die Höhe der Warmmiete als Ergebnis aller Aufwendungen und laufenden Kosten des Leistungserbringers prüfen.

4.13. Evaluationsklausel

- (1) Der rechtliche und finanzielle Rahmen erfährt zum 01.01.2020 für alle Beteiligten eine sehr grundlegende Umstellung. Es soll daher durch die Vertragsparteien gemeinsam bewertet werden, ob die Regelungen den Belangen der Leistungsberechtigten und denen der Vertragsparteien gerecht werden.
- (2) Basis für die Evaluation sind repräsentative Daten von Leistungsangeboten, die auf die neue Leistungssystematik umgestellt sind. Dabei sollen folgende Punkte besonders berücksichtigt werden:
 - Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen
 - Auswirkungen der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik (z. B. Fachkraftquote, Angemessenheit vereinbarter Personal- und Sachkostenschlüssel, Nettojahresarbeitszeit) auf das qualitative und quantitative Leistungsgeschehen
 - erhöhter durch das BTHG verursachter Verwaltungsaufwand
- (3) Hierzu wird mit unabhängiger wissenschaftlicher Begleitung ein gemeinsames Evaluationsvorhaben der Vertragsparteien geplant und durchgeführt. Der Evaluationszeitraum beträgt mindestens ein Kalenderjahr. Die wissenschaftliche Begleitung soll die Erkenntnisse des nordrhein-westfälischen Verbund-Modellprojektes TexLL über zu erwartende bzw. eingetretene Veränderungen der finanziellen Situation der Leistungsberechtigten und der Leistungserbringer und der Kostenentwicklung bei den Trägern der Eingliederungshilfe berücksichtigen.
- (4) An der Evaluation werden die in der Gemeinsamen Kommission vertretenen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen beteiligt.
- (5) Bei Bedarf sollen durch Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission die erforderlichen Anpassungen des Rahmenvertrages vorgenommen werden.
- (6) Beim Fachmodul Pflegefamilien für Volljährige wird die nach Landesteilen unterschiedliche Leistungserbringung durch den jeweils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile für die Leistungsberechtigten und die Pflegefamilien sowie die Leistungserbringer und Leistungsträger vom 01.07.2021 bis 30.06.2022 evaluiert und in einem gemeinsamen Ergebnisbericht bis zum 30.09.2022 zusammengefasst. Hierzu treffen die Vertragsparteien bis zum 01.04.2021 einvernehmlich die notwendigen Absprachen und Vorkehrungen. Gemeinsames Ziel ist es, ab 01.01.2023 zu einer landeseinheitlichen Leistungserbringung auf der Grundlage einer weiterentwickelten Rahmenleistungsbeschreibung zu kommen.

C. Schlussbestimmungen

Inhalt		Seite
1.	Inkrafttreten	40
2.	Bindungswirkung/Beitritt	40
3.	Evaluationsklausel	40
4.	Vertragsanpassung und Kündigung	40
5.	Salvatorische Klausel	41

1. Inkrafttreten

Dieser Rahmenvertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft. Die Teile A.9 (Gemeinsame Kommission), C (Schlussbestimmungen) und die Anlage U (Umstellungsregelungen) treten mit der Unterzeichnung in Kraft.

Die bestehenden Rahmenverträge für den Bereich der Eingliederungshilfe gem. § 79 SGB XII (ambulant und stationär) treten zum 31.12.2019 außer Kraft.

2. Bindungswirkung/Beitritt

Die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe sowie weitere Vereinigungen von Leistungserbringern können ihren Beitritt zu diesem Rahmenvertrag schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission erklären.

3. Evaluationsklausel

Mit Beginn des Jahres 2023 werden alle Bereiche des Rahmenvertrages durch die Gemeinsame Kommission überprüft. Dies geschieht vor dem Hintergrund der möglichen Veränderungen auf Bundesebene.

4. Vertragsanpassung und Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung einer Vertragspartei berührt den Bestand des Rahmenvertrags für die übrigen Vertragsparteien nicht. Vor der Kündigung soll der Versuch einer einvernehmlichen Lösung durch die Gemeinsame Kommission unternommen werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie Anpassung des Rahmenvertrags nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für den Fall, soweit Rechtsänderungen auf die Inhalte dieses Rahmenvertrags einwirken oder einvernehmliche Erkenntnisse aus der Evaluation des SGB IX nach Art. 25 BTHG Abs. 4 vorliegen.

- (3) Die Kündigung oder das Anpassungsverlangen ist gegenüber der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission schriftlich zu erklären und soll begründet werden. Die Geschäftsstelle hat alle Vertragsparteien unverzüglich hierüber zu unterrichten.
- (4) Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen über eine Neuregelung des Vertrags bzw. Neuregelungen der gekündigten Vertragsteile aufzunehmen. Die gekündigten vertraglichen Bestimmungen wirken über den Kündigungstermin hinaus für die Vertragsparteien, längstens jedoch für 12 Monate nach, soweit sie nicht durch neue vertragliche Bestimmungen ersetzt werden; einer erneuten Kündigung bedarf es insoweit nicht.

5. Salvatorische Klausel

- (1) Nachträgliche Ergänzungen und/oder Änderungen des Rahmenvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für noch abzuschließende weitere Bestandteile des Rahmenvertrags sowie die Änderung oder Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- (2) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrags oder zukünftige Bestandteile ganz oder teilweise gekündigt, unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, berührt dies weder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Rahmenvertrags noch die Wirksamkeit unter Bezugnahme hierauf geschlossener Vereinbarungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt. Satz 1 und 2 gelten für eine etwaige Regelungslücke entsprechend.

Düsseldorf, den 23.07.2019

Für die Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Abs. 1 AG-SGB IX NRW

Landschaftsverband Rheinland	Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Für die Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Abs. 2 AG-SGB IX NRW *)

Landkreistag Nordrhein-Westfalen	Städtetag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund NRW	*) Die kommunalen Spitzenverbände haben im Rahmen ihres satzungsgemäßen Auftrages für ihre Mitgliedskörperschaften an der Entwicklung dieses Landesrahmenvertrages mitgewirkt. Sie empfehlen den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger der Eingliederungshilfe den Beitritt zu diesen Vereinbarungen.

Für die freigemeinnützigen Leistungserbringer in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband	Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband
Mittelrhein e. V.	Niederrhein e. V.
Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband	Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband
Ostwestfalen-Lippe e. V.	Westliches Westfalen e. V.
Caritasverband	Caritasverband
für das Bistum Aachen e.V.	für das Bistum Essen e. V.
Diözesan-Caritasverband	Caritasverband
für das Erzbistum Köln e.V.	für die Diözese Münster e. V.
Caritasverband für das	Der Paritätische
Erzbistum Paderborn e. V.	Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Diakonisches Werk	Deutsches Rotes Kreuz
Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.	Landesverband Nordrhein e. V.
Deutsches Rotes Kreuz	Jüdische Gemeinden
Landesverband Westfalen-Lippe e. V.	Landesverbände

Für die Leistungserbringer in öffentlicher Trägerschaft

Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen Träger der Einrichtungen der Behindertenhilfe Nordrhein-Westfalen (LAGöT)

Für die Leistungserbringer in privat-gewerblicher Trägerschaft

bpa – Bundesverband	VDAB - Verband Deutscher Alten- und
privater Anbieter sozialer Dienste e. V.	Behindertenhilfe e. V.
Landesgeschäftsstelle NRW	Geschäftsstelle NRW
FABA e. V. – Freie Ambulante BeWo-Anbieter/innen	Fachverband Sucht e. V.

An diesem Rahmenvertrag haben gemäß § 7 AG-SGB IX NRW in Verbindung mit § 131 Abs. 2 SGB IX mitgewirkt:

Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen NRW:

Aktion psychisch Kranke e. V.

Autismus Landesverband NRW e. V.

Blinden und Sehbehindertenverband Nordrhein e. V.

Deutsche GBS CIDP Initiative NRW

Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e. V.

Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte in Nordrhein-Westfalen

Landesverband der Gehörlosen Nordrhein- Westfalen e. V

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e. V.

Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e. V.

LVEB - Landesverband von Eltern-, Angehörigen- und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung in Nordrhein-

Westfalen

Mittendrin e. V. Köln

Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderung/ chronischer Erkrankung NRW PRO RETINA e. V.

"Selbstbestimmt Leben" Behinderter Köln e. V.

VIFF - Vereinigung für interdisziplinäre Frühförderung NRW e. V.

Sozialverbände:

SoVD Nordrhein-Westfalen e.V. NRW e. V.

Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e. V.

Erklärungen zum Beitritt

Nach den Schlussbestimmungen des Rahmenvertrages (Teil C.2) können die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe sowie weitere Vereinigungen von Leistungserbringern ihren Beitritt zu diesem Rahmenvertrag gegenüber der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission erklären.

Beitritt der kreisfreien Städte und Kreise

Rheinland

Gebietskörperschaft (Träger der Eingliederungshilfe)	Datum der Beitrittserklärung
Stadt Bonn	
Stadt Duisburg	
Stadt Düsseldorf	
Stadt Essen	
Stadt Köln	
Stadt Krefeld	
Stadt Leverkusen	
Stadt Mönchengladbach	
Stadt Mülheim an der Ruhr	
Stadt Oberhausen	
Stadt Remscheid	
Stadt Solingen	
Stadt Wuppertal	
Städteregion Aachen	
	,
Kreis Düren	
Kreis Euskirchen	
Kreis Heinsberg	
Kreis Kleve	
Kreis Mettmann	
Oberbergischer Kreis	

Gebietskörperschaft (Träger der Eingliederungshilfe)	Datum der Beitrittserklärung
RheinBerg. Kreis	
Rhein-Erft-Kreis	
Rhein-Kreis Neuss	
Rhein-Sieg-Kreis	
Kreis Viersen	
Kreis Wesel	
Westfalen-Lippe	T
Stadt Bielefeld	
Stadt Bochum	
Stadt Bottrop	
Stadt Dortmund	
Stadt Gelsenkirchen	
Stadt Hagen	
Stadt Hamm	
Stadt Herne	
Stadt Münster	
Kreis Borken	
Kreis Coesfeld	
Ennepe-Ruhr-Kreis	
Kreis Gütersloh	
Kreis Herford	
Hochsauerlandkreis	
Kreis Höxter	
Kreis Lippe	
Märkischer Kreis	
Kreis Minden-Lübbecke	
Kreis Olpe	
Kreis Paderborn	

Gebietskörperschaft (Träger der Eingliederungshilfe)	Datum der Beitrittserklärung
Kreis Recklinghausen	
Kreis Siegen-Wittgenstein	
Kreis Soest	
Kreis Steinfurt	
Kreis Unna	
Kreis Warendorf	

Beitritt von Vereinigungen der Leistungserbringer

Organisation	Datum der Beitrittserklärung
Landesverband freie ambulante Krankenpflege NRW e. V.	

Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe





Kommunale Spitzenverbände in NRW







Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtpflege NRW













Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen Träger der Einrichtungen der Behindertenhilfe NRW (LAGöT)

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe



unter Mitwirkung der Sozial- und Selbsthilfeverbände in NRW

Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX





Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Menschen mit Behinderungen

Anlagen

Stand: 23.07.2019

Anlagen zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen:

		Seite
Α	Rahmenleistungsbeschreibungen	3
В	Ermittlung der Vergütung (Kalkulationsgrundlagen)	94
С	Verhandlungsaufforderung (Checklisten)	110
D	Muster - Vereinbarungen – in Vorbereitung –	
E	Muster Leistungsdokumentation	112
	(Berichte zum Leistungsangebot)	
F	Meldung besonderer Vorkommnisse	117
G	Liste einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege	118
Н	Erläuterungen zum Leistungssystem Soziale Teilhabe	119
I	Protokollerklärungen	126
J	Glossar	131
K	Abkürzungsverzeichnis – in Vorbereitung –	
L	Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission	
	– in Vorbereitung –	
М-Т	zurzeit nicht belegt	
U	Umstellungsregelungen zum 01.01.2020	135

Anlage A

Rahmenleistungsbeschreibungen

1.	Struktur und Grundsätze	Seite 4
2.	Leistungen für Kinder und Jugendliche	5
	2.1. Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen	5
	2.2. Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung	10
	2.3. Heilpädagogische Leistungen in der Kindertagespflege	15
	 2.4. Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Wohnformen 	19
	2.5. Betreuung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie	23
	2.6. Schulbegleitung	27
	2.7. Assistenz für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext	31
	2.8. Autismusspezifische Fachleistung	36
3.	Teilhabe am Arbeitsleben	41
	3.1. Leistungen in einer WfbM	41
	3.2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	49
	3.3. Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz	57
4.	Teilhabe an Bildung	60
5.	Soziale Teilhabe	61
	5.1. Unterstützende Assistenz	61
	5.2. Qualifizierte Assistenz	66
	5.3. Fachmodul Wohnen	71
	5.4. Organisationsmodul	75
	5.5. Qualifizierte Elternassistenz	80
	5.6. Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie	84
	5.7. Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen	88

Anlage A Rahmenleistungsbeschreibungen

A.1 Struktur und Grundsätze

- (1) Die Rahmenleistungsbeschreibungen beinhalten in Übereinstimmung mit § 125 SGB IX verbindlich Angaben zu folgenden Punkten:
 - Leistungsbezeichnung

Benennung möglichst in Übereinstimmung mit Begrifflichkeiten des SGB IX

- Rechtsgrundlage

Bezugsparagraf des SGB IX bzw. Hinweis auf offenen Leistungskatalog

- Ziel der Leistung

unter Beachtung der Ziele nach §§ 1, 4 Abs. 1 und 90 SGB IX

- Personenkreis

Personenkreise mit spezifischen Beeinträchtigungen der Funktionen

- Art und Inhalt der Leistung

z.B. Individualleistung/ Gruppenleistung; wesentliche Leistungsmerkmale

- Umfang der Leistung

Beschreibung des Leistungsumfangs ("Menge"), damit feststellbar ist, was dazu gehört und was nicht. Bei mehreren Intensitätsstufen mit Angabe der Abgrenzungsmerkmale, -methodik bzw. Grenzkriterien

Qualität und Wirksamkeit

QM-System, verwendete Verfahren, Indikatoren

- Personelle Ausstattung/Personalgualifikation

für die Leistungserbringung erforderliche Menge und Qualifikation des Personals bzw. Personalermittlungsverfahren

Sächliche Ausstattung

für die Leistungserbringung erforderliche Ausstattung (ohne Grundstücke und Immobilien)

- Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers
 - für die Leistungserbringung erforderliche Gebäude, -flächen und -qualitäten
- Dokumentation und Nachweise verbindliche Inhalte der Leistungsdokumentation; Nennung und Beschreibung notwendiger Leistungsnachweise
- (2) Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderungen auf zur Bedarfsdeckung notwendige abweichende oder ergänzende Leistungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Rahmenleistungsbeschreibungen sollen gemäß den örtlichen Bedingungen und der Anforderungen des jeweiligen Personenkreises durch das Fachkonzept des Leistungserbringers, das Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist, konkretisiert werden.
- (4) Die Rahmenleistungsbeschreibungen können durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission geändert bzw. ergänzt werden.
- (5) Wenn Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern besteht, dass weitere bzw. neue Leistungstatbestände (z.B. im Rahmen des offenen Leistungskatalogs der Sozialen Teilhabe oder durch gesetzliche Weiterentwicklung) als Fachleistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden sollen, verpflichten sie sich, in der Gemeinsamen Kommission entsprechende Rahmenleistungsbeschreibungen zu vereinbaren.

Anlage A Rahmenleistungsbeschreibungen

A.2 Leistungen für Kinder und Jugendliche

A.2.1 Heilpädagogische Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder

1. Leistungsbezeichnung

Heilpädagogische Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder

2. Rechtsgrundlage

§§ 113, 116 SGB IX in Verbindung mit § 79 Abs. 1 und 2 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Heilpädagogische Leistungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Hierzu gehören u.a.

- Sicherstellung der ganzheitlichen F\u00f6rderung
- Abwendung oder Milderung der (drohenden) Behinderung
- Erhalt und Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten
- Förderung einer weitgehenden Unabhängigkeit von Unterstützung
- Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auch durch Partizipation

Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen

- Kommunikationsstörungen
- Interaktionsstörungen
- Stereotype Verhaltensweisen
- Störungen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik inkl. sensomotorischer Störungen
- Störungen im sozial-emotionalen Verhalten

durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes erfolgen.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehören noch nicht eingeschulte Kinder des in Teil A. 3.3 beschriebenen Personenkreises.

5. Art und Inhalt der Leistung

Heilpädagogische Leistungen sind Leistungen zur sozialen Teilhabe. Sie können in Form eines Einzelangebots oder Gruppenangebots oder im Rahmen einer gemeinsamen Leistungserbringung durchgeführt werden (§ 116 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 104 SGB IX).

Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen und psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten.

Die Leistung umfasst unter anderem folgende Aufgaben:

- Heilpädagogische Diagnostik (im Sinne einer Beobachtung/Dokumentation)
- Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen insbesondere zur Teilhabe am gemeinsamen Spiel

- Förderung der Wahrnehmung, Bewegung, Interaktion und Kommunikation
- Weiterentwicklung der lebenspraktischen Fähigkeiten
- Förderung der Aufmerksamkeit und Motivation
- Förderung der sensomotorischen Entwicklung
- Anregung zur eigenständigen Handlungsplanung
- Förderung der Eigeninitiative und Selbstständigkeit
- Förderung der intellektuellen Entwicklung/Kognition
- Beratung und Unterstützung sowie Anleitung im Sinne des § 12
 Eingliederungshilfeverordnung der Bezugspersonen zur Verbesserung und Stabilisierung der Teilhabe im häuslichen Umfeld
- Vernetzung und Professionalisierung der Kooperation mit anderen Akteuren im inklusiven Feld (z.B. Frühförderstellen, Therapiepraxen, Schulen)
- Beobachtung und Dokumentation

Heilpädagogische Leistungen werden

- a. in Kombination mit pädagogischen Leistungen und bei Bedarf in Verbindung mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Tageseinrichtungen für Kinder,
- b. im Rahmen der Frühförderung als heilpädagogische Solitärleistung, z. B. durch Frühförderstellen, einschließlich Autismus-Ambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren (SPZ),
- c. in Kombination mit pädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege

erbracht.

6. Umfang der Leistung

Allgemein:

Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Teilhabebedarf. Maßgeblich für die Leistung ist das Ergebnis der Bedarfsermittlung nach §§ 19 und 117 ff. SGB IX.

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf, die als Maßnahme der Kindertagesbetreuung in den §§ 22, 23, 24, 45 ff. SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt. Sie werden gemäß den Regelungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) finanziert.

Heilpädagogische Leistungen (SGB IX) in Kombination mit pädagogischen Leistungen (SGB VIII) umfassen Leistungen, die für Kinder mit Behinderung im Rahmen einer Basisleistung vorgehalten werden.

Basisleistung I für Kinder mit Teilhabebedarf:

Die Basisleistung I umfasst folgende Leistungen und strukturelle Anforderungen:

- einen verbesserten Betreuungsschlüssel
- Erstellung einer inklusionspädagogischen Konzeption und deren regelmäßige Fortschreibung
- Erstellung und Fortführung einer ICF-orientierten Förder- und Teilhabeplanung
- Fachberatung

- Fortbildung und Supervision (z. B. zur Aneignung eines heilpädagogischen Grundwissens)
- Verwaltungsanteil für Organisation
- Fallmanagement
- Beratungsleistung für Therapie
- Zugang zur Leistung (Fahrdienst) unter Einbeziehung von behinderungsbedingten Erfordernissen und von Kontextfaktoren

Die vorangestellten Leistungen werden durch Vergütungen nach SGB IX unter Anrechnung von erhöhten KiBiz-Pauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand finanziert.

Die Basisleistung für Kinder mit Teilhabebedarf kann in zwei Modellen erfolgen: Modell Zusatzkraft und Modell Gruppenstärkenabsenkung.

Durch diese zwei Modelle wird dem individuellen Bedarf nach einem verbesserten Personalschlüssel entweder durch zusätzliche Fachkraftstunden oder durch eine Kombination von zusätzlichen Fachkraftstunden und kleineren Gruppensettings Rechnung getragen.

Sofern die Basisleistung I nicht ausreichend ist, um den individuellen Teilhabebedarf zu decken, können darüber hinaus weitere "individuelle heilpädagogische Leistungen" für Kinder mit (drohender) Behinderung erbracht werden.

Es kann sich dabei um eine

 die Basisleistung I ergänzende Leistung (zusätzliche Fachkraftstunden in der Gruppe) handeln. Die Leistungen werden durch zusätzliches Personal der Kindertageseinrichtung erbracht. Die Finanzierung erfolgt nach der pauschalen Systematik der Basisleistung I.

und/ oder

b. individuelle kindbezogene Leistung durch eine dazu qualifizierte Kraft in Form von zusätzlichen Fördereinheiten (face to face) handeln.

7. Qualität und Wirksamkeit

Strukturgualität:

- Der Leistungserbringer erfüllt alle Voraussetzungen des § 45 SGB VIII, indem er u.a. ein geeignetes System für Qualitätsmanagement und für Beschwerdeverfahren vorhält.
- Der Leistungserbringer qualifiziert seine Einrichtungen dahingehend, dass auch Kinder mit Teilhabebedarf an den Bildungsanboten partizipieren können (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 SGB IX).
- Der Personalschlüssel liegt oberhalb der Vorgaben der Landesförderung (KiBiz), da es sich um zusätzliches Personal für die inklusive Betreuung handelt.
- Der Leistungserbringer verfügt über eine inklusionspädagogische Konzeption (Fachkonzept im Sinne des Teils A. 3.1) und deren regelmäßige Fortschreibung als Bestandteil der Einrichtungskonzeption.

Prozessqualität:

- Der Leistungserbringer erstellt eine Teilhabe- und Förderplanung und schreibt diese fort. Daneben wird eine gesetzlich verpflichtende Bildungsdokumentation vorgehalten.

- In den Erst- und Aufnahmegesprächen werden Wünsche und Erwartungen der Erziehungsberechtigten sowie der besondere Betreuungs- und Förderbedarf des Kindes erfasst.
- In der Kindertageseinrichtung finden mindestens jährlich Entwicklungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten auf Grundlage des Teilhabe- und Förderplans statt, um sich über die Entwicklung des Kindes auszutauschen und auf weitere Fördermöglichkeiten hinzuweisen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Förderung von Kindern mit Behinderung dauerhaft gewährleistet ist. Ein Wechsel der Einrichtung ist möglichst zu vermeiden. Sollte sich abzeichnen, dass die Betreuung und Förderung mit den im Gesamt- oder Teilhabeplanverfahren vereinbarten Leistungen nicht mit der notwendigen Qualität sichergestellt oder eine weitere Betreuung aus anderen Gründen ggf. nicht fortgeführt werden kann, hat der Leistungserbringer umgehend eine externe Fachberatung hinzuzuziehen sowie die Sorgeberechtigten und den Träger der Eingliederungshilfe zu informieren. Dies gilt insbesondere bevor bestehende Betreuungsverträge gekündigt werden.

Ergebnisqualität:

Die Ergebnisqualität der heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen bemisst sich insbesondere am Erreichungsgrad der im individuellen Teilhabe- und Förderplan vereinbarten (Teilhabe-)Ziele. Der Teilhabe- und Förderplan basiert auf den vereinbarten Zielen des Gesamt-/Teilhabeplans. Es erfolgt eine Bewertung der vereinbarten Ziele und eingesetzten Maßnahmen durch den Träger der Eingliederungshilfe.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Zur Erbringung der Basisleistung I und der individuellen heilpädagogischen Leistungen sind entsprechend geeignete Kräfte einzusetzen. Die Definition von Fachkräften richtet sich nach § 1 der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführten Berufsgruppen. Darüber hinaus geeignete Fachkräfte sind Motopäd*innen und Therapeut*innen (Logopäd*innen, Physiotherapeut*innen und Ergotherapeut*innen) mit entsprechender Berufserfahrung in der Kindertagesbetreuung, soweit sie nichtärztliche therapeutische oder pädagogische Leistungen erbringen.

Die personelle Ausstattung richtet sich nach der dem Anhang "Herleitung der landeseinheitlichen Basisleistung I" zur Anlage B.4.

9. Sächliche Ausstattung

Der Leistungserbringer stellt die durch das SGB VIII geforderte sächliche Ausstattung sicher. Gegebenenfalls zusätzliche Leistungen für individuell erforderliche behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände werden auf Basis des Gesamtplanverfahrens sichergestellt und finanziert.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Der Leistungserbringer stellt die durch das SGB VIII geforderte betriebsnotwendige Immobilie sicher.

11. Dokumentation und Nachweise

- Wesentliche Inhalte der Leistungsdokumentation (z.B. Jahresberichte); ggf. Nennung notwendiger Leistungsnachweise
- Nachweis über den Einsatz von entsprechenden Fachkraftstunden im Bereich der Kindertageseinrichtungen bzw. über die Reduzierung der Gruppenstärke
- Nachweis über die stattgefundene Fachberatung gem. Ziffer 7 Spiegelstrich 8 der Rahmenleistungsbeschreibung
- Nachweis über die Vereinbarung mit dem Spitzenverband zur Fachberatung
- Nachweis über durchgeführte Qualifizierungs- und Supervisionsmaßnahmen
- Dokumentation der Teilhabe- und Förderplanung zusätzlich zur Bildungsdokumentation
- Übersicht über die Aktivitäten des Fallmanagements

Anlage A Rahmenleistungsbeschreibungen

A.2 Leistungen für Kinder und Jugendliche

A.2.2 Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung

1. Leistungsbezeichnung

Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung als heilpädagogische Solitärleistungen. Nicht umfasst ist die Leistungserbringung im Rahmen einer Komplexleistung gem. § 46 SGB IX.

2. Rechtsgrundlage

§§ 113,116 SGB IX in Verbindung mit § 79 Abs. 1 und 2 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Heilpädagogische Leistungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Hierzu gehören u.a.

- Sicherstellung der ganzheitlichen F\u00f6rderung
- Abwendung oder Milderung der (drohenden) Behinderung
- Erhalt und Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten
- Förderung einer weitgehenden Unabhängigkeit von Unterstützung
- Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auch durch Partizipation

Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen

- Kommunikationsstörungen
- Interaktionsstörungen
- Stereotype Verhaltensweisen
- Störungen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik inkl. sensomotorischer Störungen
- Störungen im sozial-emotionalen Verhalten

durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes erfolgen.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehören noch nicht eingeschulte Kinder des in Teil A. 3.3 beschriebenen Personenkreises.

5. Art und Inhalt der Leistung

Heilpädagogische Leistungen sind Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Sie können in Form eines Einzelangebots oder Gruppenangebots oder im Rahmen einer gemeinsamen Leistungserbringung durchgeführt werden (§ 116 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 104 SGB IX).

Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen,

sonderpädagogischen und psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten.

Die Leistung umfasst unter anderem folgende Aufgaben:

- Heilpädagogische Diagnostik
- Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen insbesondere zur Teilhabe am gemeinsamen Spiel
- Förderung der Wahrnehmung, Bewegung, Interaktion und Kommunikation
- Weiterentwicklung der lebenspraktischen Fähigkeiten
- Förderung der Aufmerksamkeit und Motivation
- Förderung der sensomotorischen Entwicklung
- Anregung zur eigenständigen Handlungsplanung
- Förderung der Eigeninitiative und Selbstständigkeit
- Förderung der intellektuellen Entwicklung/Kognition
- Beratung und Unterstützung sowie Anleitung im Sinne des § 12
 Eingliederungshilfeverordnung der Bezugspersonen zur Verbesserung und Stabilisierung der Teilhabe im häuslichen Umfeld
- Vernetzung und Professionalisierung der Kooperation mit anderen Akteuren im inklusiven Feld (z.B. Kindertagesstätten, Therapiepraxen, Schulen)
- Beobachtung und Dokumentation

Heilpädagogische Leistungen werden

- in Kombination mit p\u00e4dagogischen Leistungen und bei Bedarf in Verbindung mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Tageseinrichtungen f\u00fcr Kinder.
- b. im Rahmen der Frühförderung als heilpädagogische Solitärleistung, z.B. durch Frühförderstellen, einschließlich Autismus-Ambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren (SPZ),
- c. in Kombination mit pädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege

erbracht.

6. Umfang der Leistung

Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung umfassen

a. Erstberatung:

Offenes, niedrigschwelliges Beratungsangebot für alle Eltern, die eine Entwicklungsverzögerung oder ein Entwicklungsrisiko bei ihrem Kind vermuten (Früherkennung und Prävention).

b. Diagnostik:

Um ein Kind und seinen Förderbedarf einschätzen zu können, ist es erforderlich, die bisherige Entwicklung in seinem Lebenszusammenhang möglichst genau kennen zu lernen und den aktuellen Entwicklungsstand zu erfassen.

In Abgrenzung dazu soll bei absehbar nicht ausschließlich heilpädagogischem Förderbedarf nach Möglichkeit eine interdisziplinäre Diagnostik durch eine Interdisziplinäre Frühförderstelle durchgeführt werden und, abhängig von der Entscheidung der Erziehungsberechtigten, die Leistung als Komplexleistung nach § 46 SGB IX durch eine Interdisziplinäre Frühförderstelle erbracht werden.

Im Rahmen einer heilpädagogischen Maßnahme wird, unter Berücksichtigung schon erfolgter Abklärung, bspw. interdisziplinärer Eingangsdiagnostik der Interdisziplinären Frühförderstelle , aus dem SPZ oder Clearing- und Diagnostikstellen, der diagnostische Prozess weitergeführt oder zum ersten Mal vorgenommen. Dafür werden entwicklungsdiagnostische (Test)Verfahren nach aktuellem wissenschaftlichen Standard durchgeführt. Die Diagnostik ist dabei kein statischer, sondern ein fortlaufender Prozess, der als Eingangs-, Verlaufs- und

Abschlussdiagnostik angelegt ist. Doppelte diagnostische Tätigkeiten sind ausgeschlossen, ergänzende nicht.

Der Leistungserbringer erstellt auf der Grundlage der Diagnostik einen Förderplan. Dieser ist Bestandteil des Gesamtplanverfahrens des Trägers der Eingliederungshilfe.

c. Heilpädagogische Entwicklungsförderung:

Die Entwicklungsförderung erfolgt unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans. Der Förderplan ist im Laufe der Förderung basierend auf Folgediagnostiken immer wieder zu aktualisieren. Förderung sowie Beratung der Eltern sind handlungs- und alltagsorientiert.

Folgende Leistungen können enthalten sein:

- Förderung der Bewegungsfähigkeit sowohl grob- als auch feinmotorisch
- Förderung kognitiver Fähigkeiten (Konzentration, Transferleistungen, Erfassen von Zusammenhängen, Erarbeiten von Problemlösungsstrategien)
- Förderung des Sozialverhaltens und der emotionalen Entwicklung
- Vermeidung spezieller Entwicklungsrisiken in der Lebenswelt des Kindes
- Unterstützung der Sprachentwicklung (Sprachanbahnung, Redefluss usw.)
- Stärkung des Selbstbewusstseins und des Selbstwertgefühls
- Förderung der Wahrnehmung und Sensomotorik inklusive Psychomotorik

d. Eltern- bzw. Familienberatung:

Insbesondere folgende Aufgaben sind Bestandteil der Beratung:

Unterstützung der Eltern bei Erkundung und Nutzung eigener Ressourcen zur Förderung des Kindes, Unterstützung und Anleitung bei behinderungsbedingt schwieriger Erziehung des Kindes und in schwierigen Situationen, Unterstützung bei der Anpassung des Familiensystems und -alltags auf das Kind mit Behinderung, Beratung und Information zu ggf. weiteren Förder- und Behandlungsmöglichkeiten.

Sowohl die Förderung des Kindes als auch die Beratung der Eltern, sollte je nach Bedarf des Kindes Zuhause, in dem jeweiligen Betreuungssetting oder in den Räumen des Leistungserbringers erfolgen. Sollte sich herausstellen, dass andere Kostenträger für die Leistung zuständig sein könnten, z. B. im Fall von Erziehungsberatung als Leistung des SGB VIII, muss spätestens mit dem Folgeförderplan darauf hingewiesen werden.

e. Weitere Leistungen sind unter anderem:

- Vor- und Nachbereitungszeiten der Fördereinheiten
- Dokumentation und Planung, Erstellen von Berichten
- Interne Team- und Fallgespräche sowie Koordinationsgespräche mit Externen, bspw. Ärzt*innen, Therapeut*innen, anderen Bezugssystemen (Kindertagespflege, Erzieher*innen (Kita), Schule, etc.)
- Absprachen mit Übernahmeeinrichtungen
- Fahrzeiten für mobile Förderung
- Fortbildung und Supervision
- Beschaffung und Pflege von Spielmaterial, Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit
- Geschäftsführung / Verwaltung / Organisation
- Qualitätsmanagement und Datenschutz

7. Qualität und Wirksamkeit

Strukturqualität:

- Im Rahmen der Leistungsvereinbarung ist ein abgestimmtes Fachkonzept vorzulegen.
- Die Leistung wird durch geeignete Fachkräfte des Leistungserbringers erbracht.
- Kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte ist zu gewährleisten.

Prozessqualität:

- Der Leistungserbringer erbringt eine HP-Eingangsdiagnostik (nach einem Jahr Folge- oder Abschlussdiagnostik) und hält die Ergebnisse standardisiert fest. Er erstellt einen ICF-orientierten Förderplan inkl. der Beschreibung von Förder- und Teilhabezielen. Im Rahmen von Dienst-/Fallgesprächen und Gesprächen mit Eltern und ggf. dem Kind werden die Angemessenheit und Geeignetheit der Fördermaßnahmen regelmäßig überprüft und bei Bedarf nach Rücksprache mit dem und nach Zustimmung durch den Träger der Eingliederungshilfe angepasst.
- Kooperations- und Netzwerkarbeit sind zu dokumentieren.

Ergebnisqualität:

Die Ergebnisqualität bemisst sich am Erreichungsgrad der im individuellen Förderplan vereinbarten (Teilhabe-) Ziele. Hinweise für die Zielerreichung können u.a. aufgrund der Leistung gewonnene positive Veränderungen sein, die an unterschiedlichen Indikatoren wie z.B. an der Verbesserung der Teilhabe der Leistungsberechtigten oder an der Beeinflussung der Morbidität (Abwendung einer drohenden Behinderung, Verlangsamung des fortschreitenden Verlaufs einer Behinderung oder Beseitigung oder Mildern der Folgen einer Behinderung) beurteilt werden. Es erfolgt eine Bewertung der vereinbarten Ziele und eingesetzten Maßnahmen durch den Träger der Eingliederungshilfe.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

- Diplom-Pädagog*innen, Diplom-Sonderpädagog*innen, Diplom-Heilpädagog*innen, Diplom-Sozialpädagog*innen, Diplom-Sozialarbeiter*innen sowie Hochschulabsolvent*innen mit vergleichbaren Bachelor- oder Master-Abschlüssen, vorzugsweise mit den Schwerpunkten Heilpädagogik, Sozialpädagogik / Soziale Arbeit, Rehabilitationspädagogik, Frühe Kindheit und Absolvent*innen vergleichbarer Studiengänge
- Staatlich anerkannte Heilpädagog*innen (mit Fachschul- und Fachakademieausbildung)
- Erzieher*innen mit heilpädagogischer Zusatzausbildung,
- Motopäd*innen, Motolog*innen,
- Sprachbehindertenpädagog*innen
- Psycholog*innen

9. Sächliche Ausstattung

- Instrumentarien/Materialien zur Entwicklungs- und Verhaltensbeobachtung, für Beobachtungs- und Diagnostik-/Testverfahren
- Aktuelle Fachliteratur und Fachzeitschriften
- EDV, geeignete bürotechnische Ausstattung
- Ausstattung mit Bewegungs-, Therapie- und Spielmaterial

Die Ausstattung richtet sich nach Spezialisierung und Leistungsprofil der Einrichtung, den vertretenen Fachdisziplinen und dem Diagnosespektrum und den Bedarfen der geförderten Kinder.

Die sächliche Ausstattung muss in einer angemessenen Relation zu den Leistungsangeboten des Leistungserbringers stehen. Sie muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes erbracht werden können.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die Immobilienausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes gewährleisten, dass der Leistungserbringer über die zur Leistungserbringung notwendigen und geeigneten Räumlichkeiten verfügt. Hierzu gehört insbesondere das Vorhalten einer barrierefreien Einrichtung mit angemessener Größe und kindgerechten Räumlichkeiten plus Außenanlagen.

Räume für Einzel- und Gruppensettings, Büro-, Personal- und Besprechungsräume, Materialräume, Verkehrsflächen, bspw. Sanitäreinrichtungen, Flure (einschließlich der erforderlichen Möblierung) müssen vorhanden sein. Die Räumlichkeiten müssen von der Lage, der Größe und der Ausstattung geeignet sein.

Die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers werden in der jeweiligen Leistungsvereinbarung festgelegt.

11. Dokumentation und Nachweise

Die Erstellung und regelmäßige Fortschreibung des Förderplans erfolgt zusammen mit den Eltern. Dies dient der Leistungsdokumentation und Überprüfung des Gesamtplanes. Die Darstellung der Zielerreichung ist fester Bestandteil. Die Leistungsdokumentation enthält Angaben zum Förderort und ist von den Eltern zu unterschreiben.

Anlage A Rahmenleistungsbeschreibungen

A.2 Leistungen für Kinder und Jugendliche

A.2.3 Heilpädagogische Leistungen in der Kindertagespflege

1. Leistungsbezeichnung

Heilpädagogische Leistungen in der Kindertagespflege

2. Rechtsgrundlage

§§ 113,116 SGB IX in Verbindung mit § 79 Abs. 1 und 2 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Heilpädagogische Leistungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Hierzu gehören u.a.

- Sicherstellung der ganzheitlichen Förderung
- Abwendung oder Milderung der (drohenden) Behinderung
- Erhalt und Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten
- Förderung einer weitgehenden Unabhängigkeit von Unterstützung
- Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auch durch Partizipation

Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen

- Kommunikationsstörungen
- Interaktionsstörungen
- Stereotype Verhaltensweisen
- Störungen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik inkl. sensomotorischer Störungen,
- Störungen im sozial-emotionalen Verhalten

durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes erfolgen.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehören noch nicht eingeschulte Kinder des in Teil A. 3.3 beschriebenen Personenkreises.

5. Art und Inhalt der Leistung

Heilpädagogische Leistungen sind Leistungen zur Sozialen Teilhabe. Sie können in Form eines Einzelangebots oder Gruppenangebots oder im Rahmen einer gemeinsamen Leistungserbringung durchgeführt werden (§ 116 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 104 SGB IX).

Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen,

sonderpädagogischen und psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten.

Die Erbringung heilpädagogischer Leistungen in der Kindertagespflege setzt sich zusammen aus der Leistung am Kind und der Inanspruchnahme regelmäßiger Fachberatung.

Die Leistung durch eine Tagespflegeperson umfasst unter anderem folgende Aufgaben:

- Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen insbesondere zur Teilhabe am gemeinsamen Spiel
- Förderung der Wahrnehmung, Bewegung, Interaktion und Kommunikation
- Weiterentwicklung der lebenspraktischen Fähigkeiten
- Förderung der Aufmerksamkeit und Motivation
- Förderung der sensomotorischen Entwicklung
- Anregung zur eigenständigen Handlungsplanung
- Förderung der Eigeninitiative und Selbstständigkeit
- Förderung der intellektuellen Entwicklung/Kognition
- Vernetzung und Kooperation mit anderen Akteuren im inklusiven Feld (z.B. Frühförderstellen, Therapiepraxen, Kindertageseinrichtung)
- Beobachtung und Dokumentation

Heilpädagogische Leistungen werden

- in Kombination mit p\u00e4dagogischen Leistungen und bei Bedarf in Verbindung mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Tageseinrichtungen f\u00fcr Kinder,
- b. im Rahmen der Frühförderung als heilpädagogische Solitärleistung, z.B. durch Frühförderstellen, einschließlich Autismus-Ambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren (SPZ),
- c. in Kombination mit pädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege

erbracht.

Die zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Bedarf. Sie werden unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans nach § 121 SGB IX erbracht.

6. Umfang der Leistung

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege setzen auf den Regelleistungen der Kindertagespflege auf, die als Maßnahme in den §§ 23, 24, 43 SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt. Sie werden gemäß den Regelungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) finanziert.

Die Tagespflegeperson kann durch folgende Varianten in die Lage versetzt werden, ihre heilpädagogischen Leistungen zu erbringen:

- eine spezifizierte Qualifizierung im Hinblick auf die Betreuung von Kindern mit Behinderung, sofern diese nicht bereits durch eine andere F\u00f6rderung finanziert ist.
- eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels durch Absenkung eines Platzes pro Kind mit Behinderung oder Unterstützung durch eine entsprechend des Förderbedarfs des Kindes qualifizierte Fachkraft in der Tagespflegestelle.

Die zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Bedarf. Maßgeblich für die Leistung ist das Ergebnis der Bedarfsermittlung nach §§ 19 und 117 ff. SGB IX. Diese Varianten können einzeln oder in Kombination in Anspruch genommen werden.

Zu den heilpädagogischen Leistungen der Tagespflegeperson gehören insbesondere

- eine dem Alter, Entwicklungstand und Behinderungsbild des Kindes entsprechende F\u00f6rderung und Betreuung,
- die Unterstützung und Verbesserung der Teilhabe in einem familienanalogen Betreuungssetting,
- die Begleitung und Initiierung entwicklungsfördernder Spielprozesse (Interaktion, Kommunikation etc.),
- die Begleitung des Übergangs in anschließende Betreuungssysteme und Fördersettings,
- die Beratung von und der Austausch mit Erziehungsberechtigen zu entwicklungs- und behinderungsbezogenen Fragestellungen.

Die Qualifizierung der Tagespflegeperson dient dazu, die Erbringung der oben genannten exemplarisch aufgeführten Leistungen bedarfsorientiert weiterzuentwickeln. Dabei muss ein unmittelbarer Zusammenhang zu den Behinderungsbildern der betreuten Kinder bestehen. Die Qualifizierungsmaßnahme muss durch einen entsprechend qualifizierten Anbieter erfolgen.

Die Leistungen der "Fachberatung Kindertagespflege" in Hinblick auf Kinder mit Behinderung umfassen insbesondere

- eine Überprüfung der notwendigen Grundqualifizierung (vgl. Ziffer 8 Personelle Ausstattung) und der darüberhinausgehenden Weiterqualifizierung
 der Tagespflegepersonen,
- eine intensive, den Bedarfen der Tagespflegeperson entsprechende Information und Beratung während der gesamten Betreuungsdauer der Kinder mit Behinderungen,
- Hausbesuche bei den Tagespflegepersonen auf Anfrage und nach Bedarf.

7. Qualität und Wirksamkeit

Strukturqualität:

 Die Tagespflegeperson legt eine Konzeption ihrer Kindertagespflegestelle vor, die Ausführungen zur inklusiven Betreuung beinhaltet. Diese wird fach- und bedarfsgerecht fortgeschrieben und mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt.

Prozessqualität:

- Erstellung und Fortführung einer Bildungsdokumentation mit Teilhabebezug.
- Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen zum Themenschwerpunkt Inklusion.
- Mindestens jährlich finden Entwicklungsgespräche mit den Erziehungsberechtigen statt, um sich über die Entwicklung des Kindes auszutauschen und auf weitere Fördermöglichkeiten hinzuweisen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Förderung von Kindern mit Behinderung dauerhaft gewährleistet ist. Ein Wechsel der Kindertagespflegestelle ist möglichst zu vermeiden. Sollte sich abzeichnen, dass die Betreuung und Förderung nicht sichergestellt oder eine weitere Betreuung aus anderen Gründen ggf. nicht fortgeführt werden kann, hat die Tagespflegeperson umgehend die zuständige Fachberatung hinzuzuziehen sowie die Erziehungsberechtigten und den Leistungsträger zu informieren. Dies gilt insbesondere bevor bestehende Betreuungsverträge gekündigt werden.

Ergebnisqualität:

Die Ergebnisqualität der heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen bemisst sich insbesondere am Erreichungsgrad der im individuellen Teilhabe- und Förderplan vereinbarten (Teilhabe-)Ziele. Der Teilhabe- und Förderplan basiert auf den vereinbarten Zielen des Gesamt-/Teilhabeplans. Es erfolgt eine Bewertung der vereinbarten Ziele und eingesetzten Maßnahmen durch den Träger der Eingliederungshilfe.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Neben der Grundqualifikation für Kindertagespflege ist gemäß landesrechtlicher Bestimmungen eine Zusatzqualifizierung mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung / inklusive Betreuung erforderlich. Liegt die Zusatzqualifizierung bei Aufnahme des Kindes noch nicht vor, ist als Mindestvoraussetzung die Anmeldung zu einem geeigneten, zeitnah stattfindenden Qualifizierungskurs nachzuweisen.

Verfügt die Tagespflegeperson über die Grundqualifikation Kindertagespflege und eine heilpädagogische Ausbildung, ist eine weitere Zusatzqualifizierung nicht erforderlich.

9. Sächliche Ausstattung

Der örtlich zuständige Träger der Jugendhilfe stellt die durch § 23 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII geforderte sächliche Ausstattung sicher. Gegebenenfalls zusätzliche Leistungen für individuell erforderliche behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände werden auf Basis des Gesamtplanverfahrens sichergestellt und finanziert.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die Tagespflegeperson stellt die durch § 43 Abs. 2 Ziffer 2 SGB VIII geforderte betriebsnotwendige Immobilie sicher.

11. Dokumentation und Nachweise

Die Tagespflegeperson

- legt eine inklusive Konzeption vor,
- legt dem Leistungsträger regelmäßig eine Dokumentation vor, die sich an den im Rahmen der Bedarfsermittlung festlegten Zielen orientiert,
- legt einen Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zum Themenbereich Inklusion vor,
- legt einen Nachweis über die Inanspruchnahme der Fachberatung vor,
- legt ggfs. einen Nachweis über die Verbesserung des Personalschlüssels vor.

Anlage A Rahmenleistungsbeschreibungen

A.2 Leistungen für Kinder und Jugendliche

A.2.4 Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Wohnformen

1. Leistungsbezeichnung

Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Wohnformen

2. Rechtsgrundlage

§ 78, § 113, § 134 SGB IX in Verbindung mit § 45 SGB VIII

3. Ziel der Leistung

Ziel dieser Leistung ist es, den besonderen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden.

Die Leistung bietet Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einen am Bedarf orientierten verlässlichen Lebensort und gewährleistet die erforderliche Versorgung, Erziehung und Förderung.

Die Leistung hat das Ziel, nach der Besonderheit des Einzelfalls die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, zu ermöglichen oder zu erleichtern. Sie wird erbracht, um die Kinder und Jugendlichen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt mindestens einmal jährlich auf der Grundlage des regelmäßigen Kontakts mit den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen und zu den sorgeberechtigten Personen über eine regelmäßige Fortschreibung im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

4. Personenkreis

Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung und/oder einer Sinnesbehinderung, die nicht in ihrer eigenen Familie leben können und die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (vgl. § 2 Abs. 1 SGB IX).

Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung.

Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche, die dem Personenkreis nach § 35a SGB VIII zuzuordnen sind.

5. Art und Inhalt der Leistung

Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, den Kindern und Jugendlichen ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Dabei werden sie alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt.

Es handelt sich um eine individuelle im Sozialraum erbrachte Leistung, bei der Kinder oder Jugendliche, für die diese Hilfeform bedarfsgerecht ist, in einer geeigneten besonderen Wohnform leben und gefördert werden. Diese komplexe Aufgabenstellung setzt voraus, dass das jeweilige Entwicklungsalter des jungen Menschen im Kontext seiner Behinderung berücksichtigt wird, seine Ressourcen und

Fähigkeiten ermittelt und individuelle Förderungen zusammen mit den Eltern bzw. dem Vormund und den unterstützenden Diensten abgestimmt werden.

Die Leistung bietet eine dem individuellen Bedarf entsprechende Erziehung, Förderung und Pflege unter Berücksichtigung der leistungsrechtlichen Zuständigkeiten außerhalb der bisherigen Herkunftsfamilie. Das Alter der Kinder und Jugendlichen wird dabei berücksichtigt. Nach den Erfordernissen des Einzelfalls wird der Kontakt zu der jeweiligen Herkunftsfamilie des Kindes oder des Jugendlichen gehalten.

Die Unterstützung umfasst insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass Kinder oder Jugendliche Teilhabeleistungen entsprechend ihrem Bedarf erhalten als individuelle Leistung oder als Leistung an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam.

6. Umfang der Leistung

Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden Leistungen sind einzellfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Bedarf. Maßgeblich für die Leistung ist der Gesamtplan nach § 121 SGB IX. Die Leistungen des Leistungserbringers umfassen:

- eine adäquate Wohnform für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen und/oder mit Sinnesbehinderungen; weitere psychosoziale Beeinträchtigungen können hinzukommen.
- Erziehung, nichtärztliche und nichtpsychotherapeutische Diagnostik und Förderung sowie die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in der laufenden Hilfe, z.B. durch persönliche Kontakte, Begleitung von Kindern bzw. Jugendlichen in die Herkunftsfamilie, Kooperation mit Vormündern bzw. Sorgeberechtigten oder anderen Diensten und Institutionen wie bspw. Kindertageseinrichtungen und Schulen.
- Alters- und bedarfsgerechte Gesundheitssorge sowie k\u00f6rperbezogene Pflegema\u00dfnahmen unter Ber\u00fccksichtigung der leistungsrechtlichen Zust\u00e4ndigkeiten
- Krisenintervention
- Dokumentation und Berichtswesen
- erforderliche übergreifende Tätigkeiten, z. B. Teamsitzungen,
 Fallbesprechungen/kollegiale Beratung, Teilnahme an Facharbeitskreisen,
 Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Zusammenarbeit mit Leistungsträgern,
- notwendige administrative Tätigkeiten im Einzelfall,
- Organisation der Einrichtung.

Bei dem Übergang in das Erwachsenenalter ist der Ablöseprozess von der Einrichtung mit geeigneten Maßnahmen rechtzeitig vorzubereiten und angemessen zu gestalten, um ggf. eine adäquate anschließende Form der Betreuung zu finden.

7. Qualität und Wirksamkeit

Zur Qualitätssicherung und zur Sicherung gemeinsamer fachlicher Maßstäbe erstellt der Leistungserbringer ein Fachkonzept als Grundlage seiner Arbeit, das mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt, mit einem Handbuch hinterlegt und fortgeschrieben wird.

Strukturqualität:

- Die Leistung wird durch geeignete Fachkräfte des Leistungserbringers in einem persönlichen Kontakt erbracht.
- Die Form der Betreuung und Förderung sowie die Zusammenarbeit zwischen Kindern und Jugendlichen bzw. deren Sorgeberechtigten und dem Leistungserbringer werden in einer schriftlichen vertraglichen Vereinbarung geregelt.
- Anzustreben ist das Wohnen in Einzelzimmern. Individuelle Ausnahmen sind bedarfsorientiert zu ermöglichen.
- Die Gruppengröße überschreitet in der Regel nicht die Anzahl von acht Kindern oder Jugendlichen.
- Die Kontinuität in der Unterstützung wird durch den Leistungserbringer sichergestellt. Sie erfolgt im Bezugspersonensystem. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung sicherzustellen.
- Die Kontakte zwischen Kindern/Jugendlichen und Familien bzw.
 Sorgeberechtigten orientieren sich am konkreten Bedarf.
- Maßnahmen im Rahmen einer Krisenintervention werden sichergestellt.
- Der Leistungserbringer ist in der regionalen Angebotsstruktur vernetzt.

Prozessqualität:

- Die Leistungserbringung richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art des Bedarfs.
- Die Leistung erfolgt auf der Grundlage des vereinbarten Teilhabe-/Gesamtplans.
- Der Leistungserbringer führt für jeden Einzelfall eine individuelle Leistungsdokumentation.
- Das Fachkonzept des Leistungserbringers wird fach- und bedarfsgerecht fortgeschrieben und mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt.
- Der Leistungserbringer geht Beschwerden unverzüglich nach. Soweit kein Einvernehmen zu erzielen ist, wird neben der betriebserlaubniserteilenden Stelle des Landesjugendamtes der Träger der Eingliederungshilfe informiert.
- Der Leistungserbringer beteiligt sich an fachlichen Arbeitskreisen und Gremien seiner Region, die einen Bezug zu seinem Leistungsangebot haben.
- Der Leistungserbringer verpflichtet sich, gemeinsam mit dem Träger der Eingliederungshilfe in Qualitätszirkeln die vereinbarte Qualität kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Ergebnisqualität:

Die Ergebnisqualität orientiert sich an dem Erreichungsgrad der im Teilhabe-/Gesamtplan vereinbarten Ziele.

Die Berichterstattung gegenüber dem Leistungsträger erfolgt jährlich vor dem Ende des festgelegten Bewilligungszeitraums unter umfassender Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen und weiterer Personen, z. B. Eltern/Sorgeberechtigten, Schule und beteiligter Institutionen.

Maßstab für die Ergebnisqualität ist der Grad der Zielerreichung. Aspekte können beispielsweise sein

- Kinder und Jugendliche fühlen sich willkommen und aufgehoben,
- Feststellung von Entwicklungsreifung, Weiterentwicklung und/oder Erwerb/Erhalt von Mobilität und lebenspraktischen Fähigkeiten,
- weitestgehend eigenständige Lebensgestaltung in größtmöglicher Unabhängigkeit von Betreuung,
- Mitgliedschaft in Vereinen, eingebunden in Gruppen von Gleichaltrigen und Kontakt zu Freunden/Peergroups, etc.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Zur Erbringung der Leistungen sind vom Leistungserbringer ausschließlich geeignete Fachkräfte einzusetzen.

Geeignete Fachkräfte sind insbesondere Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen, Heillpädagog*innen oder andere Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen mit einem Fach- oder Hochschulabschluss (Bachelor oder Master), Rehabilitationspädagog*innen, Erzieher*innen sowie Heilerziehungspfleger*innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen.

Für alle Berufsgruppen sind eine einschlägige Berufserfahrung sowie fachliche Weiterbildung erforderlich.

Der Einsatz des Personals folgt einem individual- und bedarfszentrierten Modell, orientiert an der Befähigung der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

9. Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung muss in einer angemessenen Relation zu den Leistungsangeboten des Leistungserbringers stehen. Sachkosten sind gemäß KGST zu berücksichtigen; dazu gehören auch die anfallenden Fahrkosten und die erforderliche IT- und Kommunikationsausstattung Die sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots erbracht werden können.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die Anlagenausstattung muss die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots gewährleisten. Der Leistungserbringer hält geeignete Wohn-, Gemeinschafts- und Funktionsräume einschließlich der erforderlichen Ausstattung gemäß der betriebserlaubniserteilenden Stelle des Landesjugendamtes in der jeweils gültigen Fassung vor.

11. Dokumentation und Nachweise

Der Leistungserbringer legt dem Träger der Eingliederungshilfe regelmäßig eine Leistungsdokumentation zur Überprüfung des Gesamtplans vor, die auf der Grundlage des in NRW gültigen Bedarfsermittlungsinstruments des Trägers der Eingliederungshilfe erfolgt.

Anlage A Rahmenleistungsbeschreibungen

A.2. Leistungen für Kinder und Jugendliche

A.2.5 Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie

1. Leistungsbezeichnung

Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie

2. Rechtsgrundlage

§ 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX, § 134 SGB IX in Verbindung mit § 44 SGB VIII und § 80 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Ziel dieser Leistung ist es, den besonderen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden.

Das Aufwachsen in einer Pflegefamilie soll Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einen am individuellen Bedarf orientierten verlässlichen familiären Lebensort bieten und die erforderliche Versorgung, Erziehung und Förderung gewährleisten.

Die Leistung hat das Ziel, nach der Besonderheit des Einzelfalls die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, zu ermöglichen oder zu erleichtern. Sie wird erbracht, um die Kinder und Jugendlichen in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt auf der Grundlage der regelmäßigen Kontaktaufnahme zu der Pflegefamilie und den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen mindestens einmal jährlich über eine ständige Fortschreibung im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

4. Personenkreis

Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung und/oder einer Sinnesbehinderung, die nicht in ihrer eigenen Familie leben können und die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (vgl. § 2 Abs. 1 SGB IX).

Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung.

Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche, die dem Personenkreis nach § 35a SGB VIII zuzuordnen sind.

5. Art und Inhalt der Leistung

Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, den Kindern und Jugendlichen ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Dabei werden sie alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt.

Es handelt sich um eine individuelle im Sozialraum erbrachte Leistung, bei der Kinder oder Jugendliche, für die diese Hilfeform bedarfsgerecht ist, in einer geeigneten

Pflegefamilie leben und gefördert werden. Die Leistung bietet eine dem individuellen Bedarf entsprechende, familienbezogene Unterstützung außerhalb der bisherigen Herkunftsfamilie, die im häuslichen Kontext erbracht wird.

Die Leistung richtet sich an Leistungsberechtigte, die auf eigenen Wunsch in einer geeigneten Pflegefamilie leben und von dieser unterstützt werden. Die Leistung bietet eine dem individuellen Bedarf entsprechende, familienbezogene Unterstützung.

Die Erziehung und Förderung sowie das Aufwachsen des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie werden kontinuierlich von einem professionellen Pflegekinderdienst (Leistungserbringer) begleitet, beraten und unterstützt. Nach den Erfordernissen des Einzelfalls wird der Kontakt zu der jeweiligen Herkunftsfamilie des Kindes oder des Jugendlichen gehalten.

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass Kinder oder Jugendliche in der Pflegefamilie Teilhabeleistungen entsprechend ihrem Bedarf als individuelle Leistung erhalten, auch und gerade dann, wenn mehrere leistungsberechtigte Pflegekinder in einer Pflegefamilie leben.

6. Umfang der Leistung

Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden Leistungen sind einzellfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Bedarf. Maßgeblich für die Leistung ist der Gesamtplan nach § 121 SGB IX. Die Leistungen des Leistungserbringers umfassen insbesondere:

- Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung, z. B.
 - Akquise von Familien, Information, Beratung und Vorbereitung der Feststellung der Geeignetheit durch den Träger der Eingliederungshilfe, Beratung und Information von interessierten Pflegefamilien, Erarbeitung eines Zuordnungsvorschlags, ggf. Unterstützung im Antragsverfahren für Familien und Leistungsberechtigte, Begleitung des Vermittlungsprozesses, Abstimmung von Vereinbarungen zwischen Leistungsberechtigten, Pflegefamilien und Leistungserbringer,
- Tätigkeiten in Bezug auf Leistungsberechtigte, z. B.
 Hausbesuche, persönliche Kontakte, Telefonkontakte, Betreuung, Anleitung, Übung, Erinnerung, Kooperation mit Vormündern/Sorgeberechtigten oder anderen Diensten und Institutionen wie bspw. Kindertageseinrichtungen und Schulen, Krisenintervention, Unterstützung bei der Gesundheitssorge,
- Tätigkeiten in Bezug auf die betreuende Pflegefamilie, z. B.
 Fachberatung und Anleitung, Organisation telefonischer Erreichbarkeit und von Entlastungszeiten, Krisenintervention, Unterstützung und Beratung bei der allgemeinen Erledigung des Alltags mit den Leistungsberechtigten, notwendige administrative Tätigkeiten, Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die Familie, Krisenintervention,
- notwendige administrative Tätigkeiten, z. B.

Organisation des Dienstes einschl. der Fahrt- und Wegezeiten, Dokumentation und Berichtswesen,

- erforderliche übergreifende Tätigkeiten, z. B.
 - Teamsitzungen, Fallbesprechungen/kollegiale Beratung, Teilnahme an Facharbeitskreisen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Zusammenarbeit mit Leistungsträgern,
- die Wahrnehmung der Fallverantwortung auf Basis der geschlossenen Vereinbarung zwischen Leistungsberechtigten, Pflegefamilie und Leistungserbringer.

7. Qualität und Wirksamkeit

Der Leistungserbringer erstellt ein Fachkonzept als Grundlage seiner Arbeit, das mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt, mit einem Handbuch hinterlegt und fortgeschrieben wird.

Strukturqualität

Die Leistung wird durch geeignete Fachkräfte des Leistungserbringers erbracht.

- Für jeden Einzelfall wird eine Vereinbarung über Rechte und Pflichten zwischen dem Leistungsberechtigten, der Pflegefamilie und dem Leistungserbringer geschlossen. Die Kontinuität in der Beratung und Unterstützung wird durch den Leistungserbringer sichergestellt. Sie erfolgt im Bezugspersonensystem. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung sicherzustellen.
- Die Kontakte zwischen Leistungserbringer, Kind/Jugendlichen und Pflegefamilien orientieren sich am konkreten Bedarf. Diese sollen in der Regel jedoch mindestens einmal im Monat erfolgen.
- Der Leistungserbringer hat seinen Sitz in der Region und ist in der Lage, die Pflegefamilie in der Regel im Zeitraum innerhalb einer Stunde zu erreichen und ist jederzeit telefonisch erreichbar.
- Krisenintervention wird sichergestellt.
- Der Leistungserbringer ist in der regionalen Angebotsstruktur vernetzt.
- In einer Pflegefamilie soll in der Regel nur ein Pflegekind leben. In begründeten Fällen können maximal zwei Pflegekinder in einer Pflegefamilie leben.

Prozessqualität

- Die Leistungserbringung richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art des Bedarfs.
- Die Leistung erfolgt auf der Grundlage des vereinbarten Teilhabe-/Gesamtplans.
- Der Leistungserbringer führt für jeden Einzelfall eine individuelle Leistungsdokumentation.
- Das Fachkonzept des Leistungserbringers wird fach- und bedarfsgerecht fortgeschrieben und mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt.
- Der Leistungserbringer geht Beschwerden unverzüglich nach. Soweit kein Einvernehmen zu erzielen ist, wird der Träger der Eingliederungshilfe informiert.
- Der Leistungserbringer beteiligt sich an fachlichen Arbeitskreisen und Gremien seiner Region, die einen Bezug zu seinem Leistungsangebot haben.
- Der Leistungserbringer verpflichtet sich, gemeinsam mit dem Träger der Eingliederungshilfe in Qualitätszirkeln die vereinbarte Qualität kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität orientiert sich an dem Erreichungsgrad der im Teilhabe-/Gesamtplan vereinbarten Ziele.

Die Berichterstattung gegenüber dem Leistungsträger erfolgt jährlich vor dem Ende des festgelegten Bewilligungszeitraums unter umfassender Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen und weiterer Personen, z. B. Eltern/Sorgeberechtigten, Schule und beteiligter Institutionen.

Maßstab für die Ergebnisqualität ist der Grad der Zielerreichung. Aspekte können beispielsweise sein:

- Kinder und Jugendliche fühlen sich willkommen und aufgehoben
- Feststellung von Entwicklungsreifung, Weiterentwicklung und/oder Erwerb/Erhalt von Mobilität und lebenspraktischen Fähigkeiten

- weitestgehend eigenständige Lebensgestaltung in größtmöglicher Unabhängigkeit von Betreuung
- Mitgliedschaft in Vereinen, eingebunden in Gruppen von Gleichaltrigen und Kontakt zu Freunden/Peergroups, etc.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Pflegefamilien:

Grundsätzlich kann jede Familie, Lebens-, Wohngemeinschaft oder Einzelperson als Pflegefamilie in Betracht kommen.

Ob eine Familie für die Erziehung, Betreuung und Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen mit Behinderung geeignet ist, wird durch den Leistungserbringer in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Einzelfall (§ 44 SGB VIII) und dem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt.

Leistungserbringer:

Zur Erbringung der Leistungen sind vom Leistungserbringer ausschließlich geeignete Fachkräfte einzusetzen.

Geeignete Fachkräfte sind insbesondere Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen, Heillpädagog*innen oder andere Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen mit einem Fach- oder Hochschulabschluss (Bachelor oder Master).

Für alle Berufsgruppen sind eine einschlägige Berufserfahrung sowie fachliche Weiterbildung erforderlich.

Der Einsatz des Personals folgt einem zeitbasierten, individual- und bedarfszentrierten Modell, orientiert an der Befähigung der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

9. Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung muss in einer angemessenen Relation zu den Leistungsangeboten des Leistungserbringers stehen. Sachkosten sind gemäß KGST zu berücksichtigen; dazu gehören auch die anfallenden Fahrkosten und die erforderliche IT- und Kommunikationsausstattung Die sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots erbracht werden können. Der Leistungserbringer stellt durch geeignete Maßnahmen – z. B. E-Mail, (Mobil-) Telefon – seine Erreichbarkeit für Leistungsberechtigte und Pflegefamilien sicher. Zudem ist durch geeignete Maßnahmen wie Vorhaltung von Dienstfahrzeugen, Vereinbarungen zur Nutzung von Privat-Kfz, Vereinbarungen mit car-sharing-Anbietern sicherzustellen, dass im notwendigen Umfang Hausbesuche in den Pflegefamilien durchführbar sind.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die Anlagenausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots gewährleisten, dass der Leistungserbringer geeignete Räumlichkeiten vorhält und seine Erreichbarkeit sichergestellt ist.

11. Dokumentation und Nachweise

Der Leistungserbringer legt dem Träger der Eingliederungshilfe regelmäßig eine Leistungsdokumentation zur Überprüfung des Gesamtplans vor, die auf der Grundlage des in NRW gültigen Bedarfsermittlungsinstruments des Trägers der Eingliederungshilfe erfolgt.

Anlage A Rahmenleistungsbeschreibungen

A.2 Leistungen für Kinder und Jugendliche

A.2.6 Schulbegleitung

1. Leistungsbezeichnung

Schulbegleitung als

- Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht
- und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu

2. Rechtsgrundlage

§ 112 SGB IX in Verbindung mit § 75 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Leistung wird als individuell erforderliche Unterstützung erbracht, damit Schüler*innen mit Behinderung Bildungsangebote

 hier den Besuch der Schule im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu, sowie schulische Ganztagsangebote in der offenen Form gemäß § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX (im Folgenden Offener Ganztag) – voll, wirksam und gleichberechtigt wahrnehmen können.

Die Leistung strebt eine größtmögliche Selbstständigkeit unter Berücksichtigung der Selbstbestimmung der Schüler*innen an.

Die Leistung erfolgt nach den Vorgaben des Gesamtplans bzw. des Teilhabeplans, in dem auch die Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in Teil A. 3.3 beschriebene Personenkreis.

5. Art und Inhalt der Leistung

Die Leistungserbringung erfolgt während und außerhalb des Unterrichts in der Schule, sowie bei darüberhinausgehenden schulischen Veranstaltungen wie z.B. Klassenfahrten, Wandertagen, (freiwilligen) Arbeitsgemeinschaften oder im Offenen Ganztag.

Die Schulbegleitung unterstützt auch die Arbeit der Lehrkräfte und ermöglicht so die Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Schulbesuch der leistungsberechtigten Schüler*innen. Sie beteiligt sich an allen dazu erforderlichen Teamprozessen. Die Schulbegleitung ersetzt dabei nicht den pädagogischen Kernbereich der Schule.

Im Offenen Ganztag unterstützt sie die Teilhabe an den dort vorgehaltenen Angeboten.

Sie steht unter der Dienst- und Fachaufsicht des Leistungserbringers. Zur Ausgestaltung der Kooperation mit der Schule bzw. den Offenen Ganztag und zur Vermeidung unzulässiger Konstrukte von Arbeitnehmerüberlassung sind Rollen, Aufgaben, Zuständigkeiten, Zusammenarbeit, Aufsichtspflichten und Verantwortungsbereiche in Form einer Kooperationsvereinbarung zwischen Leistungserbringer und Schule ausreichend zu klären.

Die Schulbegleitung übernimmt individuell zugeschnittene grundpflegerische, pädagogisch-assistierende und betreuende Tätigkeiten. Behandlungspflegerische Tätigkeiten werden in diesem Rahmen nicht erbracht.

Das Aufgabenspektrum der Schulbegleitung umfasst insbesondere:

- Unterstützung bei der Selbstversorgung und den gewöhnlichen Verrichtungen des täglichen Lebens
 - z.B. Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme, bei der Körperpflege und Körperhygiene, bei den Toilettengängen und Übernahme anderer grundpflegerischer Leistungen. Unterstützung bei der Umsetzung therapeutisch empfohlener Maßnahmen.
- Unterstützung zur Bewältigung des Schulalltags
 - z.B. Unterstützung zur Bewältigung des Schulwegs, während des gesamten Schulalltages im Schulgebäude und auch außerhalb des Schulgebäudes für Schulveranstaltungen.
- Unterstützung bei der Strukturierung des Schulalltags
 - z.B. Unterstützung bei der Einrichtung und Organisation des Arbeitsplatzes, bei der Vorbereitung auf die folgende Unterrichtsstunde, das Anreichen von Unterrichtsmaterial oder sonstige notwendige Assistenzleistungen während des Unterrichts.
- Unterstützung im Unterricht
 - z.B. Strukturierungshilfen, Unterstützung bei der Konzentration auf den Unterricht und auf die gestellten Aufgaben, Impulsgebung und Aufmerksamkeitslenkung. Begleitung und individuelle Betreuung bei erforderlichen Ruhepausen außerhalb des Klassenverbands. Assistenz bei der Umsetzung einzelner im Unterricht geforderter Aufgabenstellungen.
- Unterstützung bei der Kommunikation
 - z.B. Unterstützung beim Erlernen und beim Umgang mit nonverbalen Kommunikationssystemen, aber auch Unterstützung bei der verbalen Kommunikation, Unterstützung als Gebärdendolmetscher.
- Unterstützung im psychosozialen Bereich
 - z.B. Unterstützung zur sozialen Integration in die schulische Gemeinschaft, bei der Kommunikation im Klassenverband, bei dem Aufbau und bei der Pflege sozialer Kontakte mit anderen Schülern*innen, Unterstützung in Krisensituationen und im Umgang mit zwanghaften Handlungen, deeskalierende Einwirkung bei herausforderndem Verhalten.
- Weitere unterstützende Aufgaben
 - z.B. für den Schulbesuch relevanter Informationsaustausch an der Schnittstelle zum Erziehungsberechtigten, zum Lehrpersonal, zu wichtigen Bezugspersonen oder zu Therapieangeboten.

Die Schulbegleitung schließt auch Leistungen zur Unterstützung der Teilhabe am Offenen Ganztag ein. Dies sind Angebote, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.

Die Schulbegleitung ist eine individuelle Leistung.

Sie kann jedoch auch so ausgestaltet werden, dass sie für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht wird. Dies muss unter Beachtung des § 104 SGB IX zumutbar sein. Handlungsleitende Voraussetzung für mögliche Varianten der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen ist die Beachtung des individuellen Rechtsanspruchs der Schüler*innen im Rahmen der Eingliederungshilfe und der damit verbundene Anspruch auf eine individuelle Bedarfsdeckung. Die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen soll mit den Akteuren vor Ort, Schüler*innen, Träger der Eingliederungshilfe, Schulen, Schulträger, Leistungserbringer und Eltern zusammen entwickelt werden. Mit den

Leistungserbringern müssen entsprechende, ggf. ergänzende, Vereinbarungen abgeschlossen werden.

6. Umfang der Leistung

Der Umfang der Tätigkeiten richtet sich unter Einbezug des Förderplans der Schule nach dem individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Schüler*innen, sowie den individuell nutzbaren Ressourcen in der Schule und wird im Gesamtplan formuliert. Abgestimmt auf die jeweils individuellen Fähigkeiten der leistungsberechtigten Schüler*innen und unter Nutzung vorhandener Ressourcen, insbesondere im Klassenverband, in der Schule bzw. Offener Ganztag werden die Leistungen in Kooperation mit den Akteuren in der Schule erbracht. Neben der Erbringung der direkten Leistung für die/den Schüler*in gehört die fallspezifische Zusammenarbeit im Team der Schule bzw. Offenen Ganztag zum Umfang der Leistung.

7. Qualität und Wirksamkeit

Im Teil A.7 werden grundlegende Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit getroffen. Diese werden hier für die Schulbegleitung konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt:

Strukturqualität:

- Zwischen den Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer wird jeweils ein Betreuungsvertrag geschlossen, dies soll in schriftlicher Form erfolgen.
- Der Leistungserbringer übernimmt eine koordinierende Tätigkeit für den Einsatz der Schulbegleitung. Darüber hinaus hat er eine beratende Funktion.
- Der Leistungserbringer gewährleistet die Erreichbarkeit einer für seinen Verantwortungsbereich zuständigen Ansprechperson.
- Der Leistungserbringer hält ein angemessenes Vertretungssystem vor.
- Der Leistungserbringer vernetzt sich zur fachlichen Weiterentwicklung.

Prozessqualität:

Die Schulbegleitung ist Teil eines multiprofessionellen Systems. Der Leistungserbringer wirkt unter Berücksichtigung des geltenden Datenschutzrechtes an der Ausgestaltung der Vernetzung und Zusammenarbeit der an diesem System Beteiligten, insbesondere von Schüler*in, Lehrkräfte, Schulleitung, Eltern, und Therapeut*innen mit.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Dem individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten entsprechend wird geeignetes Personal eingesetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit ein breites Aufgabenspektrum umfasst.

Es gibt Hilfen und Unterstützungsleistungen für die Alltagsbewältigung, die keiner besonderen Qualifikation bedürfen. Andere Fallkonstellationen umfassen besondere Unterstützungsleistungen, für die fachliche Vorerfahrungen oder eine einschlägige fachliche Qualifikation erforderlich sind.

Als Schulbegleiter*innen können angelernte Kräfte eingesetzt werden, Kräfte mit pädagogischen Vorerfahrungen bis hin zu Kräften mit einer einschlägigen Berufsausbildung, wie z.B. Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen.

Grund- und weiterführende Qualifikationen für das Aufgabenfeld der Schulbegleitung sind geboten und Aufgabe der Leistungserbringer. Kenntnisse zu relevanten Behinderungsformen, zu schulischen Förderschwerpunkten, zur Grundpflege, zu Hilfsmitteln und Erste-Hilfe können ebenso Gegenstand der Qualifizierung sein, wie

auch Teamfähigkeit, Kommunikations- und Deeskalationstechniken. Eine regelmäßige Fortbildung der Mitarbeiter*innen ist anzustreben. Für die Schulbegleiter*innen werden regelmäßige Teambesprechungen durchgeführt und sollen Möglichkeiten einer (kollegialen) Supervision angeboten werden.

Die Ausgestaltung der Leitung und Koordination des Dienstes, sowie der Kooperation mit den beteiligten Akteuren obliegt dem Leistungserbringer. Für diese Aufgabe werden pädagogische Fachkräfte eingesetzt, die eng mit der Schule zusammenarbeiten. Für bewährte Leitungskräfte, die bereits vor Inkrafttreten des Rahmenvertrages eingesetzt waren und keine pädagogischen Fachkräfte sind, gilt Bestandsschutz. Verwaltungskräfte unterstützen diese bei der Aufgabendurchführung.

Der Zuschlag für die Kosten von Leitung und Verwaltung wird auf 10 Prozent (Plausibilitätswert) festgesetzt.

9. Sächliche Ausstattung

Die erforderliche sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes erbracht werden können.

Sie beinhaltet für die koordinierende Fachkraft einen sachgerecht ausgestatteten Büroarbeitsplatz mit IT-Ausstattung, sowie für die Schulbegleiter*innen die Möglichkeit sachgerecht ausgestattete Arbeitsplätze zu nutzen.

Der Zuschlag für die Sachkosten wird auf 5 Prozent (Plausibilitätswert) festgesetzt.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die Immobilienausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes gewährleisten, dass der Leistungserbringer über die zur Leistungserbringung notwendigen und geeigneten Räumlichkeiten verfügt. Die Dienststelle soll barrierefrei und mit angemessener Größe vorgehalten werden.

Der Zuschlag für die Kosten betriebsnotwendiger Anlagen ist vom Sachkostenzuschlag in Ziffer 9 umfasst.

11. Dokumentation und Nachweise

Regelmäßige Dokumentationen sind unter qualitativen und leistungsrechtlich relevanten Aspekten sinnvolle Instrumente und sollen vereinbart werden. Neben den Berichten der Schulen stützen aussagekräftige Dokumentationen der Leistungserbringer aus Sicht des Trägers der Eingliederungshilfe die leistungsrechtlichen Entscheidungen sowie die weitere Gesamtplanung. Der Leistungserbringer nutzt Dokumentationen zur Wahrung seiner Fach- und Dienstaufsicht, insbesondere zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualität der Leistungserbringung, z.B. im Vertretungsfalle.

Die Dokumentation besteht aus:

- einer schultäglichen Dokumentation hinsichtlich des Datums, des Zeitraums und der leistungserbringenden Person als Grundlage für die Abrechnung der Leistung
- einer Dokumentation als Grundlage für die Gesamtplanung hinsichtlich des Inhalts der Leistung sowie der Erreichung der Teilhabeziele

Eine zusammenfassende Leistungsdokumentation eines Leistungserbringers auf Grundlage des Musters Leistungsdokumentation (Anlage E) kann aus Gründen der Qualitätssicherung zusätzlich vereinbart werden.

Anlage A Rahmenleistungsbeschreibungen

A.2 Leistungen für Kinder und Jugendliche

A.2.7 Assistenz für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext

1. Leistungsbezeichnung

Assistenz für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext

2. Rechtsgrundlage

§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 2 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Leistungsberechtigte sollen in ihrer persönlichen Entwicklung ganzheitlich gefördert und zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung im jeweiligen Sozialraum und im familiären Wohnraum befähigt und hierbei unterstützt werden. Dies schließt insbesondere eine altersgerechte Lebensgestaltung, den Aufbau und Erhalt altersgerechter sozialer Kontakte und Netzwerke, Aspekte von Gesundheit und Mobilität, eine altersangemessene Verständigung mit der Umwelt zur Vermeidung von Isolation, die Ablösung vom Elternhaus bzw. familienähnlichen Setting und eine Verselbständigung ein.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans. Die Leistung deckt behinderungsbedingte Bedarfe von Kindern und Jugendlichen.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in Teil A. 3.3 beschriebene Personenkreis.

5. Art und Inhalt der Leistung

Die Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung, d. h. altersgemäß und unabhängig von der Familie, kann sich auf alle neun Lebensbereiche beziehen, die in § 118 Abs. 1 SGB IX aufgelistet sind. Die Ausgestaltung der Leistung erfolgt personenzentriert unter Beachtung der Inhalte des Teilhabeplans/Gesamtplans.

Zur Erreichung der Ziele kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- Eröffnen von Lernfeldern im häuslichen Umfeld und im Lebensalltag, z.B. im Spiel, bei kreativen Aktivitäten, im Haushalt, bei der digitalen Teilhabe, beim Umgang mit Geld sowie Strukturierung der freien Zeit
- Unterstützung bei der zeitlichen und örtlichen Orientierung einschließlich der Nutzung von Fortbewegungsmitteln und öffentlichen Verkehrsmitteln
- Begleitung zu Sport- und Kulturangeboten, z.B. Sportverein, Jugendzentrum, Theater, Konzerte
- Begleitung bei altersgemäßen Ferienangeboten und Reisen
- Heranführung und Unterstützung bei der politischen Teilhabe und bei ehrenamtlichen Tätigkeiten
- Unterstützung und Übung bei der Erschließung alternativer Kommunikationsformen bei fehlender, stark eingeschränkter Sprache bzw. Hörvermögen, z.B. Gebärdensprache, Methoden der Unterstützten Kommunikation

- Unterstützung bei altersgemäßen sozialen Interaktionen, z.B. dem Aufbau und der Pflege von Freundschaften
- nterstützung bei der selbstständigen Wahrnehmung von Terminen

Die Leistungserbringung umfasst zum Zweck der Zielerreichung bei Bedarf auch grundpflegerische Hilfestellungen. Die Behandlungspflege ist regelhaft nicht Bestandteil der Leistung.

Die Leistungsgestaltung wird im Rahmen des durch den Träger der Eingliederungshilfe bewilligten Umfangs hinsichtlich Inhalt, Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme maßgeblich von den Interessen und Bedarfen der Leistungsberechtigten bestimmt. Eine flexible und transparente Abstimmung zwischen den Beteiligten den Leistungsberechtigten, den Personensorgeberechtigten, Assistent*in und dem Leistungserbringer wird sichergestellt.

Die Leistungen können so ausgestaltet werden, dass sie als individuelle Leistung oder an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies unter Beachtung des § 104 SGB IX zumutbar ist. Die Leistungen erfolgen handlungs- und alltagsorientiert, eingebettet in die Lebenswelt der jungen Menschen. Kultur- und gendersensible Aspekte werden berücksichtigt.

Die Leistungen können dem Bedarf entsprechend als unterstützende Assistenz oder qualifizierte Assistenz erbracht werden.

Die **unterstützende Assistenz** umfasst die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten durch Assistent*innen, soweit diese nicht durch die Personensorgeberechtigten übernommen werden. Sie dient damit der altersgerechten alltäglichen Bewältigung von Barrieren und der Nutzung von Unterstützungsfaktoren im jeweiligen Sozialraum und im familiären Wohnraum der Leistungsberechtigten.

Die Aufgabe der Assistent*innen bei der vollständigen oder teilweisen Übernahme von Handlungen ist insbesondere die personenzentrierte, interaktive Unterstützung auf Anweisung der Leistungsberechtigten oder der Personensorgeberechtigten soweit die Leistungsberechtigten selbst diese Tätigkeiten (noch) nicht oder (noch) nicht vollständig eigenständig durchführen können.

Bei der Begleitung geht es insbesondere um die kontextsensible, spontanreagible und bedarfsgerechte Unterstützung der Leistungsberechtigten, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer allgemeinen Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im täglichen Leben im jeweiligen Sozialraum. Sowohl im Rahmen der Übernahme von Handlungen als auch bei der Begleitung der Leistungsberechtigten werden auch im Zuge der allgemeinen unterstützenden Assistenz regelmäßig Befähigungsimpulse gegeben.

Die **qualifizierte Assistenz** ist insbesondere dann erforderlich, wenn komplexe Herausforderungen die aktuelle Lebenssituation der Leistungsberechtigten bestimmen, wie z.B. bei Auto- und Fremdaggressionen. Sie erfolgt vor allem durch Anleitungen und Übungen unter Beachtung von Barrieren und Unterstützungsfaktoren. Die qualifizierte Assistenz erfordert, dass mit den Leistungsberechtigten alltägliche Situationen und Handlungen angebahnt und im weiteren Verlauf geplant und geübt werden. Es werden Lerngelegenheiten geschaffen und Anregungen und Unterstützungen gegeben, um Handlungen perspektivisch selbständig zu übernehmen. Hierzu gehören z.B. die Förderung und Stärkung von grundlegenden Verhaltens- und Kommunikationsstrategien, die

Anbahnung und Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten, Erkennen und Durchsetzen individueller Wünsche und Interessen, Anbahnung einer altersangemessenen Freizeitgestaltung und die Stärkung von Fähigkeiten und Fertigkeiten mit Blick auf eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung, eigenständige Handlungsplanung und Eigeninitiative.

6. Umfang der Leistung

Der Leistungserbringer erbringt Assistenzleistungen unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans. Der Umfang der Leistung orientiert sich am Bedarf von gleichaltrigen Kindern und Jugendlichen. Bestehende Ressourcen werden einbezogen.

Leistungen können stundenweise, tageweise, wochenweise und über Nacht erbracht werden, sowie in Gruppen unter Beachtung der Zumutbarkeit. Die zeitbasierten Leistungen können im Rahmen eines Budgets für den Bewilligungszeitraum den Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden, um Schwankungen im Assistenzbedarf auszugleichen.

Werden zielidentische Leistungen zur Assistenz von anderen Stellen erbracht, ist der Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) anzuwenden. Die Regelungen des § 13 Abs. 3 SGB XI (Gleichrang der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Leistungen der Pflegeversicherung) sind ebenfalls zu beachten.

7. Qualität und Wirksamkeit

Im Teil A.7 werden grundlegende Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit getroffen. Diese werden für die Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt:

Strukturqualität:

- Zwischen den Leistungsberechtigten bzw. deren Personensorgeberechtigten und dem Leistungserbringer wird jeweils ein Betreuungsvertrag geschlossen. Dies soll in schriftlicher Form erfolgen.
- Der Leistungserbringer übernimmt eine koordinierende T\u00e4tigkeit f\u00fcr den Einsatz der Assistent*innen. Dar\u00fcber hinaus hat er eine beratende Funktion.
- Der Leistungserbringer gewährleistet eine für die Leistungsberechtigten und deren Personensorgeberechtigte erforderliche Erreichbarkeit von Ansprechpersonen.
- Der Leistungserbringer hält ein angemessenes Vertretungssystem vor.
- Der Leistungserbringer vernetzt sich zur fachlichen Weiterentwicklung.

Prozessqualität:

Die Assistenzleistung versteht sich als Teil eines Gemeinwesens. Der Leistungserbringer wirkt an der Ausgestaltung, der Vernetzung und Zusammenarbeit der Akteure vor Ort mit.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Der Leistungserbringer hat dem individuellen Bedarf entsprechendes geeignetes Personal einzusetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit ein breites Aufgabenspektrum umfasst, sowohl in der Arbeit für die Kinder und Jugendlichen als auch in der Zusammenarbeit mit der Familie oder den Akteuren in familienähnlichen Settings.

Einige Hilfen und Unterstützungsleistungen für die Alltagsbewältigung bedürfen keiner besonderen pädagogischen bzw. pflegerischen Qualifikation. Andere Fallkonstellationen umfassen fachliche anspruchsvolle Unterstützungsleistungen,

beispielsweise wegen besonders herausforderndem Verhaltens, für die pädagogische Vorerfahrungen oder eine einschlägige pädagogische Ausbildung erforderlich sind. Als unterstützende Assistent*innen können angelernte Kräfte und Kräfte mit pädagogischen Vorerfahrungen eingesetzt werden.

Als qualifizierte Assistent*innen dürfen nur Kräfte mit einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung, wie z.B. Erzieher*innen,

Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen und Pflegefachkräfte eingesetzt werden.

Die eingesetzten Assistenzkräfte sollen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen. Der Leistungserbringer stellt die Qualifikation, Fortbildung sowie fachliche Anleitung des eingesetzten Personals sicher.

Neben dem Fachkrafterfordernis für qualifizierte Assistenz ist eine grund- und weiterführende Qualifikation für das Aufgabenfeld der unterstützenden Assistenz geboten und Aufgabe der Leistungserbringer. Kenntnisse zu relevanten Behinderungsformen, zur Grundpflege, zu Hilfsmitteln und Erste-Hilfe können ebenso Gegenstand der Qualifizierung sein, wie auch Kommunikations- und Deeskalationstechniken. Eine regelmäßige Fortbildung der Mitarbeiter*innen ist anzustreben. Für Mitarbeiter*innen werden regelmäßige Teambesprechungen durchgeführt und sollen Möglichkeiten einer (kollegialen) Supervision angeboten werden.

Die Ausgestaltung der Leitung und Koordination des Dienstes, sowie der Kooperation mit den beteiligten Akteuren obliegt dem Leistungserbringer. Für diese Aufgabe werden pädagogische Fachkräfte eingesetzt. Für bewährte Leitungskräfte, die bereits vor Inkrafttreten des Landesrahmenvertrages eingesetzt waren und keine pädagogischen Fachkräfte sind, gilt Bestandsschutz. Verwaltungskräfte unterstützen diese bei der Aufgabendurchführung.

Der Zuschlag für die Kosten von Leitung und Verwaltung wird auf 10 Prozent (Plausibilitätswert) festgesetzt.

9. Sächliche Ausstattung

Die erforderliche sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes erbracht werden können.

Sie beinhaltet für die koordinierende Fachkraft einen sachgerecht ausgestatteten Büroarbeitsplatz mit IT-Ausstattung; sowie für die Assistent*innen die Möglichkeit, sachgerecht ausgestattete Arbeitsplätze zu nutzen.

Der Zuschlag für die Sachkosten wird auf 5 Prozent (Plausibilitätswert) festgesetzt.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die Immobilienausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes gewährleisten, dass der Leistungserbringer über die zur Leistungserbringung notwendigen und geeigneten Räumlichkeiten verfügt. Die Dienststelle soll barrierefrei und mit angemessener Größe vorgehalten werden.

Der Zuschlag für die Kosten betriebsnotwendiger Anlagen ist vom Sachkostenzuschlag nach Ziffer 9 umfasst.

11. Dokumentation und Nachweise

Regelmäßige Dokumentationen sind unter qualitativen und leistungsrechtlich relevanten Aspekten sinnvolle Instrumente und sollen vereinbart werden.

Aussagekräftige Dokumentationen der Leistungserbringer stützen aus Sicht des Trägers der Eingliederungshilfe die leistungsrechtlichen Entscheidungen sowie die weitere Gesamtplanung. Der Leistungserbringer nutzt Dokumentationen zur Wahrung seiner Fach- und Dienstaufsicht, insbesondere zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualität der Leistungserbringung, z.B. im Vertretungsfalle.

Die Dokumentation besteht aus:

- einer Dokumentation hinsichtlich des Datums, des Zeitraums und der leistungserbringenden Person als Grundlage für die Abrechnung der Leistung,
- einer Dokumentation als Grundlage für die Gesamtplanung hinsichtlich des Inhalts der Leistung sowie der Erreichung der Teilhabeziele.

Eine zusammenfassende Leistungsdokumentation eines Leistungserbringers auf Grundlage des Musters Leistungsdokumentation (Anlage E) kann aus Gründen der Qualitätssicherung zusätzlich vereinbart werden.

Anlage A Rahmenleistungsbeschreibungen

A.2 Leistungen für Kinder und Jugendliche

A.2.8 Autismusspezifische Fachleistung

1. Leistungsbezeichnung

Autismusspezifische Fachleistung als

- a) Hilfe zur Schulbildung insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu
- b) heilpädagogische Leistung zur sozialen Teilhabe

2. Rechtsgrundlage

- a) § 112 SGB IX in Verbindung mit § 75 SGB IX
- b) § 79 SGB IX in Verbindung mit 113 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die autismusspezifische Fachleistung hat das Ziel, dem jungen Menschen so früh wie möglich eine individuelle menschenwürdige Lebensführung zu ermöglichen und die volle, wirksame, gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Dabei geht es insbesondere darum, bereits im frühen Kindesalter autismusbedingte Einschränkungen, Zwänge und Hemmnisse zu erkennen. Der junge Mensch soll lernen, diese zu überwinden, soziales Miteinander zu verstehen, an Bildungsangeboten in Kindertageseinrichtung, Schule usw. wirksam teilzuhaben und sich individuell zu entfalten, um ein möglichst eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben führen zu können.

Als Grundlage für eine positive Entwicklung werden frühzeitige Weichen gestellt, damit sich autismusbedingt problematisches Verhalten möglichst nicht aufbaut oder verfestigt und sich die kommunikativen, emotionalen, interaktiven und sozialen Fähigkeiten entwickeln können.

Hinsichtlich der Barrieren in der Umwelt geht es darum, personenzentriert die Bezugspersonen z.B. in der Familie, Kindertageseinrichtung und Schule über Autismus aufzuklären, sie intensiv zu beraten, anzuleiten und zu befähigen, sich gegenüber dem Leistungsberechtigten adäquat zu verhalten und zu kommunizieren sowie in konkreten Situationen Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Bezogen auf die jeweils leistungsberechtigte Person sind die Zielsetzungen im Einzelnen unter Berücksichtigung des persönlichen Bedarfs und der individuellen Vereinbarung zu definieren.

Autismusspezifische Fachleistung soll u. a. helfen

- soziale Interaktionsstörungen
- Kommunikationsstörungen
- stereotype Verhaltensweisen

durch unterschiedliche autismusspezifische Maßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken, sowie u.a.

- vorhandene Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erhalten und auszubauen,
- kompensatorische Möglichkeiten zu entwickeln,
- bestehende Entwicklungsrückstände abzubauen.

Auch hier gilt, dass dies handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des jungen Menschen, erfolgen muss.

4. Personenkreis

Eingeschulte und noch nicht eingeschulte junge Menschen mit (drohender) Behinderung im Sinne der §§ 2 und 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und §§ 1-3 der EingliederungshilfeVO in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, bei denen eine Autismus-Spektrum-Störung (ASS) vorliegt (ICD 10 F 84 bzw. vergleichbar im ICD 11 bzw. DSM-5).

Das Vorliegen einer Autismusspektrumstörung wird fachärztlich diagnostiziert.

5. Art und Inhalt der Leistung

Die Komplexität dieser Beeinträchtigung erfordert eine umfassende und spezialisierte Leistung. Diese kann sowohl als Einzel- wie auch als Gruppenleistung (z.B. als Sozialkompetenztraining) erbracht werden.

Die Leistungen bauen auf einer autismusspezifischen, prozessorientierten Förderplanung auf. Sie beinhalten speziell für Menschen mit ASS entwickelte und anerkannte Methoden und Konzepte sowie modifizierte und individuell, auf die autismusbedingte Beeinträchtigung angepasste (heil)pädagogisch-psychologische Fördermethoden. Diese erfolgen multimodal, mehrdimensional, interdisziplinär und ganzheitlich.

Die autismusspezifische Fachleistung erfolgt sowohl aufsuchend als auch in den Räumen des Leistungserbringers, z. B.:

- aufsuchend, wenn z. B. der autistische Mensch speziell im sozialen Umfeld gefördert werden soll
- in den Räumlichkeiten des Leistungserbringers, wenn sie für den autistischen Menschen einen neutralen, unbelasteten Ort darstellen
- in den Räumlichkeiten des Leistungserbringers, wenn dessen autismusspezifische Ausstattung Voraussetzung für das Gelingen der Maßnahme ist

Gruppenangebote finden in der Regel in den Räumen des Leistungserbringers statt.

Die Autismusspezifische Fachleistung erfolgt grundsätzlich altersunabhängig. Sie ist aber umso stärker auf Vorbeugung und Schaffung autismusgerechter Entwicklungsbedingungen ausgerichtet, je früher sie im Zusammenwirken mit den Bezugspersonen einsetzt. Sie sollte so früh wie möglich, am besten bereits im Vorschulalter, beginnen.

6. Umfang der Leistung

Autismusspezifische Fachleistung umfasst an **direkten Leistungen** für die Leistungsberechtigten insbesondere:

- Erstberatung für Eltern, sofern anschließend eine Förderung bewilligt wird
- Durchführung prozessorientierter förder-/therapiebezogener Testverfahren

- autismusspezifische Einzelförderung, auch aufsuchend, unter Einbeziehung des familiären Umfeldes, der Bildungsstätte usw.
- autismusspezifische Gruppenförderung
- Intervention und Beratung in Krisen
- Beratung und Anleitung von Bezugspersonen und f\u00f6rderunterst\u00fctzenden Personen (z. B. Eltern, Schulbegleiter*innen)
- Erarbeitung von konkreten Lösungsstrategien und Handlungsplanungen im Umgang und Kontakt mit den Leistungsberechtigten
- Mitwirkung an der Gesamtplankonferenz/an Hilfeplangesprächen, soweit der Träger der Eingliederungshilfe dies für fachlich erforderlich hält.

Indirekte personenbezogene Leistungen, insbesondere:

- prozessorientierte F\u00f6rderplanung (fortlaufend nach jeder F\u00f6rdereinheit, ICForientiert)
- Förderplanung, soweit im Gesamtplan nicht konkretisiert (Planung der Fördereinheiten, -ziele und -methoden)
- Vor- und Nachbereitung (z.B. individualisierte Raum- und Materialvorbereitung und Raum- und Materielnachbereitung, Sicherung des Therapieraums, entsprechend angepasst bei aufsuchender Tätigkeit
- Dokumentation, Erstellen und Führung der Klientenakte, z.B. Aktenstudium und kontinuierliche Aktenpflege (Lesen von Diagnosen, Hilfeplanprotokollen, Fremdberichten/-gutachten, Zeugnissen etc.), Dokumentation der Therapiestunde, Berichtswesen etc.
- "Tür- und Angelgespräche" bzw. Vor- und Nachbereitung und Telefonate/E-Mails als Medium zum Austausch und zur Übertragung von Therapieinhalten in das soziale Umfeld und den Alltag mit den Eltern, Lehrern, Betroffenen usw.
- Fahrtzeiten bei aufsuchender autismusspezifischer Fachleistung

indirekte personenübergreifende Leistungen, insbesondere:

- Supervision
- Teambesprechungen
- Qualitätsentwicklung und -sicherung, z.B. Umsetzung qualitätssichernder Maßnahmen, QM-Schulungen
- Leitung und allgemeine Verwaltung

7. Qualität und Wirksamkeit

Im Teil A.7 werden grundlegende Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit getroffen. Diese werden hier für die autismusspezifischen Fachleistungen konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt:

Das Leistungsangebot hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen, d. h. es soll an den individuellen Bedürfnissen des Einzelnen orientiert sein. Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Die Qualität gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Strukturqualität:

Grundlage für die Arbeit ist die autismusspezifische Konzeption des Trägers sowie die autismusspezifische Ausstattung der Räumlichkeiten und das Vorhalten von Materialien. Zur Strukturqualität zählen insbesondere geeignete Konzepte zur Steuerung der Förder- und Beratungsprozesse.

Prozessqualität:

Die vereinbarte Struktur wird im Einzelfall entsprechend dem autismusspezifischen Konzept vorgehalten und eingesetzt.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Der Themenkomplex Autismus ist nur sehr eingeschränkt Gegenstand von Ausbildungen. Deshalb müssen neben einer spezifischen Einarbeitung vor Aufnahme der Fördertätigkeit weitergehende interne und externe Qualifizierungen der Fachkräfte, vor allem Fort- und Weiterbildungen, Zertifikatskurse, Schulungen neben der konkreten Leistungserbringung regelmäßig erfolgen.

Als autismusspezifisches Fachpersonal gelten Fachkräfte, insbesondere mit Studienabschlüssen wie Bachelor, Master oder Diplom in den Bereichen

- Psychologie
- Erziehungswissenschaften
- Pädagogik
- Heilpädagogik
- Sonderpädagogik
- Inklusionspädagogik
- Kindheitspädagogik
- Sozialwesen bzw. Sozialarbeit

oder mit einer fachlich vergleichbaren Qualifikation.

Die fachliche Leitung übernehmen in der Regel Psychologinnen/Psychologen.

Der Zuschlag für die Kosten von Leitung und Verwaltung wird in Einzelverhandlungen festgesetzt.

9. Sächliche Ausstattung

Die erforderliche und angemessene sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes erbracht werden können.

Zur sächlichen autismusspezifischen Ausstattung können insbesondere zählen:

- Sachgerecht ausgestattete Arbeitsplätze mit IT-Ausstattung
- Fahrzeuge f
 ür aufsuchende Angebote
- Sicherheitsvorkehrungen zur Prävention von Selbst- und Fremdverletzungen
- Fördermaterialien und geräte
- Test- und Beobachtungsmaterialien
- Dokumentationsmittel, Software, Tablets, Lizenzen, usw.
- Fachliteratur, Fachzeitschriften und Videofilme

Der Zuschlag für die Sachkosten wird in Einzelverhandlungen festgesetzt.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die Immobilienausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes gewährleisten, dass der Leistungserbringer über die zur autismusspezifischen Leistungserbringung notwendigen und geeigneten Räumlichkeiten verfügt.

Die Räumlichkeiten sollen barrierefrei sein.

Der Zuschlag für die Kosten betriebsnotwendiger Anlagen ist vom Sachkostenzuschlag nach Ziffer 9 umfasst.

11. Dokumentation und Nachweise

Der Leistungserbringer nutzt Dokumentationen zur Wahrung seiner Fach- und Dienstaufsicht, insbesondere zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualität der Leistungserbringung.

Zum Dokumentationswesen des Leistungserbringers zählen insbesondere schriftliche Berichte gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe

- an welchen Teilhabezielen schwerpunktmäßig im Berichtszeitraum gearbeitet wurde.
- inwieweit die im Teilhabe-/Gesamtplan definierten Ziele erreicht wurden,
- welche weiteren Leistungen mit welcher Intensität und Zielsetzung geplant werden.

Diese dienen auch als Grundlage für die Fortschreibung der Gesamtplanung.

Darüber hinausgehende interne Aufzeichnungen ergeben sich aus dem Qualitätsmanagement des jeweiligen Leistungserbringers.

Durchgeführte autismusspezifische Fachleistungsstunden werden von den Betroffenen oder Bezugspersonen, Eltern, Lehrern usw. sowie der Fachkraft in geeigneter Form bestätigt als Grundlage für die Abrechnung der Leistung.

Eine zusammenfassende Leistungsdokumentation eines Leistungserbringers auf Grundalge des Musters Leistungsdokumentation (Anlage E) kann aus Gründen der Qualitätssicherung zusätzlich vereinbart werden.

Anlage A Rahmenleistungsbeschreibungen

A.3 Teilhabe am Arbeitsleben A.3.1 Leistungen in einer WfbM¹

1. Leistungsbezeichnung

Leistungen im Arbeitsbereich § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 219 SGB IX)

2. Rechtsgrundlage

Auf Wunsch einer leistungsberechtigten Person mit Behinderungen (§ 99 SGB IX i.V. mit § 58 SGB IX) werden Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 219 SGB IX erbracht (§ 62 SGB IX).

Für Werkstätten für behinderte Menschen gelten insbesondere die §§ 56 SGB IX, §§ 219 SGB IX, die WVO und die WMVO.

3. Ziel der Leistung

Leistungen im Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX) in einer WfbM nach § 219 SGB IX werden mit der Zielsetzung erbracht, die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung auf einem der Eignung und Neigung entsprechenden Arbeitsplatz zu ermöglichen oder zu sichern. Die Leistungen im Arbeitsbereich sind gerichtet auf die Förderung des Übergangs der Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen (§§ 56, 58 und 90 Abs. 3 SGB IX).

Leistungen im Arbeitsbereich sind gerichtet auf

- a. die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung,
- b. die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie
- c. die Förderung des Übergangs Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in Teil A 3.3 beschriebene Personenkreis. Die leistungsberechtigten Personen haben in der Regel das Regelrentenalter noch nicht erreicht (§ 58 Abs. 1 Satz 3 SGB IX).

Es können Menschen beschäftigt werden, die aufgrund der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig werden (§ 58 SGB IX) können. Das schließt ausdrücklich auch

¹ Hinweise: Der Terminus "**Personal**" umfasst in diesem Text alle im Auftrag der Werkstatt für behinderte Menschen tätigen Mitarbeiter*innen.

Der Terminus "Beschäftigte" meint in diesem Text die im Rahmen ihrer Rehabilitation in der Werkstatt beschäftigten Menschen mit Behinderungen.

Menschen mit Behinderungen ein, die einer erhöhten Pflege, Betreuung oder Förderung bedürfen.

5. Art und Inhalt der Leistung

Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX sind personenzentrierte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111 SGB IX). Diese können individuell oder gemeinschaftlich erbracht werden. Sie werden im Verantwortungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erbracht.

Die Leistungen umfassen die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen im Einzelfall einschließlich der Pflegeleistungen. Nähere Festlegungen der zu erbringenden Pflegeleistungen enthält der Teil B.2.5.

Die Intensität und Dauer der Leistungen sind ausgerichtet am Ausmaß des individuellen Teilhabebedarfs. Sie werden auf Grundlage der im Gesamtplan (§ 121 SGB IX) enthaltenen Festlegungen erbracht.

Zur Erreichung der individuellen Teilhabeziele erbringt die WfbM folgende Leistungen:

- Individuelle und ganzheitliche berufliche Förderung und Begleitung der Werkstatt-Beschäftigten zum Erhalt bzw. Weiterentwicklung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit. Hierzu werden vielseitige, lernförderliche und dem individuellen Rehabilitationsziel entsprechende Arbeitsangebote bereitgestellt, die sich an den individuellen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen ausrichten.
- Beschäftigung auf ausgelagerten Plätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (betriebsintegrierte Arbeitsplätze/ Außenarbeitsplätze), die nach § 219 Abs. 1 Satz 5 + 6 SGB IX zum Zwecke des Übergangs oder dauerhaft angeboten werden. Die Bereitstellung geeigneter Arbeits- und Beschäftigungsplätze erfolgt in den dafür erforderlichen und geeigneten Räumlichkeiten.
- Sicherstellung der individuellen und ganzheitlichen (p\u00e4dagogischen, sozialen, psychologischen und arbeitsmedizinischen) F\u00f6rderung, Betreuung und Besch\u00e4ftigung der Menschen mit Behinderungen durch geeignetes, den individuellen Bedarfen der Besch\u00e4ftigten entsprechendes qualifiziertes Personal.
- Erarbeitung individueller Teilhabepläne, in denen die Förder- und Betreuungsziele gemeinsam mit jeder und jedem Werkstatt-Beschäftigten auf Grundlage des Gesamtplans (§ 121 SGB IX) festgelegt, überprüft und in der Regel jährlich fortgeschrieben werden. Die Teilhabeplanung bildet den grundlegenden Prozess der Leistung im Arbeitsbereich ab.
- Sicherstellung der besonderen ärztlichen Betreuung (§ 10 Abs. 3 WVO), pflegerischen Versorgung und therapeutischen Maßnahmen (§ 10 Abs. 2 WVO) je nach Art und Schwere der Behinderung im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.
- Durchführung geeigneter, den Bedarfen der Beschäftigten entsprechenden, arbeitsbegleitenden Maßnahmen, die dem Menschen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit im Hinblick auf die Teilhabe am Arbeitsleben dienen.
- Zur Förderung des Überganges auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verfügt die WfbM über eine geeignete, mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmte Konzeption. Diese ermöglicht eine planvolle, am Einzelfall orientierte Unterstützung eines Übergangs in eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Teil der Übergangsförderung bilden neben werkstattinternen Maßnahmen auch

die Entwicklung und Pflege der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern und z.B. Arbeitgeberverbänden und Kammern zur Gestaltung von übergangsfördernden Netzwerken sowie die Kooperation mit arbeitsmarktpolitischen Ämtern und Diensten, insbesondere Agentur für Arbeit und Jobcenter. Bei der Übergangsförderung arbeitet der Leistungserbringer eng mit dem Integrationsfachdienst (IFD) zusammen.

- Anstreben wirtschaftlicher Arbeitsergebnisse.
- Auszahlung eines leistungsangemessenen Entgeltes aus dem Arbeitsergebnis der WfbM gemäß § 221 SGB IX.
- Abschluss eines Werkstattvertrages gemäß § 221 Abs. 3 SGB IX zur Regelung der Rechte und Pflichten mit jeder und jedem Werkstatt-Beschäftigten.
- Mitbestimmung und Mitwirkung der Werkstatt-Beschäftigten gemäß § 222 SGB IX einschließlich der Funktion einer Frauenbeauftragten.
- Zusammenarbeit mit Angehörigen oder gesetzlich bestellten Betreuerinnen und Betreuern im Einvernehmen mit der oder dem Beschäftigten im erforderlichen Umfang.
- Im Einvernehmen mit der oder dem Beschäftigten kooperiert die WfbM mit Dritten, soweit dies zur Erreichung des individuellen Teilhabeziels erforderlich oder sinnvoll ist. Der Leistungserbringer arbeitet dabei eng mit Beratungsstellen, Einrichtungen, Diensten und Behörden insbesondere in der Region zusammen, die sich mit der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung befassen.
- Koordination der Übergänge von Beschäftigten in Anschlussmaßnahmen (zum Beispiel Andere Leistungsanbieter, andere WfbM, Budget für Arbeit) und ein Daraufhinwirken, dass diese nahtlos erfolgen.
- Übernahme aller dem Leistungserbringer obliegenden Aufgaben zur Sicherstellung der gesetzlichen Sozialversicherung von Menschen mit Behinderung, die sich aus der
 - Gesetzlichen Krankenversicherung SGB V,
 - Gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI.
 - Gesetzlichen Unfallversicherung SGB VII,
 - Sozialen Pflegeversicherung SGB XI

ergeben.

- Sicherstellung des Arbeitsschutzes sowie alle weiteren gesetzlich vorgegebenen Leistungen.
- Berücksichtigung der jeweils aktuellen fachlichen Standards bei der Leistungserbringung.
- Sicherstellung von Supervision, Fortbildung und Qualifizierung des Personals im Sinne der §§ 9 und 10 WVO.
- Die WfbM richtet sich r\u00e4umlich und konzeptionell barrierefrei aus. Die Barrierefreiheit wird im individuellen Fall gew\u00e4hrleistet.
- Sicherstellung der notwendigen Verwaltungs-, Leitungs- und Regieaufgaben.
- Berücksichtigung sonstiger gesetzlich vorgesehener Leistungen, wie die Organisation des Fahrdienstes (§ 8 Abs. 4 WVO) und die Ermöglichung der Mittagsverpflegung nach § 113 Abs. 4 SGB IX, sofern der Bedarf für den Menschen mit Behinderung besteht.

6. Umfang der Leistung

Die Leistungen werden ausreichend und geeignet im Sinne des SGB IX erbracht. Sie umfassen alle im Einzelfall erforderlichen bedarfsgerechten Hilfen. Der Umfang wird im Rahmen des Gesamtplanverfahrens individuell festgestellt.

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Beschäftigten gemäß § 6 WVO wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Kürzere

Beschäftigungszeiten sind gemäß § 6 Abs. 2 WVO möglich. Die WfbM bietet die Möglichkeit einer Beschäftigung in Teilzeit nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) an.

7. Qualität und Wirksamkeit

Die folgenden Qualitätsmerkmale werden insbesondere auf Grundlage des § 219 SGB IX und auf Basis der Bestimmungen der WVO gebildet.

Strukturqualität:

Die Strukturqualität stellt sich in den Rahmenbedingungen des Leistungserbringungsprozesses dar. Zur Strukturqualität gehören insbesondere:

- Fachlich ausdifferenzierte Konzeption zur Leistungserbringung
- Konzept zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Individuelle Rehabilitationspläne auf der Grundlage der Gesamtpläne
- Verfahren zur Betreuungsdokumentation des Leistungsverlaufs und des Zielerreichungsgrades im Einzelfall
- Geeignete Arbeitsplätze in den dafür erforderlichen und geeigneten Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit im individuellen Fall, die soweit wie möglich denen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen
- Mitwirkungs- und Mitbestimmungsstrukturen der beschäftigten Menschen
- Gewaltschutzkonzept
- Werkstattverträge
- Fachkräfte im Sinne der §§ 9 und 10 WVO und des § 124 SGB IX
- Fortbildungs- und Supervisionsangebote für Fachkräfte und begleitende Dienste im Sinne der §§ 9 und 10 WVO
- Organisations- und Leitungsstruktur gemäß § 12 Abs. 2 WVO
- Wirtschaftsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (§ 12 WVO)
- Qualitätsmanagement
- Organisation von Fahrdiensten und Ermöglichung einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung bei Bedarf
- Sicherstellung des Datenschutzes.

Prozessqualität:

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere:

- Ausrichtung der Leistungserbringung an dem Grundsatz der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe des Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben
- Durchgehende Beteiligung der leistungsberechtigten Person am Rehabilitationsprozess
- Zielgerichtete Förderung der Selbstbestimmung im Rehabilitationsprozess
- Dokumentation der Leistungserbringung unter Darstellung des Rehabilitationsverlaufs
- Fortlaufende Evaluation der Rehabilitationsplanung und entsprechende Anpassung der individuellen Rehabilitationspläne
- Sicherstellung der bedarfsgerechten Beschäftigungszeit nach § 6 WVO und individuellen Förderungsdauer
- Regelmäßige Dokumentation und Überprüfung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Darstellung der sich daraus ergebenden Veränderungsprozesse
- Fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Konzeption zur Leistungserbringung
- Zusammenwirken der Fachkräfte (Reflexion, Koordination, Kooperation)
- Kooperation mit Diensten und Einrichtungen der sozialen und beruflichen

Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes; Zusammenarbeit mit Angehörigen oder gesetzlich bestellten Betreuerinnen und Betreuern im Einvernehmen mit der oder dem Beschäftigten im erforderlichen Umfang

Ergebnisqualität:

Die Ergebnisqualität nach Teil A 7.2.3 misst sich insbesondere an

- Vorhalten individueller, bedarfsgerechter und leistungsangemessener Arbeitsplätze und Arbeitszeiten, die sich an den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes orientieren
- Erreichung der im Gesamtplan vereinbarten Ziele im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben
- Qualität und Quantität individueller lernförderlicher Arbeitsprozesse
- Qualität und Quantität bedarfsgerechter arbeitsbegleitender Maßnahmen ausgerichtet an den Zielen der Leistungen im Arbeitsbereich
- Vollständigkeit der Leistungsdokumentation
- Grad der Zufriedenheit der leistungsberechtigten Person
- Übergängen in den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Anzahl der arbeitsmarktnahen und ausgelagerten Arbeitsplätze
- Ausmaß der Mitwirkung der Beschäftigten
- Transparenz und Angemessenheit der Arbeitsentgelte
- Umfang und Intensität zielgerichteter Netzwerkarbeit

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Die personelle Ausstattung leitet sich ab von den im Gesamtplanverfahren festgestellten Bedarfen der Leistungsberechtigten sowie von den zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Grundlagen der Leistungs- und Vergütungssystematik. Die Grundlagen der WVO werden beachtet.

8.1 Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz

Die ganzheitliche Förderung, Betreuung und Beschäftigung der Menschen mit Behinderungen erfolgt durch geeignete, den individuellen Bedarfen der Beschäftigten entsprechend qualifizierte Fachkräfte (§ 9 Abs. 1 WVO). Grundsätzlich verfügen die Fachkräfte über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikationen. Sie haben die Fähigkeit, mit den Beschäftigten individuell und bedarfsgerecht zu kommunizieren und müssen nach ihrer Persönlichkeit für die Aufgabe geeignet sein (§ 124 Abs. 2 Satz 2 SGB IX). Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht einschlägig rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies wird durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen (§ 124 Abs. 2 Satz 3 u. 4 SGB IX). Die WfbM verfügt über einen Organisations- und Stellenplan mit einer Funktionsbeschreibung des Personals (§ 12 Abs. 2 WVO), der auf Verlangen vorgelegt wird.

8.1.1. Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (§ 9 Abs. 3 WVO)

Aufgaben:

Aufgabe der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung ist es insbesondere, personenzentrierte und lernförderliche Teilhabeprozesse zu initiieren, zu gestalten, zu begleiten und zu evaluieren. Dies geschieht mit der Zielsetzung der Förderung und

Erhaltung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Beschäftigten.

Qualifikation:

Die Fachkräfte sollen in der Regel eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder die Aufstiegsfortbildung als Meister verfügen.

Als Nachweis für die pädagogische Eignung gelten der Abschluss zur geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung. Für Kräfte, die bereits am 31.12.2019 als Fachkraft tätig waren und nur über die sonderpädagogische Zusatzqualifikation nach § 9 Abs. 3 Satz 3 WVO verfügen, gilt Bestandsschutz. Die Bestandschutzregelung aus Juli 2004 wird anerkannt.

Im Bedarfsfall kann auch der Einsatz von Personal mit anderen beruflichen Qualifikationen anerkannt werden (z.B. Arbeitspädagog*in, Heilpädagog*in, Heilerziehungspfleger*in, Arbeitserzieher*in, Ergotherapeut*in). Ob neben dieser Qualifikation eine Prüfung zur geprüften Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung abgelegt werden muss, entscheidet der Träger der Eingliederungshilfe.

8.1.2. Sonstige erforderliche Fachkräfte (§ 10 Abs. 2 2. Halbsatz WVO)

Aufgaben:

Sonstige erforderliche Fachkräfte werden personenzentriert zur Deckung eines besonderen pflegerischen, heilpädagogischen oder therapeutischen Bedarfs eingesetzt. Die Aufgaben und der Umfang im Einzelnen ergeben sich aus der Gesamtplanung.

Durch die sonstigen erforderlichen Fachkräfte wird die Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung bei ihrer Aufgabenerfüllung unterstützt und somit der Teilhabeprozess gesichert.

Qualifikation:

Dies sind insbesondere Erzieher*innen, Heilpädagogen*innen,

Ergotherapeuten*innen, Arbeitstherapeuten*innen sowie für die pflegerischen Tätigkeiten Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, Heilerziehungspfleger*innen oder verwandte Berufe. Die Ausbildung muss bei einer entsprechenden Fachschule erfolgreich abgeschlossen worden sein. Mindestens 90 % der sonstigen Fachkräfte müssen aus der o.g. Gruppe stammen. Eine Quote von bis zu 10% an 2-jährig ausgebildeten Mitarbeitenden oder sonstigen Mitarbeitenden kann angemessen und bedarfsdeckend sein.

8.2 Unterstützung durch Begleitende Dienste (§ 10 WVO)

Der Leistungserbringer muss zur pädagogischen, sozialen und medizinischen Betreuung der Beschäftigten über begleitende Dienste verfügen, die den Bedürfnissen der Beschäftigten gerecht werden. Eine erforderliche psychologische Betreuung ist im Bedarfsfall sicherzustellen. Die besondere ärztliche Betreuung der Beschäftigten muss vertraglich sichergestellt sein nach der Vorgabe der Berufsgenossenschaft.

Aufgaben des begleitenden Dienstes im pädagogischen und sozialen Bereich:

Aufgaben des begleitenden Dienstes sind insbesondere die Entwicklung, Begleitung und Evaluierung des Rehabilitationsprozesses und der darin eingesetzten Instrumente, die (sozial-) pädagogische Beratung und Begleitung der Beschäftigten sowie die Vernetzung mit weiteren Akteuren des Hilfesystems.

Qualifikation:

In der Regel Abschlüsse der Studiengänge Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Abschluss in einem vergleichbaren Studienfach.

8.3 Leitung des Teilhabeangebotes (§ 9 WVO)

Aufgaben:

Die Leitung verantwortet die Struktur, den Prozess und das Ergebnis bei Rehabilitation und Produktion/Dienstleistung. Sie stellt sicher, dass die Aufgaben des Leistungserbringers nach den gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden.

Qualifikation:

Die Werkstattleitung soll in der Regel über einen Hochschulabschluss (BA/MA) im kaufmännischen oder technischen Bereich oder einen gleichwertigen Bildungsstand, eine ausreichende Berufserfahrung und eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. Es reichen auch entsprechende Berufsqualifikationen aus dem sozialen Bereich, wenn die zur Leitung erforderlichen kaufmännischen und technischen Kenntnisse anderweitig erworben wurden.

Die geforderte sonderpädagogische Qualifikation kann in angemessener Zeit nach Beginn der Tätigkeit nachgeholt werden.

8.4 Verwaltung und Organisation

Aufgaben:

Der Leistungserbringer muss nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen organisiert sein. Die organisatorischen und administrativen Bereiche unterstützen das personenzentrierte Teilhabeangebot und sichern die wirtschaftliche Aktivität des Betriebes.

Der Bereich Verwaltung und Organisation umfasst alle unterstützenden Funktionen wie beispielsweise:

- Finanzwesen / Controlling
- Personalwesen / Beschäftigtenverwaltung
- Informationstechnologie
- Einkauf

Qualität:

Die administrative Umsetzung des Leistungsangebots stellt der Leistungserbringer durch geeignete Mitarbeitende in den unterschiedlichen Bereichen sicher. Alle Funktionsbereiche unter Ziffer 8.4 können auch als externe Dienstleistung eingekauft werden. Die Personal- und Sachaufwendungen für die genannten Aufgaben können zusammen verpreislicht werden.

9. Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung muss der Aufgabenstellung der Leistungen im Arbeitsbereich Rechnung tragen. Die Arbeitsplätze entsprechen in Ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Bei der Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsabläufe werden die besonderen Bedarfe der Leistungsberechtigten soweit wie möglich berücksichtigt.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Auf Grundlage der vereinbarten Konzeption werden betriebsnotwendige Anlagen mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt und refinanziert. Für Werkstätten ist das landeseinheitliche Raumprogramm in seiner jeweilig geltenden Fassung Grundlage für betriebsnotwendige Anlagen in Verbindung mit dem Anerkennungsbescheid gemäß § 225 SGB IX.

11. Dokumentation und Nachweise

Die Dokumentation des individuellen Teilhabeprozesses erfolgt basiert auf der Grundlage der Ziel- und Maßnahmenplanung des Gesamtplanes. Der Leistungserbringer legt dem Träger der Eingliederungshilfe in jedem Einzelfall nach Vorgabe des Gesamtplans eine Dokumentation des individuellen Teilhabeprozesses mit Aussagen zur Zielerreichung und zu den durchgeführten Maßnahmen vor. Die Dokumentation von Pflegeleistungen ist angemessen, nachvollziehbar und wirtschaftlich zu gestalten und geeignet, die Grundpflegeleistungen darzustellen.

Der Leistungserbringer legt dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe jährlich im Rahmen einer standardisierten Leistungsdokumentation Nachweise vor, dass er die von ihm eingegangenen Verpflichtungen zur Qualität der Leistungen im Vereinbarungszeitraum eingehalten hat und die Durchführung geeigneter Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt ist. Bestandteil dieser Dokumentation ist der Nachweis der Beteiligung der Werkstattbeschäftigten oder deren Vertretungen.

Gemäß § 12 Abs. 6 WVO legt der Leistungserbringer dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe jährlich die Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses vor. Darüber hinaus gewährt der Leistungserbringer Einsicht in den Jahresabschluss und die Kostenstellenrechnung, soweit sie zur Ermittlung des Arbeitsergebnisses notwendig ist. Die Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses, der Jahresabschluss und die Kostenstellenrechnung sind jährlich von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Die oben genannten Dokumentationen werden in gesonderten Vereinbarungen konkretisiert und regelmäßig im Sinne einer qualitativen Weiterentwicklung überprüft.

Anlage A Rahmenleistungsbeschreibungen

A.3 Teilhabe am Arbeitsleben

A.3.2 Leistungen bei anderen Leistungsanbietern¹

1. Leistungsbezeichnung

Leistungen im Arbeitsbereich § 58 SGB IX bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX)

2. Rechtsgrundlage

Auf Wunsch einer leistungsberechtigten Person mit Behinderungen (§ 99 SGB IX i.V. mit § 58 SGB IX) werden Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis im Arbeitsbereich bei einem anderen Leistungsanbieter (aLA) nach § 60 SGB IX (im Folgenden Leistungserbringer) erbracht (§ 62 SGB IX).

Für andere Leistungsanbieter gelten bis auf die im § 60 SGB IX formulierten Ausnahmen die gleichen Vorschriften, die für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen gelten (§ 60 Abs. 2 SGB IX). Damit gelten für andere Leistungsanbieter grundsätzlich die §§ 56 SGB IX, §§ 219 SGB IX, die WVO und die WMVO.

Für den Träger der Eingliederungshilfe besteht keine Verpflichtung, Leistungen durch andere Leistungsanbieter zu ermöglichen (§ 60 Abs. 3 SGB IX).

3. Ziel der Leistung

Leistungen im Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX) eines anderen Leistungsanbieters werden mit der Zielsetzung erbracht, die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung auf einem der Eignung und Neigung entsprechenden Arbeitsplatz zu ermöglichen oder zu sichern. Die Leistungen im Arbeitsbereich sind gerichtet auf die Förderung des Übergangs der Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen (§§ 56, 58 und 90 Abs. 3 SGB IX).

Leistungen im Arbeitsbereich sind gerichtet auf

- a. die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung,
- b. die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie
- c. die Förderung des Übergangs Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in A 3.3 beschriebene Personenkreis. Die leistungsberechtigten Personen haben in der Regel das Regelrentenalter noch nicht erreicht (§ 58 Abs. 1 Satz 3 SGB IX).

Es können Menschen beschäftigt werden, die aufgrund der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig werden (§ 58 SGB IX) können. Das schließt ausdrücklich auch

¹ Hinweise: Der Terminus "**Personal**" umfasst in diesem Text alle im Auftrag des Leistungsanbieters tätigen Mitarbeiter*innen.

Der Terminus "Beschäftigte" meint in diesem Text die im Rahmen ihrer Rehabilitation beim Leistungsanbieter beschäftigten Menschen mit Behinderungen.

Menschen mit Behinderungen ein, die einer erhöhten Pflege, Betreuung oder Förderung bedürfen.

5. Art und Inhalt der Leistung

Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX sind personenzentrierte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111 SGB IX). Diese können individuell oder gemeinschaftlich erbracht werden. Sie werden im Verantwortungsbereich eines anderen Leistungsanbieters erbracht.

Die Leistungen umfassen die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen im Einzelfall einschließlich der Pflegeleistungen. Nähere Festlegung der zu erbringenden Pflegeleistungen enthält der Teil B.2.5.

Die Intensität und Dauer der Leistungen sind ausgerichtet am Ausmaß des individuellen Teilhabebedarfs. Sie werden auf Grundlage der im Gesamtplan (§ 121 SGB IX) enthaltenen Festlegungen erbracht.

Zur Erreichung der individuellen Teilhabeziele erbringt der Leistungserbringer je nach Konzeption und Leistungsvereinbarung folgende Leistungen:

- Individuelle und ganzheitliche berufliche Förderung und Begleitung der Beschäftigten zum Erhalt bzw. Weiterentwicklung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit. Hierzu werden vielseitige, lernförderliche und dem individuellen Rehabilitationsziel entsprechende Arbeitsangebote bereitgestellt, die sich an den individuellen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen ausrichten.
- Beschäftigung auf ausgelagerten Plätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (betriebsintegrierte Arbeitsplätze/ Außenarbeitsplätze), die nach § 219 Abs. 1 Satz 5 + 6 SGB IX zum Zwecke des Übergangs- oder dauerhaft angeboten werden. Die Bereitstellung geeigneter Arbeits- und Beschäftigungsplätze erfolgt in den dafür erforderlichen und geeigneten Räumlichkeiten.
- Sicherstellung der individuellen und ganzheitlichen (pädagogischen, sozialen, psychologischen und arbeitsmedizinischen) Förderung, Betreuung und Beschäftigung der Menschen mit Behinderungen durch geeignetes, den individuellen Bedarfen der Beschäftigten entsprechendes qualifiziertes Personal.
- Erarbeitung individueller Teilhabepläne, in denen die Förder- und Betreuungsziele gemeinsam mit jeder und jedem Beschäftigten auf Grundlage des Gesamtplans (§ 121 SGB IX) festgelegt, überprüft und in der Regel jährlich fortgeschrieben werden. Die Teilhabeplanung bildet den grundlegenden Prozess der Leistung im Arbeitsbereich ab.
- Sicherstellung der besonderen ärztlichen Betreuung (§ 10 Abs. 3 WVO), pflegerischen Versorgung und therapeutischen Maßnahmen (§ 10 Abs. 2 WVO) je nach Art und Schwere der Behinderung im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.
- Durchführung geeigneter, den Bedarfen der Beschäftigten entsprechenden, arbeitsbegleitender Maßnahmen, die dem Menschen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit im Hinblick auf die Teilhabe am Arbeitsleben dienen.
- Zur Förderung des Überganges auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verfügt der Leistungserbringer über eine geeignete, mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmte Konzeption. Diese ermöglicht eine planvolle, am Einzelfall orientierte Unterstützung eines Übergangs in eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Teil der Übergangsförderung bilden neben internen Maßnahmen auch die Entwicklung und Pflege der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern und z.B. Arbeitgeberverbänden und Kammern zur Gestaltung von übergangsfördernden Netzwerken sowie die Kooperation mit arbeitsmarktpolitischen Ämtern und Diensten, insbesondere Agentur für Arbeit und Jobcenter.

Bei der Übergangsförderung arbeitet der Leistungserbringer eng mit dem Integrationsfachdienst (IFD) zusammen.

- Anstreben wirtschaftlicher Arbeitsergebnisse.
- Auszahlung eines leistungsangemessenen Entgeltes.
- Abschluss eines Beschäftigtenvertrages analog § 221 Abs. 3 SGB IX zur Regelung der Rechte und Pflichten mit jeder und jedem Beschäftigten.
- Mitbestimmung und Mitwirkung der Beschäftigten gemäß § 60 Abs. 2 SGB IX einschließlich der Funktion einer Frauenbeauftragten.
- Zusammenarbeit mit Angehörigen oder gesetzlich bestellten Betreuerinnen und Betreuern im Einvernehmen mit der oder dem Beschäftigten im erforderlichen Umfang.
- Im Einvernehmen mit der oder dem Beschäftigten kooperiert der Leistungserbringer mit Dritten, soweit dies zur Erreichung des individuellen Teilhabeziels erforderlich oder sinnvoll ist. Der Leistungserbringer arbeitet dabei eng mit Beratungsstellen, Einrichtungen, Diensten und Behörden insbesondere in der Region zusammen, die sich mit der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung befassen.
- Koordination der Übergänge von Beschäftigten in Anschlussmaßnahmen (zum Beispiel Andere Leistungsanbieter, WfbM, Budget für Arbeit) und ein Daraufhinwirken, dass diese nahtlos erfolgen.
- Übernahme aller dem Leistungserbringer obliegenden Aufgaben zur Sicherstellung der gesetzlichen Sozialversicherung von Menschen mit Behinderung, die sich aus der
 - Gesetzlichen Krankenversicherung SGB V,
 - Gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI,
 - Gesetzlichen Unfallversicherung SGB VII,
 - Sozialen Pflegeversicherung SGB XI

ergeben.

- Sicherstellung des Arbeitsschutzes sowie alle weiteren gesetzlich vorgegebenen Leistungen.
- Berücksichtigung der jeweils aktuellen fachlichen Standards bei der Leistungserbringung.
- Sicherstellung von Supervision, Fortbildung und Qualifizierung des Personals im Sinne der §§ 9 und 10 WVO.
- Der Leistungserbringer richtet sich räumlich und konzeptionell barrierefrei aus.
 Die Barrierefreiheit wird im individuellen Fall gewährleistet.
- Sicherstellung der notwendigen Verwaltungs-, Leitungs- und Regieaufgaben.
- Berücksichtigung sonstiger gesetzlich vorgesehener Leistungen, wie die Organisation des Fahrdienstes (§ 8 Abs. 4 WVO) und die Ermöglichung der Mittagsverpflegung nach § 113 Abs. 4 SGB IX, sofern der Bedarf für den Menschen mit Behinderung besteht.

6. Umfang der Leistung

Die Leistungen werden ausreichend und geeignet im Sinne des SGB IX erbracht. Sie umfassen im Rahmen der Leistungsvereinbarung alle im Einzelfall erforderlichen bedarfsgerechten Hilfen. Der Umfang wird im Rahmen des Gesamtplanverfahrens individuell festgestellt.

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Beschäftigten gemäß § 6 WVO wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Kürzere Beschäftigungszeiten sind gemäß § 6 Abs. 2 WVO möglich. Der Leistungserbringer bietet die Möglichkeit einer Beschäftigung in Teilzeit nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) an.

7. Qualität und Wirksamkeit

Es gelten die in Teil A 7.2 vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit.

Die folgenden Qualitätsmerkmale werden insbesondere auf Grundlage des § 219 SGB IX und auf Basis der Bestimmungen der WVO gebildet.

Strukturqualität:

Die Strukturqualität stellt sich in den Rahmenbedingungen des Leistungserbringungsprozesses dar. Zur Strukturqualität gehören insbesondere:

- Fachlich ausdifferenzierte Konzeption zur Leistungserbringung
- Konzept zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Individuelle Rehabilitationspläne auf der Grundlage der Gesamtpläne
- Verfahren zur Betreuungsdokumentation des Leistungsverlaufs und des Zielerreichungsgrades im Einzelfall
- Geeignete Arbeitsplätze in den dafür erforderlichen und geeigneten Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit im individuellen Fall, die soweit wie möglich denen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen
- Mitwirkungs- und Mitbestimmungsstrukturen der beschäftigten Menschen
- Gewaltschutzkonzept
- Beschäftigungsverträge analog § 221 Abs. 3 SGB IX
- Fachkräfte im Sinne der §§ 9 und 10 WVO und des § 124 SGB IX
- Fortbildungs- und Supervisionsangebote für Fachkräfte und begleitende Dienste im Sinne der §§ 9 und 10 WVO
- Organisations- und Leitungsstruktur gemäß § 12 Abs. 2 WVO
- Wirtschaftsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (§ 12 WVO)
- Qualitätsmanagement
- Organisation von Fahrdiensten und Ermöglichung einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung bei Bedarf
- Sicherstellung des Datenschutzes

Prozessqualität:

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere:

- Ausrichtung der Leistungserbringung an dem Grundsatz der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe des Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben
- Durchgehende Beteiligung der leistungsberechtigten Person am Rehabilitationsprozess
- Zielgerichtete Förderung der Selbstbestimmung im Rehabilitationsprozess
- Dokumentation der Leistungserbringung unter Darstellung des Rehabilitationsverlaufs
- Fortlaufende Evaluation der Rehabilitationsplanung und entsprechende Anpassung der individuellen Rehabilitationspläne
- Sicherstellung der bedarfsgerechten Beschäftigungszeit nach § 6 WVO und individuellen Förderungsdauer
- Regelmäßige Dokumentation und Überprüfung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Darstellung der sich daraus ergebenden Veränderungsprozesse
- Fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Konzeption zur Leistungserbringung
- Zusammenwirken der Fachkräfte (Reflexion, Koordination, Kooperation)
- Kooperation mit Diensten und Einrichtungen der sozialen und beruflichen
 Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie Unternehmen des allgemeinen
 Arbeitsmarktes; Zusammenarbeit mit Angehörigen oder gesetzlich bestellten

Betreuerinnen und Betreuern im Einvernehmen mit der oder dem Beschäftigten im erforderlichen Umfang

Ergebnisgualität:

Die Ergebnisqualität nach Teil A 7.2.3 misst sich insbesondere an

- Vorhalten individueller, bedarfsgerechter und leistungsangemessener
 Arbeitsplätze und Arbeitszeiten, die sich an den Bedingungen des allgemeinen
 Arbeitsmarktes orientieren
- Erreichung der im Gesamtplan vereinbarten Ziele im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben
- Qualität und Quantität individueller lernförderlicher Arbeitsprozesse
- Qualität und Quantität bedarfsgerechter arbeitsbegleitender Maßnahmen ausgerichtet an den Zielen der Leistungen im Arbeitsbereich
- Vollständigkeit der Leistungsdokumentation
- Grad der Zufriedenheit der leistungsberechtigten Person
- Übergängen in den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Anzahl der arbeitsmarktnahen und ausgelagerten Arbeitsplätze
- Ausmaß der Mitwirkung der Beschäftigten
- Transparenz und Angemessenheit leistungsgerechter Arbeitsentgelte
- Umfang und Intensität zielgerichteter Netzwerkarbeit

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Die personelle Ausstattung leitet sich ab von den im Gesamtplanverfahren festgestellten Bedarfen der Leistungsberechtigten, den besonderen konzeptionellen Grundlagen aus der Leistungsvereinbarung (siehe hierzu auch Punkt 5 "Art und Inhalt der Leistung", Spiegelstrich 3) sowie von den zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Grundlagen der Leistungs- und Vergütungssystematik. Die Grundlagen der WVO werden beachtet.

8.1 Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz

Die ganzheitliche Förderung, Betreuung und Beschäftigung der Menschen mit Behinderungen erfolgt durch geeignete, den individuellen Bedarfen der Beschäftigten entsprechend qualifizierte Fachkräfte (§ 9 Abs. 1 WVO). Grundsätzlich verfügen die Fachkräfte über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikationen. Sie haben die Fähigkeit, mit den Beschäftigten individuell und bedarfsgerecht zu kommunizieren und müssen nach ihrer Persönlichkeit für die Aufgabe geeignet sein (§ 124 Abs. 2 Satz 2 SGB IX). Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht einschlägig rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies wird durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen (§ 124 Abs. 2 Satz 3 u. 4 SGB IX). Der andere Leistungsanbieter verfügt über einen Organisations- und Stellenplan mit einer Funktionsbeschreibung des Personals (§ 12 Abs. 2 WVO), der auf Verlangen vorgelegt wird.

8.1.1. Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (§ 9 Abs. 3 WVO)

Aufgaben:

Aufgabe der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung ist es insbesondere, personenzentrierte und lernförderliche Teilhabeprozesse zu initiieren, zu gestalten, zu begleiten und zu evaluieren. Dies geschieht mit der Zielsetzung der Förderung und Erhaltung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Beschäftigten.

Qualifikation:

Die Fachkräfte sollen in der Regel eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder die Aufstiegsfortbildung als Meister verfügen. Als Nachweis für die pädagogische Eignung gelten der Abschluss zur geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung.

Für Kräfte, die bereits am 31.12.2019 als Fachkraft in einer WfbM tätig waren und über die sonderpädagogische Zusatzqualifikation nach § 9 Abs. 3 Satz 3 WVO verfügen, gilt Bestandsschutz.

Im Bedarfsfall kann auch der Einsatz von Personal mit anderen beruflichen Qualifikationen anerkannt werden (z.B. Arbeitspädagog*in, Heilpädagog*in, Heilerziehungspfleger*in, Arbeitserzieher*in, Ergotherapeut*in). Ob neben dieser Qualifikation eine Prüfung zur geprüften Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung abgelegt werden muss, entscheidet der Träger der Eingliederungshilfe.

8.1.2. Sonstige erforderliche Fachkräfte (§ 10 Abs. 2 2. Halbsatz WVO)

Aufgaben:

Sonstige erforderliche Fachkräfte werden personenzentriert zur Deckung eines besonderen pflegerischen, heilpädagogischen oder therapeutischen Bedarfs eingesetzt. Die Aufgaben und der Umfang im Einzelnen ergeben sich aus der Gesamtplanung.

Durch die sonstigen erforderlichen Fachkräfte wird die Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung bei ihrer Aufgabenerfüllung unterstützt und somit der Teilhabeprozess gesichert.

Qualifikation:

Dies sind insbesondere Erzieher/innen, Heilpädagogen/innen, Ergotherapeuten/innen, Arbeitstherapeuten/innen sowie für die pflegerischen Tätigkeiten Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Heilerziehungspfleger/innen oder verwandte Berufe. Die Ausbildung muss bei einer entsprechenden Fachschule erfolgreich abgeschlossen worden sein. Mindestens 90 % der sonstigen Fachkräfte müssen aus der o.g. Gruppe stammen. Eine Quote von bis zu 10% an 2-jährig ausgebildeten Mitarbeitenden oder sonstigen Mitarbeitenden kann angemessen und bedarfsdeckend sein.

8.2 Unterstützung durch Begleitende Dienste (§ 10 WVO)

Der Leistungserbringer muss zur pädagogischen, sozialen und medizinischen Betreuung der Beschäftigten über begleitende Dienste verfügen, die den Bedürfnissen der Beschäftigten gerecht werden. Eine erforderliche psychologische Betreuung ist im Bedarfsfall sicherzustellen. Die besondere ärztliche Betreuung der Beschäftigten muss vertraglich sichergestellt sein nach der Vorgabe der Berufsgenossenschaft.

Aufgaben des begleitenden Dienstes im pädagogischen und sozialen Bereich: Aufgaben des begleitenden Dienstes sind insbesondere die Entwicklung, Begleitung und Evaluierung des Rehabilitationsprozesses und der darin eingesetzten Instrumente, die (sozial-) pädagogische Beratung und Begleitung der Beschäftigten sowie die Vernetzung mit weiteren Akteuren des Hilfesystems.

Qualifikation:

In der Regel Abschlüsse der Studiengänge Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Abschluss in einem vergleichbaren Studienfach.

8.3 Leitung des Teilhabeangebotes (§ 9 WVO)

Aufgaben:

Die Leitung verantwortet die Struktur, den Prozess und das Ergebnis bei Rehabilitation und Produktion/Dienstleistung. Sie stellt sicher, dass die Aufgaben des Leistungserbringers nach den gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden.

Qualifikation:

Die Leitung soll in der Regel über einen Hochschulabschluss (BA/MA) im kaufmännischen oder technischen Bereich oder einen gleichwertigen Bildungsstand, eine ausreichende Berufserfahrung und eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. Es reichen auch entsprechende Berufsqualifikationen aus dem sozialen Bereich, wenn die zur Leitung erforderlichen kaufmännischen und technischen Kenntnisse anderweitig erworben wurden.

Die geforderte sonderpädagogische Qualifikation kann in angemessener Zeit nach Beginn der Tätigkeit nachgeholt werden.

8.4 Verwaltung und Organisation

Aufgaben:

Der Leistungserbringer muss nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen organisiert sein. Die organisatorischen und administrativen Bereiche unterstützen das personenzentrierte Teilhabeangebot und sichern die wirtschaftliche Aktivität des Betriebes.

Verwaltung und Organisation umfasst alle unterstützenden Bereiche wie beispielsweise:

- Finanzwesen/Controlling
- Personalwesen/Beschäftigtenverwaltung
- Informationstechnologie
- Einkauf

Qualität:

Die administrative Umsetzung des Leistungsangebots stellt der Leistungserbringer in den unterschiedlichen Bereichen fachlich qualifiziert sicher.

Alle Funktionsbereiche unter Ziffer 8.4 können auch als externe Dienstleistung eingekauft werden. Die Personal- und Sachaufwendungen für die genannten Aufgaben können zusammen verpreislicht werden.

9. Sächliche Ausstattung

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Auf Grundlage der vereinbarten Konzeption werden betriebsnotwendige Anlagen mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt.

11. Dokumentation und Nachweise

Die Dokumentation des individuellen Teilhabeprozesses erfolgt basiert auf der Grundlage der Ziel- und Maßnahmenplanung des Gesamtplanes. Der Leistungserbringer legt dem Träger der Eingliederungshilfe in jedem Einzelfall nach Vorgabe des Gesamtplans eine Dokumentation des individuellen Teilhabeprozesses mit Aussagen zur Zielerreichung und zu den durchgeführten Maßnahmen vor. Die Dokumentation von Pflegeleistungen ist angemessen, nachvollziehbar und wirtschaftlich zu gestalten und geeignet, die Grundpflegeleistungen darzustellen. Der Leistungserbringer legt dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe jährlich im Rahmen einer standardisierten Leistungsdokumentation Nachweise vor, dass er

die von ihm eingegangenen Verpflichtungen zur Qualität der Leistungen im Vereinbarungszeitraum eingehalten hat und die Durchführung geeigneter Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt ist. Bestandteil dieser Dokumentation ist der Nachweis der Beteiligung der Werkstattbeschäftigten oder deren Vertretungen. Gemäß § 12 Abs. 6 WVO legt der Leistungserbringer dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe jährlich die Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses vor

Die oben genannten Dokumentationen werden in gesonderten Vereinbarungen konkretisiert und mindestens alle zwei Jahre in Sinne einer qualitativen Weiterentwicklung überprüft.

Anlage A Rahmenleistungsbeschreibungen

A.3 Teilhabe am Arbeitsleben

A.3.3 Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz

1. Leistungsbezeichnung

Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz nach § 61 Abs. 2 SGB IX

2. Rechtsgrundlage

Auf Wunsch einer leistungsberechtigten Person mit Behinderungen (§ 99 SGB IX i.V. mit § 61 SGB IX) werden Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz im Rahmen des Budget für Arbeit nach § 61 Abs. 2 SGB IX erbracht.

Die Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz nach § 61 SGB IX sind Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111 SGB IX).

3. Ziel der Leistung

Mit den Leistungen des Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX sollen die Anreize zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf persönlicher und betrieblicher Ebene verbessert und nachhaltig erhalten werden. Die Leistung zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz sollen der leistungsberechtigten Person die wegen der Behinderung erforderliche Unterstützung geben, um die Tätigkeit ausüben zu können.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in A 3.3 beschriebene Personenkreis. Die leistungsberechtigten Personen haben in der Regel das Regelrentenalter noch nicht erreicht (§ 58 Abs. 1 Satz 3 SGB IX). Ihnen wird von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten.

Zudem können die Menschen ohne entsprechende Unterstützung aufgrund der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden (§ 58 SGB IX). Das schließt ausdrücklich auch Menschen mit Behinderungen ein, die einer erhöhten Pflege, Betreuung oder Förderung bedürfen.

5. Art und Inhalt der Leistung

Leistungen der Anleitung und Begleitung unterstützen die erfolgreiche Umsetzung des Budgets für Arbeit und sind wichtiger Bestandteil dieser Teilhabeleistung. Die Intensität und Dauer der Leistungen sind ausgerichtet am Ausmaß des individuellen Teilhabebedarfes und umfassen die zur Zielerreichung notwendigen Leistungen.

Sie werden am Arbeitsplatz der leistungsberechtigten Person bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber erbracht.

Anleitung und Begleitung für den Mensch mit Behinderung beinhaltet zur Erreichung der individuellen Teilhabeziele u. a.

- die Begleitung und das Training am Arbeitsplatz,
- die Beratung bei Veränderung der Arbeitsorganisation/ Arbeitsbedingungen
- die Beratung/ Verhandlung mit verschiedenen Betriebsebenen.
- psychosoziale Betreuung
- Krisenintervention und Nachbetreuung

- Information und Beratung des Arbeitgebers über die Wechselwirkungen zwischen dem Gesundheitsproblem, den Körperfunktionen/-strukturen der Person, ihren Aktivitäten/ ihrer Teilhabe und ihren individuellen Lebenshintergrund.
- optimale Passung von Anforderungen und Kompetenzen im Hinblick auf Arbeitsprozesse und Arbeitsplatzgestaltung
- zielgerichtete Vernetzung mit den relevanten regionalen Akteuren im Zuge der Anleitung Begleitung am Arbeitsplatz

Die Leistungen der Anleitung und Beratung können bei einem Arbeitsgeber für mehrere Leistungsberechtigte gebündelt erbracht werden.

6. Umfang der Leistung

Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles. Sie umfassen alle im Einzelfall erforderlichen bedarfsgerechten und möglicherweise dauerhaften Hilfen. Die Hilfen können auch zeitlich befristet und degressiv ausgestaltet sein. Der Umfang wird im Rahmen des Gesamtplanverfahrens individuell festgestellt.

In jedem neuen Betreuungsfall wird ein Kontrakt (Zielvereinbarung) mit dem vereinbarten Betreuungsziel, den durchzuführenden Maßnahmen, Tätigkeitsfeldern und Unterstützungsprozessen mit der Klientin oder dem Klienten geschlossen.

7. Qualität und Wirksamkeit

Die Wirkung der Leistung zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz nach § 61 SGB IX bezieht sich auf die Gesamtheit von Eigenschaften, Merkmalen, Prozessen und Ergebnissen der Leistungserbringung. Sie bemisst sich am Grad der Übereinstimmung zwischen vereinbarter und erbrachter Leistung im Einzelfall und ist kein Bestandteil der Qualitätsprüfung.

Zur Erhaltung der Wirksamkeit der Leistung arbeitet der Träger mit einem verbindlichen System für Qualitätsmanagement und -sicherung in Anlehnung an die Grundlagen des von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) entwickelten Qualitätssystems Kassys und entwickelt dieses fort. Es regelt verbindliche Vorgaben für die Arbeit der beauftragten Dienste zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, zum Berichtswesen, zum Dokumentationsverfahren und zur Überprüfung der Qualität der Leistungserbringung. Die Wirkung der Leistung wird gemessen an der Erreichung der im Gesamtplan festgelegten Ziele (§ 121 Abs. 2 und 4 Nr. 1 SGB IX).

Die Wirksamkeit wird als Teil der Ergebnisqualität in der Gesamtheit der Leistungen eines Leistungserbringers verstanden.

Die Ergebnisqualität der Leistungen bemisst sich

- daran, ob Leistungsplanung und Maßnahmen in direkten Zusammenhang stehen
- an dem Anteil erfolgreicher Rehabilitationsmaßnahmen (z.B. Abbau identifizierter Barrieren)
- an der Vollständigkeit der Leistungsdokumentation
- an der Abrechnung nach vereinbarten Kriterien
- an den Maßnahmen zur Vernetzung im Rehabilitationsprozess
- an dem Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Die Qualifikation der Mitarbeiter*innen der Dienste zur Begleitung und Unterstützung am Arbeitsplatz nach § 61 Abs. 2 SGB IX orientieren sich an den Vorgaben für Integrationsfachdienste nach § 195 SGB IX. Danach müssen die Fachkräfte über

eine geeignete Berufsqualifikation sowie eine psychosoziale oder arbeitspädagogische Zusatzqualifikation verfügen. Darüber hinaus sollen zusätzliche, behinderungsspezifische Erfahrungen und Kenntnisse in Beratungstechniken und sozialer Gruppenarbeit sowie Kenntnisse im Arbeits-und Sozialrecht vorhanden sein.

9. Sächliche Ausstattung

Da es sich um eine vorwiegend aufsuchende Tätigkeit handelt, ist die Barrierefreiheit insbesondere im Hinblick auf Informations-, Zugangs- und Kommunikationsbarrieren zu gewährleisten. Die hierfür zeitgemäße Kommunikations-, Büro- und Nachrichtentechnik sowie der Einsatz von Kraftfahrzeugen sind vorzuhalten.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Eine notwendige räumliche Ausstattung ist vorzuhalten.

11. Dokumentation und Nachweise

Die Dokumentation des individuellen Teilhabeprozesses basiert auf der Grundlage der Ziel- und Maßnahmenplanung im Gesamtplanverfahren. Auf dieser Basis ist in jedem Einzelfall eine Dokumentation des individuellen Teilhabeprozesses mit Aussagen zur Zielerreichung und zu den durchgeführten Maßnahmen vom Leistungserbringer vorzulegen.

Der Leistungserbringer legt dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe Nachweise vor, dass er die von ihm eingegangenen Verpflichtungen zur Qualität der Leistungen im Vereinbarungszeitraum eingehalten hat und die Durchführung geeigneter Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt ist. Die Form der Dokumentation ist im Zuge der Leistungsvereinbarung zu beschreiben.

A. 4 Teilhabe an Bildung

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung keine Rahmenleistungsbeschreibungen für das Leistungsfeld "Teilhabe an Bildung" für Erwachsene getroffen werden müssen.

Näheres hierzu ist im Teil B 3. erläutert.

Die Hilfen zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche gem. § 112 Abs. 1, Satz 1 SGB IX sind in der Rahmenleistungsbeschreibung "Schulbegleitung" (Anlage A.2.6) geregelt.

A.5 Soziale Teilhabe

A. 5.1 Unterstützende Assistenz

1. Leistungsbezeichnung

Unterstützende Assistenz

2. Rechtsgrundlage

 \S 113 Abs. 2 Nr.2 SGB IX in Verbindung mit \S 78 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 SGB IX und \S 103 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Ziele der Sozialen Teilhabe sind im Teil B 4.1 Abs. 3 definiert.

Die Leistungen der Unterstützenden Assistenz umfassen die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung, die Begleitung der Leistungsberechtigten sowie körperbezogene Pflegemaßnahmen einschließlich aktivierender Maßnahmen.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in Teil A 3.3 beschriebene Personenkreis.

5. Art und Inhalt der Leistung

Die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten kann sich auf alle neun Lebensbereiche beziehen, die in § 118 Abs. 1 SGB IX aufgelistet sind.

Die Ausgestaltung der Leistung erfolgt personenzentriert unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans, der auf Grundlage der an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierten Ermittlung des individuellen Bedarfs erstellt wird.

Diese Leistung kompensiert Handlungen, die der Leistungsberechtigte nicht eigenständig durchführen kann und stellt die notwendige Begleitung sicher.

Die Aufgabe bei der vollständigen oder teilweisen Übernahme von Handlungen ist insbesondere die personenzentrierte Unterstützung nach den Wünschen der leistungsberechtigten Person, soweit diese selbst diese Tätigkeiten nicht oder nicht vollständig eigenständig durchführen kann. Die vorhandene Regiekompetenz der leistungsberechtigten Person ist hierbei maßgeblich.

Bei der Begleitung geht es insbesondere um die situationsgerechte Unterstützung der leistungsberechtigten Person im Tagesverlauf unter Berücksichtigung ihrer Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im täglichen Leben und in ihrem Sozialraum.

Die Leistungen können so ausgestaltet werden, dass sie als individuelle Leistung oder an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies unter Beachtung des § 104 SGB IX zumutbar ist.

Leistungsberechtigte, die in besonderen Wohnformen leben, erhalten Assistenz innerhalb des Wohnkontextes in der Regel gemeinsam (Fachmodul Wohnen).

Die Gewährung einer zusätzlichen personenzentrierten Unterstützenden Assistenz für eine leistungsberechtigten Person ist möglich und wird im Gesamtplanverfahren festgestellt, sofern der notwendige Unterstützungsbedarf durch das jeweils vereinbarte Fachmodul nicht gedeckt werden kann.

Leistungsberechtigte, die in eigener Wohnung leben, können selbstbestimmt die vom Träger der Eingliederungshilfe beschiedenen Assistenzleistungen auch mit mehreren Personen gemeinsam in Anspruch nehmen.

Alle Leistungsberechtigten erhalten Assistenz außerhalb des Wohnkontextes individuell oder gemeinsam.

Auch bei gemeinsamer Leistungserbringung wird der Zeitumfang in der Höhe einer individuellen Leistungserbringung bewilligt. Im Bedarfsermittlungsverfahren bespricht der Träger der Eingliederungshilfe mit der leistungsberechtigten Person die Möglichkeit der gemeinsamen Leistungserbringung. Auf dieser Grundlage kann der Träger der Eingliederungshilfe in seinem Leistungsbescheid für Leistungen die Erwartung einer gemeinsamen Leistungserbringung formulieren.

Bei gemeinsamer Leistungserbringung wird die gemeinsam genutzte Assistenzzeit durch die Anzahl der leistungsberechtigten Teilnehmer*innen geteilt und anteilig auf das Budget angerechnet. Den Leistungsberechtigten verbleibt die Hälfte der eingesparten Assistenzstunden in ihrem Budget. Im Rahmen der Gesamtplanung ist durch die leistungsberechtigte Person zu begründen, wenn die gemeinsame Leistungserbringung nicht umgesetzt wurde.

6. Umfang der Leistung

Unterstützende Assistenzleistungen beinhalten insbesondere teilweise und/oder vollständige Unterstützung bzw. die Begleitung in den Bereichen

- allgemeine Erledigungen des Alltags
- Gestaltung sozialer Beziehungen
- Sicherstellung der Mobilität
- Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
- Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
- Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen (Gesundheitsfürsorge)
- Unterstützung bei der Ausübung eines Ehrenamtes
- individuelle Tagesstrukturierung

Die unterstützenden Assistenzleistungen umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Sie beschränken sich auf die vollständige und/oder teilweise Übernahme von Handlungen sowie die Begleitung von Leistungsberechtigten in Zusammenhang mit ihrer Elternschaft, wenn diese aufgrund der Behinderung nicht durchgeführt werden können. Hiervon umfasst sind auch Assistenzleistungen für das Kind bei behinderungsbedingter Abwesenheit der Eltern.

Elternassistenz im Sinne von Begleiteter Elternschaft ist in der Rahmenleistungsbeschreibung "Qualifizierte Elternassistenz" (Anlage A.5.2) abgebildet.

Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter beziehen sich auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und umfassen auch aktivierende Maßnahmen. Sie werden individuell erbracht. Die Erbringung von Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter muss in der Leistungsvereinbarung gesondert vereinbart werden.

Die Leistungen beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in allen Lebensbereichen, z. B. die Unterstützung des dauerhaften Gebrauchs der Gebärdensprache oder die Erschließung alternativer Kommunikationswege bei fehlender oder stark eingeschränkter Sprache.

Sofern zu Lasten anderer Sozialleistungsträger bei (teil-)stationären Krankenhausaufenthalten oder anderen stationären Reha-Maßnahmen eine weitere Betreuung notwendig ist, werden maximal zwei Assistenzstunden pro Woche (Summe aus qualifizierter und unterstützender Assistenz) im Rahmen des Assistenzstundenbudgets der leistungsberechtigten Person ohne besonderen Antrag vergütet. Notwendige Abweichungen müssen vorab mit dem Träger der Eingliederungshilfe vereinbart werden.

Sofern die leistungsberechtigten Person aus dem Krankenhaus bzw. der Rehabilitationsmaßnahme zur Belastungserprobung in den eigenen Wohnraum beurlaubt wird, stehen die bewilligten Eingliederungshilfeleistungen zur Verfügung. Diese Leistung dient nicht dazu, Leistungen anderer Sozialleistungsträger zu ersetzen.

Werden zielidentische Leistungen zur unterstützenden Assistenz von anderen Stellen erbracht, ist der Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) anzuwenden. Leistungen der Unterstützenden Assistenz umfassen alle direkten Leistungen.

7. Qualität und Wirksamkeit

Es gelten die im Teil A 7.2 vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit. Diese werden um folgenden Punkt ergänzt:

Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter werden unter Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft, auf Grundlage eines fachlich anerkannten Pflegemodells, entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinischpflegerischer Erkenntnisse, insbesondere unter Anwendung der Expertenstandards Pflege, als Pflegeprozess erbracht und dokumentiert.

Die Hilfen sind darauf auszurichten, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen, auch in Form der aktivierenden Pflege, wiederzugewinnen oder zu erhalten.

Wünsche der Leistungsberechtigten nach gleichgeschlechtlicher Pflege haben nach Möglichkeit Berücksichtigung zu finden.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Geeignete Fachkräfte müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer mindestens dreijährigen Fachausbildung im Bereich Pädagogik, Pflege oder sozialer Arbeit erworben haben.

Fachkräfte sind insbesondere Ergotherapeut*innen, Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen, Pflegefachkräfte, Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen und Personen mit vergleichbarer Ausbildung. Bedarfsgerecht kommen hierbei sowohl Berufsgruppen mit Fachschulausbildung als auch Berufsgruppen mit Bachelor- oder Masterabschluss bzw. vergleichbarer Abschlüsse zum Einsatz.

Die Unterstützenden Assistenzleistungen einschließlich derer mit pflegerischem Charakter werden nach Disposition des Leistungserbringers durch einen Mix aus Fachkräften und Nichtfachkräften integriert erbracht.

Der Anteil an Fachkräften beträgt 30 %.

Sofern auch Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter erbracht werden, sorgt der Leistungserbringer im Rahmen der Vereinbarungen für einen Personalmix, in dem ein angemessener Anteil von Pflegefachkräften enthalten ist.

Die eingesetzten Nichtfachkräfte müssen persönlich und fachlich geeignet sein.

Alle eingesetzten Assistenzkräfte müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen. Dadurch wird sichergestellt, dass die spezifischen Bedarfe unabhängig von der Behinderung gedeckt werden können und beispielsweise auch blinde, gehörlose und taubblinde Leistungsberechtigte eine für sie geeignete Assistenzkraft erhalten.

Beim Personalaufwand gelten die Regelungen nach Teil A 4.6.1.

Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z.B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte) sowie Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz) werden im Organisationsmodul (Anlage A.5.4) abgebildet.

Die Kalkulation der Vergütung für die unterstützende Assistenzstunde richtet sich nach der Anlage B.

9. Sächliche Ausstattung

Die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung wird in der Rahmenleistungsbeschreibung "Organisationsmodul" abgebildet.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die für die Erbringung dieser Leistung betriebsnotwendigen Anlagen werden in der Rahmenleistungsbeschreibung "Organisationsmodul" abgebildet.

11. Dokumentation und Nachweise

Die leistungsberechtigten Person quittiert die Leistung persönlich nach der Leistungserbringung spätestens nach Ablauf von 14 Tagen. Eine Ersatz-Quittierung durch Dritte (z. B. Vertrauenspersonen, Angehörige, gesetzliche Betreuer) wird nicht gefordert.

Vom Grundsatz der Quittierung können Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist im Gesamtplan festzustellen oder in der Leistungsvereinbarung zwischen Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe zu vereinbaren. In besonderen Wohnformen entfällt die Quittierungspflicht.

Der Leistungserbringer dokumentiert die für die jeweilige leistungsberechtigte Person erbrachte Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs, des Inhalts und der leistungserbringenden Person.

Die Dokumentation erfolgt prozessorientiert auf der Basis der im Gesamtplan vereinbarten Ziele und macht auf der Grundlage der dort festgelegten Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle regelmäßig (in der Regel alle 6 Monate) Aussagen zum Grad der Zielerreichung.

10 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erstellt der Leistungserbringer unter Beteiligung der leistungsberechtigten Person mit Hilfe des in NRW gültigen Bedarfsermittlungsinstruments des Trägers der Eingliederungshilfe eine fachliche

Stellungnahme zum Leistungsverlauf, zur Zielerreichung und eine Einschätzung zum zukünftigen Bedarf.

Bei Beendigung der Maßnahme legt der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf und zur Zielerreichung vor.

Eine zusammenfassende Leistungsdokumentation eines Leistungserbringers erfolgt auf Grundlage der standardisierten Leistungsdokumentation gemäß Anlage E.

A.5 Soziale Teilhabe A.5.2 Qualifizierte Assistenz

1. Leistungsbezeichnung

Qualifizierte Assistenz

2. Rechtsgrundlage

§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 SGB IX und § 103 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Ziele der Sozialen Teilhabe sind im Teil B 4.1 Abs. 3 definiert.

Die **Qualifizierte Assistenz** ist eine Leistung, die die Befähigung zu einer selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung insbesondere durch Anleitungen und Übungen zum Ziel hat.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der im Teil A 3.3 beschriebene Personenkreis.

5. Art und Inhalt der Leistung

Die Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung kann sich auf alle neun Lebensbereiche beziehen, die in § 118 Abs. 1 SGB IX aufgelistet sind.

Die Ausgestaltung der Leistung erfolgt personenzentriert unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans, der auf Grundlage der an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierten Ermittlung des individuellen Bedarfs erstellt wird.

Die qualifizierte Assistenz erfolgt insbesondere durch Anleitungen und Übungen, unter Beachtung von Barrieren und Unterstützungsfaktoren. Die qualifizierte Assistenz erfordert, dass mit der leistungsberechtigten Person alltägliche Situationen und Handlungen gemeinsam geplant, besprochen, geübt und reflektiert werden. Es werden Gelegenheiten geschaffen, etwas zu lernen, die Leistungsberechtigten sollen angeregt werden, Handlungen selbstständig zu übernehmen. Zur qualifizierten Assistenz gehören beispielsweise die psychosoziale Beratung und Anleitung bei der Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen, bei der Gestaltung einer Partnerschaft, bei der Planung der Freizeitgestaltung oder bei der Ernährung. Es geht beispielsweise darum, wie man sich gegenüber Freunden oder Fremden verhält, wie man eine Beziehung gestaltet oder mit Konflikten umgeht, wie man sich gesund ernähren und sich alleine versorgen kann oder wie die Freizeit gestaltet werden kann.

Die Leistungen sind so ausgestaltet, dass sie als individuelle Leistung erbracht werden. Eine gemeinschaftliche Leistungserbringung erfolgt ausschließlich selbstbestimmt.

Werden im Leistungsprozess auf Wunsch der leistungsberechtigten Person digitale Medien anstelle des persönlichen Kontakts bzw. des Telefonats eingesetzt, erfolgt dies unter Beachtung des Datenschutzes. Die Nutzung digitaler Medien unterstützt

die Beziehungsaufrechterhaltung und -gestaltung, ersetzt aber nicht den persönlichen Kontakt. Im Rahmen des Assistenzstundenbudgets sind maximal 10% der bewilligten Leistung abrechenbar – individuelle Abweichungen werden im Gesamtplanverfahren festgelegt.

6. Umfang der Leistung

Leistungen der qualifizierten Assistenz befähigen

- zu den allgemeinen Erledigungen des Alltags
 - z. B.: Beratung und Anleitung beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs (dazu gehört z. B. auch der Erwerb von Bekleidung und persönlichem Inventar); Anleitung und Übungen zur Vor- und Zubereitung von Nahrungsmitteln; Anleitung und Übungen zur Erledigung von Haushaltsaufgaben; Information und Anleitung zur Koordination von anderen Leistungen und zur Regelung von persönlichen Behördenangelegenheiten; Beratung zur Wahrnehmung vertraglicher Rechte und Pflichten; Übung beim Umgang mit Geld; Anleitung bei der strukturgebenden Planung des Alltags; Training zeitlicher Orientierung (Tageszeiten, Uhr, Kalender), Entwicklung von Selbstkontrollroutinen zur Einhaltung des Tages-/Wochenplans; Unterstützung bei der Aufrechterhaltung des Tag-/Nachtrhythmus. Anleitung zur Wahrnehmung der persönlichen Gesundheitssorge (dies ist, was Bürger*innen selbst zur Erhaltung der eigenen Gesundheit und zur Behandlung sowie zur Bewältigung seiner Erkrankungen üblicherweise vornehmen, u. a. für physisches und mentales Wohlbefinden zu sorgen und bei Bedarf Unterstützung durch vertraute Personen, einen Arzt oder andere Gesundheitsdienstleister zu suchen).
- zur Gestaltung sozialer Beziehungen
 - z. B.: die Anleitung zur angemessenen Kommunikation; Lernen, mit Fremden umzugehen; Beratung beim Beziehungsaufbau und bei deren Pflege; Befähigung zur digitalen Teilhabe; Anleitung zum Verhalten in Gruppen; Beratung zum Vermeiden von Konflikten im Wohnumfeld/Nachbarschaft.
- zur persönlichen Lebensplanung
 - z. B.: die Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit der eigenen Beeinträchtigung und den wahrgenommenen Behinderungen im Alltag; Beratung und Anleitung im Erkennen eigener Ressourcen und persönlicher Ziele; Beratung zur und Einübung der Teilnahme an Bildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsangeboten sowie an Maßnahmen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten; Beratung zur Gestaltung einer Familienplanung; Anleitung zur Planung der Freizeit und des Urlaubs.
- zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben und zur Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
 - z. B.: Hinführung zur selbstständigen Wahrnehmung sozialräumlicher Angebote; Unterstützung zur Teilhabe am Gemeinschaftsleben; Anleitung zum Gestalten von Erholung und Freizeit; Sensibilisierung für Sport/Gesunderhaltung; Unterstützung beim Leben von Religion und Spiritualität; Unterstützung beim Verwirklichen von Menschenrechten und politischer Teilhabe.
- zur Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen
 - z. B.: Beratung und Anleitung zur selbständigen Inanspruchnahme ärztlicher und therapeutischer Leistungen; Übung des Erkennens von Erkrankungsanzeichen und ihrer Interpretation; Übung der selbständigen

Einnahme von Medikamenten und der Wahrnehmung regelmäßiger Vorsorgeuntersuchungen; Anleitung zur Durchführung verordneter Maßnahmen wie z. B. Physiotherapie, Training der Hilfsmittelnutzung (z. B. Hörgeräte, Brillen etc.).

- zur Tagesstruktur
 - z. B.: Förderung der Motivation und Anleitung zur Entwicklung und Nutzung von selbstgewählten Strukturen oder Angeboten mit Bildungs-, Förderungs- und/oder Beschäftigungscharakter.
- zur Ausübung eines Ehrenamtes
 - z. B.: beim allgemeinen bürgerschaftlichen Engagement; bei der Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung; bei der Peer-Beratung.

Die Leistungen beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in allen Lebensbereichen, z. B. die Unterstützung des dauerhaften Gebrauchs der Gebärdensprache oder die Erschließung alternativer Kommunikationswege bei fehlender oder stark eingeschränkter Sprache.

Der Leistungserbringer erbringt Assistenzleistungen unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans.

Nach Maßgabe des Leistungsbescheids steht der leistungsberechtigten Person ein Budget an Assistenzleistungsstunden für den spezifischen Bewilligungszeitraum zur Verfügung. Mit dem Budgetgedanken wird das Ziel verfolgt, innerhalb des Bewilligungszeitraums Schwankungen im Assistenzbedarf Rechnung zu tragen. Der Leistungserbringer erbringt die Leistungen der qualifizierten Assistenz nach Abruf bzw. Absprache mit der leistungsberechtigten Person. Der Leistungserbringer weist die leistungsberechtigte Person darauf hin, falls es zu einer Überschreitung der durchschnittlichen Inanspruchnahme kommt. Der Leistungserbringer benachrichtigt im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person den Träger der Eingliederungshilfe bei deutlichen Abweichungen der Inanspruchnahme. Dies ist z. B. der Fall, wenn 2/3 des Budgets vor Ablauf von 2/3 des Bewilligungszeitraums verbraucht sind. Hieraus kann eine Überprüfung des Gesamtplans erfolgen.

Alle bis zur Erschöpfung des Budgets erbrachten Assistenzleistungsstunden werden vergütet (§ 123 Absatz 6 SGB IX).

Sofern zu Lasten anderer Sozialleistungsträger bei (teil-)stationären Krankenhausaufenthalten oder anderen stationären Rehabilitationsmaßnahmen eine weitere Betreuung notwendig ist, werden maximal zwei Assistenzstunden pro Woche (Summe aus qualifizierter und unterstützender Assistenz) im Rahmen seines Assistenzstundenbudgets ohne besonderen Antrag vergütet. Notwendige Abweichungen müssen vorab mit dem Träger der Eingliederungshilfe vereinbart werden.

Sofern die leistungsberechtigte Person aus dem Krankenhaus bzw. der Rehabilitationsmaßnahme zur Belastungserprobung in den eigenen Wohnraum beurlaubt wird, stehen die bewilligten Eingliederungshilfeleistungen zur Verfügung. Diese Leistung dient nicht dazu, Leistungen anderer Sozialleistungsträger zu ersetzen.

Werden zielidentische Leistungen zur qualifizierten Assistenz von anderen Stellen erbracht, ist der Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) anzuwenden.

7. Qualität und Wirksamkeit

Es gelten die in Teil A 7.2 vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Zur Erbringung der Leistungen sind vom Leistungserbringer ausschließlich geeignete Fachkräfte einzusetzen. Geeignete Fachkräfte zur Erbringung der qualifizierten Assistenz müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer mindestens dreijährigen Fachausbildung im Bereich Pädagogik, Pflege oder sozialer Arbeit erworben haben.

Fachkräfte sind insbesondere Ergotherapeut*innen, Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen, Pflegefachkräfte, Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen und Personen mit vergleichbarer Ausbildung. Bedarfsgerecht kommen hierbei sowohl Berufsgruppen mit Fachschulausbildung als auch Berufsgruppen mit Bachelor- oder Masterabschluss bzw. vergleichbarer Abschlüsse zum Einsatz.

Die eingesetzten Assistenzkräfte müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen. Dadurch wird sichergestellt, dass die spezifischen Bedarfe unabhängig von der Behinderung gedeckt werden können und beispielsweise auch blinde, gehörlose und taubblinde Leistungsberechtigte eine für sie geeignete Assistenzkraft erhalten.

Beim Personalaufwand gelten die Regelungen nach Teil A 4.6.1.

Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z. B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte) sowie Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz) werden im Organisationsmodul (Anlage A.5.4) abgebildet.

Die Kalkulation der Vergütung für die qualifizierte Assistenzstunde richtet sich nach der Anlage B.

9. Sächliche Ausstattung

Die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung wird in der Rahmenleistungsbeschreibung "Organisationsmodul" abgebildet.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die für die Erbringung dieser Leistung betriebsnotwendigen Anlagen werden in der Rahmenleistungsbeschreibung "Organisationsmodul" abgebildet.

11. Dokumentation und Nachweise

Die leistungsberechtigte Person quittiert die Leistung persönlich nach der Leistungserbringung spätestens nach Ablauf von 14 Tagen. Eine Ersatz-Quittierung durch Dritte (z. B. Vertrauenspersonen, Angehörige, gesetzliche Betreuer) wird nicht gefordert.

Vom Grundsatz der Quittierung können Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist im Gesamtplan festzustellen oder in der Leistungsvereinbarung zwischen Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe zu vereinbaren.

Der Leistungserbringer dokumentiert die für die jeweilige Einzelperson erbrachte Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs, des Inhalts und der leistungserbringenden Person.

Die Dokumentation erfolgt prozessorientiert auf der Basis der im Gesamtplan vereinbarten Ziele und macht auf der Grundlage der dort festgelegten Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle regelmäßig (in der Regel alle 6 Monate) Aussagen zum Grad der Zielerreichung.

10 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erstellt der Leistungserbringer unter Beteiligung der leistungsberechtigten Person mit Hilfe des in NRW gültigen Bedarfsermittlungsinstruments des Trägers der Eingliederungshilfe eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf, zur Zielerreichung und eine Einschätzung zum zukünftigen Bedarf.

Bei Beendigung der Maßnahme legt der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf und zur Zielerreichung vor.

Eine zusammenfassende Leistungsdokumentation eines Leistungserbringers erfolgt auf Grundlage der standardisierten Leistungsdokumentation gemäß Anlage E.

A.5 Soziale Teilhabe A. 5.3 Fachmodul Wohnen

1. Leistungsbezeichnung

Fachmodul Wohnen

2. Rechtsgrundlage

§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1, 2, 3 und 6 SGB IX sowie § 116 Abs. 2 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Ziele der Sozialen Teilhabe sind im Teil B 4.1 Abs. 3 definiert.

Das Fachmodul Wohnen schafft jeweils die kontextbezogenen Voraussetzungen für Leistungen der Unterstützenden Assistenz, der Qualifizierten Assistenz und der Qualifizierten Elternassistenz. Es sichert unter anderem die Erreichbarkeit und Präsenz von geeignetem Personal, inklusive ordnungsrechtlicher Vorgaben, für die Erbringung regelmäßig notwendiger Assistenzleistungen in der Lebenswelt der leistungsberechtigten Person. Zudem schafft es die Voraussetzung, einen spontanen und unregelmäßigen bzw. unvorhersehbaren Assistenzbedarf in einem definierten Sozialraum decken zu können.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der im Teil A 3.3 beschriebene Personenkreis.

5. Art und Inhalt der Leistung

Das Fachmodul bildet in Kombination mit der Qualifizierten Assistenz, Unterstützenden Assistenz sowie der Qualifizierten Elternassistenz die notwendigen kontextbezogenen Leistungskomponenten ab.

Das Fachmodul kann, je nach Kontext, verschiedene Leistungselemente enthalten. Dies sind insbesondere

- a. Leistungen zur Erreichbarkeit (§ 78 Abs. 6 SGB IX), z. B. Rufbereitschaft,
- b. Präsenzleistungen bei Tag und bei Nacht,
- c. gemeinsame Assistenzleistungen (insbesondere zur Lebensweltgestaltung und Gemeinschaftsförderung) im gemeinschaftlichen Wohnen,
- d. Leistungen zur hauswirtschaftlichen und haustechnischen Unterstützung (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX), insbesondere Nahrungszubereitung, Wäschepflege und Reinigungsarbeiten im gemeinschaftlichen Wohnen,
- e. personenunabhängige Sozialraumarbeit,
- f. zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen notwendige zusätzliche personelle Ausstattung (quantitativ und qualitativ), z. B. nach dem Wohn- und Teilhabegesetz.
- g. Für besondere, zielgruppenspezifische Konzepte (z. B. geschlossene Intensivgruppen) können auf der Basis eines zwischen Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmten Fachkonzepts notwendige zusätzliche Leistungen und/oder Ressourcen gesondert vereinbart werden.
- h. Bei der Leistungserbringung von Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter wird der notwendige Aufwand für eine beratende Pflegefachkraft berücksichtigt.

Art und Inhalt richten sich nach dem zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmten Fachkonzept und nach der Leistungsvereinbarung.

Die Leistungen werden in der Regel an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht.

6. Umfang der Leistung

Das Fachmodul Wohnen umfasst, begrenzt auf den jeweiligen Kontext, insbesondere

- die Erreichbarkeit einer Assistenzperson innerhalb festgelegter Zeiträume (Ruf- oder Hintergrundbereitschaft zu festgelegten Tages- und Nachtzeiten) und/oder
- Nachtbereitschaft innerhalb festgelegter Zeiträume und/oder
- Nachtwache innerhalb festgelegter Zeiträume innerhalb des Wohnsettings und/oder
- Tagespräsenz von Assistenzkräften zur Unterstützungssicherung.

Die Erreichbarkeit wird durch die jederzeitige Ansprechbarkeit von geeignetem Personal des Leistungserbringers unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme in einer für den jeweiligen Personenkreis erreichbaren Weise sichergestellt. Sie dient der Unterstützungssicherheit und ermöglicht Kurzinterventionen im Sinne alltagsbezogener, praktischer Hinweise oder auch die Vermittlung einer persönlichen Ansprechperson zur Krisenbewältigung.

Die Tagespräsenz sichert die Anwesenheit einer ausreichenden Personalmenge im Betreuungskontext unter Berücksichtigung der Unterstützungserfordernisse der Zielgruppe und ggf. gegebenen öffentlichen Auflagen. Sie umfasst keine Assistenzleistungen, die personenbezogen in Einzelsituationen erbracht werden.

Durch das Personal des Leistungserbringers, das die Tagespräsenz sicherstellt, werden allgemeine, für mehrere Personen gemeinsam erbringbare Assistenzleistungen erbracht, wie z. B.

- Förderung der Gemeinschaft der Leistungsberechtigten im jeweiligen Wohnsetting,
- Unterstützungsleistungen bei Vorbereitung und Durchführung von Gemeinschaftsaktivitäten im jeweiligen Wohnsetting,
- entlastende Gespräche,
- Maßnahmen zur Abwendung von Krisen,
- Hilfestellungen im lebenspraktischen Bereich,
- Beratung zur und Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Dritten im jeweiligen Wohnsetting,
- Vermittlung an bzw. Kontaktaufnahme zu medizinischen Not- oder Rettungsdiensten,
- Unterstützungsleistungen bei gemeinsamen Mahlzeiten,
- Sicherstellung der Mobilität.

Die Nachtwache umfasst Assistenzleistungen, die in einem angemessenen Zeitfenster im 1:1 Kontakt erbringbar sind, insbesondere körperbezogene Übernahmeverrichtungen, wenn diese individuellen Assistenzleistungen die Assistenznotwendigkeiten für die übrigen Personen im Wohnsetting nicht

einschränken.

Das Fachmodul umfasst zudem Übernahmeleistungen bei der Zubereitung und Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Getränken, der Pflege der Wäsche, der Reinigung von Wohnräumen und Gemeinschaftswohnflächen sowie die haustechnische Unterstützung.

Sozialraumbezogene, personenunabhängige Aufgaben des Leistungserbringers beinhalten z. B. inklusionsfördernde Kontakte zu und Aktivitäten mit Institutionen, Vereinen und Akteuren im Quartier.

Für alle Leistungsberechtigten, die das Fachmodul Wohnen nutzen, wird gem. § 125 SGB IX eine tagesgleiche Pauschale zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem jeweiligen Leistungserbringer vereinbart. Diese richtet sich nach den landeseinheitlichen Kalkulationsgrundlagen der Anlage B.

Werden zielidentische Leistungen zur qualifizierten Assistenz von anderen Stellen erbracht, ist der Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) anzuwenden.

7. Qualität und Wirksamkeit

Es gelten die in Teil A 7.2 vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Die Leistungen des Fachmoduls werden durch Fachkräfte der Eingliederungshilfe und Nichtfachkräfte, unter Anleitung von Fachkräften, erbracht. Geeignete Fachkräfte müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer mindestens dreijährigen Fachausbildung im Bereich Pädagogik, Pflege oder sozialer Arbeit erworben haben.

Fachkräfte sind insbesondere Ergotherapeut*innen, Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen, Pflegefachkräfte, Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen und Personen mit vergleichbarer Ausbildung. Bedarfsgerecht kommen hierbei sowohl Berufsgruppen mit Fachschulausbildung als auch Berufsgruppen mit Bachelor- oder Masterabschluss bzw. vergleichbarer Abschlüsse zum Einsatz.

Die eingesetzten Nichtfachkräfte müssen persönlich und fachlich geeignet sein.

Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter werden unter Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Expertenstandards erbracht.

Für hauswirtschaftliche und haustechnische Aufgaben wird geeignetes Personal eingesetzt.

Die eingesetzten Ansprechpersonen und/oder Assistenzkräfte müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen. Dadurch wird sichergestellt, dass die spezifischen Bedarfe unabhängig von der Behinderung gedeckt werden können und beispielsweise auch blinde, gehörlose und taubblinde Leistungsberechtigte eine für sie geeignete Assistenzkraft erhalten.

Beim Personalaufwand gelten die Regelungen nach Teil A 4.6.1.

Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z. B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte) sowie Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz) werden im Organisationsmodul abgebildet.

Die Kalkulation der Vergütung für die qualifizierte Assistenzstunde richtet sich nach der Anlage B.

Sofern der Leistungserbringer die Leistungen nicht selbst erbringt, sind Fremdleistungen möglich und entsprechend zuzuordnen.

Auf der Grundlage der abzudeckenden Betreuungszeiten wird die personelle Ausstattung in Vollzeitstellen ermittelt.

Für den Bereich Hauswirtschaft und Haustechnik wird insgesamt ein Personalschlüssel von 1:12 bezogen auf die Anzahl der betreuten Leistungsberechtigten zugrunde gelegt, wenn die Mittagsverpflegung außerhalb der besonderen Wohnform eingenommen wird. Wenn das Mittagsessen innerhalb der besonderen Wohnform eingenommen wird, gilt ein Schlüssel von 1:10.

Der Aufwand für Leitung und Verwaltung sowie für sonstiges Personal, z.B. Auszubildende, Bufdis und FSJ) wird in der Rahmenleistungsbeschreibung "Organisationsmodul" (Anlage A.5.4) abgebildet.

Die Kalkulation richtet sich nach der Anlage B.

9. Sächliche Ausstattung

Die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung wird in der Rahmenleistungsbeschreibung "Organisationsmodul" abgebildet.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die für die Erbringung dieser Leistung betriebsnotwendigen Anlagen werden in der Rahmenleistungsbeschreibung "Organisationsmodul" abgebildet.

11. Dokumentation und Nachweise

Der Leistungserbringer dokumentiert für die jeweilige leistungsberechtigte Person relevante Ereignisse hinsichtlich des Datums, des Inhalts und der leistungserbringenden Person.

A.5 Soziale Teilhabe A. 5.4 Organisationsmodul

1. Leistungsbezeichnung

Organisationsmodul

2. Rechtsgrundlage

§ 113 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit §§ 78, 81, 83 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Ziele der Sozialen Teilhabe sind im Teil B 4.1 Abs. 3 definiert.

Das Organisationsmodul deckt bei allen Leistungen der Sozialen Teilhabe für Erwachsene kontextbezogen als Pauschale die notwendigen Aufwendungen des Leistungserbringers für die Organisation der Leistungen ab und ergänzt damit die Vergütungen für die Leistungen der Sozialen Teilhabe und der jeweiligen Fachmodule mit Ausnahme der Leistungen zur Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der im Teil A 3.3 beschriebene Personenkreis.

5. Art und Inhalt der Leistung

Das Organisationsmodul umfasst kontextbezogen folgende Aufwendungen:

- Personalaufwand f
 ür Leitung und allgemeine Verwaltung im Sinne des Teils A 4.6.1, sofern er der Fachleistung zuzuordnen ist,
- der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Fachleistung notwendige sächliche Aufwand,
- Investitionsbeträge für die Fachleistungsfläche und betriebsnotwendige Anlagen (inklusive Ausstattung), sofern sie den Fachleistungen zuzuordnen sind und als betriebsnotwendig vereinbart sind,
- Betriebsnebenkosten f
 ür die Fachleistung,
- (optional) einzugsbereichsbezogener Fahrtaufwand (Arbeitszeit und Mobilitätssachaufwand).

Es werden nur die notwendigen Leistungen erbracht, die zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer vereinbart werden. Soweit das Leistungsangebot des Leistungserbringers unter das WTG oder andere gesetzliche Vorschriften fällt, gehören dazu die sächlichen und investiven Aufwendungen, die zur Erfüllung gesetzlicher Forderungen notwendig sind.

Im Organisationsmodul werden auch die Personal- und Sachkosten für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (z. B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretung, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Hygienebeauftragte, Arbeitsschutz) vereinbart.

Das Organisationsmodul wird als tagesgleiche Pauschale für jede leistungsberechtigte Person vergütet.

6. Umfang der Leistung

Der Umfang der Leistung ist abhängig vom jeweiligen abgestimmten Fachkonzept des Leistungserbringers und den Erfordernissen hinsichtlich Zielgruppe, Art, Umfang, Ziel und Qualität der vereinbarten Leistung.

Leitung und Verwaltung:

Der notwendige Aufwand für Leitung und Verwaltung umfasst den Personalaufwand insbesondere für folgende Funktionen

- a. Rechnungswesen und Controlling,
- b. Personalverwaltung,
- c. Qualitätsmanagement,
- d. IT, Datenschutz und Digitalisierung,
- e. Objektbetreuung (soweit nicht der Miete zuzurechnen),
- f. Geschäftsführung, Abteilungsleitung, Bereichsleitung, Einrichtungsleitung.

Sachaufwand:

Der Sachaufwand ist der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Fachleistung notwendige sächliche Aufwand.

Investitionsbetrag:

Grundlage für die Ermittlung des Investitionsbetrages sind die Aufwendungen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb notwendigen, abgestimmten

- Gebäude oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instandzuhalten oder instandzusetzen,
- Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von betriebsnotwendigen Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern.

Die jeweiligen Erfordernisse insbesondere des Arbeits- und Brandschutzes, der Unfallverhütung sowie der Barrierefreiheit sind zu beachten.

Betriebsnebenkosten für die Fachleistung:

Betriebsnebenkosten sind die der Fachleistung zuzuordnenden Nebenkosten, die für den Betrieb notwendig sind.

Einzugsbereichsbezogener Fahrtaufwand:

Die Arbeitszeit und der Mobilitätssachaufwand des Leistungserbringers beim Aufsuchen von Leistungsberechtigten werden außerhalb von besonderen Wohnformen berücksichtigt. Dabei ist den Besonderheiten des jeweiligen Einzugsbereichs Rechnung zu tragen.

Als **Auslastungswert** für die besonderen Wohnformen werden allgemein 98% vereinbart; ggf. kann hiervon angebotsindividuell abgewichen werden.

7. Qualität und Wirksamkeit

entfällt

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Leitung und Verwaltung:

Für das notwendig vorzuhaltende Personal für Leitung und Verwaltung werden landeseinheitliche Personalschlüssel vereinbart.

Hinsichtlich der Leitung für vereinbarte Organisationseinheiten nach dem WTG gelten folgende Schlüssel:

- a. Unabhängig von der Zahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) wird eine Mindestausstattung von 1,0 VZÄ für die Leitung zu Grunde gelegt; lediglich für Einheiten unter 16 Leistungsberechtigten bzw. "Plätze" ist individuell über notwendige Leitungsanteile zu verhandeln.
- b. Bis 20 Vollzeitäguivalente gilt ein Schlüssel von 1:20, d. h. 1,0 VZÄ.
- c. Für über 20 bis 30 Vollzeitäquivalente gilt ein Schlüssel von 1:24
 (d. h. für die ersten 20 VZÄ 1:20 bzw. 1,0 VZÄ und für die weiteren Kräfte dann 1:24).
- für über 30 bis 50 Vollzeitäquivalente gilt ein Schlüssel von 1:30
 (d. h. für die ersten 20 VZÄ 1,0 VZÄ, für weitere 10 VZÄ 1:24 und darüber hinaus 1:30).
- e. Für über 50 bis 65 Vollzeitäquivalente gilt ein Schlüssel von 1:50
 (d. h. für die ersten 20 VZÄ 1,0 VZÄ, für weitere 10 VZÄ 1:24, für die weiteren 20 VZÄ 1:30 und darüber hinaus 1:50).
- f. Für über 65 VZÄ gilt darüber hinaus ein Schlüssel von 1:70 (d. h. für die ersten 20 VZÄ 1,0 VZÄ, für weitere 10 VZÄ 1:24, für die weiteren 20 VZÄ 1:30, für weitere 15 VZÄ 1:50 und darüber hinaus 1:70), wobei für Einheiten mit mehr als 150 VZÄ über eine angemessene Personalausstattung individuell verhandelt werden muss/ kann.

Die Schlüssel beziehen sich auf die VZÄ in Assistenz- und Fachmodul.

Der Schlüssel für Verwaltung liegt bei 1: 30 bezogen auf die Anzahl der betreuten Leistungsberechtigten.

Für Leitung und Verwaltung wird ein Gesamtbudget vereinbart, das vom Leistungserbringer flexibel für beide Bereiche umgesetzt werden kann.

Der Personalaufwand für Leitung und Verwaltung umfasst den gesamten zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Aufwand, der dem Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzusetzenden Personals entsteht.

Der Personalaufwand setzt sich insbesondere zusammen aus

- a. Brutto-Lohn- und Gehaltsaufwendungen nebst Zulagen und Zuschlägen, Sonderzahlungen und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldwert sowie
- b. Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung und
- c. Aufwendungen für betriebliche Alters- oder Zusatzversorgungseinrichtungen oder sonstige Sozialleistungen,

soweit sie mit dem einzusetzenden Personal vereinbart sind.

Der Personalaufwand für Leitung und Verwaltung umfasst darüber hinaus auch die sog. Personalnebenkosten, hierbei insbesondere

- a. Aufwand für angemessene Fort- und Weiterbildung sowie Supervision
- b. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z. B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte),
- c. Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie andere gesetzliche Umlagen und Beiträge,
- d. Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz),

soweit sie nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt sind.

Personal in Assistenzleistungen und Fachmodul:

Zusätzlich sind die notwendigen Personalnebenkosten für das Personal, das im Rahmen der Assistenzleistungen und des Fachmoduls eingesetzt wird, nach den Positionen b. und d. zu berücksichtigen.

Sonstiges Personal (z. B. Auszubildende, Bufdis und FSJ) wird über die vereinbarte Personalmenge hinaus in angemessenem Umfang berücksichtigt.

9. Sächliche Ausstattung

Sachaufwand:

Der Sachaufwand (ohne IT-Kosten) ist der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Aufwand. Art und Inhalt sind in der jeweiligen Leistungsvereinbarung festzulegen und individuell abzustimmen. Die notwendige sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots erbracht werden können.

IT-Kosten - Leitung und Verwaltung:

Die IT-Kosten eines Arbeitsplatzes werden in Anlehnung an die KGSt-Systematik mit 3.450,00 € für Mitarbeiter*innen in Leitungsfunktion und mit 3.000,00 € für Verwaltungsmitarbeitende bemessen.

IT-Kosten - Betreuungspersonal:

Die IT-Kosten des Betreuungspersonals werden im Bereich der Besonderen Wohnformen mit 1,25% der Summe der Bruttopersonalkosten des Personals (Assistenzleistungen und Fachmodul) pauschal abgegolten. Im Bereich der aufsuchenden Dienste wird zum 01.01.2022 ein geeigneter Wert vereinbart.

Einzugsbereichsbezogener Fahrtaufwand:

Der einzugsbereichsbezogene Fahrtaufwand beim Aufsuchen von Leistungsberechtigten außerhalb besonderer Wohnformen ist nach den örtlichen Verhältnissen individuell zu vereinbaren.

Die Kalkulationsgrundlagen des Organisationsmoduls werden in einem abgestimmten Kalkulationsschema für den Bereich Soziale Teilhabe in der Anlage B dargestellt (inkl. des Anhangs "Kostenbestandteile").

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Kostenbestandteile des Investitionsbetrags sind unter Gegenrechnung von öffentlichen Zuschüssen insbesondere:

- die für die Herstellung und Anschaffung abschreibungsfähiger Anlagegüter gezahlten bzw. kalkulierten Zinsen für Fremdkapital,
- die für die Herstellung und Anschaffung abschreibungsfähiger Anlagegüter kalkulierten Zinsen für Eigenkapital,

- Verwaltungskostenbeiträge/ Zinsen für öffentliche Darlehen,
- Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung abschreibungsfähiger Anlagegüter,
- Aufwendungen für Abschreibung der Anlagegüter,
- Mieten und sonstige Nutzungsentgelte für nicht im Eigentum des Leistungserbringers befindliche betriebsnotwendige Anlagegüter
- Betriebs- und Betriebsnebenkosten für die betriebsnotwendigen Anlagen

Näheres zur Ermittlung des Investitionsbetrags ist durch ein Kalkulationsschema im Rahmen der Anlage B zu regeln.

11. Dokumentation und Nachweise entfällt

A.5 Soziale Teilhabe

A.5.5 Qualifizierte Elternassistenz

1. Leistungsbezeichnung

Qualifizierte Elternassistenz

2. Rechtsgrundlage

§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 bis 3 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Ziele der Sozialen Teilhabe sind im Teil B 4.1 Abs. 3 definiert.

Qualifizierte Elternassistenz wird erbracht, um Mütter und Väter mit Behinderungen mit ihrem Kind/ihren Kindern zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen und bei der Versorgung und Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder zu begleiten und zu unterstützen.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in Teil A 3.3 beschriebene Personenkreis, soweit es sich um Schwangere sowie Mütter und Väter handelt.

5. Art und Inhalt der Leistung

Bei der Qualifizierten Elternassistenz handelt es sich um qualifizierte Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 2, die pädagogische Anleitung, Beratung und Befähigung zur Wahrnehmung der Elternrolle beinhalten.

Die Ausgestaltung der Leistung erfolgt personenzentriert unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans, der auf Grundlage der an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierten Ermittlung des individuellen Bedarfs erstellt wird.

Die Leistungen werden flexibel auf die Zusammensetzung des jeweiligen Familiensystems abgestimmt, das sich ggf. im Zeitraum der Betreuung verändern kann.

Die Fachkräfte geben Anregungen und Unterstützung bei der Pflege, Versorgung und entwicklungsfördernden Erziehung des Kindes. Die Eltern werden angeleitet, die Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes wahrzunehmen, zu verstehen und angemessen darauf zu reagieren.

Qualifizierte Elternassistenz wird in der Regel zusammen mit anderen Leistungen erbracht, oftmals trifft sie mit Leistungen nach dem SGB VIII zusammen. Die Eingliederungshilfe hat hierbei die Aufgabe, die Ausübung der Elternrolle und das Leben als Familie zu unterstützen, sofern die Aufgabe durch eine Behinderung erschwert wird. Das Verhältnis der Assistenzleistungen für die Eltern zu den Hilfen zur Erziehung muss in der Teilhabe- bzw. Gesamtplankonferenz koordiniert und abgestimmt werden (vgl. § 119 Abs. 4 SGB IX).

Die Leistungen sind in der Regel so ausgestaltet, dass sie als individuelle Leistung erbracht werden. Eine Leistungserbringung an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam kann selbstbestimmt erfolgen.

6. Umfang der Leistung

Die Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen können sich auf alle neun Lebensbereiche beziehen, die in § 118 Abs. 1 SGB IX aufgelistet sind. Schwangere Frauen und ihr Partner/ihre Partnerin können vor der Geburt ihres Kindes Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderung in Anspruch nehmen.

Der individuelle Umfang der notwendigen Leistungen wird im Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren ermittelt und festgelegt. Die Leistungen werden nach dem im Leistungsbescheid festgelegten Umfang erbracht und berücksichtigen die Gesamtplanung.

Bei der Ermittlung des Umfangs des Assistenzbedarfs an qualifizierter Elternassistenz ist dieser im Hinblick auf die bestehende Elternrolle zu bewerten. Nicht der persönliche Assistenzbedarf ist ausschlaggebend, sondern der durch die Elternschaft beeinflusste Bedarf.

Die Leistungen für Mütter und Väter mit Behinderung werden zeitbasiert gewährt und im Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren für jede leistungsberechtigte Person (Vater und Mutter) festgelegt.

Wenn diese Leistungen auf eigenen Wunsch gemäß § 116 Abs. 3 SGB IX gemeinsam in Anspruch genommen werden, sind die erbrachten Zeiten pro leistungsberechtigter Person in angemessenem Umfang aufzuteilen. Die Leistungen werden als Budget für den Bewilligungszeitraum bewilligt, um Schwankungen im Assistenzbedarf auffangen zu können.

Der Leistungserbringer erbringt die Assistenzleistungen nach Abruf bzw. Absprache mit der leistungsberechtigten Person. Sollten vor Ablauf von 2/3 der Laufzeit des Budgets mehr als 2/3 der Assistenzleistungsstunden ausgeschöpft sein, informiert der Leistungserbringer die leistungsberechtigte Person. Diese wiederum informiert den Träger der Eingliederungshilfe, dass die bewilligten Leistungen für den Bewilligungszeitraum voraussichtlich nicht ausreichend sein werden und eine Nachbewilligung oder eine neuerliche Gesamtplanung notwendig ist.

Alle bis zur Erschöpfung des Budgets erbrachten Assistenzleistungsstunden werden vergütet.

Werden zielidentische Leistungen zur qualifizierten Assistenz von anderen Stellen erbracht, ist der Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) anzuwenden.

7. Qualität und Wirksamkeit

Es gelten die im Teil A 7.2 vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit.

Für die **Qualifizierte Elternassistenz** gilt zudem:

Der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer wirken gemeinsam darauf hin, dass bei der Bedarfsermittlung und -feststellung im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person alle Unterstützungsmöglichkeiten einbezogen und an der Gesamtplankonferenz beteiligt werden. Der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer wirken gemeinsam auf eine Beteiligung des örtlichen Jugendamtes hin.

Bei der Betreuung einer Familie ist sicherzustellen, dass unterschiedliche Bezugsmitarbeitende für Eltern und Kinder eingesetzt werden.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Zur Erbringung der Leistungen sind vom Leistungserbringer ausschließlich geeignete Fachkräfte einzusetzen. Geeignete Fachkräfte zur Erbringung der qualifizierten Elternassistenz müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer mindestens dreijährigen Fachausbildung im Bereich Pädagogik, Pflege oder sozialer Arbeit erworben haben.

Fachkräfte sind insbesondere Ergotherapeut*innen, Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen, Pflegefachkräfte, Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen und Personen mit vergleichbarer Ausbildung. Bedarfsgerecht kommen hierbei sowohl Berufsgruppen mit Fachschulausbildung als auch Berufsgruppen mit Bachelor- oder Masterabschluss bzw. vergleichbarer Abschlüsse zum Einsatz.

Die eingesetzten Assistenzkräfte müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen. Dadurch wird sichergestellt, dass die spezifischen Bedarfe unabhängig von der Behinderung gedeckt werden können und beispielsweise auch blinde, gehörlose und taubblinde Leistungsberechtigte eine für sie geeignete Assistenzkraft erhalten.

Beim Personalaufwand gelten die Regelungen nach Teil A 4.6.1.

Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z. B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte) sowie Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz) werden im Organisationsmodul (Anlage A.5.4) abgebildet.

Die Kalkulation der Vergütung für die qualifizierte Elternassistenzstunde richtet sich nach der Anlage B.

9. Sächliche Ausstattung

Die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung wird in der Rahmenleistungsbeschreibung "Organisationsmodul" abgebildet.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die für die Erbringung dieser Leistung betriebsnotwendigen Anlagen werden in der Rahmenleistungsbeschreibung "Organisationsmodul" abgebildet.

11. Dokumentation und Nachweise

Die leistungsberechtigte Person quittiert die Leistung persönlich nach der Leistungserbringung spätestens nach Ablauf von 14 Tagen. Eine Ersatz-Quittierung durch Dritte (z. B. Vertrauenspersonen, Angehörige, gesetzliche Betreuer) wird nicht gefordert.

Vom Grundsatz der Quittierung können Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist im Gesamtplan festzustellen oder in der Leistungsvereinbarung zwischen Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe zu vereinbaren.

Der Leistungserbringer dokumentiert die für die jeweilige Einzelperson erbrachte Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs, des Inhalts und der leistungserbringenden Person.

Die Dokumentation erfolgt prozessorientiert auf der Basis der im Gesamtplan vereinbarten Ziele und macht auf der Grundlage der dort festgelegten Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle regelmäßig (in der Regel alle 6 Monate) Aussagen zum Grad der Zielerreichung.

10 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erstellt der Leistungserbringer unter Beteiligung des Leistungsberechtigten mit Hilfe des in NRW gültigen Bedarfsermittlungsinstruments des Trägers der Eingliederungshilfe eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf, zur Zielerreichung und eine Einschätzung zum zukünftigen Bedarf.

Bei Beendigung der Maßnahme legt der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf und zur Zielerreichung vor.

Eine zusammenfassende Leistungsdokumentation eines Leistungserbringers erfolgt auf Grundlage der standardisierten Leistungsdokumentation gemäß Anlage E.

A.5 Soziale Teilhabe

A.5.6 Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie

(Fachmodul Pflegefamilien für Volljährige)

1. Leistungsbezeichnung

Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie

2. Rechtsgrundlage

§ 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX in Verbindung mit § 80 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Ziele der Sozialen Teilhabe sind im Teil B 4.1 Abs. 3 definiert.

Die Leistung zur Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie wird erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen. Vor allem beraten und begleiten die Leistungserbringer die Leistungsberechtigten und die Pflegefamilien.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in Teil A 3.3 beschriebene Personenkreis.

5. Art und Inhalt der Leistung

Bei der Betreuung in einer Pflegefamilie handelt es sich um eine individuelle sozialraumorientierte Hilfeform außerhalb der bisherigen Herkunftsfamilie.

Die Leistung richtet sich an Leistungsberechtigte, die auf eigenen Wunsch in einer geeigneten Pflegefamilie leben und von dieser unterstützt werden. Die Leistung bietet eine dem individuellen Bedarf entsprechende, familienbezogene Unterstützung.

Der Leistungserbringer unterstützt dabei Leistungsberechtigte und die Pflegefamilie u. a. durch Information und Beratung, die sowohl im häuslichen Kontext als auch an anderen Orten erbracht werden.

Der Leistungserbringer richtet seine Leistung am Wohl der leistungsberechtigten Person aus und interveniert in geeigneter Weise.

6. Umfang der Leistung

Die Leistungen umfassen insbesondere:

- Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung.
 - z. B. Akquise von Familien, Information, Beratung und Vorbereitung der Feststellung der Geeignetheit durch den Träger der Eingliederungshilfe, Beratung und Information von interessierten Pflegefamilien und Leistungsberechtigten, Erarbeitung eines Zuordnungsvorschlags, ggf. Unterstützung im Antragsverfahren für Pflegefamilien und Leistungsberechtigte,
- Begleitung des Vermittlungsprozesses zwischen Familien und Leistungsberechtigten, Abstimmung von Vereinbarungen zwischen Leistungsberechtigten, Pflegefamilien und Leistungserbringer,

- Tätigkeiten in Bezug auf Leistungsberechtigte,
 - z. B. Hausbesuche, persönliche Kontakte/Telefonkontakte, Betreuung, Kooperation mit rechtlichen Betreuer*innen oder anderen Diensten und Institutionen, Krisenintervention, Unterstützung bei der Gesundheitssorge,
- Tätigkeiten in Bezug auf die betreuende Pflegefamilie,
 - z. B. Hausbesuche, Fachberatung und Anleitung, telefonische Erreichbarkeit, Organisation von Entlastungszeiten, Krisenintervention und Unterstützung,
- notwendige administrative Tätigkeiten,
 - z .B. Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die Pflegefamilie, Organisation des Personaleinsatzes einschl. der Fahrt- und Wegezeiten, Dokumentation und Berichtswesen,
- erforderliche übergreifende Tätigkeiten,
 - z. B. Teamsitzungen, Fallbesprechungen/kollegiale Beratung, Teilnahme an Facharbeitskreisen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Zusammenarbeit mit Leistungsträgern,
- die Wahrnehmung der Fallverantwortung auf Basis der geschlossenen Vereinbarung zwischen Leistungsberechtigten, Pflegefamilie und Leistungserbringer.

Die Leistung kann in folgenden Varianten vereinbart werden:

- Im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland werden die Betreuungsleistungen für die leistungsberechtigte Person zeitbasiert beschieden und erbracht. Die Leistungen für die Unterstützung der Pflegeperson und die weiteren Leistungen des Leistungserbringers werden mit einer Pauschale finanziert.
- Im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird eine Leistungspauschale je leistungsberechtigter Person vorgesehen, die sowohl die Betreuungsleistungen für die leistungsberechtigte Person als auch die Leistungen für die Unterstützung der Pflegeperson und die weiteren Leistungen des Leistungserbringers einschließt.

Ergänzend erhalten die Pflegefamilien in beiden Landesteilen eine Aufwandsentschädigung.

7. Qualität und Wirksamkeit

Es gelten die in Teil A 7.2 vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit. Diese werden um folgenden Punkt ergänzt:

- Eine Vereinbarung über Rechte und Pflichten der Vereinbarungsparteien wird zwischen den Leistungsberechtigten, der betreuenden Pflegefamilie und dem Leistungserbringer geschlossen.
- In einer Pflegefamilie soll in der Regel nur eine leistungsberechtigte Person leben.
 In begründeten Fällen können maximal zwei Leistungsberechtigte in einer Pflegefamilie leben.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Zur Erbringung der Leistungen sind vom Leistungserbringer ausschließlich geeignete Fachkräfte einzusetzen.

Geeignete Fachkräfte sind vor allem Sozialarbeiter*innen oder Sozialpädagog*innen oder andere Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen mit Hochschulabschluss, Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Pflegefachkräfte und Ergotherapeut*innen, Heilpädagog*innen oder andere Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen.

Für alle Berufsgruppen ist eine einschlägige Berufserfahrung erforderlich; ansonsten kann die notwendige Qualifikation durch eine einschlägige Weiterbildung nachgewiesen werden.

Beim Personalaufwand gelten die Regelungen nach Teil A 4.6.1.

Der Personalaufwand umfasst darüber hinaus auch die so genannten Personalnebenkosten, hierbei insbesondere

- a. Aufwand für angemessene Fort- und Weiterbildung sowie Supervision,
- b. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z. B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte),
- c. Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie andere gesetzliche Umlagen und Beiträge,
- d. Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz),

soweit sie nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt sind.

Im Bereich des LWL werden alle vorgenannten Tätigkeiten integriert erbracht. In der Regel kann eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft 10 volljährige Menschen mit Behinderungen in Pflegefamilien betreuen. Es wird pro anerkanntem Leistungsfall eine Personalkostenpauschale im Verhältnis 1:10 vereinbart.

Die Kalkulation der Vergütung richtet sich nach der Anlage B.

9. Sächliche Ausstattung

Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland:

Die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Fachleistungsstundenvergütung.

Nach Umstellung des Vergütungssystems wird die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung in der Rahmenleistungsbeschreibung "Organisationsmodul" (Anlage A.5.4) abgebildet.

Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe:

Es wird eine Pauschale für Sachkosten in Höhe von 1/8 der Personalkosten gewährt.

10. Betriebsnotwendige Anlagen

Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland:

Die für die Erbringung dieser Leistung betriebsnotwendigen Anlagen sind Bestandteil der Fachleistungsstundenvergütung.

Nach Umstellung des Vergütungssystems wird die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung in der Rahmenleistungsbeschreibung "Organisationsmodul" abgebildet.

Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe:

Die Aufwendungen sind in der Sachkostenpauschale enthalten.

11. Dokumentation und Nachweise

Der Leistungserbringer legt dem Träger der Eingliederungshilfe einmal jährlich eine Leistungsdokumentation (Jahresbericht) vor. Form, Umfang und Inhalte dieser Leistungsdokumentation werden in der Gemeinsamen Kommission erörtert und abgestimmt.

Der Leistungserbringer dokumentiert die für die jeweilige leistungsberechtigte Person erbrachte Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs, des Inhalts und der leistungserbringenden Person. Die Dokumentation erfolgt prozessorientiert auf der Basis der im Gesamtplan vereinbarten Ziele und macht auf der Grundlage der dort festgelegten Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle regelmäßig (in der Regel alle 6 Monate) Aussagen zum Grad der Zielerreichung.

10 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erstellt der Leistungserbringer unter Beteiligung der leistungsberechtigten Person mit Hilfe des in NRW gültigen Bedarfsermittlungsinstruments des Trägers der Eingliederungshilfe eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf und eine Einschätzung zur Weitergewährung der Unterstützung durch die Pflegefamilie.

Bei Beendigung der Maßnahme legt der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf vor.

A.5 Soziale Teilhabe

F. 5.7 Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen

1. Leistungsbezeichnung

Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen

- a. Leistungen zur Tagesstruktur (zweiter Lebensraum)
- b. Schulungen und Projekte

2. Rechtsgrundlage

 $\$ 113 Abs. 2 Nr. 2 und 5 SGB IX in Verbindung mit $\$ 78, 81 SGB IX sowie $\$ 116 Abs. 2 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Ziele der Sozialen Teilhabe sind im Teil B 4.1 Abs. 3 definiert.

Durch das Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen sollen die Leistungsberechtigten befähigt werden, die individuelle Gestaltung des Tages möglichst selbstständig zu übernehmen und die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen dienen dem Erwerb, der Förderung oder der Erhaltung der individuellen Fähigkeiten.

Schulungen und Projekte sind insbesondere darauf gerichtet, lebenspraktische Fähigkeiten zu trainieren und auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, Sprache und Kommunikation zu verbessern und Sicherheit im Straßenverkehr zu vermitteln.

Dabei steht der Erhalt, die Befähigung durch Anleitung und Übung sowie Begleitung und im Bedarfsfalle auch die Übernahme für die leistungsberechtigte Person im Fokus.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der im Teil A 3.3 beschriebene Personenkreis.

5. Art und Inhalt der Leistung

Die Leistungen beziehen sich auf die Kompetenzen zur Bewältigung des Alltags innerhalb und außerhalb des eigenen Wohnraums.

Sie finden unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans statt und werden in der Regel als Gruppenleistung durchgeführt. Der § 104 SGB IX (Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls) wird berücksichtigt.

Im Rahmen der Leistungen gibt es nutzerorientierte, binnendifferenzierte Förder- und Trainingsmaßnahmen im Rahmen von sinnvoll wahrgenommener Beschäftigung, z. B. kulturelle oder kreative Förderung, handwerkliche Angebote, ergo- oder soziotherapeutische Angebote.

Die Teilhabe am Arbeitsleben soll z. B. durch Leistungen vorbereitet werden, die Basiskompetenzen stärken, die für die Nutzung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind. Dazu gehören z. B. die Erarbeitung selbstbestimmter Vorstellungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, berufsvorbereitende Maßnahmen sowie die Heranführung an eine geregelte, planvolle Tagesaufgabe.

Die Leistung unterstützt z. B. bei der unmittelbaren Alltagsbewältigung, bei der Entwicklung eigener Zielvorstellungen und Zukunftsperspektiven sowie einer selbstbestimmten Lebensgestaltung bzw. Lebensplanentwicklung. Dies wird realisiert insbesondere durch Identifikation, Erhalt und Erwerb eigener Ressourcen, Kenntnisse und Fähigkeiten, Entwicklung und Förderung eigenen Antriebs und innerer Motivation.

Die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden in zwei Leistungsformen erbracht:

- Die Tagesstruktur ist ein eigenständiges, auf Dauer angelegtes Angebot. Es findet in eigens für die Tagesstruktur vorgehaltenen Räumlichkeiten im zweiten Lebensraum statt.
- Schulungen und Projekte sind zeitlich befristet. Sie finden in geeigneten öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten statt. Die Angebote sind öffentlich bekannt zu geben und zugänglich zu machen.

Im Leistungsangebot Tagesstruktur beinhaltet die Leistung folgende Leistungselemente:

- Präsenzleistungen,
- gemeinsame Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere zur Lebensweltgestaltung und Gemeinschaftsförderung,
- Leistungen zur hauswirtschaftlichen und haustechnischen Unterstützung, insbesondere Nahrungszubereitung und Reinigungsarbeiten,
- personenunabhängige Sozialraumarbeit,
- zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen notwendige zusätzliche personelle Ausstattung (quantitativ und qualitativ), z. B. nach dem Wohn- und Teilhabegesetz,
- Für besondere, zielgruppenspezifische Konzepte (z. B. geschlossene Intensivgruppen) können auf der Basis eines zwischen Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmten Fachkonzepts notwendige zusätzliche Leistungen und/oder Ressourcen gesondert vereinbart werden.
- Bei der Leistung mit pflegerischem Charakter wird der notwendige Aufwand für eine beratende Pflegefachkraft berücksichtigt

6. Umfang der Leistung

Die Leistung bezieht sich auf die neun Lebensbereiche der ICF (§ 118 SGB IX):

- Lernen und Wissensanwendung, z. B. zeitliche und räumliche Orientierung, Konzentration, Lesen und Schreiben, Fertigkeiten erlernen und anwenden, Probleme lösen.
- allgemeine Aufgaben und Anforderungen, z. B. tägliche Routinen planen, durchführen und abschließen; mit Stress, Konflikten und Krisen umgehen,
- Kommunikation (z. B. sprachliche und nicht sprachliche Kommunikation, Unterhaltung beginnen und aufrechterhalten, Kommunikationsmittel nutzen,
- Mobilität, z. B. ÖPNV nutzen, gehen, Rad fahren, Umgang mit mobilitätseinschränkenden Ängsten oder mit körperlichen Beeinträchtigungen, sich aufrichten können.
- Selbstversorgung, z. B. Körperpflege, sich kleiden, auf sein Äußeres achten, gesunde Ernährung, auf die Gesundheit achten,
- Häusliches Leben, z. B. Wäsche-, Raumpflege, Einkaufen, Umgang mit Geld, Kochen, Verantwortung für Tiere übernehmen,

- Allgemeine interpersonelle Interaktionen, z. B. Umgang mit Lebenspartner*innen, Liebesbeziehungen, Kindern, Freund*innen, Bekannten, Nachbarn, Dritten, Autoritätspersonen)
- Bedeutende Lebensbereiche, z. B. Schule, Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Umgang mit behördlichen Angelegenheiten, wirtschaftliche Ressourcen sichern,
- Gemeinschaftliches, soziales und staatsbürgerliches Leben, z. B. Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben, Selbstvertretungsaufgaben, Sportvereine, Kirchen, spirituelles Leben, Brauchtum, gesellschaftliches Engagement, Bürgerinitiativen, politische Parteien, Nachbarschaft oder Erkundung des Sozialraums.

Eine regelmäßige Teilnahme und Mindestanwesenheit sind als strukturgebende Merkmale für beide Leistungsformen erforderlich. Die Kombination mit anderen Leistungen ist möglich.

a. Leistungen zur Tagestruktur:

Bei den Leistungsberechtigten besteht ein Bedarf an zielgerichteter Tagesstrukturierung für einen regelmäßigen Teil der Woche, der nicht anderweitig sichergestellt werden kann, z. B. bei Leistungsberechtigten im Erwerbsalter durch eine Tätigkeit in der WfbM.

Die Leistung umfasst insbesondere Tagespräsenz von Mitarbeitenden zur Unterstützungssicherung. Die Tagespräsenz sichert die Anwesenheit einer ausreichenden Personalmenge im Betreuungskontext unter Berücksichtigung der Unterstützungserfordernisse der Zielgruppe und ggf. gegebenen öffentlichen Auflagen.

Sie umfasst auch Leistungen, die personenbezogen in Einzelsituation erbracht werden. Hierbei geht es um Leistungen, die in einem angemessenen Zeitfenster im 1:1 Kontakt erbringbar sind, wenn diese individuellen Leistungen die Bedarfsdeckung für die übrigen Personen in der Tagesstruktur nicht einschränken.

Durch das Personal des Leistungserbringers, das die Tagespräsenz sicherstellt, werden vorrangig allgemeine, für mehrere Personen gemeinsam erbringbare Leistungen erbracht, wie z. B.

- Förderung der Gemeinschaft der Leistungsberechtigten,
- Unterstützungsleistungen bei Vorbereitung und Durchführung von Gemeinschaftsaktivitäten,
- entlastende Gespräche,
- Maßnahmen zur Abwendung von Krisen,
- Hilfestellungen im lebenspraktischen Bereich,
- Beratung zur und Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Dritten in der Tagesstruktur,
- Vermittlung an bzw. Kontaktaufnahme zu medizinischen Not- oder Rettungsdiensten,
- Unterstützungsleistungen bei gemeinsamen Mahlzeiten,
- Sicherstellung der Mobilität.

Das Modul umfasst zudem Übernahmeleistungen bei der Zubereitung und Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Getränken, der Reinigung von Gemeinschaftsflächen, die haustechnische Unterstützung sowie den notwendigen Mobilitätsaufwand der Leistungsberechtigten.

Sozialraumbezogene, personenunabhängige Aufgaben des Leistungserbringers beinhalten z. B. inklusionsfördernde Kontakte zu und Aktivitäten mit Institutionen, Vereinen und Akteuren im Quartier.

Für alle Leistungsberechtigten, die das Angebot der Tagesstruktur nutzen, wird gem. § 125 SGB IX eine tagesgleiche Pauschale zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem jeweiligen Leistungserbringer vereinbart. Diese richtet sich nach den landeseinheitlichen Kalkulationsgrundlagen, die im Teil E vereinbart sind. Sie wird durch das Organisationsmodul (siehe Rahmenleistungsbeschreibung "Organisationsmodul" – Anlage A.5.4) ergänzt. Die Finanzierung ist nach Nutzungsintensitäten gestaffelt in 1 bis 4 Stunden und mehr als 4 Stunden. Die Leistung wird im Fachkonzept beschrieben.

b. Schulungen und Projekte:

Die Leistung umfasst einen begrenzten Zeitrahmen und ein definiertes Ziel. Sie beinhaltet in der Regel 8 bis 12 Einheiten für eine definierte Gruppe.

Der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer schließen eine Leistungsvereinbarung über die Möglichkeit, Schulungen nach dieser Rahmenleistungsbeschreibung anzubieten.

Für die einzelnen Schulungen und Projekte erstellt der Leistungserbringer ein Konzept und eine Kalkulation auf der Grundlage des vereinbarten Kalkulationsmusters (siehe Anlage B). Beides genehmigt der Träger der Eingliederungshilfe auf der Grundlage der Kriterien der Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Notwendigkeit und der Leistungsfähigkeit.

Der Leistungserbringer macht die Schulungen im Sozialraum bekannt.

Die an der Teilnahme interessierten Leistungsberechtigten stellen beim Träger der Eingliederungshilfe einen Antrag auf Kostenübernahme für diese Leistung.

Der Träger der Eingliederungshilfe prüft und bescheidet den Antrag auf der Grundlage des vereinbarten Gesamt-/Teilhabeplans der leistungsberechtigten Person und des Konzepts.

Werden zielidentische Leistungen von anderen Stellen erbracht, ist der Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX) anzuwenden. Hier sind insbesondere vorhandene Angebote für Menschen mit und ohne Behinderungen im Sozialraum zu nutzen.

7. Qualität und Wirksamkeit

Es gelten die in Teil A 7.2 vereinbarten, grundlegenden Aussagen zur Qualität und Wirksamkeit.

Darüber hinaus gelten folgende Anforderungen:

- Die Leistung wird in einer eigenständigen Organisationseinheit mit eigenen Räumen (Eingang, Sanitärbereich) einschließlich einer sächlichen Ausstattung gemäß dem Fachkonzept vorgehalten.
- Der Zugang zu den Räumlichkeiten soll barrierefrei sein und über eine zielgruppenorientierte Ausstattung verfügen. Für die bestehenden Räumlichkeiten besteht Bestandsschutz.
- Das Leistungsangebot ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Für die bestehenden Räumlichkeiten besteht Bestandsschutz.
- Der Leistungserbringer schließt mit den Leistungsberechtigten eine Vereinbarung über die konkreten Leistungen.

- Der Leistungserbringer kooperiert mit weiteren Anbietern und Institutionen der regionalen Versorgungsstruktur.
- Der Leistungserbringer arbeitet vernetzt im Sozialraum.
- Der Leistungserbringer hat eine Leistungsvereinbarung für die Leistungen nach § 78 SGB IX geschlossen.
- Die Leistungen werden im Einzelfall im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person mit weiteren am Gesamtleistungsprozess beteiligten Leistungserbringern abgestimmt.

a. Leistungen zur Tagesstruktur:

Die Mindestöffnungszeit beträgt 30 Stunden pro Woche. Sie verteilt sich auf mindestens fünf Werktage mit mindestens sechs Stunden pro Tag. Für bestehende Angebote kann im Rahmen der Leistungsvereinbarung Bestandsschutz vereinbart werden.

b. Schulungen und Projekte:

Die Schulungen und Projekte verfolgen ein für die Leistungsberechtigten geplantes und erreichbares Ziel.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Zur Erbringung der Leistungen sind vom Leistungserbringer geeignete Fachkräfte und Nichtfachkräfte einzusetzen.

Geeignete Fachkräfte müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer mindestens dreijährigen Fachausbildung im Bereich Pädagogik, Pflege oder sozialer Arbeit erworben haben.

Fachkräfte sind insbesondere Ergotherapeut*innen, Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen, Pflegefachkräfte, Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen und Personen mit vergleichbarer Ausbildung. Bedarfsgerecht kommen hierbei sowohl Berufsgruppen mit Fachschulausbildung als auch Berufsgruppen mit Bachelor- oder Masterabschluss bzw. vergleichbarer Abschlüsse zum Einsatz.

Die eingesetzten Nichtfachkräfte (inkl. handwerklich-technisch ausgebildeter Mitarbeiter*innen) müssen persönlich und fachlich geeignet sein.

Die eingesetzten Kräfte müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen. Dadurch wird sichergestellt, dass die spezifischen Bedarfe unabhängig von der Behinderung gedeckt werden können und beispielsweise auch blinde, gehörlose und taubblinde Leistungsberechtigte für sie geeignete Kräfte erhalten.

a. Leistungen zur Tagesstruktur:

Auf der Basis der dargestellten Mindestöffnungszeit wird in der Regel von einem Personalschlüssel von 1:5 Leistungsberechtigte ausgegangen. Dabei soll der Anteil der Fachkräfte so bemessen sein, dass mindestens eine Fachkraft anwesend ist. Der Anteil der Fachkräfte variiert je nach Größe und Zielgruppe des Angebots.

Die Kalkulation der Vergütung richtet sich nach der Anlage B.

b. Schulungen und Projekte:

Für Schulungen und Projekte wird die vom Träger der Eingliederungshilfe anerkannte Kursgebühr übernommen.

Beim Personalaufwand gelten die Regelungen nach Teil A 4.6.1.

Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z.B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte) sowie Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz) werden im Organisationsmodul abgebildet.

9. Sächliche Ausstattung

Die für die Erbringung dieser Leistung notwendige sächliche Ausstattung wird in der Rahmenleistungsbeschreibung "Organisationsmodul" abgebildet.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die für die Erbringung dieser Leistung betriebsnotwendigen Anlagen werden in der Rahmenleistungsbeschreibung "Organisationsmodul" abgebildet.

11. Dokumentation und Nachweise

a. Leistungen zur Tagesstruktur:

Die tatsächlich durchgeführten Aktivitäten des Angebots werden basierend auf dem Fachkonzept, z. B. durch den Wochenplan, benannt.

Der Leistungserbringer dokumentiert für die jeweilige leistungsberechtigte Person relevante Ereignisse hinsichtlich des Datums und des Inhalts und der leistungserbringenden Person.

Individuelle Aktivitäten werden dokumentiert. Die Dokumentation erfolgt prozessorientiert auf der Basis der im Gesamtplan vereinbarten Ziele. Auf der Grundlage der dort festgelegten Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle erfolgen regelmäßig (mindestens jährlich) Aussagen zum Grad der Zielerreichung. 10 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erstellt der Leistungserbringer unter Beteiligung der leistungsberechtigten Person eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf, zur Zielerreichung und eine Einschätzung zum zukünftigen Bedarf.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Leistungserbringer und leistungsberechtigter Person legt der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe eine fachliche Stellungnahme zum Leistungsverlauf und zur Zielerreichung vor.

b. Schulungen und Projekte:

Der Leistungserbringer erstellt eine Abschlussbescheinigung über die Anzahl der besuchten Kurseinheiten und der Inhalte des Kurses.

Anlage B

Ermittlung der Vergütung

- 1. Berechnungsbogen zeitbasierte Vergütung
- 2. Berechnungsbogen pauschale Vergütung
- 3. Tool zur Flächenermittlung in besonderen Wohnformen
- 4. Leistungen für Kinder und Jugendliche
 - 4.1 Kalkulationsmatrix für heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung
 - in Vorbereitung –
- 5. Leistungen der Sozialen Teilhabe
 - 5.1 Kalkulationsmuster Leistungssystem Soziale Teilhabe Erwachsener
 - in Vorbereitung -

B.1 Berechnungsbogen - zeitbasierte VergütungB.2 Berechnungsbogen - pauschale Vergütung

Die **Berechnungsbögen** (Kalkulationsmuster) für die zeitbasierte Vergütung sowie für die pauschale Vergütung sind unter den Vertragsparteien konsentiert und als passwortgeschützte Excel-Datei in der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission hinterlegt.

B.3 Flächentool

Das Flächentool zur Berechnung von Wohnflächen, Fachleistungsflächen und Mischflächen ist unter den Vertragsparteien konsentiert und zurzeit noch Teil des "Berechnungstools Umstellung 2020" (siehe Anlage U – Umstellungsregelungen). Das "Berechnungstool Umstellung 2020" ist als passwortgeschützte Excel-Datei in der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission hinterlegt.

B.4 Vergütung von Leistungen für Kinder und Jugendliche

1. Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen

Alle Leistungen werden durch trägereigenes Personal erbracht. Dadurch wird sichergestellt, dass das eingesetzte Personal der Weisungsbefugnis des Trägers unterliegt.

Die heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen werden durch Vergütungen nach SGB IX unter Anrechnung von erhöhten KiBiz-Pauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand finanziert.

Die zuständigen Leistungsträger und die Spitzenverbände der LAG Freie Wohlfahrtspflege vereinbaren landeseinheitliche Pauschalen. Diese werden bilateral zwischen den zuständigen Leistungsträgern und den jeweiligen Leistungserbringern vereinbart und münden in einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.

Dazu kann der Leistungserbringer zwischen zwei Modellen wählen; die Finanzierung erfolgt nach landeseinheitlichen Pauschalen:

- Bei dem Modell der Gruppenstärkenabsenkung wird die Gruppenstärke pro Kind mit Behinderung um einen Platz abgesenkt. Der gemäß Anlage 1 zu § 19 KiBiz erforderliche Personalschlüssel bleibt jedoch unverändert. Deshalb ist die 3,5-fache KiBiz-Pauschale gemäß § 19 KiBiz (einschließlich des Trägeranteils) einzusetzen. Die Differenz zu dem durch die Basisleistung I erforderlichen Personalschlüssel wird durch den Landschaftsverband finanziert.
- Im Modell Zusatzkraft bleibt die Gruppenstärke gemäß Anlage 1 zu § 19 KiBiz unverändert; die zusätzlichen Fachkräfte zur Betreuung der innerhalb dieser Gruppenstärke betreuten Kinder mit Behinderung werden durch den Landschaftsverband finanziert. Die 2,5-fache KiBiz-Pauschale gemäß Anlage 1 zu § 19 KiBiz ist (einschließlich des Trägeranteils) anzurechnen.

Die Bestandteile der landeseinheitlichen Pauschale sind im Einzelnen:

a) Basisleistung I

direkte Leistungen

Personalkosten Eingruppierung von Fachkräften

gem.

Rahmenleistungsbeschreibung

nach TVöD SuE

Fortbildung, Supervision angemessener Zuschlag auf die

Personalaufwendungen

indirekte Leistungen

Fallmanagement angemessener Zuschlag auf die

Personalaufwendungen

Trägeranteil KiBiz angemessener Zuschlag je Kind Fachberatung¹ angemessener Zuschlag je Kind

auf die Personalaufwendungen

b) Individuelle heilpädagogische Leistungen in der Gruppe

direkte Leistungen

Personalkosten Eingruppierung von Fachkräften

gem.

Rahmenleistungsbeschreibung

nach TVöD SuE

Fortbildung, Supervision angemessener Zuschlag auf die

Personalaufwendungen

c) Individuelle heilpädagogische Leistungen "face to face" durch eine Fachkraft

direkte Leistungen

Personalkosten Eingruppierung von Fachkräften

gem.

Rahmenleistungsbeschreibung

nach TVöD SuE

Fortbildung, Supervision angemessener Zuschlag auf die

Personalaufwendungen

d) Individuelle heilpädagogische Leistungen "face to face" durch eine Nicht-Fachkraft

direkte Leistungen

Personalkosten Eingruppierung von Nicht-

Fachkräften gem.

Rahmenleistungsbeschreibung

nach TVöD

Fortbildung, Supervision angemessener Zuschlag auf die

Personalaufwendungen

Die im Anhang "Herleitung der landeseinheitlichen Basisleistung I" und "Herleitung der individuellen Leistung" vereinbarten Richtwerte für durchschnittliche Personalkosten und die hinterlegten Werte für die indirekten Leistungen gelten grundsätzlich für alle Träger von Kindertageseinrichtungen, unabhängig von den tatsächlich verwendeten Tarifverträgen.

¹ Für die Leistung der Fachberatung muss der Träger der Kindertageseinrichtung eine entsprechende Vereinbarung mit einem Spitzenverband nachweisen, aus der hervorgeht, dass die Leistung vom Spitzenverband angeboten wird und der Zuschlag an den Spitzenverband weitergeleitet wird.

Sofern zu Einzelverhandlungen aufgerufen wird, ist dies immer auf alle dem Träger angeschlossenen Kindertageseinrichtungen zu beziehen. Dabei werden grundsätzlich die Bezugswerte Basis 2019 für

Fachberatung 121,00 €

Trägeranteil 1.000,00 € (9,38 % von 10.660,00 €) als

durchschnittlicher behinderungsbedingter

Mehraufwand in der KiBiz-Pauschale

Fallmanagement 1. Kind 0,75 Stunden

2. Kind 0,75 Stunden

ab dem 3. Kind 0,5 Stunden

gemäß den landesweiten Pauschalen zu Grunde gelegt. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Teil A.4 und Anlage A.2.1, Ziffer 6 (Rahmenleistungsbeschreibung). In diesem Zusammenhang werden alle oben aufgeführten Tatbestände einbezogen.

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf, die als Maßnahme der Kindertagesbetreuung in den §§ 22, 23, 24, 45 ff. SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt. Sie werden gemäß den Regelungen des KiBiz finanziert. Bei einer Veränderung der KiBiz-Pauschalen für Kinder mit (drohender) Behinderung wird die Vergütung angepasst. Im Übrigen können gesetzliche Änderungen nach gemeinsamer Bewertung zu einer Anpassung der in Rede stehenden Finanzierungsaspekte führen.

Ergänzende Regelungen zur Finanzierung

- a) Wenn zu Beginn des Bewilligungszeitraumes die geforderten zusätzlichen Fachkaftstunden noch nicht eingerichtet werden konnten, kann im ersten Monat ab Beginn des Bewilligungszeitraumes die Pauschale für die Basisleistung auch für alle anderen Leistungsinhalte verwendet werden, insbesondere für die Kosten der Fortbildung von Beschäftigten, Supervision, für Fachberatung und das Fallmanagement.
- b) Eine krankheitsbedingte Nichtinanspruchnahme des Betreuungsvertrages führt nicht zu einer anteiligen Kürzung der Pauschale für die Basisleistung.
- c) War die Beendigung des Betreuungsvertrages nicht vorhersehbar, wird grundsätzlich die Pauschale für die Basisleistung längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres weitergezahlt, sofern für die nicht kündbare Zusatzkraft nachweislich auch eine Vergütung gezahlt wurde.
- d) Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, vermindert sich die Pauschale für die Basisleistung I anteilig für jeden nicht in Anspruch genommenen vollen Kalendermonat um ein Zwölftel. Gleiches gilt, wenn die zusätzliche Fachkraft

infolge Beendigung des Vertragsverhältnisses oder z.B. wegen Krankheit oder Beschäftigungsverbot länger als sechs Wochen für ihre Arbeitsleistung nicht mehr zur Verfügung steht. War das Ausscheiden oder der Ausfall der Zusatzkraft nicht vorhersehbar, wird grundsätzlich die Zuwendung für die Zeit von bis zu drei Monaten weiter gewährt, wenn für diese Zusatzkraft nachweislich auch eine Vergütung gezahlt wurde.

2. Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung als heilpädagogische Solitärleistung

Die zuständigen Leistungsträger und die Leistungserbringer vereinbaren für den gesamten Bereich angebotsabhängige einheitsbezogene (zeitbasierte) Entgelte.

Die Berechnung der Leistungsentgelte erfolgt auf Basis der Regelungen zu den heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung nach § 46 i.V.m. § 79 SGB IX.

Sollte es zu keiner Landesrahmenvereinbarung nach § 46 SGB IX kommen, vereinbaren die zuständigen Leistungsträger und die Leistungserbringer, mittelfristig eine landeseinheitliche Entgeltvereinbarung für die Inhalte nach diesem Vertrag abzuschließen. Im Anschluss an diese landeseinheitliche Entgeltvereinbarung soll eine Muster- Leistungs- und Vergütungsvereinbarung in den Landesrahmenvertrag aufgenommen werden.

Die Bestandteile sind im Einzelnen:

a) Erstberatung: 2 Stunden je Kind

b) Diagnostik nach Bewilligung durch den Träger der Eingliederungshilfe:

- Eingangsdiagnostik: 5 Stunden je Kind
- sofern bereits eine aktuelle Eingangsdiagnostik einer IFF oder eine vergleichbare Diagnostik vorliegt: 2 Stunden je Kind
- Folge- und Abschlussdiagnostik: 2,5 Stunden je Kind

c) ambulante heilpädagogische Entwicklungsförderung

einschl. Eltern- bzw. Familienberatung (Einzelförderung oder Gruppenförderung)

direkte Leistungen: 60 Minuten

Förderung am Kind

ab 01.01.2021 Berücksichtigung.

indirekte Leistungen: 45 Minuten¹

Die Einheit von 45 Minuten gilt zunächst längstens bis zum 31.12.2022. In dieser Zeit findet eine gemeinsame Analyse und fachliche Bewertung der erforderlichen indirekten Leistungen bzw. der sich daraus ergebenen Förderminuten pro Kind pro Leistung statt. Der Prozess wird durch die Hinzuziehung eines geeigneten Institutes unterstützt, das Landschaftsverbände und die LAG Freie Wohlfahrtspflege gemeinsam auswählen. Ergebnisse aus der Bewertung des Modellprojektes "Teilhabe verbessern" werden einbezogen und finden ggfs.

4

Vorbereitungszeit Nachbereitungszeit

d) mobile heilpädagogische Entwicklungsförderung

einschl. Eltern- bzw. Familienberatung (Einzelförderung oder Gruppenförderung)

direkte Leistungen: 60 Minuten

Förderung am Kind

indirekte Leistungen: 45 Minuten¹

Vorbereitungszeit Nachbereitungszeit

Fahrzeiten werden individuell vereinbart. Hierbei ist ein Korridor von 15-30 Minuten insgesamt einzuhalten.

e) Weitere Leistungen

Leitung Sachkosten Verwaltung

Die Eckwerte für Leitung, Sachkosten und Verwaltung werden individuell vereinbart. Zur Orientierung werden die Eckwerte der heilpädagogischen Leistung in der Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder herangezogen. Sollten hier keine Eckwerte vereinbart werden, werden zur Orientierung die Eckwerte der heilpädagogischen Leistung der bisherigen Landesrahmenempfehlung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder herangezogen.

Miete/ Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers: Die Kosten für Miete bzw. betriebsnotwendigen Anlagen werden individuell anhand der Ist-Kosten bzw. der planerisch hergeleiteten Werte verhandelt. Eckwerte sind insbesondere die ortsüblichen Mietpreise.

Es wird zwischen den Landschaftsverbänden und der LAG Freie Wohlfahrtspflege eine Kalkulationsmatrix für heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung abgestimmt². Die Kalkulationsmatrix wird als passwortgeschützte Datei in der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission hinterlegt.

Die Einheit von 45 Minuten gilt zunächst längstens bis zum 31.12.2022. In dieser Zeit findet eine gemeinsame Analyse und fachliche Bewertung der erforderlichen indirekten Leistungen bzw. der sich daraus ergebenen Förderminuten pro Kind pro Leistung statt. Der Prozess wird durch die Hinzuziehung eines geeigneten Institutes unterstützt, das Landschaftsverbände und die LAG Freie Wohlfahrtspflege gemeinsam auswählen. Ergebnisse aus der Bewertung des Modellprojektes "Teilhabe verbessern" werden einbezogen und finden ggfs. ab 01.01.2021 Berücksichtigung.

Vorgesehen ist die Abstimmung noch vor der ersten Sitzung der Gemeinsamen Kommission am 04.09.2019.

3. Heilpädagogische Leistungen in der Kindertagespflege

Die zuständigen Leistungsträger und die Leistungserbringer vereinbaren für den gesamten Bereich angebotsabhängige einheitsbezogene (zeitbasierte) Entgelte. Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit der individuell vereinbarten Leistungsinhalte. Die Rahmenleistungsbeschreibung dient dabei als Orientierung.

4. Betreuung in einer Pflegefamilie

a. Pflegeeltern mit besonderer Eignung ohne explizit professionelle pädagogische Qualifikation

Pflegeeltern mit professioneller, z. B. einer pädagogischen und/ oder pflegerischen Qualifikation

erhalten in einem gestuften Verfahren unter Berücksichtigung des Alters der Kinder oder der Jugendlichen, der Ausprägung der Behinderung und der Intensität des Betreuungsaufwands einen fixen Betrag je Monat, der sich orientiert

- an den jährlich von dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) festgelegten materiellen Aufwendungen für Pflegekinder und
- II. an einem Betrag für ihren p\u00e4dagogischen Aufwand (Kosten der Erziehung). Neben der Professionalit\u00e4t findet die notwendige Intensit\u00e4t der F\u00forderung und Betreuung der Kinder oder Jugendlichen Beachtung.

Bzgl. der familienbezogenen Beträge (Unfallversicherung und Altersvorsorge) erfolgt eine Orientierung an den Empfehlungen des Deutschen Vereins. Über einmalige Beihilfen und Zuschüsse wird im Rahmen des Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahrens entschieden.

Für I. und II. wird eine landeseinheitliche Finanzierungssystematik vereinbart.

- b. Der Leistungserbringer erbringt Unterstützungsleistungen für Kinder, Jugendliche und für die Pflegefamilie unter Berücksichtigung der Vorgaben der Rahmenleistungsbeschreibung.
 - Kalkulationseckwerte für die Bemessung des Basiswerts unter Berücksichtigung der Merkmale und Inhalte (siehe Rahmenleistungsbeschreibung) sind
 - Auslastungsgrad von 95 %
 - 10 % Co-Beratung sowie Beratung entsprechend der Rahmenleistungsbeschreibung
 - die Akquise der Pflegefamilien
 - Overhead 25 % für Leitung und Verwaltung

 Personalkosten: Arbeitgeberbrutto¹ einer Fachkraft mit den in der Leistungsbeschreibung ausgewiesenen Anforderungen.

Für diesen Teil gilt eine leistungsbezogene Finanzierungssystematik, die die Sachkosten, die je nach Sozialraum und Einzugsgebiet angemessenen Fahrt- und Wegekosten und die Kosten für Overhead wie Leitung und Verwaltung enthält.

Der Basiswert berücksichtigt

- das Verhältnis in der Betreuung von 1: 15,
- die Orientierung an dem Stundenumfang der j\u00e4hrlichen Arbeitszeit einer Fachkraft von 1584 Stunden.
- II. Kalkulationseckwerte für die Bemessung der Vergütung der qualifizierten Assistenzleistungen

Der Umfang und die Intensität der pädagogischen Interventionen ist individuell an dem Bedarf der Kinder und Jugendlichen und den Möglichkeiten/Ressourcen ihrer Pflegepersonen auszurichten. Deshalb kommen als personenbezogene Leistung zu der Basisleistung qualifizierte Assistenzleistungen hinzu.

Der Einsatz des Personals folgt einem zeitbasierten, individual- und bedarfszentrierten Modell, orientiert an der Befähigung der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung. Der Bedarf wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über eine ständige Fortschreibung im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplanes ermittelt.

Für die über die einheitliche Finanzierungssystematik hinausgehende Vergütung der individuellen Dienstleistungsstunden gelten folgende Parameter:

- Zeitstunde (60 Minuten)
- Direktkontakte zu Eltern und Kindern in den Pflegefamilien und zur Herkunftsfamilie
- Fallbezogene Kontakte zum Jugendamt und anderen Kooperationspartnern
- Fahrzeiten im Zusammenhang mit dem jeweiligen Pflegekind
- Fahrtkostenerstattung
- 100% Fachkräfte
- Personalkosten ergeben sich aus den tatsächlichen
 Bruttopersonalkosten (S15 und/ oder S17 Stufe 4; 1584 Stunden)

Es wird davon ausgegangen, dass keine weitergehenden, mittelbaren und klientenübergreifende Betreuungsleistungen anfallen, weil die Qualifizierten Assistenzleistungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erbracht werden, bei denen der Zeitaufwand für mittelbare und klientenübergreifende Betreuungsleistungen durch den Basiswert bereits abgegolten ist.

¹ Grundlage ist das jeweils angewandte Tarifwerk. Weiter gilt der Erfahrungswert aus dem derzeitigen Sonderpflegebereich (§ 33 Satz 2 SGB VIII), wonach ein Mittelwert aus S15–Stufe 4 und S17-Stufe 4 zu je 50% zugrunde gelegt wird. Eine andere Verteilung kann zum Tragen kommen, wenn der Leistungserbringer entsprechende Eingruppierungen und Personalkosten nachweist.

Hinweis:

Die Vergütung des Leistungserbringers berechnet sich also aus zwei Bestandteilen, nämlich einer Finanzierung für den Basiswert plus einen Betrag für die individuelle bedarfsgemäße Fachleistung. Dieses Modell bezieht sich auf Neufälle ab 2020; laufende Altfälle werden zu den bestehenden Konditionen übernommen, längstens bis zu dem Auslaufen der zeitlichen Regelungen der Überleitungen.

5. Betreuung in einer Wohneinrichtung

Eine Trennung von psychosozialen Leistungen und existenzsichernden Leistungen wird nicht vollzogen.

Der Einsatz des Personals folgt einem individual- und bedarfszentrierten Modell, orientiert an der Befähigung der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Gemäß § 134 Abs. 3 SGB IX besteht die Vergütungsvereinbarung mindestens aus

- a. der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung,
- b. der Maßnahmepauschale sowie
- c. einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

Anhang zu Ziffer 1:

a. Herleitung der landeseinheitlichen Basisleistung I

Personalkosten inkl. Zuschläge

EG 8b Stufe 3		55.000,00 €
(Stand TVöD SuE 2019; aufgerundet auf volle Tsd Zuschlag für Fortbildung	.)	
Anteil an den Personalkosten	0,75%	412,50 €
Summe 1		55.412,50 €
kindbezogene Zuschläge		
Fachberatung Anteil an den Personalkosten	0,22%	121,00 €
	-,	,
Trägeranteil pauschal		1.000,00€
Summe 2		1.121,00 €
Fallmanagement differenziert je Kind		
1. Kind 0,75 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,92%	1.056,00 €
2. Kind 0,75 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,92%	1.056,00 €
3. Kind 0,5 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,28%	704,00 €
4. Kind 0,5 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,28%	704,00 €
5. Kind 0,5 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,28%	704,00 €
6. Kind 0,5 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK	1,28%	704,00 €

	Modell Zusatzkraft			
Kinder mit Behinderung	benötigte FK insgesamt	davon durch KiBiz	davon durch EGH Träger	Vergütung inklusive kindbezogener Zuschläge
1	19,00	7,50	11,50	18.516,58 €
2	27,00	15,00	12,00	21.404,00 €
3	39,00	22,50	16,50	29.622,75 €
4	48,00	30,00	18,00	33.579,00 €
5	55,50	37,50	18,00	35.404,00 €
6	63,00	45,00	18,00	37.229,00 €
7	63,00 + 19,00	45,00 + 7,50	18,00 + 11,50	37.229,00€ + 18.516,58 €
8	63,00 + 27,00	45,00 + 15,00	18,00 + 12,00	37.229,00 € +21.404,00 €

	Modell Gruppenstärkenabsenkung "- 1 Platz je Kind"			
Kinder mit Behinderung	benötigte FK insgesamt	davon durch KiBiz	davon durch EGH Träger	Vergütung inklusive kindbezogener Zuschläge
1	14,19	1,06	13,13	20.832,54 €
2	16,75	2,12	14,63	25.140,79 €
3	22,11	3,17	18,94	33.089,58 €
4	24,04	4,23	19,81	36.150,71 €
5	24,78	5,29	19,49	37.521,04 €
6	26,05	6,35	19,70	39.644,42 €
7	26,05 + 14,19	6,35 + 1,06	19,70 + 13,13	39.644,42 € + 20.832,54 €
8	26,05 + 16,75	6,35 + 2,12	19,70 + 14,63	39.644,42 € + 25.140,79 €

b. Herleitung der individuellen Leistungen

durch Fachkräfte EG 8b Stufe 3 (Stand TVöD SuE 2019; aufgerundet auf volle Tsd Zuschlag für Fortbildung	l.)	55.000,00 €
Anteil an den Personalkosten Summe	0,75%	412,50 € 55.412,50 €
Bei einer 39 Stunden-Woche ist eine JAZ von Entgelt Fachkraft je Stunde	1584 h / Jahr	anzunehmen 34,98 €
durch Nichtfachkräfte EG 3 (Stand TVöD 2019) Zuschlag für Fortbildung		37.250,00 €
Anteil an den Personalkosten Summe	0,75%	279,38 € 37.529,38 €
Bei einer 39 Stunden/Woche ist eine JAZ von Entgelt Nichtfachkraft je Stunde	1584 h/Jahr aı	nzunehmen 23,69 €

B.5 Vergütung von Leistungen der Sozialen Teilhabe

Die folgenden Regelungen gelten als vereinbart, sofern nicht trägerspezifische Regelungen getroffen werden.

1. Assistenzleistungen (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 78 SGB IX)

1.1. Unterstützende Assistenz (inklusive Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter)

Als Mitarbeitendenmix der beschäftigten Kräfte werden 70 % Nicht-Fachkräfte und 30 % Fachkräfte vereinbart. Der Mitarbeitendenmix muss vorgehalten und kann von dem Träger der Eingliederungshilfe überprüft und in Einzelverhandlungen angepasst werden.

Geeignete Fachkräfte sind die unter Punkt 8 der Rahmenleistungsbeschreibung genannten Qualifikationen, wobei bei der Erbringung von Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter ein angemessener Anteil von Pflegefachkräften enthalten sein muss.

Zur Kalkulation der je Mitarbeiter*in zur Verfügung stehenden jährlichen Netto-Arbeitszeit wird der KGSt-Wert (2017) von 1584 Stunden um 17,5% für mittelbare und indirekte Leistungsbestandteile gemindert. Die Angemessenheit dieses Wertes wird in die Evaluation nach Teil B 4.13 einbezogen.

1.2. Qualifizierte Assistenz

Für Leistungen der Qualifizierten Assistenz werden 100% Fachkräfte vereinbart. Geeignete Fachkräfte sind die unter Punkt 8 der Rahmenleistungsbeschreibung genannten Qualifikationen.

Zur Kalkulation der je Mitarbeiter*in zur Verfügung stehenden jährlichen Netto-Arbeitszeit wird der KGSt-Wert (2017) von 1584 Stunden um 22,5% für mittelbare und indirekte Leistungsbestandteile gemindert. Die Angemessenheit dieses Wertes wird in die Evaluation nach Teil B 4.13 einbezogen.

1.3. Abrechnungsfähige Zeiten für Qualifizierte Assistenz

Die Kalkulation der mittelbaren und indirekten Leistungsbestandteile basiert auf den jeweilig entwickelten Kalkulationstabellen der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungsanbieter. Sie unterliegt auf dieser Basis sowohl hinsichtlich ihrer Kategorien als auch ihrer Zeitwerte der Evaluation.

1.4. Fachmodul Wohnen

Die notwendige personelle Ausstattung wird angebotsbezogen vereinbart.

Zu berücksichtigen ist hierbei je nach Konfiguration die angebotsspezifische Auswahl aus folgenden Punkten:

- a. Tages- und Nachtpräsenz + Leistungen zur Erreichbarkeit
- b. Gemeinsame Assistenzleistungen zur Lebensweltgestaltung und Gemeinschaftsförderung in Gemeinschaftswohnformen
- c. Hauswirtschaft/-technik
- d. Fakultativ zielgruppenspezifische Fachkonzepte
- e. Funktion Beratende Pflegefachkraft
- f. Leistung schließt WTG- und sonstige gesetzliche Anforderungen ein.
- g. Personenunabhängige Sozialraumarbeit

Auf der Grundlage der abzudeckenden Betreuungszeiten wird die personelle Ausstattung der Assistenz und des Fachmoduls in Vollzeit ermittelt.

Für den Bereich Hauswirtschaft und Haustechnik in besonderen Wohnformen (Gemeinschaftswohnformen) wird insgesamt ein Personalschlüssel von 1 VZÄ: 12 Leistungsberechtigten zugrunde gelegt, wenn die Mittagsverpflegung außerhalb der besonderen Wohnform eingenommen wird. Wenn das Mittagsessen innerhalb der besonderen Wohnform eingenommen wird, gilt ein Schlüssel von 1:10.

1.5 Organisationsmodul

Die folgenden Regelungen gelten für alle Leistungen der Sozialen Teilhabe.

Im Organisationsmodul werden folgende Positionen berücksichtigt:

- a. Overhead (Leitung / Verwaltung) | Personal- und Sachkosten
- b. Sachkosten Betreuungspersonal und Betreuungsaufwand
- c. Investitions- und Betriebskosten Fachleistungsflächen und betriebsnotwendige Anlagen
- d. Einzugsbereichsbezogener Fahrtaufwand

Hinsichtlich der Verwaltung ist ein Schlüssel von 1,0 VZÄ Verwaltung : 30 Leistungsberechtigten vereinbart.

Hinsichtlich der Leitung für vereinbarte Organisationseinheiten nach dem WTG gelten folgende Schlüssel:

- Unabhängig von der Zahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) wird eine Mindestausstattung von 1,0 VZÄ für die Leitung zugrunde gelegt; lediglich für Einheiten unter 16 Leistungsberechtigten bzw. "Plätze" ist individuell über notwendige Leitungsanteile zu verhandeln.
- 2. Bis zu 20 VZÄ gilt ein Schlüssel von 1:20, d.h. 1,0 VZÄ.
- 3. Für über 20 bis 30 VZÄ gilt ein Schlüssel von 1:24, d.h. für die ersten 20 1,0 VZÄ und für die weiteren Kräfte dann 1:24.
- 4. Für über 30 bis 50 VZÄ gilt ein Schlüssel von 1:30, d.h. für die ersten 20 1,0 VZÄ und für die weiteren 10 VZÄ 1:24 und darüber hinaus 1:30.
- 5. Für über 50 bis 65 VZÄ gilt ein Schlüssel von 1:50, d.h. für die ersten 20 1,0 VZÄ und für die weiteren 10 VZÄ 1:24 und für die weiteren 20 VZÄ 1:30 und darüber hinaus 1:50.
- 6. Für über 65 VZÄ gilt ein Schlüssel von 1:70, d.h. für die ersten 20 1,0 VZÄ und für die weiteren 10 VZÄ 1:24 und für die weiteren 20 VZÄ 1:30 und für die weiteren 15 VZÄ 1:50 und darüber hinaus 1:70, wobei für Einheiten mit mehr als 150 VZÄ über eine angemessene Personalausstattung individuell verhandelt werden muss.

Der Schlüssel bezieht sich auf die VZÄ in der Assistenz und im Fachmodul.

Die Budgets für Leitung und Verwaltung sind gegenseitig deckungsfähig.

Die IT-Kosten eines Arbeitsplatzes werden in Anlehnung an die KGSt-Systematik mit 3.450,00€ / je Jahr für Leitungsmitarbeitende und mit 3.000,00 € / je Jahr für Verwaltungsmitarbeitende bemessen.

Für IT-Aufwand beim Betreuungspersonal werden im Bereich der besonderen Wohnformen/Gemeinschaftswohnformen 1,25% der Summe der Bruttopersonalkosten des Betreuungspersonals (Assistenzleistungen und Fachmodule) als Budget vereinbart. Im Bereich der aufsuchenden Dienste wird zum 01.01.2022 ein geeigneter Wert vereinbart.

Als Auslastungswert für die besonderen Wohnformen werden allgemein 98% vereinbart; ggf. wird hiervon angebotsindividuell abgewichen.

2. Leistungen zum Erwerb und zum Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen, § 113 Absatz 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 81 SGB IX)

Für die Tagesstruktur wird ein Schlüssel von 1 VZÄ: 5 Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten vorgesehen. Eine zielgruppenspezifisch erforderliche Abweichung ist möglich. Dabei soll der Anteil der Fachkräfte so bemessen sein, dass jeweils mindestens eine Fachkraft anwesend ist. Der Anteil der Fachkräfte variiert je nach Größe und Zielgruppe des Angebots.

Die Regelungen zum Organisationsmodul sind entsprechend anzuwenden.

Anlage C Checklisten

C.1 Checkliste für die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung

Die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer (erstmaligen oder veränderten) Leistungsvereinbarung kann entweder gemeinsam mit der Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung oder getrennt voneinander eingereicht werden.

Die Unterlagen aus dem ersten Teil der Checkliste müssen vollständig eingereicht werden. Dann beginnt die Frist nach § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX (drei Monate). Danach kannn die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX angerufen werden.

Checkliste für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung			
mit dem Landschaftsverband Rheinland Westfalen-Lippe			
	mit der kreisfreien Stadt/dem Kreis		
	Schriftliche Verhandlungsaufforderung mit vertretungsberechtigen(r) Unterschrift(en)	Liegt dem Leistungs- träger vor	
	Fachkonzept (aktuelle Fassung)		
	Bei Veränderung der Leistungsvereinbarung: Darlegung, in welchen Punkten die bestehende Vereinbarung verändert werden soll.		
	Gesellschaftsvertrag/ Satzung und Nachweis der Vertretungsberechtigung (bei juristischen Personen)		
	Kopie des Personalausweises (bei natürlichen Personen)		
	Kooperationsvereinbarung (bei Anbietergemeinschaften)		
	Weitere Unterlagen, die den Fristbeginn nach § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX nicht verändern		
	Weitere Erläuterungen zum Leistungsangebot		
	ggf. Gemeinnützigkeitsnachweis (Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid)		
	Angabe über die Mitgliedschaft in einem Spitzenverband		
	ggf. Erklärung zur Beteiligung des Spitzenverbandes bzw. Vollmacht für eine sonstige beauftragte Person		
	Entwurf einer Leistungsvereinbarung		
	Mustervertrag über die Erbringung von Fachleistungen		
	Sonstige Dokumente und zwar:		

Anlage C Checklisten

C.2 Checkliste für die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung

Die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung kann gemeinsam mit der Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung oder getrennt voneinander eingereicht werden, sofern bereits eine Leistungsvereinbarung vorliegt.

Die Unterlagen aus dem ersten Teil der Checkliste müssen vollständig eingereicht werden. Dann beginnt die Frist nach § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX (drei Monate). Danach kann die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX angerufen werden.

Checkliste für den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung			
mit de	mit dem Landschaftsverband Rheinland Westfalen-Lippe		
	mit der kreisfreien Stadt/dem Kreis		
	Schriftliche Verhandlungsaufforderung mit vertretungsberechtigen(r) Unterschrift(en)	Liegt dem Leistungs- träger vor	
	Kalkulationsmuster (gemäß Anlage B)		
	Bei Erstantrag: Unterlagen zur Leistungsvereinbarung (gemäß Anlage C.1)		
	Informationen zur angewandten Entlohnungssystematik der Beschäftigten		
	Weitere Unterlagen, die den Fristbeginn nach § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX nicht veränder	rn	
	Erläuterung konzeptioneller Besonderheiten bei der personellen und		
	sächlichen Ausstattung sowie bei den betriebsnotwendigen Anlagen		
	Weitere Erläuterungen zum Leistungsangebot		
	In begründeten Ausnahmefällen auf Verlangen des Trägers der Eingliederungshilfe: Anonymisierte Übersicht über die Eingruppierungsmerkmale der Beschäftigten		
	Angabe über die Mitgliedschaft in einem Spitzenverband		
	ggf. Erklärung zur Beteiligung des Spitzenverbandes bzw. Vollmacht für eine sonstige beauftragte Person		
	ggf. Entwurf einer Vergütungsvereinbarung		
	Sonstige Dokumente und zwar:		

Anlage E Muster einer standardisierten Leistungsdokumentation¹

Ansprechperson für diesen Bericht:	
Name:	Telefon:
	E-Mail:
1 Strukturdaten	
1.1 Berichtszeitraum:	
Vom 01.01.2020	bis 31.12.2020
1.2 Leistungserbringer:	
1.2 Leistungseibiniger.	
Mallatin dia ay (Firmana Marsa I bai ya tindiala	Davida Nama - Maria
Vollständiger (Firmen-)Name, bei natürlich	ien Personen Name, Vorname
Geschäftssitz	
Straße, Hausnummer	
,	
PLZ, Ort	
Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband?	
ja, und zwar	
nein	
1.3 Vereinbarte Leistungen:	
Leistungsmodul	
Leistungsmodul	
Leistungsmodul	
Leistungsmodul	

_

¹ Das Muster dient vorläufig nur den Zwecken der Sozialen Teilhabe

1.4 Standort(e):

	Vorgehaltene Leistungsmodule	Aktenzeichen des Trägers der Eingliederungshilfe	Falls vorhanden: NRW- Schlüssel (Pfad.wtg):
Name/Bezeichnung			
Einzugsgebiet It. Vereinbarung			
Zielgruppe lt. Vereinbarung			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Telefon			
Telefax			
E-Mail			

1.5 Personalstruktur:

Anzahl der Fachkräfte in VZÄ:

Anzahl der sonstigen Kräfte in VZÄ:

2 Qualitätssicherung

2.1 Qualitätsmanagement (Angaben nur erforderlich, wenn Ihr Angebot nicht vom Wohn- und Teilhabegesetz NRW erfasst wird.)

Wie stellen Sie Qualitätsmanagement	
nach § 37 Abs. 2 SGB IX sicher?	
Welche QM-Maßnahmen haben Sie mit	
welchem Ergebnis im Berichtszeitraum	
durchgeführt?	

2.2 Beschwerdemanagement (Angaben nur erforderlich, wenn Ihr Angebot nicht vom Wohn- und Teilhabegesetz NRW erfasst wird.)

Wie gestaltete sich das Beschwerdemanagement im Berichtszeitraum?		
Relevante Aspekte in dieser Leitfrage:		
Wie wurden die Nutzerinnen und Nutzer darüber info	rmiert, dass es das Beschwerdemanagement gibt?	
Wie wurden die Nutzerinnen und Nutzer darüber info	rmiert, wer die für die Bearbeitung der	
Beschwerden verantwortliche Person ist? Wie werde	n Beschwerden dokumentiert und ausgewertet?	
Wie werden Beschwerden erledigt?		
Bitte beschreiben Sie:		
Konkrete Zahlen zum Beschwerdemanagement in	n Berichtszeitraum.	
Anzahl:	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zum	
	Abschluss der Beschwerdebearbeitung:	
Bitte beschreiben Sie bzw. veranschaulichen Sie diese Zahlen, insbesondere den Inhalt der und		
den Umgang mit den eingegangenen Beschwerden im Berichtszeitraum.		

2.3 Gewaltprävention (Angaben nur erforderlich, wenn Ihr Angebot nicht vom Wohn- und Teilhabegesetz NRW erfasst wird.)

Wie gestaltete sich die Gewaltprävention im Berichtszeitraum?

Relevante Aspekte in dieser Leitfrage:

Welche Maßnahmen haben Sie zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch getroffen? Wie wurden die Beschäftigten zur Vermeidung von Gewalt durch ihr Verhalten und Handeln geschult?

Wie oft fanden diese Maßnahmen statt?

Bitte beschreiben Sie:

Hat es Vorfälle im Berichtszeitraum gegeben, die Sie als Gewaltereignis bewerten? Ja / Nein:

Wenn ja, Anzahl der Vorfälle:

Wenn ja, bitte beschreiben Sie, welche Maßnahmen Sie jeweils ergriffen haben.

Weitere Themen und Fragestellungen

Welchen Themen und Fragestellungen in der Betreuungsarbeit haben sich im Berichtszeitraum ergeben?

Relevante Aspekte in dieser Leitfrage:

Wurden im Berichtszeitraum besondere Herausforderungen deutlich? Welche Veränderungen haben Sie wahrgenommen? Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen um sich darauf einzustellen? Haben Sie im Berichtszeitraum Entwicklungen wahrgenommen, die bei Ihnen zu grundsätzlichen konzeptionellen

Überlegungen geführt haben? Wer wurde an der Leistungserbringung beteiligt? Wie gewährleisten Sie
die Sozialraumorientierung Ihrer Arbeit? Wie und mit wem vernetzen Sie sich/kooperieren Sie im
Stadtteil? Welche neuen Kontakte wurden geknüpft? Wurden neue Kontakte aufgebaut?
Welche Veränderungen in der Einrichtung haben Sie im Berichtszeitraum realisiert?
Welche Rückschlüsse ziehen Sie daraus?
Bitte beschreiben Sie:
Konkrete Veränderung im Berichtszeitraum und Ziele.

3 Kooperationen

3.1 Mitarbeit in fachlichen Gremien:

Im Berichtszeitraum erfolgte eine Mitarbeit in folgenden Gremien, die einen fachlichen und / oder örtlichen Bezug zum Leistungsangebot haben:

3.2 Kooperationen / Vernetzung mit anderen Diensten und Nutzung weiterer Hilfsangebote durch die betreuten Personen:

Im Berichtszeitraum erfolgte eine Kooperation / Vernetzung mit der regionalen Angebotsstruktur bezogen auf die folgenden Dienste / Hilfsangebote:

4 Leistungsberechtigte

4.1 Anzahl der unterstützten Leistungsberechtigten:

Zum 31.12. des Vorjahres

Zum 31.12. des Berichtsjahres

4.2 Anzahl der Zugänge (01.01.-31.12.): Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Davon

Bitte beschreiben Sie:

regionale Aufnahmen, Aufnahmen aus anderen Regionen, Aufnahmen anderer Kostenträger.

4.3 Wirksamkeit der erbrachten Leistungen

Wie gestaltete sich die Zielerreichung im Berichtszeitraum?

Die relevanten Aspekte in dieser Leitfrage beziehen sich <u>nicht</u> auf Einzelfälle. Hier ist nach einer Gesamtschau auf die Gestaltung der Leistungen gefragt (Dabei können u.a. folgende Fragen eine Orientierung bieten):

Wie wurde im Berichtszeitraum der Auftrag der Eingliederungshilfe (§ 53 Abs. 3 i.V.m. § 1SGB XII) umgesetzt? Wurden Hilfeplanungen verwirklicht? Welche Ziele wurden erreicht? Was haben Sie im Berichtszeitraum als hilfreich erlebt? Wie wurden Fortschreibungen angegangen? Welche externen Ressourcen [Angehörige, rechtl. Betreuer, andere Dienste (z.B. WfbM, ifd, Beratungsstellen, etc.)] wurden an Leistungserbringung und Hilfeplanung beteiligt? Welche Schlüsse ziehen Sie aus den Erfahrungen im Berichtszeitraum?

Es wird bestätigt, dass die Angaben vollst	ändig und zutreffend sind.
,	
Ort, Datum	Für den Leistungserbringer

Anlage F Meldung besonderer Vorkommnisse:

(Beispiele für meldepflichtige Ereignisse)

In Teil A.7.2.2 Abs. 2 ist vereinbart, dass die Leistungserbringer verpflichtet sind, den Träger der Eingliederungshilfe über besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung unverzüglich zu informieren.

Zu solchen besonderen Vorkommnissen gehören insbesondere:

Bezogen auf Mitarbeiter*innen

- Tätliche Übergriffe und/oder sexuelle Übergriffe von Mitarbeiter*innen gegenüber Leistungsberechtigten
- Bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine fehlende persönliche Eignung hinweisen (z.B. Körperverletzung, Betrug, Sexualstraftaten)

Bezogen auf strukturelle Bedingungen des Angebots

- Drohende Zahlungsunfähigkeit
- Gebäudeschäden z.B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturmschäden, die eine geregelte Weiterführung der Leistungserbringung gefährden

Bezogen auf Leistungsberechtigte

- Nicht-natürliche oder unklare Todesursache bei Leistungsberechtigten
- Erhebliche Schwierigkeiten bei der Leistungserbringung im Zusammenhang mit einzelnen Leistungsberechtigten (z.B. Gefährliche Übergriffe von Leistungsberechtigten gegenüber Mitbewohner*innen und Mitarbeiter*innen, Erhebliche Beschwerden von Leistungsberechtigten, Angehörigen, Betreuern, Nachbarn)
- Anstehende nicht einvernehmliche Beendigungen des Vertragsverhältnisses

Anlage G Liste einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege gemäß BSG-Rechtsprechung

Lfd. Nr. gemäß HKP-RL	Leistungsbeschreibung	
10	Blutdruckmessung	
11	Blutzuckermessung	
15	Flüssigkeitsbilanzierung	
17	Inhalation	
19	Injektion, Richten von	
21	Kälteträger, Auflegen von	
22	Katheter, Versorgung eines suprapubischen Katheters zur Abdeckung ohne Entzündung (Schutzfunktion)	
26	Medikamentengabe (außer Injektionen, Infusionen, Instillationen, Inhalationen)	
31	Verbände: Abnehmen eines Kompressionsverbandes	
31	Verbände: An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen	
31	Verbände: Anlegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden	

Anlage H Leistungssystem Soziale Teilhabe für Volljährige

Die Leistungen der Sozialen Teilhabe für volljährige Leistungsberechtigte gemäß § 113 SGB IX werden im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis erbracht.

Das Leistungssystem sichert eine personenzentrierte Leistungserbringung ebenso wie kontextbezogene Unterstützungsstandards, die unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme jedem Leistungsberechtigten im jeweiligen Einzugsbereich zur Verfügung stehen.

Die personenzentrierte Leistungserbringung erfolgt durch Assistenzleistungen. Die kontextbezogenen Unterstützungsstandards werden durch Fachmodule und das Organisationsmodul umgesetzt.

Die sachgerechte und notwendige Gesamtleistung und-vergütung setzt sich aus den verschiedenen Komponenten zusammen und wird aus dem jeweiligen Fachkonzept abgeleitet. Die Menge und die Qualität können personenzentriert flexibel variiert werden. Die örtlichen Gegebenheiten werden aufgenommen. Die kontextsensible Ausgestaltung der Leistungen wird durch die Konfiguration von Assistenzleistungen und den Fachmodulen sowie dem Organisationsmodul umgesetzt.

Die Komponenten des Leistungssystems werden in Rahmenleistungsbeschreibungen (RLB) konkretisiert (siehe Anlage A).

Assistenzleistungen

Notwendige Assistenzleistungen werden einzelfallbezogen im Gesamtplanverfahren festgestellt. Sie werden mit je einem Assistenzstundenbudget ausgewiesen und beschieden. Sie werden differenziert nach

- Qualifizierter Assistenz,
- Unterstützender Assistenz ohne Leistungen mit pflegerischem Charakter und mit pflegerischem Charakter sowie
- Leistungen der Qualifizierten Elternassistenz¹.

Die Gesamtvergütung setzt sich regelmäßig zusammen aus den Leistungspauschalen für die zeitbasierten Assistenzleistungen (hier sind nur die Personal- und Personalnebenkosten enthalten) und den Tagespauschalen nach dem jeweiligen Fachmodul und dem Organisationsmodul.

Fachmodule

Die Fachmodule bilden die kontextbezogenen Aspekte des Leistungsgeschehens bezogen auf die jeweilige Leistungssituation ab. Sie werden auf der Grundlage des Fachkonzepts des Leistungserbringers in der jeweiligen Leistungsvereinbarung vereinbart und fixieren Leistungen,

1

¹ Zum Budgetgedanken und zum Umgang mit dem Budget siehe RLBs "Qualifizierte Assistenz", "Unterstützende Assistenz", "Qualifizierte Elternassistenz".

die allen Leistungsberechtigten, die das jeweilige Leistungsangebot nutzen, zur Verfügung stehen.

Die Fachmodule werden mit einer in der Vergütungsvereinbarung ausgewiesenen Tagespauschale entgolten, deren Ermittlung ein einheitliches Kalkulationsmuster zu Grunde liegt. Die Fachmodule beinhalten ausschließlich die Personalkosten und die Personalnebenkosten. Folgende spezifische Ausprägungen des Fachmoduls sind derzeit vereinbart:

- Fachmodul Wohnen,
- Fachmodul Tagesstruktur und Schulungen sowie
- Fachmodul Pflegefamilien für Volljährige.

Organisationsmodul

Das Organisationsmodul enthält alle Aufwendungen, die zur Erbringung der Assistenzleistungen und der in Fachmodulen vereinbarten Leistungen notwendig sind und über die dort vereinbarten Personal- und Personalnebenkosten hinausgehen. Die hier enthaltenen Aufwendungen können insbesondere sein

- Personal- und Personalnebenkosten für die Leitung und Verwaltung,
- Personal- und Personalnebenkosten für vorgeschriebene Beauftragte,
- Personalaufwand für die Fahrtzeiten der aufsuchend tätigen Mitarbeiter und
- Personalaufwand f
 ür sonstiges Personal sowie
- alle zur Leistungserbringung notwendigen räumlichen, sächlichen und betriebsnotwendigen Aufwendungen.

Diese vier Komponenten werden ggf. um eine fünfte optionale Komponente (Existenzsicherung II) ergänzt.

1. Leistungen für den Bereich Wohnen

Assistenzleistungen

(§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 SGB IX)

Für den Bereich Wohnen sind diese Komponenten vorgesehen, die individuell ausgewählt und zusammengestellt werden:

- a) Unterstützende Assistenz mit und ohne pflegerischem Charakter
- b) Qualifizierte Assistenz
- c) Qualifizierte Elternassistenz
- d) Fachmodul Wohnen
- e) Organisationsmodul

Leistungssystem Unterstützende Assistenz Zeitbasierte Leistungspauschale Individuell | gemeinsam für mehrere LB: für den Bereich "selbstbestimmt" sowie (nur Personalkosten und -nebenkosten) Wohnen in NRW durch LT in Gemeinschaftswohnformen und im Sozialraum Stand: 28.05.2019 Qualifizierte Assistenz Zeitbasierte Leistungspauschale Individuell | gemeinsam für mehrere LB: (nur Personalkosten und –nebenkosten) nur "selbstbestimmt" Fachmodul Wohnen 1. Tages- und Nachtpräsenz + Leistungen zur Erreichbarkeit Kontextabhängige 2. Gemeinsame Assistenzleistungen zur Lebenswelt-**Tagespauschale** gestaltung und Gemeinschaftsförderung in Gemeinschaftswohnformen 3. Hauswirtschaft/ Haustechnik (nur Personalkosten und -nebenkosten) 4. Zielgruppenspezifische Fachkonzepte 5. Beratende Pflegefachkraft 6. WTG- und sonstige gesetzliche Anforderungen 7. Personenunabhängige Sozialraumarbeit Organisationsmodul 1. Overhead (Leitung / Verwaltung) | Personal- und Kontextabhängige Sachkosten Sachkosten Betreuungspersonal und **Tagespauschale** Betreuungsaufwand Invest- und Betriebskosten Fachleistungsflächen und betriebsnotwendige Anlagen Einzugsbereichsbezogener Fahrtaufwand optional Individueller KdU –Zuschuss "Existenzsicherung II" (125% +)

zu a) Unterstützende Assistenz nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX

Im eigenen Wohnraum und im Sozialraum werden individuelle Unterstützende Assistenzleistungen gemäß dem Bescheid des Trägers der Eingliederungshilfe, sofern nichts anderes festgelegt ist, als personenzentrierte Leistung für eine einzelne Person erbracht. Über die Möglichkeit der Leistungsberechtigten hinaus, selbstbestimmt eine gemeinsame Leistungserbringung für mehrere Personen zu veranlassen, kann die Festlegung der gemeinsamen Leistungserbringung durch den Träger der Eingliederungshilfe (Leistungserbringung für mehrere Personen gemeinsam nach § 116 Abs. 2 SGB IX) beschieden werden. Hier erfolgt ein entsprechender Ausweis im Leistungsbescheid. Da im Rahmen der Gesamtplanung die Informationen zur Gruppengröße und Umsetzbarkeit der gemeinsamen Leistungserbringung nicht vorliegen, sind Gestaltungsregelungen zur Abrechnung von in Gruppen erbrachten Leistungen in der entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibung geregelt.

Die Unterstützenden Assistenzleistungen (einschließlich derer mit pflegerischem Charakter) werden nach Disposition des Leistungserbringers durch einen Fachkräfte/Nicht-Fachkräfte-Mix integriert erbracht.

Für die **Unterstützenden Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter** gilt zusätzlich, dass sie durch einen Fachkräfte/Nicht-Fachkräfte-Mix, in dem auch Pflegefachkräfte² enthalten sein können, unter ständiger Aufsicht einer beratenden Pflegefachkraft unter Einhaltung der Expertenstandards erbracht werden (siehe RLB Fachmodul Wohnen).

In Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI₂₀₂₀ i. V. m. § 71 Absatz 4 SGB XI umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe die Unterstützenden Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter. Außerhalb der Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI₂₀₂₀ i. V. m. § 71 Absatz 4 SGB XI kann der Leistungserbringer auf Wunsch der leistungsberechtigten Person ggf. notwendige Leistungen, die dem Spektrum der Hilfe zur Pflege zuzurechnen sind und die nicht von der Pflege- oder Krankenkasse finanziert werden, als "Unterstützende Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter" erbringen. Insoweit gilt eine Leistungsvereinbarung für Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter für alle Leistungen nach § 103 Abs. 1 und 2 SGB IX.

Innerhalb von Gemeinschaftswohnformen wird die Deckung des Bedarfs an Unterstützungsleistungen durch einen für alle Bewohner*innen einheitlichen Unterstützungsstandard (siehe RLB Fachmodul Wohnen) sichergestellt. Zusätzliche individuelle Unterstützende Assistenzleistungen nach den oben beschriebenen Regelungen können zur Bedarfsdeckung für einzelne Personen notwendig sein, soweit der Unterstützungsstandard der Leistungserbringung für mehrere Personen gemeinsam dies nicht abdeckt.

zu b) Qualifizierte Assistenzleistungen nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs.2 Nr. 2 SGB IX

Individuelle Qualifizierte Assistenz wird gemäß dem Bescheid des Trägers der Eingliederungshilfe als personenzentrierte Leistung für eine einzelne Person erbracht. Es erfolgt keine Festlegung zur gemeinsamen Leistungserbringung durch den Träger der Eingliederungshilfe (Leistungserbringung für mehrere Personen gemeinsam nach § 116 Abs. 2 SGB IX).

Die Möglichkeit einer selbstbestimmt durch die Leistungsberechtigten initiierten Zusammenfassung von Leistungen im Rahmen gemeinsamer Leistungserbringung wird im Leistungsbescheid eröffnet.

zu c) Qualifizierte Elternassistenz nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 3 SGB IX

Bei der Qualifizierten Elternassistenz werden die direkten Assistenzleistungen zeitbasiert ermittelt, beschieden und erbracht.

Im Fachmodul Wohnen sind insbesondere die spezifischen Anforderungen der Leistungen im Familienkontext zu berücksichtigen. Die Gesamtleistung und -vergütung setzt sich jeweils zusammen aus den zeitbasierten Pauschalen für die Qualifizierten Elternassistenzleistungen (hierin sind nur die Personal- und Personalnebenkosten enthalten) sowie den Tagessätzen nach dem Fachmodul Wohnen und dem Organisationsmodul.

_

² Pflegefachkräfte in der Eingliederungshilfe sind Gesundheits- und Krankenpfleger*innen (für Kinder und Erwachsene), Altenpfleger*innen, Heilerziehungspfleger*innen und Berufsgruppen mit vergleichbarem Profil.

zu d) Fachmodul Wohnen: Gewährleistung der Kontextsensibilität

Folgende Komponenten können im Fachmodul Wohnen dazu dienen, den Kontext abzubilden:

Die Erreichbarkeit einer Ansprechperson wird über das Element "Tages- und Nachtpräsenz nach gesetzlichen Anforderungen + Leistungen zur Erreichbarkeit" bedarfsdeckend konfiguriert und zwischen Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer vereinbart. Dies ermöglicht z.B. die Erreichbarkeit für Personen, die in einer eigenen Wohnung leben, zu gewährleisten oder z. B. die Präsenzerfordernisse für Wohngruppen oder Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EULA i.S.d. WTG NRW) nach Qualität (Fachkraft/Nicht-Fachkraft), Quantität (Anzahl der Betreuungspersonen) sowie nach den zeitlichen Erfordernissen abzudecken. Dabei handelt es sich um Personal, das jederzeit zur Verfügung stehen muss und deshalb keine Leistungen, die nicht ggf. aufgeschoben werden können, erbringen kann.

In Gemeinschaftswohnformen werden mit dem Element "Gemeinsame Assistenzleistungen zur Lebensweltgestaltung und Gemeinschaftsförderung in Gemeinschaftswohnformen" gruppenbezogene Leistungen definiert, die die notwendige Alltagsassistenz sicherstellen. Durch die entsprechende Ausstattung mit Fachkräften und Nicht-Fachkräften wird der notwendige Unterstützungsbedarf für alle im jeweiligen Wohnsetting lebenden Personen vereinbart. Das bedeutet, dass im Einzelfall ergänzende Assistenzleistungen erforderlich sein können, wenn die Ausstattung und Struktur eine Bedarfsdeckung nicht vollständig ermöglicht.

Besteht ein kontextbezogener Bedarf an hauswirtschaftlicher und/oder haustechnischer Unterstützung kann das Element "Hauswirtschaft/Haustechnik" vereinbart werden.

Leistungen mit spezifischer, zielgruppenorientierter Ausgestaltung, z.B. Leistungen für chronisch-mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke oder in Intensivbereichen, werden im Fachmodul Wohnen berücksichtigt. Das Fachkonzept des Leistungserbringers belegt die weiteren notwendigen Leistungsmerkmale, z.B. zielgruppenspezifisches Anforderungsprofil an Mitarbeitende oder spezifische methoden- oder zielgruppenbegründete personelle bzw. sächliche Ausstattung. Diese spezifischen Ausstattungsmerkmale werden im Fachmodul Wohnen durch "zielgruppenspezifische Fachkonzepte" entgeltbezogen berücksichtigt.

Zur Gewährleistung der Qualität der Unterstützenden Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter wird die Funktion einer **Beratenden Pflegefachkraft** erforderlich. Sie sorgt durch Anleitung, Beratung und Kontrolle für die Fachgerechtigkeit dieser Leistungen und die Einhaltung der pflegerischen Expertenstandards. Diese Funktion ist zusätzlich zum üblichen Fachpersonal sicherzustellen und im Leistungsentgelt des Fachmoduls zu berücksichtigen.

Im SGB IX wird im Zusammenhang mit der Leistungserbringung Wert auf die **Beachtung des Sozialraums** gelegt. Diesem Aspekt wird bei der personenzentrierten Gesamtplanung bezogen auf den Einzelfall Rechnung getragen. In seinem jeweiligen Einzugsgebiet soll der Leistungserbringer die Zugänglichkeit des Sozialraums und seiner Ressourcen für Menschen mit Behinderung fördern. Diese personenunabhängigen Aktivitäten werden im Fachkonzept beschrieben und im Fachmodul berücksichtigt.

Leistungen zur Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie nach § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX in Verbindung mit § 80 SGB IX

Die Betreuung in einer Pflegefamilie für erwachsene Leistungsberechtigte ist eine Leistung eigener Art und wird in der RLB "Fachmodul Pflegefamilien für Volljährige" abgebildet.

Fachmodul Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie

- Unterstützung des Leistungsberechtigten und der Pflegefamilie durch Information und Beratung sowohl im häuslichen Kontext als auch an anderen Orten
- 2. Gesetzliche Anforderungen
- 3. Personenunabhängige Sozialraumarbeit
- a) Im Bereich des LVR werden die Betreuungsleistungen für den Leistungsberechtigten zeitbasiert beschieden und erbracht.
 - Die Leistungen für die Unterstützung der Pflegeperson und die weiteren Leistungen des Dienstes werden mit einer Pauschale finanziert.
- b) Im Bereich des LWL wird eine
 Leistungspauschale je Leistungsberechtigtem
 vorgesehen, die sowohl die
 Betreuungsleistungen für den
 Leistungsberechtigten als auch die
 Leistungen für die Unterstützung der
 Pflegeperson und die weiteren Leistungen
 des Dienstes einschließt.

Leistungsvstem für die Leistungen zur Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie in NRW

Stand: 28.05.2019

Organisationsmodul

- Overhead (Leitung / Verwaltung) | Personal- und Sachkosten
- Sachkosten Betreuungspersonal und
 Betreuungsaufwand
- Invest- und Betriebskosten Fachleistungsflächen und betriebsnotwendige Anlagen
- 4. Einzugsbereichsbezogener Fahrtaufwand
- a) LVR: Die Kosten für Leitung, Verwaltung, sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen sind in der zeitbezogenen Vergütung enthalten.
- b) LWL: Es wird eine Pauschale für Sachkosten in Höhe von 1/8 der Personalkosten gewährt. Hierin sind auch die Kosten für Leitung, Verwaltung und betriebsnotwendige Anlagen enthalten.

Im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland werden die Leistungen für die Leistungsberechtigten zeitbasiert ermittelt, beschieden und erbracht. Die Leistungen für die Pflegefamilie und die weiteren Leistungen des Dienstes werden mit einer Pauschale finanziert. Im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird eine Leistungspauschale je leistungsberechtigter Person vorgesehen, die sowohl die Leistungen für die leistungsberechtigte Person selbst als auch die Leistungen für die Pflegefamilie und die weiteren Leistungen des Dienstes einschließt.

Die Vergütung wird jeweils durch das Organisationsmodul ergänzt.

3. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX in Verbindung mit § 81 SGB IX

Die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Gruppen erbracht und beinhalten zwei als Maßnahmen gestaltete Bausteine:

- Tagesstruktur außerhalb von Wohnungen und Wohnraum in einem zweiten Lebensraum sowie
- b) Leistungen für zeitlich begrenzte Schulungen und Projekte.

Die Vergütung wird in beiden Fällen ausschließlich nach dem Fachmodul "Tagesstruktur und Schulungen" sowie dem Organisationsmodul bestimmt.

Die Leistungen der Tagesstruktur sind unterteilt in die Nutzungsintensität ein bis vier Stunden und in die Nutzungsintensität mehr als vier Stunden.

Fachmodul Tagesstruktur und Leistunassystem für die Leistungen Schulungen Kontextabhängige 1. Tagespräsenz + Leistungen zur Erreichbarkeit zum Erwerb und 2. Gruppenbezogene Assistenzleistungen zur Tagespauschale Erhalt praktischer Lebensführung und Teilhabe 3. Hauswirtschaft/ Haustechnik Kenntnisse und (nur Personalkosten und -nebenkosten) 4. Zielgruppenspezifische Fachkonzepte 5. Beratende Pflegefachkraft Fähigkeiten in 6. Gesetzliche Anforderungen **NRW** 7. Personenunabhängige Sozialraumarbeit Stand: 27.05.2019 Organisationsmodul 1. Overhead (Leitung / Verwaltung) | Personal- und Kontextabhängige Sachkosten Tagespauschale 2. Sachkosten Betreuungspersonal und Betreuungsaufwand Invest- und Betriebskosten Fachleistungsflächen und betriebsnotwendige Anlagen Einzugsbereichsbezogener Fahrtaufwand

Sofern der individuelle Bedarf durch die Struktur und Ausstattung nicht vollständig gedeckt werden kann, werden zusätzliche individuelle unterstützende und/oder qualifizierte Assistenzleistungen im Einzelfall vereinbart.

Anlage I Protokollerklärungen zum Rahmenvertrag

Vertragsteil	Thema	Erklärung
Teil A.3	Befristung von Leistungsvereinbarungen	Landschaftsverbände: Die Landschaftsverbände erklären für ihre Zuständigkeitsbereiche, dass die mit den jeweiligen Leistungserbringern abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen regelhaft nicht befristet werden.
Teil A.3	Befristung von Leistungsvereinbarungen	Kommunale Spitzenverbände: Die Kommunalen Spitzenverbände erklären für die Zuständigkeitsbereiche ihrer Mitgliedskommunen, dass eine generelle Regelung zum Verzicht auf die Befristung von Leistungsvereinbarungen aufgrund der unterschiedlichen Praxis in den Kreisen und Kreisfreien Städten derzeit nicht vereinbart werden kann. Sie empfehlen jedoch ihren Mitgliedskommunen auf eine Befristung zu verzichten. Dies dient der Kontinuität des Personaleinsatzes. Sie ist sowohl Grundlage für die Beziehungsebene zwischen Leistungsempfängern (Kinder und Jugendliche) und dem Betreuungspersonal wie auch Schlüssel für die Qualität der Betreuung.
Teil A .4.1	Option zur Berücksichtigung evtl. anfallender Umsatzsteuer	Landschaftsverbände und Kommunale Spitzenverbände: Eventuell anfallende Umsatzsteuer auf einzelne Fachleistungen der Eingliederungshilfe ist außerhalb der Kalkulation der Leistungsentgelte zu berücksichtigen.

Vertragsteil	Thema	Erklärung
Teil	bei Eintritt der Volljährigkeit Anlage	Landschaftsverbände:
B 1.3 Anlage U. 3.2.5		Mit Eintritt der Volljährigkeit der Leistungsberechtigten werden die Pauschalen nach Abzug der existenzsichernden Leistungen weitergezahlt.
		Die Landschaftsverbände streben an, zur Trennung der Leistungen mit ihren Mitgliedskommunen ein vereinfachtes Verfahren zu vereinbaren.
B 4.1 Leistungs	Barmittel für Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen	Landschaftsverbände: Die Landschaftsverbände haben das Ziel, dass den Leistungsberechtigten ein mehr als geringfügiger Anteil vom Regelbedarf zur Selbstversorgung für die durch den Regelbedarf abgedeckten Bedarfe bleibt.
		Ein Orientierungswert für die zur Abdeckung dieser Bedarfe zur Verfügung stehenden Mittel könnte aus Sicht der Landschaftsverbände der heutige angemessen Barbetrag nach § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII zuzüglich der Bekleidungspauschale, der den Leistungsberechtigten in den heutigen stationären Einrichtungen gewährt wird, sein.
		Über die Höhe der den Leistungsberechtigten verbleibenden Barmitteln wird im Rahmen der Gesamtplanung beraten (§ 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX).

Vertragsteil	Thema	Erklärung
Anlage B.4.1	Verfahren zur Finanzierung von Leistungen in Kindertageseinrichtungen (Westfalen-Lippe)	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Westfalen-Lippe Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der LWL vereinbaren ein Verfahren, das eine Antragstellung des Trägers einer Kindertageseinrichtung beinhaltet und eine Finanzierung der Leistungen für Kinder einschl. der indirekten Leistungen für den Träger der Kita wie im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Anlage B.4.1) ermöglicht.
		Die Einzelheiten des Verfahrens werden gemeinsam festgelegt.
		Die Rechte der Leistungsberechtigten und die Möglichkeit der Leistungserbringung auf Basis einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 131 SGB IX bleiben davon unberührt.

Vertragsteil	Thema	Erklärung
Anlage B.5	Berücksichtigung von Fehlkontakten, Fahrzeiten, Fahrtaufwendungen und IT-Kosten	Landschaftsverbände und Leistungsanbieter: Die Vertragsparteien sind sich einig, die wohnbezogenen Assistenzleistungen wohnortunabhängig auszugestalten. Deshalb ist es erforderlich, spezifische wohnortbezogene Aspekte gesondert zu bewerten. Hierzu gehören bei aufsuchenden Leistungen in eigenen Wohnungen insbesondere Fehlkontakte, die nicht vom Leistungserbringer zu verantworten sind, sowie Fahrtzeiten, Fahrtaufwendungen und IT- Kosten.
		Die Vertragsparteien haben vereinbart, das bisherige Ambulant Betreute Wohnen bis Ende 2021 fortzuführen. Sie vereinbaren weiterhin, rechtzeitig Gespräche aufzunehmen, um den o.a. Zielen entsprechende Vereinbarungen bis zum 31.12.2021 abzuschließen.
		Die Landschaftsverbände sichern ausdrücklich zu, in diesem Zusammenhang insbesondere die Faktoren Fehlkontakte, Fahrtzeiten und Fahrtaufwendungen zu berücksichtigen.
		Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Vereinbarung in der GK abgeschlossen sein, werden bis zum Abschluss einer Vereinbarung Fehlkontakte, die nicht vom Leistungserbringer zu verantworten sind, mit 80 % des vereinbarten Entgelts vergütet.

Vertragsteil	Thema	Erklärung
Anlage B.5.1.3	Berücksichtigung von Minderzeiten	Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, in der Evaluation zur Leistungspraxis die Minderzeiten (notwendiger Abzug von der Nettojahresarbeitszeit) zu überprüfen.
		Dazu werden die Berechnungsgrundlagen der Träger der Eingliederungshilfe (Vorlagen vom 21.05.2019 zur Sitzung der Steuerungsgruppe am 22.05.2019 – E-Mail Herr Balzer) und der Leistungsanbieter (Vorlage vom 27.05.2019 zur Sitzung der Steuerungsgruppe am 29.05.2019 – E-Mail Herr Conty) als Grundlagen der Evaluation bei der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission hinterlegt.

J.1 Zweck des Glossars

Zweck des Glossars ist:

- 1. Begriffe und Sachverhalte zu konkretisieren, die gemeinsame inhaltliche Positionen zwischen den Vertragspartnern sind oder
- 2. ein gemeinsames Verständnis der Vertragspartner über Sachverhalte formulieren, die nicht zur Regelungsarchitektur des Rahmenvertrages gehören, aber im Leistungsgeschehen von Bedeutung sein können.

Die Texte im Glossar sollen dazu beitragen,

- das Leistungsgeschehen zu verbessern
- Entscheidungen bei der praktischen Umsetzung zu erleichtern
- in Zweifelsfällen bei der Interpretation von Regelungen des Rahmenvertrages sowie Sachverhalten nützlich zu sein

Das Glossar wird von der Gemeinsamen Kommission bei Bedarf überarbeitet oder ergänzt. Es werden nur Texte aufgenommen, die zwischen den Vertragsparteien konsentiert sind.

J.2 Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budgets für Arbeit Arbeitsassistenz Jobcoaching

Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budgets für Arbeit

Neben der Anleitung und Begleitung gehören auch die erforderlichen finanziellen Aufwendungen, etwa für eine Arbeitsassistenz oder für ein Jobcoaching zu den Leistungen im Rahmen des Budgets für Arbeit. Die Leistungen können ergänzend oder unabhängig zur Anleitung und Begleitung erbracht werden.

In NRW erfolgt die individuelle Finanzierung der Aufwendungen unabhängig von einer formalen Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft in enger Abstimmung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und den Inklusionsämtern.

Arbeitsassistenz

In den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz schwerbehinderter Menschen gemäß § 185 Abs. 5 SGB IX wird Arbeitsassistenz definiert:

"Arbeitsassistenz im Sinne der §§ 49 Abs. 8 Satz 1 Ziffer 3 und 185 Abs. 5 SGB IX ist die bei der Arbeitsausführung, über gelegentliche Handreichungen hinausgehende, zeitlich wie tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung von schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen mit Assistenzbedarf durch eine persönliche Assistenzkraft. In der Regel handelt es sich hierbei um Handreichungen, die den Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzen, die von ihm geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen."

Jobcoaching

Entsprechend der Eckpunkte der BIH sowie der Definition der Bundesarbeitsgemeinschaft Unterstützte Beschäftigung (BAG UB) ist Jobcoaching ein bedarfsabhängiger, zeitlich begrenzter, ziel- und ergebnisorientierter Prozess. Es stellt eine individuelle Unterstützungsleistung einer behinderten sowie schwerbehinderten Person durch ein zeitlich befristetes Training unmittelbar am Arbeitsplatz im Zusammenwirken mit Kolleg*innen sowie Vorgesetzten in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes dar, mit dem Ziel einer besseren Angleichung von Fähigkeiten und Anforderungen. Das Jobcoaching zielt zudem darauf, anlassbezogen die betrieblich Beteiligten zu befähigen, eigene Lösungen zu entwickeln und die Leistungsfähigkeit zu erhalten und/oder zu verbessern und die Autonomie der beschäftigten Person wiederherzustellen bzw. herzustellen. Die Leistung wird durch im Jobcoaching geschulte und qualifizierte Fachkräfte erbracht.

J.3 Personenzentrierung

Der Begriff der Personenzentrierung wird im Bundesteilhabegesetz (BTHG) nicht ausdrücklich definiert. Allerdings finden sich in der Begründung des Gesetzes (BtDrs 18/9522) einige Hinweise, was der Gesetzgeber hierunter versteht, bzw. in welchen Zusammenhängen die Personenzentrierung wichtig ist. In Würdigung dieser Hinweise hat der Begriff Personenzentrierung demnach vier Kernelemente und wird im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag wie folgt verstanden:

1. Orientierung am Willen des Leistungsberechtigten

Die Personenzentrierung der Eingliederungshilfe macht sich insbesondere an der ausdrücklichen Orientierung an der leistungsberechtigten Person und ihren Lebensvorstellungen und Wünschen, d. h. ihrem Willen fest.

2. Transparenz und Beteiligung

Die leistungsberechtigte Person ist ggf. mit ihren Vertrauenspersonen an jedem Verfahrensschritt zur Ermittlung des Bedarfs und der Gewährung von Leistungen beteiligt.

3. Vollständige Wahrnehmung und Berücksichtigung der Lebenslage

Alle Schritte der Bedarfsermittlung, Leistungsgewährung und Leistungserbringung nehmen die Lebensbereiche nach dem BTHG und der ICF-Klassifikation als Maßstab für die Beurteilung der Teilhabemöglichkeiten und Teilhabebeeinträchtigungen auf.

4. Bedarfsdeckende Hilfe wie aus einer Hand

Alle im Einzelfall notwendigen Leistungen werden bedarfsdeckend zusammengestellt und im Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren koordiniert und wie aus einer Hand erbracht.

J.4 Sozialraum

Der Anspruch eines Menschen mit Behinderungen auf Assistenzleistungen ergibt sich aus §§ 99, 102 Abs. 1 Nr. 4, 113 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 78 SGB IX. Ziel der Leistungen zur Sozialen Teilhabe ist eine möglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung sowohl im eigenen Wohnraum als auch im Sozialraum. Eine gesetzliche Definition des Begriffs Sozialraum sieht das Bundesteilhabegesetz (BTHG) nicht vor.

Im Kontext des Gesetzes ist zu berücksichtigen, dass mit der Neustrukturierung und Konkretisierung des Leistungskatalogs im Rahmen des BTHG der Gesetzgeber weder eine Leistungsausweitung noch eine Leistungseinschränkung verbunden hat. Intention des Bundesgesetzgebers ist vielmehr, zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beizutragen.

Ein Sozialraum beschränkt sich nicht auf einen geographisch abgegrenzten Raum, wie einen Stadtteil oder eine Region. Unter einem Sozialraum sind Örtlichkeiten wie auch soziale Gruppen und Netzwerke gemeint, die nach den Bedürfnissen des Individuums zusammengesetzt seinen Sozialraum bilden. Der Sozialraum lässt sich nicht allgemein bestimmen, vielmehr ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Für die eine Person gehören Schule und Sportverein dazu, für eine andere Person Arbeit und kulturelle Angebote. Jedes Individuum schafft durch seine Aktivitäten, Vorlieben und Beziehungen Sozialräume und lebt in diesen. Ein Sozialraum ist Veränderungsprozessen durch eine veränderte Wohn- oder Lebenssituation, eine veränderte Interessenslage oder veränderte Teilhabebedarfe unterworfen.

Der Sozialraum ist somit für jede leistungsberechtigte Person individuell, nach territorialen Bezügen, den Teilhabebedarfen und -wünschen und den vorhandenen Ressourcen höchst unterschiedlich definiert und unterliegt Veränderungsprozessen.

Die Gestaltung eines inklusiven Sozialraums ist Aufgabe aller staatlichen Ebenen. Es ist Aufgabe des Staates und seiner ausführenden Organe und damit auch der Rehabilitationsträger, für einen barrierefreien Sozialraum zu sorgen, d. h. die Faktoren zu beseitigen, die die Menschen mit Behinderungen in ihrem individuellen Alltag behindern. Dabei geht es nicht nur um Sozialleistungen für die Förderung der Anpassung des Wohnraumes und Wohnumfeldes an die Anforderungen der Menschen mit Behinderung, sondern auch um die Beseitigung physischer, informationeller und kommunikativer Barrieren sowie von Vorurteilen oder Fehleinstellungen, die Menschen mit Behinderungen in ihrer sozialen Teilhabe einschränken.

Für die Erbringung von Leistungen der Sozialen Teilhabe ist die Betrachtung des Einzelfalls maßgeblich. Dies gilt auch für die Bewertung der notwendigen, bedarfsdeckenden und angemessenen Eingliederungshilfemaßnahmen zur Erreichung einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung sowohl im eigenen Wohnraum als auch im Sozialraum.

Der Sozialraum wird im Zusammenhang mit politisch-administrativen und sozialplanerischen Vorhaben, z. B. in § 94 Abs. 3 SGB IX, als sozial, geographisch und strukturell abgrenzbarer Raum definiert. Hierbei ist der Sozialraum ein von geographischen Gegebenheiten und von der öffentlichen Verwaltung definierter Siedlungsraum auf kommunaler Ebene. Er umfasst Kreise, Dörfer und Städte mit ihren Quartieren. Insoweit sind Sozialräume als institutionalisierte Planungs- und Steuerungsräume klar gebietsmäßig umgrenzt.

Anlage U

Umstellungsregelungen zum 01.01.2020

- 1. Grundsätze
- 2. Soziale Teilhabe für Erwachsene
- 3. Leistungen für Kinder und Jugendliche
- 4. Teilhabe am Arbeitsleben
- 5. Regelungen für besondere Dienstleistungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe im bestehenden Hilfesystem
- 6. Anhänge
 - 1. Muster- Leistungsvereinbarung
 - 2. Muster- Vergütungsvereinbarung
 - 3. Berechnungstool Umstellung 2020
 - 4. Zuordnungsraster Flächen

Anlage U Umstellungsregelungen

U.1-U.5

1. Grundsätze

1.1. **Zweck**

Zum 01.01.2020 tritt die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Dabei führt die grundlegende rechtliche Änderung dazu, dass sowohl der Rahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII bezogen auf die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem sechsten Kapitel des SGB XII als auch die Leistungs-, Prüfungs-und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern außer Kraft treten werden. Die Eingliederungshilfe ist ab 01.01.2020 im SGB IX geregelt. Dies hat Auswirkungen auf die Verträge zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigten.

Mit Wirkung zum 01.01.2020 sind folglich auf Grundlage des § 125 SGB IX neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sowie neue Verträge zwischen dem Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person zu schließen.

Zu den Vereinbarungen gemäß § 125 SGB IX wird auf Landesebene dieser Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX geschlossen, in dem Grundsätze einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik vereinbart sind.

Für die Umstellung auf diese neue Leistungs- und Vergütungssystematik werden die folgenden Regelungen vereinbart.

1.2. Geltungsbereich

Die Umstellungsregelungen finden für alle Angebote von Leistungserbringern Anwendung, für die gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII am 31.12.2019 Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen bestehen. Hiervon umfasst sind auch in Bau oder Planung befindliche Ersatzbauten.

1.3. Beginn und Ende der Umstellungsphase

Für die Umstellungsphase gelten folgende Umstellungsregelungen mit Wirkung ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2022, soweit nicht nachfolgend andere Regelungen genannt sind. Auf Antrag einer Vertragspartei kann die Gemeinsame Kommission den Zeitraum verlängern.

Für die Geltungsdauer der Umstellungsregelungen sind Vereinbarungen gemäß § 125 SGB IX auf der Grundlage der nachfolgend in den Ziffern 2 bis 6 enthaltenen Regelungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer zu schließen.

Die während der Umstellungsphase zu vereinbarenden neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemäß § 125 SGB IX treten für alle gleichartigen Angebote eines Leistungserbringers grundsätzlich zu einem einheitlichen Zeitpunkt in Kraft.

Die bisherige Leistungs- und Finanzierungssystematik mit der Differenzierung nach Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen und die erforderliche Eingruppierung der

Leistungsberechtigten bzw. die notwendigen Umstufungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.

Das Recht zu abweichenden Vereinbarungen nach dem SGB IX bleibt unberührt.

1.4. Grundannahmen

Die Sicherstellung der bisher bewilligten Fachleistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen wird über den 01.01.2020 hinaus durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe gewährleistet. Dabei wird gemeinsam davon ausgegangen, dass Landschaftsverbände und Kreise und kreisfreie Städte die ab 01.01.2020 in ihrer jeweiligen Zuständigkeit liegenden Leistungen der Eingliederungshilfe tragen und die Landschaftsverbände ggf. notwendige Heranziehungssatzungen rechtzeitig erlassen, sodass die Leistungsberechtigten alleine aufgrund des Zuständigkeitswechsels keine neuen Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe stellen müssen.

Die Umstellungsregelungen entfalten bezogen auf Elemente, die auf der bis zum 31.12.2019 geltenden Systematik beruhen, keine präjudizierende Wirkung für künftige vertragliche Regelungen, vorbehaltlich hiervon abweichender Vereinbarungen.

Bisher verhandelte Leistungsentgelte einschließlich aller einrichtungsindividuellen Vereinbarungen und Nebenabreden gelten auch weiterhin als angemessen und sind je nach Zuständigkeit zu finanzieren.

1.4.1. Fortschreibung der Leistungsentgelte

Die Steigerung der Leistungsentgelte erfolgt für alle Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe verfahrensmäßig analog der "Empfehlungsvereinbarung 2016 über ein pauschales Vergütungsverfahren in NRW" unter Einbeziehung der Prognosen von Wirtschaftsinstituten zur Steigerung der Inflationsrate. Bei der Steigerung der Leistungsentgelte wird die Gesamtwirkung des Tarifabschlusses TVöD-kommunal wie folgt umgesetzt:

2020 zu 90 %, 2021 zu 95 % und 2022 zu 100% der Steigerungsrate des Tarifabschlusses, sofern eine Pauschalfortschreibung der Leistungsentgelte zwischen den Vertragsparteien konsentiert ist.

Abweichungen bei einzelnen Leistungen für Kinder und Jugendliche sind in den Vereinbarungen unter Ziffer 3 dieser Umstellungsregelungen festgehalten.

Es bleibt die Möglichkeit erhalten, bei Bedarf zu Einzelverhandlungen auffordern zu können.

1.4.2. Ausgleichsbudget

Wird die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX nach dem neuen Recht durch die Umsetzung der Leistungs- und Finanzierungssystematik nach der Phase der Umstellungsregelungen endgültig wirksam, kann es sein, dass ohne Änderung des durch den Leistungserbringer betreuten Personenkreises Mindererlöse beim Leistungserbringer eintreten.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass solche Veränderungen nur mittelfristig vom Leistungserbringer bewältigt werden können, z. B. durch Reorganisation und Personalabbau.

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Leistungserbringers wird deshalb der Differenzbetrag hinsichtlich des Erlösbudgets für alle Leistungen der Eingliederungshilfe des jeweiligen Leistungserbringers unter Berücksichtigung der Abzüge für Lebensunterhalt und der Kosten der Unterkunft (KdU)) am letzten Tag vor der Umsetzung der neuen Regelungen (Erlösbudget 1) und am Tag der Umstellung (Erlösbudget 2) vom Leistungserbringer ermittelt. Ergibt sich bei Bildung der Differenz (Erlösbudget 2 abzüglich Erlösbudget 1) ein negativer Betrag (Abweichungsbetrag) wird eine individuelle Vereinbarung zum Ausgleich dieses Betrags getroffen.

Alternativ wird über einen Zeitraum von drei Jahren ein degressiver Zuschuss durch den Träger der Eingliederungshilfe an den Leistungserbringer gezahlt. Hierzu wird der Abweichungsbetrag auf ein Kalenderjahr bezogen ermittelt und in Teilbeträgen an den Leistungserbringer ausgezahlt. Im ersten Jahr entspricht der Zuschuss dem Jahresausgleichsbetrag zu 100%, im zweiten Jahr zu 67 % und im dritten Jahr zu 33 %, sofern ein Abweichungsbetrag anfällt.

In den Bereichen Kinder und Jugendliche und Teilhabe am Arbeitsleben findet diese Regelung entsprechende Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

1.5. Evaluation der Umstellungsregelungen

Während der Umstellungsphase werden besondere Problemlagen, insbesondere durch gesetzliche Änderungen, in der Gemeinsamen Kommission erörtert und einvernehmlichen Lösungen zugeführt.

Ergeben sich während der Umstellungsphase weitere oder veränderte Regelungsbedarfe, bemühen sich die Vertragsparteien um eine einvernehmliche Anpassung der Vereinbarung. Dabei sind die langfristigen Wirkungen der im Zuge der Umstellungen geschlossenen Vereinbarungen zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern in der Weise zu berücksichtigen, dass keine unangemessene personelle, sachliche oder wirtschaftliche Belastung für den Leistungserbringer entsteht.

2. Soziale Teilhabe für Erwachsene

Unter den Leistungsbereich Soziale Teilhabe fallen alle bisherigen Leistungsangebote von Leistungserbringern der Leistungstypen 9-24 nach Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 Rahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII – stationärer Bereich – und der Leistungstypen I und G nach der Anlage zu § 9 Abs. 5 des Rahmenvertrages gemäß § 79 SGB XII – ambulanter Bereich –. Dies sind insbesondere die Angebote der stationären Einrichtungen, Tagesstätten, tagesstrukturierenden Maßnahmen mit eigener Leistungs- und Vergütungsvereinbarung und das Ambulant Betreute Wohnen.

Vergleichbare Angebote, z. B. intensivambulante Wohnkonzepte, Assistenz- und Hintergrundleistungen werden ebenfalls einbezogen.

Für die diesem Geltungsbereich unterfallenden Leistungsangebote gelten die Umstellungsregelungen auch über den in Ziffer 1.3 genannten Zeitraum hinaus weiter fort, bis eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung auf der Grundlage der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe abgeschlossen ist.

2.1. Trennung der Leistungen im bisherigen stationären Wohnen

Im Bereich des bisherigen stationären Wohnens müssen die Leistungserbringer für jede Einrichtung den Aufwand ermitteln, der bisher über die vereinbarten Leistungsentgelte im

Rahmen der Komplexleistung finanziert wird und zukünftig von den Leistungsberechtigten im Rahmen des Lebensunterhalts selbst getragen werden muss.

Es besteht Einvernehmen, dass die aktuell als stationär verhandelten Einrichtungen zukünftig als besondere Wohnformen gemäß § 41a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII bewertet werden. Es wird ab 01.01.2020 sichergestellt, dass ordnungsrechtliche Verpflichtungen der Leistungserbringer auch zukünftig finanziert werden.

Zukünftig können für die Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen insbesondere drei Leistungen vorgesehen werden:

- a) Fachleistungen der Eingliederungshilfe
- b) Entgeltliche Überlassung von Wohnraum
- c) Leistungen zur Versorgung im Zusammenhang des Lebensunterhalts.

Zu a):

Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe werden vom Träger der Eingliederungshilfe für den Personenkreis in besonderen Wohnformen nach Art und Umfang ab 01.01.2020 wie vor dem Umstellungszeitpunkt erbracht. Dies schließt tagesstrukturierende Maßnahmen ein.

Über die Fachleistungen ist mit Wirkung ab 01.01.2020 eine Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX zu schließen. Dabei werden die Leistungsinhalte, die die Fachleistung gemäß dem zweiten Teil des SGB IX betreffen, unverändert aus der bis zum 31.12.2019 geltenden Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung übernommen.

Der Leistungserbringer vereinbart mit der leistungsberechtigten Person die Fachleistungen ab 01.01.2020 entsprechend.

Zu b):

Die entgeltliche Überlassung von Wohnraum wird je nach vertraglicher Grundlage zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer vereinbart, erbracht und auch in diesem Verhältnis vergütet. Grundlage sind hierbei das Wohnentgelt, die Nebenkosten und die besonderen Nebenkosten nach § 42a Abs. 5 SGB XII.

Hierfür ist von der monatlichen Vergütung der Einrichtung je Leistungsfall zum 31.12.2019 ein pauschaler Abzug für die Kosten der Unterkunft (Abzug KdU) vom bisherigen Leistungsentgelt ab 01.01.2020 zu berücksichtigen.

Der Abzug für die Kosten der Unterkunft ermittelt sich aus den in der Grund- und Maßnahmepauschale enthaltenen Anteilen der Betriebsnebenkosten (Abzug KdU-BK, siehe Berechnungstool – Anlage U.6.3) und dem Anteil aus dem Investitionsbetrag (Abzug KdU-IB, siehe Berechnungstool).

Zu c):

Der Leistungserbringer kann zur Sicherung des Lebensunterhalts auf vertraglicher Grundlage für die leistungsberechtigte Person Waren, z. B. Ernährung, Reinigung und Wäschepflege beschaffen.

Für diese vertraglich vereinbarten Leistungen ist von der monatlichen Vergütung der Einrichtung je Leistungsfall ein pauschaler Abzug für die Kosten des Lebensunterhalts (Abzug LU) vom Leistungsentgelt bis zum 31.12.2019 ab 01.01.2020 zu berücksichtigen.

Ist die leistungsberechtigte Person selbst wirtschaftlich bedürftig, beantragt sie zur Sicherung ihres Lebensunterhalts je nach Einzelfall z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung oder zusätzliches Wohngeld.

Die bisherige Vergütung der Leistungserbringer wird nach Abzug der bislang enthaltenen Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft (Abzug KdU) und die Versorgungsleistungen im Zusammenhang des Lebensunterhalts (Abzug LU) nach der alten Systematik, d. h. Grund- und Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag zunächst ab dem Jahr 2020 für die Umstellungsphase fortgeschrieben.

Die im Rahmen dieser Vereinbarung konsentierten Parameter bezogen auf den Aspekt der Trennung der Leistung mit Auswirkung auf die Leistungen der Eingliederungshilfe sind zeitlich nicht auf die Umstellungsphase befristet, sondern als Teil des Rahmenvertrages gemäß § 131 SGB IX vereinbart.

2.1.1. Berechnung und Abzug der Kosten der Unterkunft im engeren Sinne aus dem bisherigen Leistungsentgelt

Voraussetzung für die vorzunehmende Trennung der Leistungen in Fachleistungen nach dem SGB IX und der entgeltlichen Überlassung von Wohnraum ist eine Zuordnung der Flächen in Fachleistungsflächen und Flächen des persönlichen Wohnraums.

Flächen des persönlichen Wohnraums sind die individuell genutzten Flächen sowie anteilige Gemeinschaftsflächen.

Fachleistungsflächen sind solche Flächen, die weder persönlicher noch rein gemeinschaftlicher Wohnraum sind und die zur Erbringung der Fachleistung erforderlich sind oder sein können.

Die Aufteilung der Flächen erfolgt nach dem Excel-basierten Berechnungstool-Registerblatt "Anhang Fläche", welches als Anlage U.6.3 Bestandteil der Umstellungsvereinbarung ist.

Die Aufteilung der Flächen wird vom jeweiligen Leistungserbringer vorgenommen. Aus der Aufteilung der Flächen in solche des persönlichen Wohnraums und der Fachleistungsfläche ergibt sich eine prozentuale Zuordnung. Der hieraus abgeleitete Flächenschlüssel bildet die Grundlage für die Zuordnung der anfallenden Kosten.

Es bestehen für die Leistungserbringer zwei Möglichkeiten zur Ermittlung des Flächenschlüssels:

- a) einrichtungsspezifische Erhebung der Flächen und daraus ermittelter individueller Flächenschlüssel
- b) Ansatz eines pauschalen Flächenschlüssels in begründeten Ausnahmefällen von 80:20 von Hundert (Wohnraum : Fachleistung) auf Grundlage der Gesamtflächen

Mischflächen werden bei der Ermittlung des Verhältnisses zwischen Wohn- und Fachleistungsflächen nicht berücksichtigt.

Die Flächenaufteilung wird vom Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe bekannt gemacht. Sie gilt bis 50 qm bezogen auf alle Flächen, d. h. Wohn-, Gemeinschafts-, Misch- und Fachleistungsflächen ohne die Flächen der Tagesstruktur je leistungsberechtigter Person als plausibel und damit für die Umstellungsphase als abgestimmt. Die Flächenaufteilung kann im Zusammenhang der einrichtungsindividuellen

Implementierung des neuen Leistungs- und Finanzierungssystem überprüft und ggf. korrigiert werden.

Die Flächen der Tagesstruktur gelten als plausibel und damit für die Umstellungsphase als abgestimmt, wenn sie im Rheinland 5 qm und in Westfalen-Lippe 8 qm nicht übersteigen.

Bei darüber hinausgehenden Flächengrößen oder bei notwendigen Anpassungen der Gebäudestruktur erfolgt unverzüglich eine Abstimmung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer. Dabei sind im Rahmen der Abstimmung die Ist-Flächen bezogen auf die persönlichen Wohnflächen – individuell und gemeinschaftlich – und die bisher anerkannten Flächen bezogen auf die Fachleistungsflächen anzuerkennen.

Die Flächen können zum Zeitpunkt der einrichtungsindividuellen Umstellung auf das neue Leistungs- und Vergütungssystem vom Träger der Eingliederungshilfe überprüft und ggf. korrigiert werden.

Anhand des Berechnungstools wird auf der Basis der akzeptierten Flächenaufteilung je Einrichtung der Abzug KdU (siehe Berechnungs-Tool Umstellung – Anlage U.6.3) ermittelt. Die durch den Abzugsbetrag sichergestellte Anpassung an das neue Recht ist Grundlage für die Leistungs-und Vergütungsvereinbarung nach erfolgter Umstellung.

2.1.2. Berechnung und Abzug der Kosten des Lebensunterhalts i. e. S. aus dem bisherigen Leistungsentgelt

Ab dem 01.01.2020 erhält die leistungsberechtigte Person in Gemeinschaftswohnformen bei entsprechender Bedürftigkeit Leistungen zum Lebensunterhalt in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz. Eine Aufteilung in weitere Bestandteile gemäß § 27b SGB XII in Barbetrag und Bekleidungsgeld erfolgt nicht mehr. Für den Lebensunterhalt i. e. S., insbesondere Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel ist die leistungsberechtigte Person ab 01.01.2020 selbst verantwortlich.

Für diese, im derzeitigen stationären Leistungsentgelt enthaltenen Beträge, ist ab 01.01.2020 von der aktuellen monatlichen Vergütung der Einrichtung je Leistungsfall ein pauschaler Abzug LU i. H. von 220 € pro Monat zu berücksichtigen. Durch diese pauschale Betrachtung wird sichergestellt, dass der bisher als leistungsgerecht und angemessen vereinbarte Leistungsumfang der Fachleistungen weiterhin finanziert werden kann. Die Höhe des vertraglich zwischen Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person vereinbarten Entgelts ist hiervon unabhängig.

Soweit dies vertraglich mit den Leistungsberechtigten vereinbart ist, erfolgt die Deckung von Lebensunterhaltbedarfen i. e. S. auch ab dem 01.01. 2020 durch den Leistungserbringer in Form einer Komplexleistung. Diese besteht dann aus Leistungen der Eingliederungshilfe und Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit dem Lebensunterhalt. Letztere werden von der leistungsberechtigten Person aus seinen eigenen finanziellen Mitteln bestritten.

2.1.3. Ermittlung des Leistungsentgelts für Personen, die in Gemeinschaftswohnformen leben und unterstützt werden

Die Ermittlung des Leistungsentgelts für die Fachleistungen zum Stichtag 01.01.2020 erfolgt auf Grundlage der zum 31.12.2019 vereinbarten Vergütung nach der bisherigen Systematik der Grund- und Maßnahmenpauschale sowie des Investitionsbetrages unter Zurechnung der durch die Umsetzung des BTHG entstehenden zusätzlichen

Aufwendungen (siehe Ziffer 2.1.5) und unter Abzug der Monatsbeträge (Abzug KdU und Abzug LU) anhand des abgestimmten Berechnungsstools, Blatt A-D, welches als Anlage U.6.3 Bestandteil der Umstellungsvereinbarung ist.

Dabei werden die Grund- und Maßnahmepauschale vor Abzug der Sachleistungen zum Lebensunterhalt (Abzug LU) und Abzug der Kosten der Unterkunft (Abzug KdU) in einer Summe ausgewiesen. Nach Abzug verbleiben diese als Entgeltpauschale Fachleistung in der bisherigen Systematik der Differenzierung nach Leistungstypen und ggf. Hilfebedarfsgruppen bestehen. In der Umstellungsphase wird diese Systematik der Differenzierung fortgeschrieben.

Die Verfahren bezüglich Ein- und Umstufungen der Leistungsberechtigten werden bis zur erfolgten Umstellung auf eine neue Leistungs- und Vergütungssystematik der Fachleistung beibehalten.

2.1.4. Existenzsicherung II – Wohnkosten oberhalb der besonderen Angemessenheitsgrenze zzgl. 25 %

Nach § 42a Abs. 6 SGB XII umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch die Kosten der Unterkunft für Wohnraum und anteilige Gemeinschaftsflächen (Warmmiete zzgl. der besonderen Nebenkosten nach § 42a Abs. 5 Satz 4 SGB XII), die das 1,25 fache des Betrages für die durchschnittliche Warmmiete des nach § 46b SGB XII zuständigen örtlichen Sozialhilfeträgers im Einzelfall übersteigen.

Voraussetzung ist eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer. Die dort vereinbarten Kosten werden vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe übernommen, wenn eine schriftliche Vereinbarung zur entgeltlichen Überlassung von Wohnraum nach dem WBVG zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer besteht.

2.1.5. Zuschlag für die Aufwendungen der BTHG-Umsetzung im Bereich des bisherigen stationären Wohnens

Durch die Umsetzung der Systemumstellung und die damit einhergehende Einführung des "Nettoprinzips" entsteht den Leistungserbringern ein zusätzlicher Aufwand, insbesondere im Bereich der Verwaltung, Beratung und Assistenz beim Leistungszugang. Die Differenzierung der Gesamtleistungen führt zu unterschiedlichen Finanzierungszuständigkeiten und dies erfordert einen erhöhten Steuerungs-, Controllingund Administrationsaufwand.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand wird mit einem Zuschlag in Höhe von 1,42 € kalendertäglich je leistungsberechtigter Person berücksichtigt.

2.2. Tagesstätten LVR und Tagesstruktur mit eigener Leistungsvereinbarung (LT 24 Angebote)

Die Ermittlung des Leistungsentgelts für die Fachleistungen zum Stichtag 01.01.2020 erfolgt auf Grundlage der zum 31.12.2019 vereinbarten Vergütung nach der bisherigen Systematik der Grund- und Maßnahmenpauschale sowie des Investitionsbetrages.

2.3. Kurzzeitwohnen

Für die Leistung des Kurzzeitwohnens zum Stichtag 01.01.2020 gilt während der Umstellungsphase das bisherige Verfahren.

2.4. Bisherige ambulante Angebote

Bisherige ambulante Angebote werden bis zum 31.12.2021 auf der Grundlage der zum 31.12.2019 geltenden Leistungs- und Vergütungssystematik fortgeführt. Die Fortschreibung der Leistungsentgelte für die Fachleistungen erfolgt nach Ziffer 1.4.1. Ab dem 01.01.2022 beginnt die Umstellung auf das neue Leistungs- und Vergütungssystem.

2.5. Betreuung in Gastfamilien

Die Ermittlung des Leistungsentgelts für die Fachleistungen zum Stichtag 01.01.2020 erfolgt auf Grundlage der zum 31.12.2019 vereinbarten Vergütung nach der bisherigen regionalen Systematik.

2.6. Leistungen zur Mobilität

Die vertraglichen Regelungen bezogen auf die Leistungen zur Mobilität werden zunächst für die Dauer von zwei Jahren unverändert fortgeführt.

3. Leistungen für Kinder und Jugendliche

3.1. Allgemeines

3.1.1. Regelungen in der Zuständigkeit der Landschaftsverbände

Die Umstellungsregelungen gelten für alle Vereinbarungen, die sich inhaltlich auf Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII alter Fassung beziehen, für die die Landschaftsverbände zuständig sind oder werden. Im Fall, dass Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer zum 01.01.2020 noch keine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen haben, schließen die Träger der Eingliederungshilfe auf der Basis der Konditionen der bisherigen Verträge für den Übergangszeitraum Vereinbarungen mit den Leistungserbringern ab.

3.1.2. Regelungen in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte

Für den Fall, dass Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer bis zum 01.01.2020 noch keine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen haben, vereinbaren sie ferner, die auch ab dem 01.01.2020 in der Zuständigkeit der örtlichen Ebene liegenden und bestehenden Angebote auf Basis der laufenden Verträge zunächst fortzuführen und die neuen Regelungen bis spätestens zum 31.12.2022 wirksam werden zu lassen.

Die Regelungen für bestehende Vereinbarungen im Teil A, insbesondere die Ziffern A.3.2 und A.4.3 sowie die Grundsätze für die Umstellungsregelungen nach Ziffer 1. finden dabei entsprechende Anwendung.

Anstelle der in Ziffer 1.4.1. getroffenen Regelungen gilt für die örtliche Ebene, dass die vereinbarten Leistungsentgelte pauschal anzupassen sind, soweit eine solche Anpassung der bisherigen Übung zwischen den jeweiligen Vertragsparteien der Leistungsvereinbarung entspricht oder ausdrücklich vertraglich vereinbart worden ist.

Die Regelungen in Ziffer 1.4.2. finden auf Leistungen der örtlichen Ebene keine Anwendung. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit werden die örtlichen Träger und die Freie Wohlfahrtspflege in Kenntnis der zukünftigen Finanzierungssystematik Vereinbarungen treffen, die bei Bedarf den Leistungserbringern eine geregelte und wirtschaftlich tragbare Personalanpassung ermöglichen.

3.2. Heilpädagogische Leistungen

3.2.1. Leistungen in Kindertageseinrichtungen

Die Finanzierung der Leistungen in Kindertageseinrichtungen erfolgt auf der Basis der bisherigen Regelungen bis zum 31.07.2020.

3.2.2. Leistungen in Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen

Die Leistungserbringung in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen wird bis 31.12.2021 auf der Basis der Regelungen gemäß Ziffer 1. fortgeführt.

Für das Rheinland bzw. für Westfalen-Lippe gelten die zwischen der Freien Wohlfahrtspflege und dem Landschaftsverband Rheinland bzw. dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der Leistung und Vergütung von heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen. D. h., dass die Regelungen der Ziffer 1.4.1. Absatz 2 für den Bereich der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen in beiden Landesteilen keine Anwendung findet.

Die Vertragsparteien bekräftigen die Absicht in der Gemeinsamen Kommission bis zum 31.12.2021 Regelungen zu vereinbaren, die es ermöglichen, heilpädagogische Leistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in KiBiz-Einrichtungen sicherzustellen. Grundlage dabei sind die bislang geführten Gespräche zur Einführung einer Basisleistung II für kleine Gruppen mit multiprofessionellen Teams und erhöhtem Personalschlüssel.

Ziel ist, dass der Umstellungsprozess in KiBiz-finanzierten Einrichtungen beginnend ab 01.01.2022 bis zum 31.12.2026 mit Wirkung ab 01.08.2027 abgeschlossen ist. In Einzelfällen kann die Umstellung um bis zu 2 Jahre verlängert werden.

Die Vertragsparteien streben Kontinuität bei der Besetzung der Arbeitsgruppe an. Die erste Sitzung findet im Anschluss an die Verhandlungen zum Rahmenvertrag, spätestens im Juli 2019 statt.

3.2.3. Leistungen in der Kindertagespflege

Die individuellen Vereinbarungen zur Erbringung von Heilpädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege werden auf der Basis der Regelungen dieses Vertrages mit Wirkung zum 01.08.2020 abgeschlossen.

Die Erfahrungen aus den Verhandlungen zu den Einzelverträgen werden mit dem Ziel einer Weiterentwicklung der Rahmenleistungsbeschreibung ausgewertet. Das weitere Verfahren wird durch die Gemeinsame Kommission geregelt.

3.2.4. Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung

Soweit bereits Einzelvereinbarungen für den Zeitraum ab dem 01.01.2020 getroffen wurden, haben diese Vorrang vor den Regelungen unter Ziffer 1.4.1. Absätze 2 und 3.

Die Regelungen zum Ausgleichsbudget unter Ziffer 1.4.2. finden für den Bereich der Heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung keine Anwendung. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit werden die Landschaftsverbände und die Freie Wohlfahrtspflege in Kenntnis der zukünftigen Finanzierungssystematik Vereinbarungen treffen, die bei Bedarf den Leistungserbringern eine geregelte und wirtschaftlich tragbare Personalanpassung ermöglichen.

3.2.5. Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§ 113 i. V. m. § 134 SGB IX)

Die Rahmenleistungsbeschreibung sieht für diesen Leistungsbereich eine 100 prozentige Fachkraftquote vor. Für die am 31.12.2019 beschäftigten Nicht-Fachkräfte besteht Bestandsschutz bis diese aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden.

Die Leistung und Vergütung wird gemäß § 134 SGB IX vereinbart. Mit Eintritt der Volljährigkeit der Leistungsberechtigten werden die Pauschalen nach Abzug der existenzsichernden Leistungen weitergezahlt.

3.2.6. Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie (§ 80 SGB IX)

Die Vertragsparteien bekräftigen die Absicht bestehende Fälle zu den bisherigen Konditionen der vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen bzw. diese ggf. bei Veränderungsbedarf zu modifizieren.

3.3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung

3.3.1. Leistungen zur Schulbegleitung/Offene Ganztagsschulen (OGS)

Für die Leistungen der Schulbegleitung gelten die in Ziffer 1. vereinbarten Grundsätze für die Umstellungsregelungen entsprechend sowie die unter Ziffer 3.1.2. genannten Vereinbarungen für die Zuständigkeitsbereiche der Kreise und kreisfreien Städte.

3.3.2. Autismusspezifische Fachleistungen

Für die autismusspezifischen Fachleistungen gelten die in Ziffer 1. vereinbarten Grundsätze für die Umstellungsregelungen entsprechend sowie die unter Ziffer 3.1.2. genannten Vereinbarungen für die Zuständigkeitsbereiche der Kreise und kreisfreien Städte. Die bisherigen Vereinbarungen gelten weiter bis neue abgeschlossen sind.

3.4. Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext

Für die Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext gelten die in Ziffer 1. vereinbarten Grundsätze für die Umstellungsregelungen entsprechend sowie die unter Ziffer 3.1.2. genannten Vereinbarungen für die Zuständigkeitsbereiche der Kreise und kreisfreien Städte.

3.5. Kurzzeitbetreuung

Die Regelungen für die Kurzzeitbetreuung Erwachsener nach Ziffer 2.3. gelten auch für Kinder und Jugendliche.

3.6. Inkrafttreten der Regelungen des Rahmenvertrages zu den Heilpädagogischen Leistungen

Die Regelungen des Rahmenvertrages zu den Heilpädagogischen Leistungen treten zu folgenden Zeitpunkten in Kraft:

- a) Zum 01.01.2020
 - Regelungen zu Heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung¹,
 z. B. durch Frühförderstellen, einschließlich Autismus-Ambulanzen,
 Sozialpsychiatrische Zentren
- b) Zum 01.08.2020
 - Regelungen zu Heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen
 - Regelungen zu Heilpädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege

4. Teilhabe am Arbeitsleben

4.1. Finanzierungsstrukturen und Übergangszeit

Die Vertragsparteien bekräftigen den festen Willen ein gemeinsames Vergütungssystem für NRW einzuführen. Dies bildet die jeweiligen Besonderheiten der drei Leistungsangebote ab.

4.1.1. Vergütung von Leistungen zur Beschäftigung im arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis

Für die Leistungen zur Beschäftigung in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in der Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem Anderen Leistungsanbieter wird ein Leistungs- und Vergütungssystem mit folgenden Leistungsbausteinen erprobt:

- a) Basisleistung
- b) Generelle Betreuungsleistungen
- c) Individuelle Betreuungsleistungen

zu a) Basisleistung

Die Basisleistung umfasst sämtliche Personal- und Sachkosten, für die kein personenzentrierter Bedarf besteht und die nicht Bestandteil der Investitionskosten sind.

zu b) Generelle Betreuungsleistung

Die generelle Betreuungsleistung beinhaltet Leistungen der Fachkräfte für Arbeits- und Berufsförderung (FAB) sowie des begleitenden Dienstes, die eine Grundleistung an Betreuung gewährleisten.

zu c) Individuelle Betreuungsleistung

Die über die generelle Betreuungsleistung hinausgehende notwendige Betreuung wird bedarfsgerecht und personenzentriert erfasst und individuell bewilligt. Darüber hinaus werden die betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung unter Berücksichtigung der Förderungen aus öffentlichen Mitteln als Investitionsbetrag vergütet.

¹ Hiermit sind heilpädagogische Solitärleistungen gemeint in Abgrenzung zu Komplexleistungen nach § 46 SGB IX

Zur Finanzierung der Werkstatt für behinderte Menschen gehören auch die durchlaufenden Positionen der Fahrtkosten, des Arbeitsförderungsgeldes und der Sozialversicherungsabgaben für den Menschen mit Behinderungen.

Neue Leistungen von anderen Leistungsanbietern werden bis zur Einführung einer landeseinheitlichen Vergütungssystematik im Rahmen einer Einzelvereinbarung kalkuliert und vergütet.

Die genauen Modalitäten dieser neuen Finanzierungssystematik werden gemeinsam erarbeitet und dann sukzessive eingeführt. Näheres siehe Ziffer 4.2.

4.1.2. Vergütung von Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz

Die Finanzierung der Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz nach § 61 Abs. 2 SGB IX erfolgt auf der Basis einer Pauschale. Mit der Pauschale werden alle Kosten wie z. B. Personalkosten, Sach- und Verwaltungskosten, Geschäftsführungskosten, Raumkosten vergütet. Die Pauschale wird landeseinheitlich vereinbart.

4.2. Erprobung der neuen Finanzstruktur

Die Vertragsparteien vereinbaren für die Umsetzung der neuen Regelungen im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zu den Leistungen der Rahmenleistungsbeschreibung "Arbeitsbereich in Werkstätten nach § 58 SGB IX" für den Zeitraum ab 01.01.2020 nachfolgend dargestellte fünf Phasen einer Umstellungsregelung:

- Phase 1: Entwicklung einer neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik
- Phase 2: Vorbereitungszeit für Erprobungsphase in den ausgewählten Werkstätten/ Betriebsstätten und beim Träger der Eingliederungshilfe
- Phase 3: Erprobungsphase
- Phase 4: Auswertungsphase
- Phase 5: Einführung der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik in allen Werkstätten

4.2.1. Entwicklung einer neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik (Phase 1)

Die Grundlagen der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik werden zwischen den Vertragsparteien gemeinsam erarbeitet und vereinbart. Dabei wird das unter Ziffer 4.1. skizzierte Modell zu Grunde gelegt.

4.2.2. Vorbereitungszeit für Erprobungsphase in den ausgewählten Werkstätten/Betriebsstätten und beim Träger der Eingliederungshilfe (Phase 2)

Die Vorlaufzeit in den beteiligten Werkstätten zur Umsetzung des neuen Vergütungssystems in der eigenen Verwaltung benötigt sechs Monate für z. B. die Zuordnung der Mitarbeiter*innen zu Leistungen, die Softwareanpassung und die Umstellung des Buchhaltungssystems.

4.2.3. Erprobungsphase (Phase 3)

Für die Erprobungsphase ist ein Zeitraum von bis zu zwei vollständigen Kalenderjahren vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 vorgesehen. In diesem Zeitraum werden auch gemeinsam Bewertungen und ggf. Anpassungen vorgenommen.

Die an der Erprobung beteiligten Werkstätten/Betriebsstätten werden von den Verbänden der Leistungserbringer gemeinsam mit den Trägern der Eingliederungshilfe einvernehmlich bestimmt. Hierbei sollen unterschiedliche strukturelle Aspekte berücksichtigt werden, die im Vorfeld zwischen den Verhandlungsparteien abgestimmt worden sind, wie z. B. unterschiedliche Größen, besondere Zielgruppen etc. Insgesamt sollen zehn Werkstätten/Betriebsstätten mit ca. 10 % der Werkstattmitarbeiter in NRW berücksichtigt werden.

In den benannten Werkstätten wird das neue Leistungs- und Vergütungssystem hinsichtlich der Konsequenzen auf Bedarfsfeststellung, Leistungserbringung, Vergütung und Abrechnung erprobt.

Der notwendige Mehraufwand für die Träger der betroffenen Werkstätten ist zu vergüten.

Die Abrechnung gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe erfolgt in diesem Zeitraum nach dem bestehenden bisherigen System abzüglich der Leistungen zur Existenzsicherung für die Materialkosten des Mittagessens.

Die datenschutzrechtlichen Grundlagen insbesondere für die Daten der beschäftigten Menschen mit Behinderung und den Mitarbeitern der Werkstatt sind zu berücksichtigen. Im Bedarfsfalle sind Sachverhalte zur fachlichen Diskussion von Seiten der Werkstatt zu anonymisieren oder mit vergleichbaren, d. h. nicht zuordenbaren Daten darzustellen.

Sofern beide Vertragsparteien feststellen, dass die Erprobungsphase früher abgeschlossen werden kann, werden die zeitlichen Ziele angepasst. Liegen die notwendigen Bedingungen für die Erprobung, d. h. ein einvernehmlich abgestimmtes Leistungs- und Vergütungssystem und die Bedarfsfestlegung für Menschen mit Behinderungen auf Basis des Instrumentes BEI_NRW zum Zeitpunkt des geplanten Starts der Erprobung nicht vor, verschiebt sich der Termin.

4.2.4. Auswertungsphase (Phase 4)

Die Entwicklung der notwendigen Instrumente zur Evaluation sowie die Auswertung der erhobenen Daten findet in Abstimmung zwischen den Landschaftsverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege statt.

4.2.5. Einführung der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik (Phase 5)

Das neue Leistungs- und Vergütungssystem wird in der Folge in allen Werkstätten eingeführt. In den Werkstätten, die in die Erprobung einbezogen sind, kann das neue System bereits nach der Erprobung angewendet werden.

Das Erprobungsverfahren wird begleitet von der Gemeinsamen Kommission, die hierfür eine Arbeitsgruppe bildet. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Erprobung wird eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für den Arbeitsbereich der Werkstätten entwickelt. Den Beteiligten ist bewusst, dass das neue Leistungs- und Vergütungssystem auch nach Umsetzung in allen Werkstätten ein lernendes System ist, das bei Bedarf nachgesteuert werden kann und muss.

Sollte eine Einigung zur Umsetzung nicht zu Stande kommen, erfolgt eine Klärung offener Sachverhalte durch die Beteiligten in der Gemeinsamen Kommission.

4.3. Festlegung der Finanzstruktur bis zur Umsetzung der neuen Finanzstruktur

Für alle Werkstätten für behinderte Menschen wird in der Zeit vom 01.01.2020 bis zu einer Neuvereinbarung das bisherige System der Vergütung und Abrechnung entsprechend den aktuellen Vereinbarungen in den Landesteilen Westfalen und Rheinland weiter angewandt. Dieses bezieht sich auch auf etwaige Einzelverhandlungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer.

4.4. Regelungen zur Trennung der Leistungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Die Materialkosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung gemäß § 42b Abs. 2 SGB XII werden von der Vergütung mit 1,85 Euro kalendertäglich ab 01.01.2020 in Abzug gebracht. Der neu entstehende Verwaltungsaufwand wird mit 0,10 Euro kalendertäglich ab 01.01.2020 berücksichtigt. Die Werkstätten für behinderte Menschen haben die Möglichkeit einen den o. a. Betrag übersteigenden Verwaltungsaufwand im Rahmen einer auf diese Frage fokussierten Einzelverhandlung geltend zu machen.

5. Regelungen für besondere Dienstleistungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe im bestehenden Hilfesystem

Für die vom Geltungsbereich unter Ziffer 1.2 nicht erfassten Angebote von Leistungserbringern, die im bestehenden Hilfesystem verortet sind und im Zuständigkeitsbereich eines Trägers der Eingliederungshilfe liegen, werden die Leistungen nach der bisherigen Systematik und auf der bisherigen Grundlage fortgeführt. Dies sind z. B. zuwendungsfinanzierte Tagesstätten in Westfalen-Lippe und Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) im Rheinland.

6. Anhänge zu den Umstellungsregelungen

- 6.1. Muster Leistungsvereinbarung besondere Wohnformen für Erwachsene
- 6.2. Muster Vergütungsvereinbarung besondere Wohnformen für Erwachsene
- 6.3. Berechnungstool Umstellung 2020
- 6.4. Zuordnungsraster Flächen

Anlage U Umstellungsregelungen

U.6.1 Muster

Leistungsvereinbarung für die besondere Wohnform

zwischen

als Leistungserbringer

und

dem Landschaftsverband,...

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

als Träger der Eingliederungshilfe

- (1) Die Leistungsvereinbarung regelt die von dem Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen hinsichtlich
 - des Personenkreises
 - der Ziele der Leistungen
 - der Art, des Inhalts und des Umfanges der Leistungen
 - der personellen Ausstattung und Qualifikation
 - der sächlichen Ausstattung
 - der betriebsnotwendigen Anlagen.
- (2) Der Landesrahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX findet unmittelbar und uneingeschränkt Anwendung, soweit diese Vereinbarung nicht Abweichendes regelt. Diese Leistungsvereinbarung gilt als Übergangsvereinbarung bis nach der Leistungssystematik des ab dem

01.01.2020 geltenden Landesrahmenvertrages eine neue Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX vereinbart ist.

Grundlagen dieser Vereinbarung sind ferner:

- die Bestimmungen des SGB IX (insbesondere §§ 76, 113, 123-130, 133 SGB IX), §
 43 a SGB XI, SGB VIII und des WTG inkl. daraus resultierender Verordnungen
- das bislang zwischen dem Leistungserbringer und dem Landschaftsverband abgestimmte Konzept für diese besondere Wohnform.

§ 2

Personenkreis

- (1) Der Leistungserbringer betreut in der Regel Erwachsene vorrangig mit einer geistigen und/oder psychischen Behinderung sowie komplexen Mehrfachbehinderungen. Zu dem Personenkreis gehören insbesondere geistig und/oder psychisch behinderte Menschen, die einen hohen sozialen Integrationsbedarf aufweisen.
 - (Anm.: ist individuell anzupassen)
 - (2) Das Betreuungsangebot entspricht den folgenden Leistungstypen gemäß der Anlage 1 des bis zum 31.12.2019 geltenden Landesrahmenvertrages:
 - LT 9 Wohnangebote für Erwachsene mit geistigen Behinderungen
 - LT 10 Wohnangebote für Erwachsene mit geistiger Behinderung und hohem Integrationsbedarf
 - LT 11 Wohnangebote für Erwachsene mit körperlichen oder mehrfachen Behinderun gen
 - LT 12 Wohnangebote für Erwachsene mit komplexen Mehrfachbehinderungen
 - LT 13 Wohnangebote für gehörlose bzw. hörbehinderte Erwachsene
 - LT 14 Wohnangebote für Erwachsene mit der fachärztlichen Diagnose Autismus
 - LT 15 Wohnangebote für Erwachsene mit psychischen Behinderungen
 - LT 16 Wohnangebote für Erwachsene mit psychischer Behinderung (aufgrund einer chronischen psychischen Erkrankung oder einer chronischen Abhängigkeitser krankung) und hohem Integrationsbedarf
 - LT 17 Wohnangebote für Erwachsene mit Abhängigkeitserkrankungen
 - LT 18 Wohnangebote für Erwachsene mit chronischen Abhängigkeitserkrankungen und Mehrfachbehinderungen

- LT 19 Wohnangebote für Erwachsene, die aufgrund chronischen Missbrauchs illegaler Drogen wesentlich behindert im Sinne des BSHG sind (i.d.R. i.V.m. Methadon-Substitution)
- LT 20 Befristete heilpädagogische Förder- und Wohnangebote für Menschen mit Be hinderungen

Tagesstrukturierende Angebote:

- LT 23 Einrichtungsinterne tagesstrukturierende Maßnahmen für Erwachsene mit Be hinderungen
- LT 24 Einrichtungsinterne tagesstrukturierende Maßnahmen für Erwachsene mit Be hinderungen in eigenständigen Organisationseinheiten.

(Anm.: ist individuell anzupassen)

Diese Feststellung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt.

§ 3

Ziel der Leistung

- (1) Ziel der Leistung ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.
- (2) Die Ziele orientieren sich im Einzelnen an den Leistungstypenbeschreibungen der in der besonderen Wohnform gem. § 2 Absatz 2 angebotenen Leistungstypen.

§ 4

Art, Inhalt und Umfang der Leistungen

- (1) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen für die in § 2 Absatz 2 genannten Leistungstypen entsprechen den Leistungstypenbeschreibungen nach Anlage 2 des bis zum 31.12.2019 geltenden Landesrahmenvertrages.
- (2) Hinzu kommen Leistungen gemäß § 42a Abs. 6 SGB XII gemäß der Regelung des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX, Teil D, 2.1.4. Die Höhe des Leistungsbetrages ergibt sich aus der Differenz zwischen des im Vertrag zwischen Leistungsberechtigen und Leistungserbringer ausgewiesenen Entgelts für die Wohnraumüberlassung und dem 1,25 fachen des Betrages für die durchschnittliche Warmmiete des nach § 46b SGB XII zuständigen örtlichen Trägers der Sozialhilfe.

(Anm.: ist individuell anzupassen)

- (3) Die Leistungserbringung erfolgt durch geeignete Maßnahmen und wird hinsichtlich ihrer Eignung unter Berücksichtigung der Bedarfslage des Leistungsberechtigten regelmäßig reflektiert. Der Leistungsberechtigte wird in die individuelle Leistungsplanung und Leistungserbringung einbezogen.
- (4) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen richtet sich im Übrigen nach dem individuellen Hilfebedarf des einzelnen Leistungsberechtigten.
- (5) Der Leistungserbringer bietet die notwendige Betreuung im erforderlichen Umfang an.

 Dazu werden Plätze in......vorgehalten.
- (6) Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des von ihm vorgehaltenen Leistungsangebots vorrangig Leistungsberechtigte aus der Region aufzunehmen und zu betreuen.

§ 5

Personelle Ausstattung und Qualifikation

- (1) Die personelle Ausstattung und Qualifikation richtet sich nach § 8 des bis zum 31.12.2019 geltenden Landesrahmenvertrages.
- (2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung ausgewiesenen Leistungen auf der Basis der im Rahmen der Vergütungsvereinbarung zu Grunde gelegten Kalkulationseckwerte.
- (3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, das vereinbarte Personal hinsichtlich Anzahl und Qualifikation im Rahmen des vereinbarten Budgets vorzuhalten.

§ 6

Räumliche und sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagen

Der Leistungserbringer hält für die Versorgung und Betreuung der Leistungsberechtigten angemessene bedarfsgerechte Wohn-, Gemeinschafts- und Funktionsräume einschließlich der erforderlichen Ausstattung vor.

§ 7

Qualität der Leistungen

Auf der Grundlage des § 10 des bis zum 31.12.2019 geltenden Landesrahmenvertrages gelten die Qualitätsmerkmale der Leistungstypenbeschreibungen nach § 2 Absatz 2.

§ 8

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

Es gilt § 128 SGB IX sowie die entsprechenden Regelungen des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW) und des ab dem 01.01.2020 geltenden Landesrahmenvertrages.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab 01.01.2020 und gilt bis zum Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung, die zwingend nach erfolgter Umstellung auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik abzuschließen ist.
- (2) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ist ein Teil dieser Vereinbarung nichtig, so bleiben die übrigen Regelungen wirksam.
- (4) Die bisherige SGB XII Leistungs- und Prüfungsvereinbarung wird mit dieser Leistungsvereinbarung abgelöst.

Unterschrift des Landschaftsverbandes	Unterschrift des Leistungserbringers

Anlage U Unstellungsregelungen

U.6.2 Muster

Vergütungsvereinbarung gem. § 125 SGB IX zur Umsetzung des SGB IX, Teil 2 (Eingliederungshilferecht) ab dem 01.01.2020

für das besondere Wohnangebot

zwischen

als Leistungserbringer

und dem

als Leistungsträger

§ 1

Leistungsgerechte Vergütungen

- (1) Grundlage für die Vergütungsvereinbarung ist die Leistungsvereinbarung vom
- (2) Die Vergütungsvereinbarung entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit gem. § 123 Abs 2 SGB IX. Mit der Vergütungsvereinbarung der Leistungserbringer nach § 127 Abs. 1 SGB IX in die Lage versetzt, die in der Leistungsvereinbarung vereinbarte Leistung zu erbringen.
- (3) Die Vergütung ist das Ergebnis der Umstellung, bestehend mindestens aus den Komponenten Investitionsbetrag sowie einer Entgeltpauschale für die Fachleistung, wobei die Anteile der existenzsichernden Leistungen von den zum 31.12.2019 gültigen Vergütungen abgezogen sind. Hinzu kommen bewohnerbezogene Leistungen der Existenzsicherung II gem § 42a Abs. 6 SGB XII (Anm:inividuell a

§ 2 Investitionsbetrag Fachleistung

Folgender Investitionsbetrag wird je Anwesenheitstag vergütet:

	in Euro
Investitionsbetrag	

§ 3 Entgeltpauschale Fachleistung

Folgende Pauschalen werden je Anwesenheitstag vergütet:

LT	in Euro	Hilfebedarfsgruppe (in Euro)		
		1	2	3
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18]		
19		1		
20		1		
21				

23	
24	

§ 4 Leistungen nach § 42a Abs. 6 SGB XII

Die Höhe des Leistungsbetrages ergibt sich aus § 4 Abs. 2 S. 2 der Leistungsvereinbarung. Der Berechnung des im Vertrag zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer ausgewiesenem Entgelts (einschließlich aller Nebenkosten) liegt folgender Preis pro gm zu Grunde:

Objekt/Einrichtung	Preis in EUR/qm

Abwesenheitsregelung

(1)	Die vereinbarte Vergütung wird nach Kalendertagen abgerechnet. Der Einzugstag- und der Tag des Auszugs
(1)	
	gelten je als ein voller Betreuungstag, bei einer gesamten Verweildauer von weniger als 24 Stunden jedoch als
	ein Tag. Bei Wechsel von einem Wohnangebot in ein anderes wird der Wechseltag nicht berechnet. Ist ein
	Leistungsberechtigter bis zu 3 Tagen abwesend, so wird für diese Zeit die volle Vergütung erhoben. Bei einer
	vorübergehenden Abwesenheit von mehr als 3 Tagen kann vom ersten Tag der vollen Abwesenheit an eine
	Platzgebühr berechnet werden, wenn der Heimplatz in diesem Zeitraum freigehalten wird. Innerhalb eines
	jeden Kalenderjahres besteht Anspruch auf Platzgebühr höchstens für 28 Tage, sofern nicht der Leistungsträger
	auf Antrag im Einzelfall einer anderen Regelung zugestimmt hat (z. B. bei Teilnahme an Kur- und
	Erholungsmaßnahmen und längerem Krankenhausaufenthalt usw.). Für Kinder und Jugendliche, die eine Schule
	besuchen, besteht darüber hinaus ein Anspruch für die Dauer der Schulferien. Der Leistungserbringer teilt dem
	Leistungsträger mit, wenn sich das Kind bzw. der Jugendliche während der Ferien nicht in den überlassenen
	Wohnräumen aufhält.

Die Platzgebühr beträgt 75 v.H. der Vergütung.

(2) Soweit zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger von den in Absatz 1 getroffenen Regelung abweichende Abwesenheitsregelungen vereinbart worden sind bzw. künftig vereinbart werden, gelten diese.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die hier vereinbarten Entgelte der verbliebenen(LVR-streichen) Fachleistung die Regelungen des bisher gültigen Landesrahmenvertrages NRW stationärer Teil weiter. Die bisherige Leistungs- und Finanzierungssystematik mit der Differenzierung nach Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen und die erforderliche Eingruppierung der Leistungsberechtigten bzw. die notwendigen Umstufungen bleiben bis zur Umstellung auf die neue Entgeltstruktur bestehen.
- (2) Diese Vereinbarung gilt vom 01.01.2020 bis zum 31.08.2020. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt die vereinbarte oder von der Schiedsstelle festgesetzte Vergütung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.

(3)	Nach erfolgter Umstellung auf die neue Leistungs-und Vergütungssysteneu abgeschlossenen Leistungsvereinbarung eine neue Vergütungsverabzuschließen.	3
(4)) Ist ein Teil dieser Vereinbarung nichtig, so bleiben die übrigen Regelur	ngen wirksam.
	, den	
	Unterschrift des Landschaftsverbandes	erschrift des Leistungserbring
	5	5. 55t 455 25.5ta.ig56ibiiiig

Anlage U Umstellungsregelungen

U.6.3 Berechnungstool Umstellung 2020

Das Berechnungstool ist unter den Vertragsparteien konsentiert und als passwortgeschützte Excel-Datei in der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission hinterlegt.

Anlage U Umstellungsregelungen

U.6.4 Zuordnungsraster Flächen (Hilfestellungen zur Flächenzuordnung)

Grundlage für die Trennung der Kosten der Unterkunft von der bisherigen Komplexleistung ist die Berechnung eines Flächenschlüssels von Wohn- und Fachleitungsflächen. Dies erfolgt über das Tabellenblatt Flächenberechnung, welches Teil des Berechnungstools "Umstellung 2020" in der Anlage U.6.3 ist. Der generierte Flächenschlüssel ist Grundlage weiterer Kalkulationen.

Im Rahmen der Abstimmung der Flächen sind die Ist-Flächen bezogen auf die persönlichen Wohnräume (individuell und gemeinschaftliche) und die bisher ankerkannten Flächen bezogen auf die Fachleistungsflächen und die entsprechenden Mischflächen anzuerkennen.

Die nachstehenden Hinweise sollen Ihnen Hilfestellung bei der Anwendung des Berechnungstools "Umstellung 2020" geben.*

Zur **Wohnfläche** werden im Grunde alle Räumlichkeiten gezählt, die in einem 1-Personen-Haushalt vorhanden sind.

Werden in diesen Räumlichkeiten Fachleistungen erbracht, sind diese Räumlichkeiten dennoch der Wohnfläche zuzuordnen.

Wohnraum:

Bewohnerzimmer (Einzel- oder Doppelzimmer)

Bewohnerzimmer mit integriertem Sanitärbereich

Gemeinschaftsraum innerhalb der Wohngruppe

Wohnzimmer

Garderobenraum

Bad:

Bewohnerbad

Barrierefreies Bad mit Badewanne oder Dusche (ausgenommen: Therapiebad/Pflegebad)

Küche und Essen:

Wohnflächen

Gruppenküche/ Wohnküche

Essräume

Lebensmittellagerräume

Hauswirtschaft:

Abstellraum (ausschließlich für Wohnfläche, ausgenommen behördliche Auflagen) Putzmittelraum (ausschließlich für Wohnfläche, ausgenommen behördliche Auflagen) Waschküche (ausschließlich für Wohnfläche, ausgenommen behördliche Auflagen)

Sonstiges:

Flur in der Wohngruppe

Rollstuhlabstellplatz innerhalb des Wohnbereiches

Balkon (25%)

Terrasse (25%)

Krisenzimmer

Wintergarten (25%)

Zu den Fachleistungsflächen gehören alle Räumlichkeiten die zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich sind, unabhängig davon, in welchem Teil oder Stockwerk des Gebäudes sich diese befinden. Es steht die sach-/fachgerechte Nutzung im Vordergrund. Sollten im Falle der Außenwohngruppen die Fachleistungsräume der "Stamm-Einrichtung" genutzt werden, sind diese übergreifenden Fachleistungsflächen auch anteilig der Außenwohngruppe zuzuordnen.

Therapieräume:

Timeout-Raum, Snoezelenraum

Funktionsräume

Bad:

Pflege-/Bewegungsbäder (sogenannte "Therapiebäder")

Verwaltung/Personal:

Räume für Verwaltung und Einrichtungsleitung (auch Empfang)

Zentrale Verwaltungsgebäude (anteilig)

Mitarbeitenden-WC

Dienstzimmer

Bereitschaftszimmer/Nachtwachenzimmer

Pausenräume

Umkleideräume

Mitarbeitenden-Dusche

Aktenarchive

Küche und Essen: Fachleistungsflächen

Therapieküche

Zentral-/Großküche

Hauswirtschaft:

Abstellraum (ausschließlich für Fachleistungsflächen oder behördliche Auflagen)

Putzmittelraum (ausschließlich für Fachleistungsflächen oder behördliche Flächen)

Ausgussräume, Räume mit Steckbeckenspüler (Fäkalienspüle)

Räumlichkeiten der Tagesstruktur

Werkräume/Werkstatt

Ruheraum

Gruppenräume

Kunstraum

Sonstiges:

Zimmer der Kurzzeitbetreuung

Medikamentenzimmer

Veranstaltungsräume (Räume für Versammlungen und Andachten)

Wäscheräume, die zu Therapiezwecken genutzt werden

Trauerzimmer

Gäste-WC

Vorratsräume (z.B. für Inkontinenzmaterialien, Hilfsmittel, therapeutisches Material)

Brandmeldezentrale

Flur innerhalb der Fachleistungsflächen

Mischflächen sind nicht eindeutig der Wohn- oder Fachleistungsfläche zuordenbare Flächen. Sie müssen zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe oder für Wohnzwecke erforderlich sein.

Eingangsbereiche, Treppenhäuser, Rettungswege, Hausflur

Hausmeisterraum

Dachboden/Bodenräume

Kellerräume/Entsorgung (Auch die einem Wohnraum zugeordnet sind [für Eigentum der LB])

Trockenräume

Garagen

Technikraum

Serverraum

Raum für Zentralbatterie

Autzug

Waschküche (Nutzung für Wohn- und Fachleistungsfläche)

Möbellager

Hausanschluss, Energieversorgungsräume usw.

Unter **Fremdflächen** werden nicht dem "Heimbereich" zuordenbare Flächen verstanden. Im Rahmen der Flächenberechnung werden die Fremdflächen abgegrenzt und fließen nicht in die Ermittlung des Flächenschlüssels ein.

_	Mitarbeiterwohnung
hen	Büros, die von anderen Diensten und Einrichtungen genutzt werden
emdflächen	Extern vermietete Räume
m di	
Fe	

^{*} Die hier genannten Beispiele sind nicht abschließend.